Johann Niklas Friedrich Brauers
Hochfürstl. Marggrävl. Badischen Hofraths

Abhandlung von den Normen zu Entscheidung der Strittigkeiten zwischen verschiedenen Religionsverwandten und deren Folgen

auf die einer stehenden oder eingehenden Kirchenstiftung zugehörigen in andern Territorien gelegenen Renten und Gefälle

zu Erläuterung

des 1ten, sodann 45sten bis 47sten Syhen im Vten Artikel des Westphälischen Friedens.

---

nebst

einer Einleitung

von dem Verhältniß der Kirchengüter gegen die Staatsgewalt nach dem natürlichen und deutschen Staatsrecht.

Offenbach am Main
gedruckt und verlegt bey Ulrich Weiß und Carl Ludwig Brede
1784.

Boos E

Johann Niklas Friedrich Brauers,
Hochfürstl. Marggrävlich Badischen Hof- und
Regierungsraths

Abhandlungen

zu

Erläuterung

des

Westphälischen Friedens.

Zweiter Band.

Offenbach am Main
gedruckt und verlegt bey Ulrich Weiß und Carl Ludwig Brede
1784.

2 —

Vorrede.

Der gütige Beifall, den mehrere verdiente Männer dem ersten Bande dieser Abhandlungen schenkten, und die täglich mehrere Bemerkungen, die ich mache, daß, obwol wir an einzelnen vortrefflichen Abhandlungen über den Westphälischen Friedensschluß keinen Mangel haben, es dennoch bis jetzo an einem Commentar über das Ganze, der gleiche Zuverläßigkeit und Zulänglichkeit hätte, fehle, sind mir Beweggründe, durch diesen zweiten Band einen Fortschritt zu meinem Plan zu thun, zu einem Plan, der

weniger nicht ist, als durch die Fortsetzung dieser Abhandlungen, und (wenn sie ja bis zum Schluß kämen) alsdann durch eine einerseits den systematischen Zusammenhang und anderntheils ihre Verbindung nach Ordnung des Texts darstellende allgemeine Uebersicht, einen ausführlichen Commentar über dieses Gesetz, das in mehrerlei Betracht mehr als viel andere Gesetze commentirt zu werden verdienet, zu liefern. Freilich ist dieses Vorhaben so weitschichtig, daß dessen Erreichung vielleicht immer ein frommer Wunsch bleibt, und deswegen ist jeder Band so eingerichtet, daß er eine selbstständige von dem, was etwa nachfolgt, unabhängige Ausführung darstelle, mithin, wenn das Ganze des Plans spät oder früh unvollendet bleibt, doch das Publikum immer an dem, was es hat, etwas Vollendetes habe; dabei wird der Vorsatz, das Ganze zu bearbeiten, in jeder einzelnen Abhandlung den Vortheil gewähren, daß, weil alles desfalls nach einer schon aus dem Ganzen mühsam entwikelten Zusammenstimmung aller Sätze bearbeitet wird, die Unvollkommenheiten, die mancher anderen in sich vorzüglich guten dergleichen Schrift ankleben, daß

um eine Stelle zu erklären, Sätze aufgestellt werden, die, wenn man deren Anwendung auf andre von dem Verfasser dabei nicht im Auge gehabte Stellen fortsetzen will, sich nicht ohne Anomalien behaupten lassen, bei Verfolgung eines solchen allgemeinen Plans leichter vermieden werden können. Daß ich aber eben die Stellen zum Gegenstand erkohren habe, worüber zwischen Herrn Geheimenrath Roch und Herrn Hofgerichtsrath Roth dermalen so ausführlich controvertirt worden ist, dazu hatte ich folgende Ursachen. Einmal a) war die Grundlage hierzu schon lang vorher gleich nach Vollendung des ersten Bandes aus Anlaß der aufgehobenen Jesuiter-Klöster und in der Voraussetzung, daß bei den damals eben anfangenden Klosterreformen die Speculation über diese Materie der gelehrten Welt von Wichtigkeit seyn werde, erwählt. Zum andern b) hatten jene Schriftsteller die Sanction von Klosterrenten nur in der einen von ihren vielen Rücksichten, wenn ein Kloster aufgehoben werde, bearbeitet, mithin dadurch eine sie nach allen ihren eigenthümlichen Rücksichten darstellende Abhandlung, wie solche

mein Plan erfodert, meinem Bedünken nach nicht unnöthig gemacht. Drittens c) glaube ich bei diesen Schriften, obwol jede in ihrer Art ihre unverkennbare Vorzüge hat, und besonders des Herrn Hofgerichtsrath Roth seine, da ihr der Vortheil der Wahrheit nach meinem Gefühl zur Seite steht, alles erschöpft zu haben scheint, dennoch das zu bemerken, was fast von allen Streitschriften das Loos ist, und der Natur der Sache nach kaum irgendwo davon entfernt seyn kann; nemlich, keine hat die Wahrheit ohne Zusatz, keine hat aber auch ihre Spur so ganz verloren, daß nicht noch charakteristische Züge derselben darinn übrig wären. Eine dritte aus den Materialien beeder Schriften nach nöthiger Scheidung und erfoderlichen Zusatz gefertigte Composition mußte mir also keineswegs überflüßig, ja sie mußte meinem Plan, ohne andere leicht auf Abwege leitende Veranlassung, blos aus der Absicht, Wahrheit — sey sie dem oder jenem oder keinem vortheilhaft — zu finden, angemessen scheinen. Endlich d) komme ich ja zur Vollendung meines Plans; so hätte doch eben diese Arbeit spät oder früh

geschehen müssen; das beste war also wohl, sie in einer Zeit zu thun, wo sie für das Publikum noch das meiste Interesse haben kann.

So entstand diese Abhandlung. — Da alle Schriftsteller, die über diese Materie geschrieben haben, dabei auf das allgemeine Staatsrecht zurückgreifen, hier meistens gleich in das Fach der landesherrlichen Rechte auf Vacantgüter gerathen, und darinn Recht zu Abtrennung auswärtiger Renten bei vorgehender Veränderung des Hauptguts finden, ohne die Scheidewand zu bemerken, welche die Natur der Staatsverfassung meines Dünkens hier zwischen Privat- und Gemeindsgüter gesezt hat, und dann, weil sie in diesem Punkt in dem Friedensschluß auffallende Abweichung zu finden glauben, an diesem und seiner Sanction modeln und beschneiden, bis sie in das möglichst kleineste Format hineingepreßt ist: so dünkte mir eine kurze Zergliederung der wahren Grundsätze des Staatsrechts überhaupt, (die gewiß auch die Paciscenten damals vor Augen hatten, indem sie Provinzen und Länder und Städte veräusserten

und umformten, ohne daran zu denken, daß deren auswärtige Gefälle hierdurch wankend werden könnten, mithin zu ihrer bis jezt dennoch fortgedauerten Beibehaltung einer eignen Sanction bedürften) an ihrem Ort zu seyn, die deswegen in der Einleitung, doch nur als Skizze einer vollständigen Abhandlung, vorangeht.

Möge diese Abhandlung nicht ohne Nutzen im Fach der Wissenschaften seyn!

Geschrieben Carlsruh im August 1783.

Der Verfasser.

Innhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Von dem Verhältnis der Kirchenstiftungen und besonders ihrer ausländischen Zugehörden gegen die Staatsgewalt nach den Grundsätzen des natürlichen und deutschen Staatsrechts überhaupt.

I. Vorannmerkung: Das natürliche Staatsrecht ist bei Auslegung des Westphälischen Friedens zu Zeiten eine Hülfsquelle (§. 1)

II. Sätze des natürlichen Staatsrechts: Der Regent kann Fisci- und Landeseinkünfte anordnen (§. 2) hat aber ein ausschließliches Recht auf Erwerbarten, die nach dem Naturrecht jedem gemein sind, nicht eher, bis es ihm durch vorhandene Staatsgesetze beigelegt ist; (§. 3) hat also ohne solche positive Gesetze kein ausschließlich Recht auf ledig Gut. (§. 4.) Vermögen von Privatgesellschaften kann ledig Gut werden, kommt aber selten in die Umstände, es wirklich zu werden §. 5.) Ueber das Vermögen der Staatsgesellschaften hat der Regent positive Dispositionsrechte; (§. 6.)

Die-

Diese Rechte des Staats sind ein wahres Obereigenthum (§. 7) und lassen sich keinesweges aus andern Zweigen der Staatsgewalt ableiten. (§. 8) Deren Güter werden daher durch den Untergang der Gesellschaft nicht ledig Gut, sondern fallen dem Staat heim (§. 9.) welcher Heimfall von dem Fiscirecht auf ledig Gut wesentlich verschieden ist; (§. 10) Daher das Vermögen solcher Gesellschaften in fremden Landen nicht dem Regenten dieser Lande, sondern dem Herrn der Gesellschaft heimfällt. (§. 11) Eben diese Staatsbefugnis findet auch bei religiosen Gesellschaften ihre Anwendung. (§. 12.)

III. Sätze des gemeinen deutschen Staatsrechts.

Obige Wahrheiten bestättigt das deutsche Reichsherkommen sowol bei stehenden weltlichen Staatsgesellschaften, (§. 13) als auch bei solchen, die untergehen. (§. 14.) Religiose Gesellschaften konnten in älteren Zeiten ohne besondere ausdrükliche Staatsbewilligung Güter erlangen; (§. 15) noch vielweniger brauchte es ja bei auswärtigen Pertinenzstücken eines erwerbenden Guts der Bewilligung der Territorialobrigkeit. (§. 16.) Bei freiwilligen Veräusserungen bedurften sie wohl der Einwilligung ihrer Landesherrn, nicht aber dessen, unter dem die Güter lagen. (§. 17.) Particulärer Untergang von Stiftungen war nicht selten, und der Landesherr der Stiftung hatte dabei seine Mitwirkung. (§. 18.) Gleichwirksam zeigte sich die Regentengewalt bei den Gütern des allgemein aufgehobenen Tempelherrenordens sowol auser Deutschland, (§. 19.) als auch in Deutschlands einzelnen Territorien. (§. 20.) Nie aber dachte der Landesherr, unter dem einzelne Gefälle lagen, daran, durch einen solchen Untergang ein Recht auf deren Abtrennung von der Hauptstiftung erlangt zu haben. (§. 21.) In diesem Verhältnis bleiben bei

den

den Katholischen unter sich die Güter eingehender Kirchengesellschaften gegen den Staat bis jezt unverändert. (§. 22.) Das deutsche Reichsherkommen bestätigt also obige Sätze des natürlichen Staatsrechts (§. 23.) und der Einwand, daß der Untergang solcher Gesellschaften eine die Dismembration ihrer Gefälle rechtfertigende Veränderung der Umstände sey, ist weder historisch richtig, noch der Sache anpassend. (§. 24.)

Erstes Stück.

Von den Normen in Beurtheilung des Verhältnisses verschiedener Religionsverwandten gegen einander. (ad I. P. Osn. Art. V. §. 1.)

I. Vorbemerkungen: Der Religionsvertrag ist nicht blos ein zufälliger, sondern ein wesentlicher Theil des Westphälischen Friedens: (§. 25) er ist daher in gewisser Rücksicht ein Vertrag überhaupt, in anderer ein Vergleich insbesondere; (§. 26) Dessen Eingang bestimmt den allgemeinen Gegenstand desselben. (§. 27.) Dieses sind, der Regel nach, nur Verhältnisse zwischen Evangelischen und Katholischen, (§ 28.) es mögen nun diese ganze Reichstheile oder einzelne Stände, Kirchensachen oder weltliche, worauf die Religion einen Einfluß hat, betreffen (§. 29.)

II. Erste Norm: der Religionsfriede! Dessen ausdrückliche Bestättigung hat ihren guten Grund und sichere Wirkung, (§. 30) geht aber nicht auf den geistlichen Vorbehalt und das Ferdinandeische Edikt (§. 31.)

III. Andere Norm: der Osnabrücker Vertrag über die Religionsbeschwerden! Er ist von dem Religionsfrieden die vollständige Auslegung, (§. 32.) enthält aber auch viele wirklich neue Sanctionen (§. 33) ist also nicht doctrinale, sondern eine oft von dem vorigen abweichende authentische Auslegung, (§. 34) darf also aus dem eingeschränkteren Gehalt des Religionsfriedens nicht restringirt werden, (§ 35) er dauert bis zu einer gütlichen Religionsvereinigung (§. 36.) Widersprüche gegen ihn und thätliche Uebertretung sind in sich selbst nichtig; (§. 37.) Auch Rechtsverfolgungen finden ihm entgegen nicht statt. (§. 38.)

IV. Dritte Norm: Rechtsgleichheit! Auch jener Vertrag konnte nicht alle mögliche Fälle bestimmt enthalten, mithin blieb eine Regel für das Verhalten in unentschiedenen Fällen nothwendig (§. 39. Zu einer solchen Norm kann das gemeine bürgerliche Recht nie gebraucht werden: (§. 40) Gleichheit ward früh hierzu, aber in einer sehr verschiedenen Deutung vorgeschlagen, (§. 41.) dabei ward in der Wortfassung oft geändert, (§. 42.) und dennoch kam man einander in der Sache selbst nicht näher, (§. 43) bis sich endlich auf eine durchgehende, wechselseitige, von aller Gewalt entfernte Gleichheit verglichen ward. (§. 44.) Diese ist für alle Fälle gemeint, die keine bestimmte Norm haben, (§. 45.) und gilt es dabei gleich, ob Fälle gar nicht, oder zweifelhaft oder nur für einen Theil ausdrücklich entschieden sind; (§. 46.) es kann also nicht behauptet werden, daß, wo für einen Theil etwas entschieden und von dem andern nichts gesagt ist, die Anwendung der Rechtsgleichheit aufhöre. (§. 47.) Diese geht einzelne Stände gegen einander sowol als ganze Reichstheile an: (§. 48) sie mißt jedem gleich viel Rechte in Nebendingen wie in Hauptsachen zu, (§. 49.) und will, daß

er

er sich seiner Rechte nur so gebrauche, wie er deren Anwendung gegen seine Partie auch zu leiden, entschlossen ist (§. 50.) Diese Gleichheit darf nicht dazu gebraucht werden, etwas zum Umsturz der Staatsverfassung zu verlangen (§. 51) auch schlägt sie nicht an, wo ausdrücklich eine Ungleichheit in den Reichsgesetzen geordnet ist. (§. 52) Nie darf in einem unentschiedenen Fall ein Theil gegen den andern mit Gewalt vorschreiten, (§. 53.) womit aber die Selbsthülfe in entschiedenen Fällen nicht ausgeschlossen ist, (§. 54.) daher bei Anwendung dieses Verbots die verschiedenen Umstände wohl von einander unterschieden werden müssen. (§. 55)

Zweites Stück.

Geschichte der Entstehung und Auslegung der Sanction über auswärtige Kirchenrenten und deren Staats- und Kirchen-Lasten. (ad l. P Osn. Art. 5. §. 45-47.)

I. Einfluß der Religionsspaltung in diesem Punkt. Die Reformation machte in der vorigen Verbindung (§. 1-24) inländischer Zugehörden mit ihrer Hauptstiftung keine Aenderung, (§. 56.) die ausländische wurden aber, ohnerachtet des unveränderten gebliebenen Grundsatzes der Untrennbarkeit, dennoch oft von den katholischen Grundherrschaften zum Vortheil der Orden, die vorhin die Hauptstiftung genossen hatten, zurückgehalten; (§. 57.) aus Retorsion brachten daher hie und da die Evangelische gleiche Grundsätze gegen katholische auswärtige Stiftungen in Ausübung. (§. 58.) Die Religionsspaltung gab auch zu Ausdehnung der Kir-

Kirchenlaſten und zu Beſtreitung der Territorialherrſchaft über Klöſter und ihre Renten Anlaß. (§. 59.)

II. Geſchichte der deesfalſigen Religionsgeſetze vor dem Weſtphäliſchen Frieden. Gleich die erſte Religionsgeſetze erklärten durch eine deutliche Folge die Renten auswärtiger Klöſter für Vermögen des Staats, wozu dieſe gehören: (§. 60.) ihnen folgte die Verordnung nach, daß keiner den andern ſeiner Gefälle des Glaubens wegen entſetzen ſolle. (§. 61.) Beeden Sanctionen ward in der Folge Unterlaſſung aller Reformation und Wiederherſtellung eingegangener Stiftungen angehängt (§. 62,) doch beſchränkte dieſes der Reichsabſchied von 1541 nur auf künftige Aenderungen, und lies das Vergangene auf ſich beruhen. (§. 63.) Der Reichsabſchied von 1544 ſezte zuerſt die Untrennbarkeit der Renten von dem Hauptgut auch im Fall einer eingetrettenen Reformation feſt, (§. 64.) die jedoch bei unmittelbaren Stiftern ohnbeſchadet der Freiheit der Reſidenzverlegung, und bei mittelbaren mit Ausnahme einiger ſchon vorher vollzogener Trennungen, zu verſtehen iſt: (§. 65.) Dabei wurde erſtmals wegen der Staatsunterwürfigkeit und der Kirchenlaſten ſolcher Renten auswärtiger Stiftungen eine Ordnung gemacht; (§. 66.) Auch ward verſehen, wie die über Anwendung ſolcher Regel in einzelnen Fällen entſtehende Strittigkeiten beizulegen ſeyen. (§. 67.) Andere unentſchiedene Religionsſtrittigkeiten legten aber der Befolgung dieſer Sanctionen unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg. (§. 68.) welche zu heben ein neuer Verſuch verabredet ward. (§. 69.) Bei dieſem Verſuch wünſchte der Kaiſer die durch jene Sanction den Evangeliſchen zugewachſene Vortheile ihnen wieder aus den Händen zu winden, (§. 70) mußte aber dieſen Gedanken fahren laſſen,

und

und sich vielmehr auf die von den Evangelischen verlangte Ausdehnung des Friedstandes auf andere Punkte einlassen, (§. 71.) wobei die Sätze des vorgedachten Reichsabschiedes alle entweder ausdrücklich oder folgeweise bestättigt wurden. (§. 72.)

III. Traktaten über die Bestimmung der im Westphälischen Frieden befindlichen Sanction. Es hatte die Folgezeit eine Menge Beschwerden beeder Religionstheile, nicht über Unbilligkeit, wohl aber über schlechte Beobachtung jener Sanction, aufzuweisen; (§. 73.) Diese wurden auch bei dem westphälischen Friedenskongres vorgebracht. (§. 74) Die Evangelische verlangten eine die Anwendung jener Sätze auf die Renten ihrer Stiftungen sichernde Sanction, nicht aber eine Aenderung jener Sätze (§. 75.) Beederseits ward sich bei diesen Tractaten auf die Verordnung des Reichsabschiedes von 1544 als eine wechselseitige Wirkung habende Sanction berufen. (§. 76) An der ersten Fassung gaben in der Folge die Evangelische einige kleine minder beträchtliche Aenderungen nach: (§. 77.) da die Katholische sich damit nicht begnügten, machten die Schweden einen lateinischen von dem vorigen nicht viel abweichenden Entwurf, (§. 78) bei dem die Evangelische mit einigen Aenderungen auch nachmals verblieben, (§. 79.) worauf endlich beederseits diese Fassung zur Grundlage genommen, und nur noch über einzelne Ausdrücke traktirt ward, (§. 80) wodurch man endlich zur Annahme der Fassung, die jezt im Friedensinstrument steht, gelangte. (§. 71)

IV. Staats- und Litterär-Geschichte dieses neuesten Gesetzes. Bei der Friedensvollziehung kam nebenher ein und anders vor, so hieher einschlägt, (§. 82) übrigens fielen nach und nach bei dieser Stelle folgende Zweifel vor; a) ob die Katholische

auch den Besitz der Renten im Entscheidjahr zeigen müssen; (§. 83) sodann b) ob diese Verordnung auch auf Protestanten unter sich gehe; (§. 84.) ferner c) ob zu Behauptung obrigkeitlicher Rechte oder kirchlicher Lasten von solchen Renten der Beweiß des entscheidenden Besitzes geführt werden müsse; (§. 85.) endlich d) ob die Verordnung wegen eingehender Klöster blos von Evangelischen und physisch zerfallenden Stiftungen zu verstehen sey? (§. 86.)

Drittes Stück.

Von den Kirchengefällen katholischer Stiftungen in auswärtigen Evangelischen Landen und deren Rechten. (ad I. P. Osn. Art. V. §. 45.)

I. Vorbemerkung: Die vorhingedachte Sanction theilt sich in mehrere besondere Abschnitte. (§. 87) Dieser erste Abschnitt redet von auswärtigen Renten katholischer Stiftungen: (§. 88.) er muß aus dem Religionsfrieden, vornemlich jedoch im Zusammenhang mit dem Westphälischen, erklärt werden. (§. 89.)

II. Activsubjekt dieser Sanction. Die Landesherren sind Hauptsubjekt dieser Verordnung, den landsäßigen Klöstern kommt sie nur mittelbar durch jene zu gut, (§. 90.) und gehören daher nur jene mittelbare Klöster hieher, welche katholischen Landesherrn unterworfen sind. (§. 91)

III. Paßivsubjekt derselben. Nur die Schuldigkeit der evangelischen Stände wird hier festgesezt, (§. 92.) weil Landsassen nie in den Fall kommen konnten, die

die hier verbotene Trennungen vorzunehmen, (§. 93) indem hier allein von Trennungen, die aus dem Reformationsrecht flieſſen, die Rede iſt. (§. 94.)

IV. Objekt derſelben. Die Schuldigkeit bezieht ſich auf alle Beſitzungen ſolcher katholiſchen Stände und ihrer Landſaſſen, beſonders auf ihre auswärtige Renten (§. 95.) und auf alle Arten von hergebrachten Gerechtſamen, (§. 96.) welche ſie rechtmäſig erworben haben, (§. 97.) wobei es auf die Erwerbtitel des gemeinen Rechts und deren Gültigkeit, dem Sinn des Religionsfriedens zufolge, ankam. (§. 98.) Ob es aber noch jezt darauf oder nur auf den Beſitz des Gefälls im Entſcheidjahr ankomme, wird beſtritten. (§. 99.) Dabei iſt ſo viel gewiß, daß, welcher Religionstheil den Beſitz im Entſcheidjahr erweiſet, dabei bleiben müſſe, (§. 100.) und daß der, wer bei dem Schluß des Friedens Reſtitution zu ſuchen hatte, den Beſitz im Entſcheidjahr zeigen mußte. (§. 101.) Wer aber aus dieſer Stelle blos bei ſeinem Beſitz Schutz ſucht, bedarf des Beweiſes über das Entſcheidziel nicht; (102.) der aus einer hierdurch entſtehenden Ungleichheit flieſſende Einwand iſt unerheblich, (§. 103.) und eben ſo unerheblich iſt der, als ob es gegen die politiſche Wahrſcheinlichkeit laufe. (§. 104.) Dieſe Stelle gehet alſo im Grund auf keine Renten, welche die Katholiſche am Entſcheidtag nicht beſaſſen, enthebt ſie aber doch des Beweiſes über ſolchen Beſitz. (§. 105.)

V. Wirkung dieſer Sanction. Die hier feſtgeſezte Schuldigkeit der proteſtantiſchen Stände iſt, ſich aller mittelbaren oder unmittelbaren Einziehung oder Beſchwerung ſolcher Renten zu enthalten; §. 106.) ſie verſtehet ſich aber ohne Schmälerung der darauf haftenden Kirchenlaſten, (§. 107.) und ſchließt bürgerliche Privatanſprüche und deren rechtlichen

lichen Betrieb nicht aus; (§. 108.) sondern behält diesen nicht undeutlich vor. (§. 109.) Sie wirkt also keine Restitution auf Entsetzungen, die dem Frieden vorgehen, wohl aber auf nachgefolgte; (§. 110.) leidet aber bei unmittelbaren geistlichen Stiftern eine Ausnahme in der Art der Anwendung bei Residenzverrückungen, (§. 111) die jedoch auf mittelbare Stiftungen nicht mit zu beziehen ist. (§. 112.) Aus allem diesem fliessen einige merkwürdige Rechtssätze von der Natur dieses Rentenbezugs. (§. 113.)

Viertes Stück.

Von den Kirchengefällen evangelischer Stiftungen in auswärtigen katholischen Landen und deren Rechten. (ad I. P. Osn. Art. V. §. 46.)

I. Objekt dieser Sanction. Alle Arten von Rechten, die die Evangelische als Zugehörden einer Stiftung fordern, gehören hieher: (§. 114) von den Renten solcher Stiftungen, die mittelbare Evangelische besitzen, scheint zwar nach dem Buchstaben nicht die Rede zu seyn, (§. 115) sie sind aber unter dem Gehalt der Ausdrücke dennoch begriffen. (§. 116.) Hingegen gehören blos weltliche Renten oder Staatsgefälle nicht hieher. (§. 117.)

II. Erfordernisse zu ihrer Anwendbarkeit. Diese Renten werden für solche erklärt, die den Protestanten kraft des Religionsfriedens gebühren, (§. 118.) nicht aber in der Intention, als ob, um dieser Sanction zu geniessen, die Evangelische noch die Zuständigkeit aus dem Religionsfrieden zeigen müß-

ten: (§. 119) sondern ihnen ist genug, den Besitz im Entscheidjahr darzuthun, (§. 120.) jedoch nicht blos den Besitz des Hauptguts, sondern insbesondere den der zugehörigen Rente: §. 121.) dieser zu beweisende Besitz wird Quasibesitz genannt, (§. 122.) weil hier von unkörperlichen Dingen die Rede ist, deren Besitz also genannt zu werden pflegt (§. 123.) und keinesweges in der Absicht, einen andern als wirklichen Besitz zuzulassen. (§. 124.)

III. Wirkung dieser Sanction. Diese Stelle wirkt vollständigen Schutz bei dem Bezug solcher Renten, (§. 125.) und zwar nicht blos auf die Form, unter deren im Entscheidziel besessen ward, (§. 126.) sondern auf alles, was dem besessenen Gefäll von Rechtswegen anhängig ist, (§. 127.) wie solches durch Beispiele erläutert wird. §. 128.)

IV. Incidentbetrachtungen. Bei Protestanten unter sich sprechen einige dem Herrn der Stiftung das Recht auf auswärtige Renten zu; (§. 129) andere legen dem Herrn, unter dem die Gefälle liegen, das Besitzrecht darauf zu: (§. 130.) es kommt aber auch hier alles auf den Besitz im Entscheidjahr an. (§. 131.)

Fünftes Stück.

Von dem Verhältniß der auswärtigen Kirchengüter und Renten gegen die weltliche Obrigkeit.

(ad I. P. Osn. Art. V. §. 45. und 46.)

I. Vorbemerkung. Der Anlaß zu diesem weiteren Theil der Staats- und Kirchenlasten solcher Renten. (§. 132.)

II. Wiederholte Sanction des Religionsfriedens. In Bezug auf Staatslasten, ward den Landesherren ihre weltliche Obrigkeit vorbehalten; (§. 133) so vorbehalten, daß der Evangelischen Kirchengerichtsbarkeit nicht mit unter den Vorbehalt gezogen werden konnte, (§. 134) weil nach dem Sinn des Religionsfriedens die Gerichtsbarkeit über solche Renten der katholischen Geistlichkeit bleiben sollte, (§. 135) die jedoch nunmehr kraft anderer Stellen des westphälischen Friedens den Evangelischen nun auch zukommt. (§. 136.) Jene weltliche Obrigkeit ist aber an keinen Beweiß ehemaliger Ausübung gebunden. (§. 137.) Eben so sind den Obrigkeiten die Renten und Privatgerechtigkeiten, die sie an solchem Kirchenvermögen gehabt, vorbehalten. (§. 138.)

III. Weitere Sanction des westphälischen Friedens. Diese ist in ihrem Gegenstand und Ausdehnung von der vorigen verschieden, (§. 139) und ist daher keineswegs überflüßig. (§. 140) Die hier namentlich vorbehaltene Rechte sind lauter solche, welche katholische weltliche Personen auf Kirchengütern besitzen können. (§. 141.) Die allgemein angehängte andere Rechte müssen also von gleicher Art seyn. (§. 142.) Doch ist von jenen Rechten nur so weit die Rede, als sie auf Kirchengütern haften, §. 143.) ohnerachtet der charakteristische Ausdruck anders wegen der katholischen Stiftungen (§ 144.) und anders wegen der Evangelischen gefaßt ist; (§. 145.) übrigens ist es einerlei, ob von mittelbaren oder unmittelbaren Kirchengütern dabei die Frage sey. (§. 146.) Diese Rechte gründen nicht im Zustand des Entscheidtags, (§. 147.) welches auch der Natur und Bestimmung dieses Termins gemäß ist. (§. 148.)

IV. Vereinigung dieser Sanction mit einer andern Parallelstelle. Sie scheinet nemlich dem Art. 5. §. 26. V. quod si quoque, zu widersprechen. (§. 149.) Es kann aber dieser von ähnlichen kirchenobrigkeitlichen Rechten vornemlich, und so erklärt werden, daß nur, wo diese gemeint sind, das Entscheidjahr eintrete, (§. 150.) und sollte auch nach dem Zusammenhang und den Traktaten keinen andern Sinn haben. (§. 151.)

V. Modification dieser Sanctionen. Diese Modification betrift sowol die Kirchen- als die Staatslasten, denen solche Gefälle unterworfen sind, (§. 152.) und will, daß ihrenthalben kein mehrerer Aufwand gemacht werde, als zu Erreichung des Zwecks solcher Lasten nothwendig ist. (§. 153.) Dieser nothwendige Aufwand aber kann nicht verweigert werden, wenn schon die Fundationsregeln darunter leiden, (§. 154) noch darf der Gebrauch solcher Rechte dem Regenten für eine widrige Absicht angerechnet werden. (§. 155.)

Sechstes Stück.

Von dem Verhältniß der Renten auswärtiger Kirchen gegen die Kirche des Landes, worinn die Renten fallen. (ad I. P. Osn. Art. V. §. 45.)

I. Objekt dieser Sanction: die Kirchenlasten geistlicher Renten sind von sehr verschiedener Gattung; (§. 156.) manche aus Anlaß der Reformation entstandene Collisionen machten hierüber ein Gesetz nothwendig: (§. 157.) alle dergleichen Kirchenlasten werden hier durch das Wort: Ministerium, verstanden. (§. 158.)

II. Wirkung dieser Sanction. Jene Lasten finden hier Schutz, so weit sie vormals schon darauf gelegen hatten, (§. 159.) wobei es nicht mehr darauf ankommt, wie rechtsverbindlich die vormalige Aufbürdung der Last gewesen; (§. 160) doch sezt dieser Schutz voraus, daß sie ferner nothwendig sind, (§. 161.) und kommt es wohl auf die Qualität, nicht aber auf die Quantität der vorigen Bestellung an. (§. 162.)

III. Subjekte dieser Sanction. Sie gehet auf alle Fälle, wo Katholische und Evangelische in ihrem Interesse collidiren. (§. 163.)

IV. Entscheidungsweg dieser Sanction. Auch die Verordnung des Religionsfriedens von der besonderen Art der Erörterung der Strittigkeiten, die hierüber entstehen, ist vor bestättigt zu halten. (§. 164.) Sie bestehet in der Entscheidung durch schiedsrichterlichen Austrag. (§. 165.) Dieser Austrag ist nothwendig, wenn ein Theil darauf sich beruft; doch beede gemeinschaftlich können ihm entsagen: (§. 166.) nach Betretung dieses Wegs kann kein Theil einseitig einen Absprung an den Richter nehmen; (§. 167.) er sezt die Frage, ob solchen Gefällen einige Last obliege, als unbestritten, voraus. (§. 168.)

V. Vorsorge für dessen Ausführbarkeit. Wer diesen Austrag abzuwarten bereit ist, darf nicht mit Arresten beschwert werden: (§. 169.) er soll sich aber auch unterdessen der liquiden Schuldigkeit nicht entziehen. (§. 170.)

VI. Schlußbemerkungen. Dieser Entscheidungsweg hat seine Unbequemlichkeiten, weswegen er selten betreten ward, (§. 171.) dadurch aber hat er seine Verbindlichkeit nicht verloren. (§. 172.) —

Ein

Ein erwiesener Besitz im Entscheidjahr gründet auch Schuldigkeit oder Freiheit von solchen Kirchenlasten. (§. 173.)

Siebentes Stück.

Von den auswärtigen Renten derer Kirchenstiftungen, die vor dem Jahr 1624. zerfallen waren. (ad I. P. Osn. Art. V. §. 47.)

I. Eingang. Vor dem westphälischen Frieden war es sancirter Staatsgrundsatz, daß geistliche Renten dem Schicksal ihrer Hauptstiftung folgten. (§. 174.) Diesen für die Zukunft beizubehalten, seine Anwendung für das verflossene aufs Entscheidjahr auszusetzen, und zu bestimmen, wie das Reformationsrecht auf Stiftungen anschlage, mußte die Absicht der Paciscenten bei dem westphälischen Congres seyn. (§. 175.) Sie sezten dabei die Anwendbarkeit des lezteren auf Kirchenstiftungen, nicht aber auf einzelne Renten fest, und legten seiner Schädlichkeit einen Damm entgegen. (§. 176.) Daneben machten sie zugleich über die Zugehörden stehender (s. das 3te und 4te Stück.) schon eingegangener (s. das 7te Stück.) und künftig eingehender Stiftungen (s. das 8te Stück.) Dispositionen. (§. 177.)

II. Vergleichung dieser Sanction mit ihrer Parallel-Stelle. Bei dem ersten Theil des 47sten Absatzes im westphälischen Frieden ist Subjekt, Objekt, und Wirkung die nemliche, wie bei dem 46sten. (§. 178.) Wer unter den Katholischen die von Evangelischen im Entscheidziel nicht besessene auswärtige Zugehörden evangelischer Stiftungen haben solle, läßt jene, wie diese, unentschieden: (§. 179.)

ihre Absicht ist nur zu erklären, daß ein vor 1624 geschehener Zerfall die Anwendbarkeit der im 46sten Absatz aufgestellten Sätze nicht aufhebe. (§. 180.)

III. Besondere Bemerkungen über deren Umfang. A) Die Katholischen bedurften für sich gleiche Disposition; (§. 181) Ausdruck obiger Sanction und Zusammenhang des Ganzen schliessen sie auch nicht davon aus; (§. 182.) auch die Tractaten und nachgefolgte Beispiele widerlegen die Behauptung eines ausschliessenden Sinns. (§. 183.) — B.) Diese Sanction äussert ihre Wirkung auch bei Evangelischen unter sich. (§. 184.) — C.) Es ist gleichgültig, ob diese Stelle auf physische oder moralische Destruction der Stiftungen bezogen werde. (§. 185.)

Achtes Stück.

Von den Renten der Kirchenstiftungen, die nach dem Entscheidjahr eingegangen sind, oder künftig eingehen. (ad I. P. Osn. Art. V. §. 47.)

I. Objekt dieser Sanction. a) Dieselbe geht auf katholische und evangelische Stiftungen in katholischen und evangelischen Landen: (§. 186.) dessen zum Beweiß stimmt der Zusammenhang mit den Ausdrücken überein, (§. 187.) und die Tractaten liefern weiteren Stof zu dessen Unterstützung; (§. 188.) auch mit der Regel der Gleichheit und politischen Wahrscheinlichkeit harmonirt diese Deutung. (§. 189.) b) Die Verordnung begreift alle seit dem 1ten Jenner 1624. eingegangene Stiftungen unter sich, (§. 190.) ohne Unterschied, ob sie

sie gewaltsam zerstört worden, oder nach und nach zerfallen sind. (§ 191.) c) Moralisch aber muß ihre Destruction dem Wortgehalt der Sanction zufolge seyn (§. 192.) eben dieses muß sie nach der von den Pactscenten bei den Tractaten erklärten Absicht seyn; (§. 193.) sie muß es auch vermög des Zusammenhangs seyn. (§. 194.) So verstanden endlich harmonirt diese Stelle mit dem Religionsfrieden, der Rechtsgleichheit, und der politischen Wahrscheinlichkeit, (§. 195.) d.) Sie disponirt über alle Arten von Gefällen, die Zugehörden einer solchen Stiftung sind, (§. 196.) und beziehet sich nicht blos auf auswärtige, sondern auch inländische solche Renten, (§. 197.) ohne jedoch die verschiedene Art ihrer Entrichtung zu ändern. (§. 198) e) Die Sanction gilt bei Stiftungen, ihre Existenz oder ihr Rentenerwerb mag älter oder jünger als das Entscheidjahr seyn. (§. 199.)

II. Passivsubjekt derselben. Sie äussert ihre Kraft nicht blos gegen andre Religionsverwandte, sondern auch zwischen Protestanten unter sich. (§. 200.)

III. Activsubjekt derselben. Diese Verordnung ist dem Territorialherrn, unter dem das Kloster lag, zu gut geschrieben, (§. 201) nicht dem geistlichen Orden, der etwa vorher Besitzer der abgegangenen Stiftung war, (§. 202.) und eben so wenig dem Diöcesanvorsteher solcher Stiftung. (§. 203.)

IV. Wirkung derselben. Sie bestimmt das Erhebungsrecht, nicht aber die Art und Form der Verwendung. (§. 204.)

V. Schlußanmerkung. Nicht Restriction, sondern Sicherheit der Anwendung der älteren desfalsigen Staatsgrundsätze war also Plan dieser Sanction. (§. 205.)

Neuntes Stück.

Von dem Neubruchzehendrecht, so weit die Religionsgeseze darauf Einfluß haben. (ad I. P. Osn. Art. V. §. 47.

I. Einleitung. Das Zehendrecht überhaupt wird, so wie anderwärts im Staatsrecht, also auch im westphälischen Friedensschluß, für ein Kirchenrecht angesehen. (§. 206.) Wegen des Neubruchzehendens blieb aber immer einiger Streit zwischen dem Staat und der Kirche; (§. 207.) der, da er durch die Religions-Trennung heftiger ward, eine Entscheidung nothwendig machte. (§. 208.)

II. Erster Standpunkt dieser Sanction. Hier ist Gegenstand der Neubruchzehenden katholischer so gut als evangelischer Stiftungen; (§. 209.) jedoch nur in auswärtigen Territorien, und so weit es Protestanten und Katholische, oder erstere unter sich mit einander zu thun haben. (§. 210.) Dabei soll auf keine Berechtigungstitel, sondern blos auf den wirklichen Besitz im Entscheidziel gesehen werden: (§. 211.) eine Stiftung, die solchen Besitz in einer Gemarkung vor sich hat, darf auch von künftig entstehenden Neubrüchen den Zehenden heben. (§. 212.)

III. Anderer Standpunkt derselben. Der weitere Theil dieser Sanction geht auf alle andre Fälle, wo über die Zehendberechtigung auf Neubrüchen Streit ist, (§. 213.) und verordnet, daß zuerst a) auf Verträge; dann b) auf Ortsherkommen; ferner c) auf Verhalten in vorigen Fällen; endlich d) auf das gemeine Reichsstaatsrecht gesehen werden soll. (§. 214.)

Einleitung.

Von dem Verhältnis der Kirchenstiftungen, und besonders ihrer ausländischen Zugehörden, gegen die Staatsgewalt, nach den Grundsätzen des natürlichen und deutschen Staatsrechts überhaupt.

§. 1.

Das natürliche Staatsrecht ist bei Auslegung des Westph. Fr. eine Hülfsquelle.

So oft zwischen verschiedenen Religionsverwandten die Frage entsteht: was ist wegen auswärtiger Güter einer Kirchengesellschaft Rechtens, wenn diese eine Aufhebung oder hauptsächliche Veränderung erleidet? so kommt es zwar vornemlich

darauf an, was bringen die Religionsgrundgesetze Deutschlands mit. Selbst wo diese nichts bestimmen, leiden die gemeine Rechtssätze nicht immer Anwendung. Aber als Hülfsmittel der Auslegung, um bestimmen zu können, wie weit im Zweifel es wahrscheinlich sey, daß Religionsverschiedenheit einen Grund zur Abweichung gebe, kommen sie doch immer in Betracht, und sind in diesem Punkt noch nicht so auseinandergesezt, daß eine nähere Untersuchung darüber hier eine überflüßige Einleitung wäre.

§. 2.

Der Regent kann Fisci- und Landeseinkünfte anordnen.

Was bringt das allgemeine Staatsrecht, oder mit andern Worten die bloße Natur solcher Gesellschaften im Staat, mit sich? ist dabei billig die erste Frage. In deren Beantwortung muß man die Herrschaftsrechte der Staatsgewalt und ihre Eigenthumsrechte wohl unterscheiden. Der Begrif der Regentengewalt deutet auf das Recht, über alle unter diesem gemeinschaftlichen Staatsverband vereinte Personen diejenige Dispositionen vorzunehmen, die der allgemeine Zweck, Wohlfahrt des Staast, erfordert. 1) Dieser Zweck ist möglichste Glückseligkeit aller im Staat: das besondere Interesse des Staatsoberhauptes ist dabei nicht erster, sondern un-

tergeordneter Zweck. 2) Gesellschaften sind nicht ohne gemeinschaftliche Bedürfnisse; ja diese sind um desto größer, je größer die Gesellschaft selbst ist: in der Staatsgewalt liegt daher auch das Recht die Bedürfnisse des Staats und die Art ihrer Erhebung zu bestimmen, mit ihm die Befugnis die Renten zu bestimmen, welche denen nach dem Geist jedes Landes und Zeitalters verschiedenen persönlichen und Familienbedürfnissen des Regenten gewidmet sind. Nennt man jene Einkünfte, deren Verwendung zunächst 5) die Staatsbedürfnisse im Ganzen zum Gegenstand hat, **Landeseinkünfte**, (reditus aerarii, wie sich das römische Recht ausdrückt,) jene aber, die **zunächst** den Bedürfnissen des Regenten gewidmet sind, **Fisciein-künfte**, 6) so steht freilich das Recht dem Regenten zu, die einen wie die andern zu bestimmen, doch immer unter Beobachtung der Schranken, welche die Staatsgewalt überhaupt in jeder einzelnen Landesverfassung bekommen hat.

1) *J. H. Böhmer* jus publ. univ. L. 1. C. 4. §. 5. Justi Natur und Wesen der Staaten, §. 138, 141.
2) Böhmer a. a. O. C. 5. §. 25. Justi §. 34–36.
3) Böhmer B. 2. C. 9. Justi §. 243–245
4) Böhmer B. 1. C. 4. §. 10. B. 2. C. 10. §. 10–14.
5) Ich sage, zunächst; denn sie müssen freilich auch mit zum Unterhalt des Regenten dienen, wo die Privat- und Fisciеinkünfte dazu nicht hinreichen, aber so weit sie dazu gezogen wer-

den, kommen sie alsdann als Staatsbedürfnis in Anschlag. Der Unterschied von beiden zeigt sich in jenen Landen am deutlichsten, wo Landstände von der Verwaltung der Staatseinkünfte mit Einsicht zu nehmen haben, wo ihnen wohl von der Verwendung der Landesabgaben, nicht aber von jener der fiskalischen Einkünfte der Regel nach Kenntnis gegeben wird: von Kreitmayr ad Cod. Bav. Th. 2. C. 1. §. 5. N. 6. Lit. g.

6) *Daries* Jurispr. univ. §. 691.

§. 3.

Hat aber ein ausschliesliches Recht auf Erwerbarten, die nach dem Naturrecht jedem gemein sind, nicht eher, bis es ihm durch vorhandene Staatsgesetze beigelegt ist.

Wenn aber die innere Gerechtigkeit erfordert, daß der Regent die Freiheit der Unterthanen nicht weiter beschränke, als es der Endzweck des Staats erfordert; 1) jedoch die Beurtheilung, was und wieviel zu dessen Wohlfahrt erforderlich sey, nicht den Unterthanen, sondern allein dem Regenten zusteht: 2) so folgt aus eben diesen Grundsätzen, daß nicht alles, was zum Vortheil des Staats gereichen, was also der Regent verordnen kann, schon Verbindlichkeit für den Unterthanen sey; sondern nur das ist es, was der Regent durch einen verfassungsmäsig öffentlich erklärten Willen, das ist, durch gültige Gesetze, dafür

dafür erklärt hat. 3) Alle die Beweise, welche zeigen, daß dieser oder jener dem Regenten zugeeignete Nutzen die leichteste Art Staatsbedürfnisse zu erheben sey, beweisen mehr nicht, als daß er ohne Unbilligkeit unter die sogenannte geringen Regalien gerechnet werden **könne**. Dazu aber, daß er in einem einzelnen Staat wirklich dazu gehöre, werden Gesetze oder ihnen gleichgeltende Observanzen erfordert. 4) Es ist daher in dem allgemeinen Staatsrecht, als eine entschiedene Wahrheit, anzunehmen: jede nach dem Naturrecht erlaubte Handlung ist dem Staatsbürger auch erlaubt, soweit sie nicht durch das Wesen eines Staats an sich, oder die weiter hinzugekommene Gesetze einzelner Staaten verbotten ist. 5) Von der Regentengewalt oder den Herrschaftsrechten, die in den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen mit dem Volk, oder bei untergeordneten Staaten zugleich in dem Willen der höheren Staatsgewalt ihre Quelle haben, ist die Persönlichkeit des Regenten und sein Privat- oder Eigenthumsrecht verschieden, das gleich den Rechten jedes einzelnen Bürgers von den durch Gesetze und Herkommen eingeführten Bestimmungen sein Daseyn erhält. In seinem Privateigenthum hat der Regent nicht mehr Vorrechte vor jedem Bürger des Staats, als ihm die Gesetze seines Landes zuschreiben. 6) So wie er die Rechte des leztern durch seine gesetzgebende Gewalt erweitern und einschränken kann; so kann er auch dadurch (immer voraus-

gesezt, was künftig jedesmal stillschweigend mitverstanden seyn soll, daß es landesverfassungsmäsig, und ausser dem kein Gesetz habenden Nothfall, ohne Kränkung wohlerworbener Rechte anderer geschehe) die Grenzen seines Privateigenthums erweitern und schmälern. Ein Recht, das die Natur jedem giebt, kann er seinem Privateigenthum ohne vorgängige positive Gesetze eben so wenig ausschliessend zueignen, als irgend ein Bürger dieß zu thun vermag. 7) Als Regent in Bezug auf seine Regentengewalt, als unabhängige Person im Staat, in Ansehung seiner nicht auf das Mein und Dein des Staatsbürgers Bezug habenden Handlungen ist er an seine Gesetze nicht gebunden; als Besitzer von einzelnen Gütern und Rechten im Staat, welche nicht aus der Staatsgewalt selbst fliessen, die also sowol ein Eigenthum eines Unterthanen als des Regenten seyn können, und deswegen auf das Mein und Dein des ersteren eine Beziehung haben, genießt er gleiche Rechte mit dem Bürger im Staat: 8) das heißt: keinen Vorzug vor jedem andern, als den vorhergehende Gesetze ihm beigelegt haben.

1) J. H. Böhmer a. a. O. L. 1. C. 5. §. 24.
2) Ebendas. §. 25.
3) Ebendas. C. 4 § 5. lit. 1. & L. 2. C. 3. §. 53.
4) Ebendas. L. 2. C. 10. §. 12-14.
5) Justi a a. O. §. 235.
6) von Vattel Völkerrecht, 1. B. 4. Cap. §. 48 & 49.

7) Das ist eben ein Grundzug der bürgerlichen Freiheit, daß man nur allein gegebenen, also vorher bekannten Gesetzen zu gehorchen habe. Dieselbe besteht noch, wenn gleich die natürliche Freiheit durch Gesetze noch so sehr eingeschränkt ist; hört aber auf, sobald in einzelnen Fällen der Regent sich heraus nimmt, dem einzelnen Bürger etwas als Schuldigkeit aufzuladen, was seine Gesetze vorher nicht dazu erhoben hatten.

8) Struben Vindiciae juris venandi Nobilie. Germ. C. 1.

§. 4.

Hat also ohne solche Positivgesetze kein ausschlieslich Recht auf ledig Gut.

Die Folgen hiervon auf erblose, herrenlose, und verlassene Güter, lassen sich leicht ziehen. Nach dem Naturrecht stehen sie dem zu, der sich ihrer am ersten bemächtigt. Im Staat sind sie, wie alle andre Güter, den Normen der Gesetze unterworfen; sind, wo noch keine gesetzliche Regeln vorhanden sind, Gegenstände, worüber sich die Gesetzgebung verbreiten, wovon sie das Bemächtigungsrecht für die Zukunft der Person des Regenten desto leichter zueignen kann, je gewisser dadurch keinem an schon erworbenem Eigenthum etwas abgeht; 1) sind aber so lang dies nicht geschehen ist, Sachen, deren Ergreifung eben so gut jedem Bürger erlaubt ist, und die also in diesem Fall, wenn er sie durch den Ge-

brauch dieses Bemächtigungsrechts zu dem Seinigen zu machen angefangen hat, ehe ein solches die natürliche Freiheit beschränkendes Gesetz da war, ihm von dem Regenten nicht ohne Eingriffe in die bürgerliche Freiheit, (das heißt: nicht ohne Anmaßung einer Despotengewalt) entzogen werden können. 2)

1) Böhmer a. a. O. B 2. C. 10. §. 12.
2) Justi a. a. O. §. 73 und 145.

§. 5.

Vermögen von Privatgesellschaften kann ledig Gut werden, kommt aber selten in die Umstände es wirklich zu werden.

Für erblos, herrenlos, oder verlassen, können aber in dieser Rücksicht nur die Güter geachtet werden, auf deren Gebrauch und Verbrauch niemand ein wohlerworbenes Recht mehr hat. Hier wirkt die Natur des Staats einen wesentlichen Unterschied unter verschiedenen Gattungen von Gütern, der, wenn er unbemerkt bleibt, in die Anwendung jener Sätze große Ungereimtheiten einschiebt. Das Eigenthum des Bürgers wird durch den Staat gesichert, wird durch ihn modificirt, daß es nicht zum Nachtheil der Glückseligkeit aller gebraucht, daß von dem Ertrag eine verhältnismäßige Beisteuer zu den Staatsbedürfnissen geschehe, aber (den Nothfall abgerechnet)

net) hat der Staat auf dessen Verwaltung und Verwendung kein Recht; beedes bleibt dem Bürger überlassen; bei beeden ist der Zweck nur der ohne Nachtheil des Staats daraus zu hebende möglichste Vortheil des Besitzers. Solche Güter einzelner Bürger, wenn sie ihren Eigenthümer verlieren, sind ledig Gut, weil niemand existirt, der auf Verwaltung und Verwendung derselben ein erworbenes Recht hätte. Eben so giebt es auch Gesellschaften im Staat, deren nächster Zweck der ist, den Privatnutzen der einzelnen Glieder zu befördern; man denke zum Beispiel an Handelsgesellschaften. Auf diese hat der Staat ebenmäsig nur ein negatives Recht, nämlich zu verhindern, daß sie ihre Kräfte und Eigenthum nicht zum Nachtheil des Staats anwenden, nicht aber ein positives, die Art und den Zweck der Verwendung und der Verwaltung ihnen vorzuschreiben. Bei den Gütern solcher Gesellschaften, wenn sie herrenlos werden, wird bei gleicher Beschaffenheit auch die gleiche Anwendung voriger Sätze keinen Anstand leiden. Nur kann, so lange die Gesellschaft steht, gewöhnlich der Antheil eines Mitgliedes nicht herrenlos werden, wenn auch dieser gar keine näher berechtigte Erben hinterläßt, weil alsdann, wenn dessen Miteigenthum erlöscht, eben dadurch das Miteigenthum der übrigen um so viel freier wirken kann, sein Antheil durch das Recht der übrigen Gesellschaftstheilhaber verschlungen wird. 1) Eben so kann in diesem

Fall die bloße Zertrennung der Gesellschaft für keinen Weg gelten, wodurch die Güter herrenlos werden, so lang die einzelne Mitglieder derselben noch übrig bleiben, da durch die Trennung nichts als die bisherige Art der Verwendung des ihnen allen zu ihrem Privatgebrauch zuständigen Eigenthums, die gemeinschaftliche Beförderung ihres Privatnutzens aufhört, an dessen Stelle nun Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums zum Genus der einzelnen Theilhaber eintritt. 2)

1) Die Spuren davon sind noch in den römischen und deutschen Erbrechten übrig. *Koch* de succes. ab intest. §. 102 & 110. **Reinhardt**, die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge.

2) *L. 3. pr. ff. de colleg. & corpor.*

§. 6.

Ueber das Vermögen der Staatsgesellschaften hat der Regent positive Dispositionsrechte.

Es giebt aber auch ferner Verbindungen im Staat, deren **nächster** Endzweck nicht die Beförderung des Privatnutzens der einzelnen Glieder, sondern die bessere Erreichung der Wohlfahrt des ganzen Staats ist. 1) Die Vereinigung in Dörfer, Städte und dergleichen, wird jedem hierbei einfallen! Bei solchen äussern sich die Rechte der Regentengewalt in ganz anderer Maase, als bei einzelnen Bürgern und Privatgesell-

gesellschaften. Da bei ihnen der Zweck in der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ruht; da sie nur als Mittel zu dieser existiren: so muß nothwendig diese Bestimmungsgrund zu ihrer Existenz, Dauer und Wirkung werden. 2) Worinn aber die gemeine Wohlfahrt bestehe, davon ist das Ermessen allein der obersten Staatsgewalt eigen. 3) Bei ihr muß also nicht blos die Errichtung solcher Gesellschaften, die dem Staat nützlich sind, und ihre Zertrennung, wenn durch sie die gesuchte Beförderung der gemeinen Wohlfahrt in der Folge nicht mehr erreicht werden kann, beruhen: 4) sondern ihr steht eben daher auch das Recht zu, die Handlungen solcher Gesellschaften, mithin allen Gebrauch ihres Eigenthums und ihrer Kräfte, anzuordnen, so oder anders zu bestimmen, je nachdem sie findet, daß die von ihr allein zu beurtheilende Wohlfahrt des Ganzen, und mithin der Zweck des Staats es erfordert. Ueber das Eigenthum solcher Gesellschaften hat also der Regent nicht blos das negative Recht zu hindern, daß sie dem Staat nicht zum Nachtheil gebraucht werden; sondern ein positives Recht zu fordern, daß sie zunächst zu dessen Nutzen verwendet werden. Anstatt daß jeder Bürger oder jede Privatgesellschaft um ihrentwillen existirt; so existirt eine öffentliche des Staats wegen, ist Unterabtheilung des Staatskörpers, ist integrirender Theil des Ganzen, das aus dem unter der Staatsgewalt verbundenen Aggregat aller solcher einzelnen mehr oder min-

der

der wichtigen Staatsgesellschaften besteht. Deren gemeine Güter sind daher als Güter des Ganzen, die solchen einzelnen Gesellschaften durch die Staatsverfassung vorzüglich angewiesen oder von ihnen vorbehalten worden sind, anzusehen.

1) J. H. Böhmer a. a. O. L. 2. C. 4. §. 9.
2) Daries a. a. O. §. 689.
3) Böhmer a. a. O. L. 1. C. 5. §. 25.
4) Ebendas. L. 2. C. 4. §. 9. *b.* *Reiher* in Cons. posthum. Cons. 34.

§. 7.

Diese Rechte des Staats sind ein wahres Obereigenthum.

Auf die gemeine Güter solcher Staatsgesellschaften (die wohl von dem Vermögen der einzelnen Glieder zu unterscheiden sind) steht den Gemeinden kein volles, sondern nur ein Untereigenthum zu. Das Eigenthum besteht nemlich in der Befugnis eine Sache zu gebrauchen, zu verbrauchen, und andere davon auszuschliessen. So oft diese Rechte an einer Sache mehreren zustehen, so daß diese in dem Gebrauch und Verbrauch durch einander eingeschränkt sind, und das Ausschliessungsrecht gegen jeden dritten, aber nicht in gleicher Maase gegen sich selbst untereinander, haben; so nennt man das Eigenthum getheilt. Sind diese Rechte alle mehreren in gleicher Rücksicht zuständig, so ist eine Gemeinschaft

schaft da; sind sie aber in verschiedenen Rücksichten diesen mehreren Personen zuständig, so hat jede ein **minder volles Eigenthum**, wovon man dasjenige, das zunächst und unmittelbar ein Recht auf den Gebrauch giebt, das **nutzbare** oder **Untereigenthum**, dasjenige aber, das zunächst nur auf das Ausschliessungsrecht sich bezieht, das **Obereigenthum** nennt. So hat der Lehenmann nur ein Untereigenthum, weil, ob er gleich das Recht des Gebrauchs allein hat, dennoch das Recht des Verbrauchs ihm nur unter Bewilligung des Lehenherrn zusteht, er das Ausschliessungsrecht also gegen diesen nicht, wie gegen jeden dritten, hat. Der Lehenherr hat ein Obereigenthum, weil in den vornehmsten Stükken des Eigenthums, nemlich dem Verbrauchs- und Ausschliessungsrecht die Befugnis des andern von seiner Anordnung abhängt. Noch vielmehr verdienet also das Verhältnis einzelner Staatsgesellschaften gegen den Staat in Absicht auf das gemeine Eigenthum den Namen eines getheilten Eigenthums. Denn da sind **alle** Theile des Eigenthumsrechts zwischen der Gesellschaft und der Staatsgewalt, wiewol ungleich getheilt, so nemlich, daß sie zwar von keinem ohne Beiwirkung des andern ausgeübt werden können, der vollziehende Theil aber der Gesellschaft, der dirigirende dem Staat gebühre. Sobald solche Güter zu anderem als dem hergebrachten, also schon vom Staat ausdrücklich oder stillschweigend gebilligten **Gebrauch** angewandt wer-

werden sollen, hat die Gesellschaft der Bewilligung des Regenten nöthig; dieser hat in deren Ertheilung nicht blos auf den möglichsten Nutzen der Gesellschaft, sondern vornemlich auf einen solchen zu sehen, wodurch der möglichste Nutzen des Staats erreicht werde; er kann denjenigen vorschreiben, den er dem Staat am nützlichsten erachtet, doch immer so, daß, so lang die Gesellschaft steht, er das Ausschliessungsrecht, das sie mit ihm gemeinschaftlich gegen alle übrige in und ausser dem Staat hat, nicht einseitig kränke. Eben so ist es mit dem **Verbrauch** solcher Gemeindsgüter. So ist es auch mit dem **Ausschliessungsrecht**, das die Gesellschaft und der Staat gegen jeden dritten, keines jaber gegen das andere hat, so lang die Gesellschaft steht; so daß also der Staat sie nicht zu Verwendungen, wobei die Gemeinheit von der Disposition und dem Gebrauch entfernt würden, wenn sie gleich sonst dem Staat auch nützlich wären, aber auch die Gesellschaft nicht zu Endzwecken verwenden kann, die zwar allen Gliedern der Gesellschaft nützlich wären, wodurch aber die Absicht der Beförderung der Wohlfahrt des Ganzen verfehlt, also der Staat von dem in dieser Maase darauf habenden Recht des mittelbaren Gebrauchs ausgeschlossen würde. Man muß daher offenbar annehmen, daß dem Staat auf die Güter der Staatsgesellschaften ein von dem Machtrecht (dominium eminens) wohl zu unterscheidendes Ober- oder Staatseigenthum (dominium regni) zustehe. 1)

1)

1) Anderer Meinung ist zwar nebst den mehrsten Lehrern des positiven Rechts von Vattel a. a. O. B. 1. C. 20. §. 247. aber in den Beweisen ist offenbar der Unterschied zwischen Staats- und Privatgesellschaften, den Böhmer a. a. O. B. 2. C. 4. §. 9. lit. b. wohl bemerkt, auser Acht gelassen.

§. 8.

Sie lassen sich keineswegs aus andern Zweigen der Staatsgewalt ableiten.

Die Concurrenz der Obrigkeit in dem Gebrauch und Verbrauch der Gemeindsgüter, deren Richtigkeit niemand läugnen kann, und welche die Erfahrung aller Reiche (freilich mit einem Mehr oder Minder, je nachdem die Staatsgewalt völliger oder eingeschränkter ist) bestättigt, läßt sich einmal aus keinem andern als dem Staatseigenthum erklären. Nicht aus dem Herrschaftsrecht über die Güter, (imperio) denn dies steht der Obrigkeit auch über die Güter aller Privatgesellschaften und Unterthanen zu, ohne sie zu gleicher Conkurrenz zu berechtigen. Nicht aus dem Herrschaftsrecht über die Gesellschaft, denn dies steht ihr auch über alle Privatgesellschaften, (z. B. über einen Handlungsverein) zu, ohne ihr gleiches Conkurrenzrecht zu geben. Nicht daraus, daß solche Gesellschaften wie Minderjährige anzusehen sind, denn dies ist nur ein Satz des Positivrechts, 1) der nur in

so

so weit anschlägt, als sie ihre Geschäfte nicht in Corpore verrichten können, also der Leitung anderer überlassen müssen, und welcher der Obrigkeit nicht mehr Conkurrenzrecht geben würde als sie bei den Handlungen jedes Minderjährigen und seines Vormunds hat, das von jenem Conkurrenzrecht noch weit unterschieden ist. Es kann nur aus dem Obereigenthum erklärt werden, folgt aber aus diesem ganz ordentlich. Der Unterschied zwischen dem Herrschaftsrecht, auf das allein manche die obrigkeitliche Rechte auf Güter einzelner Gemeinheiten beschränken wollen, und dem Obereigenthum ist nicht deutlicher zu sehen, als bei Gütern, die eine solche in einem andern Staat besizt. Dem Staat, unter dem sie liegen, stehen unstrittig darüber die Herrschaftsrechte zu, und der Staat, dem die Gemeinde unterworfen ist, kann sich dieselbe darauf (mithin ausserhalb der Grenzen seines Territoriums) nicht anmassen. 1) Was daher über die Güter jedes Privatmanns zu verfügen der Obrigkeit zusteht, das kann über solche nicht der Herr der Gemeinde, sondern der, unter dem die Güter liegen, verordnen. Die Conkurrenzrechte, die aber der Obrigkeit auf Güter von Staatsgesellschaften vorzüglich zustehen, kann dem ohnerachtet niemand als der Staat, zu dem die Gesellschaft gehört, sich anmassen; der Regent, in dessen Staat die Güter liegen, kann sich keine Disposition über den Gebrauch und Verbrauch dabei anmassen; er hat nur das negative Recht

zu

zu verhüten, daß sie nicht zum Nachtheil der Wohlfahrt seines Staats angewendet werden, muß im übrigen sie gleich dem Eigenthum jeder Privatperson respektiren. 2) Offenbar folgen also jene Konkurrenzrechte nicht aus dem Herrschafts- sondern dem Eigenthumsrecht, das auch ein Fremder, und also selbst eine ganze Nation oder ein Theil derselben, in einem fremden Staat erlangen kann.

1) Von Vattel a. a. O. 1. B. 20. C. §. 247.
2) Ebenderselbe B. 2, C. 7. §. 80-83.

§. 9.

Deren Güter werden daher durch den Untergang der Gesellschaft nicht ledig Gut, sondern fallen dem Staat heim.

Ist nun aber eine Gesellschaft, also auch deren gemeines Gut, zunächst nicht zu Beförderung des Privatnutzens der einzelnen Glieder, sondern zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats durch diese Verbindung bestimmt: so fliesset daraus die richtige Folge, daß nach zertrennter Gesellschaft die einzelne Glieder kein Recht haben können, die gemeine Güter zu ihrem Privatnutzen zu ziehen, indem sie sich dadurch Rechte anmassen würden, die sie vorhin nicht hatten, und deren sie sich nicht bemächtigen können, ohne in wohlerworbene Rechte des Staats einzugrei-

sen, dem statt des positiven Rechts, durch deren Gebrauch Einrichtungen zu des Staats Besten zu unterhalten, nur das negative Recht, daß sie nicht zu seinem Nachtheil gebraucht werden, bleiben würde. Eben so wenig können sie ledig Gut werden; da nur derjenige Theil des Gebrauchs, Verbrauchs und Ausschliessungsrechts, den die Gesellschaft vorhin hatte, dadurch ledig wird, derjenige aber, der vermöge der Widmung solcher Güter der Staatsgewalt zustand, noch bleibt. Vermöge dessen muß sie noch ferner über den Gebrauch und Verbrauch dem Staatsinteresse gemäs disponiren, und andere von deren Erwerb und Besitz ausschliessen können, und nur die vorige Einschränkung dieses ihres Rechts, daß es nicht anders als unter Mitwirkung der Gesellschaft ausgeübt, und nur zu jenen Staatsvortheilen, die durch die Gesellschaft erreicht werden können, angewendet werden dürfe, hat aufgehört. Wo also Unterthanen noch die natürliche Freiheit haben, sich ledigen Guts zu bemächtigen, erstreckt sich dieses keineswegs auf solche Güter. Wenn aber auch dieses Bemächtigungsrecht durch die Gesetze eines Staats dem Privateigenthum des Regenten ausschlieslich zugeeignet ist, erstreckt es sich eben so wenig darauf. Diese Güter stehen nun nach erledigter untergeordneter Disposition der Gesellschaft unter alleiniger Disposition der obersten Staatsgewalt, durch die sie aber freilich eben so gut zu dem Unterhalt des Regenten, als zu an-

dern Staatsbedürfnissen, je nachdem es dem Wohl des Staats am gemässesten erachtet wird, ausgesezt werden können.

§. 10.

Welcher Heimfall von dem Fiscirecht auf ledig Gut wesentlich verschieden ist.

Vielleicht denkt mancher hierbei, es sey eine gleichgültige Sache, ob man das Recht die Güter eingegangener Gemeinheiten einzuziehen aus dem Recht auf herrenlose Güter insbesondere, oder aus der Staatsgewalt überhaupt, und dem ihr anklebenden Recht des Obereigenthums herleite. Es ist aber dieser Unterschied keine unnütze Grille. Denn a) Rechte, die aus der Natur der Staatsgewalt fliessen, stehen ihr in jedem Staat zu, wo sie nicht namentlich durch Grundverträge eingeschränkt sind; das Recht auf herrenlose Güter tritt aber nur da ein, wo es die Grundgesetze ihr beigelegt haben. Dort muß die Exemtion, hier die Zuständigkeit des Rechts erwiesen werden. Jenes tritt also in vielen Fällen noch ein, wo dieses nicht statt findet. Alle Staaten haben die Majestätsrechte; nicht bei allen sind die gleiche zufällige Regalien hergebracht. Wo aber auch b) der Fiscus das ausschliesliche Recht auf herrenlose Güter hat, bleibt doch noch ein dreifacher Unterschied: α) daß, wo die Bemächtigung solcher Güter aus der Staatsgewalt fließt, die Güter nicht in das

Privateigenthum des Regenten, sondern in das Territorialeigenthum des Staats gehören; daß folglich β) sie nicht nothwendig dem Fiscieigenthum des Regenten gewidmet werden müssen, sondern von der gesetzgebenden Gewalt (die in gar vielen Staaten, zumal was Staatsgut und Einkünfte betrift, nicht von der freien Willkühr des Regenten abhängt) auch zu andern Staatsbedürfnissen verwendet werden können; ja vielmehr, wenn in einem Staat die Bedürfnisse nach gewissen Klassen abgetheilt sind, deren jeder ihre besondere in Administration, Widmung und Verwendung verschiedene Güter angewiesen sind, es von einem Regenten, der der Grundverfassung, das heißt, der inneren Gerechtigkeit gemäs handeln will, nicht einmal abhängt, sie zu andern als jener Klasse von Bedürfnissen, zu der es vorhin gehörte, zu verwenden, so lang in dieser noch Gegenstände der Verwendung übrig sind. Endlich γ) wenn sie durch die Staatsgewalt rechtmäßig den Privatbedürfnüssen des Regenten gewidmet werden, so wird nur der jährliche Ertrag derselben Eigenthum eines jeweiligen Regenten, indes bei solchen, die ihm aus dem Fiscirecht zufallen, das zufallende Gut selbst als die angewiesene Nutzung anzusehen ist, 1) und also der Person des Regenten, den es trift, zum vollen Eigenthum zu Gebrauch und Verbrauch heimfällt; er hier über die Substanz wie jeder Eigenthümer, dort aber nur als Regent in der Maase wie über andere Staatsgüter disponiren kann. 2)

1) *Pufendorf* de jure Naturae & Gentium L. 8. C. 5. §. 11.
2) Von Vattel a. a. O. 1. B. §. 49. 259 und 260.

§. 11.

Daher das Vermögen solcher Staatsgesellschaften in fremden Landen nicht dem Regenten dieser Lande, sondern dem Herrn der Gesellschaft heimfällt.

Eine Nation, so wie eine Gemeinde und einzelne Privatpersonen, können in einem fremden Staat ohne Bewilligung des Regenten keine Güter oder Rechte erwerben, wohl aber mit ihr, seye sie nun ausdrücklich oder stillschweigend. 1) Haben sie solche erworben; so bleiben diese Güter zwar unter der Grundherrschaft des Staats, in welchem sie liegen: 2) aber das Eigenthum und der davon abfallende jährliche Nutzen gehört in das Vermögen der Person die sie erworben hat, also zum Grundvermögen des Staats, von dem sie ein Mitglied ist, 3) darf als ein solches von diesem geschüzt, muß als ein solches von jenem respektirt werden. So wie aber das Recht des Regenten über dieses Grundvermögen verschieden ist, je nachdem es Privat- oder öffentliche Besitzungen sind: (§. 6.) so äusert sich diese Verschiedenheit auch bei solchen auswärtigen Gütern und Renten. Gehören sie Privatperso-

nen oder Gesellschaften; so hat er nur das negative Recht, zu verhüten, daß sie nicht zum Nachtheil des Staats misbraucht werden: gehören sie aber öffentlichen Gesellschaften; so hat er das positive Recht zu verordnen, wie deren Nutzen von der Gesellschaft zum Wohl seines Staats angewandt werden soll. Werden jene von ihren Eigenthümern überlassen; so können entweder alle in solchem auswärtigen Staat, oder der Regent allein (je nachdem es die Verfassung mit sich bringt) sich deren bemächtigen. Der Regent des andern Staats, dessen Bürgern sie vorhin gehörten, hatte damals kein Dispositionsrecht darüber, ihm entgeht also durch jene Bemächtigung nichts an wohlerworbenen Rechten, und er kann ohne Bewilligung des andern Staats eine Bemächtigung nicht vornehmen, weil er so wenig als eine fremde Privatperson in einem andern Staat ohne Vergünstigung Rechte ausüben kann. Gemeindsgüter hingegen, die durch den Untergang der Gemeinheit nicht ledig werden, sondern dem Staat heimfallen, in dessen Eigenthum sie schon vorher mitstanden, und das nun, nachdem jene der Gesellschaft Untereigenthumsrechte, die des Staats Obereigenthum beschränkten, aufgehört haben, seine Wirkung allein äussert, müssen diesem nach wie vor verbleiben. Der Staat, in dem solche einzelne Güter liegen, kann sie weder aus dem Fiscirecht auf herrenlose Güter an sich ziehen, weil sie nicht herrenlos sind, noch aus dem Obereigenthum auf Gemeinds-

meindsvermögen, weil dieses, da es nur durch die Gesellschaft und deren Endzweck einem Staat zuwächst, auch nur der Obrigkeit der eingegangenen Gemeinde zur Seite steht; noch endlich aus der Grundherrschaft, weil diese nur die Forderung, daß die Benutzung unabbrüchig der Territorialunterwürfigkeit des Guts nach wie vor geschehen müsse, nicht aber Eingriffe in wohlerworbene Eigenthums- und Genusrechte anderer in oder ausser dem Staat rechtfertigt: sondern da ein solcher Staat es einmal hat geschehen lassen, daß die Nutzung und das Privateigenthum eines solchen Guts ein integrirender Theil eines andern Staats, und ein Gut werde, das zu Beförderung der Wohlfahrt dieses Staats gewidmet ist, worüber dieser die Erkänntnis allein hat: so muß er dieses gleich jedem andern Eigenthum des andern Staats respektiren, und wenn dessen Regent findet, daß durch die vorige Gesellschaft und deren Bestimmung die Wohlfahrt seines Staats zweckmäsig nicht mehr erreicht werde, und deswegen eine andere Verwendung davon anordnet, kann jener so lang sich darüber nicht beschweren, als sie nicht zu einem Nachtheil seines Staats eingerichtet wird.

1) Von Vattel a. a. O. B. 2. C. 8. §. 114.
2) Ebendas.
3) Allda, §. 89.

§. 12.

Eben diese Staatbefugnis findet bei religiosen Gesellschaften ihre Anwendung.

Was von Verhältnissen der Staatsgesellschaften und ihrer Güter gegen die Staatsgewalt gesagt worden, das gilt auch und zwar im allereigentlichsten Sinn von religiosen Gesellschaften. Kein Staat kann ohne Religion, keine Religion in die Länge ohne Personen, deren eigne Bestimmung Beförderung und Erhaltung der Religion ist, und keine hierzu nöthige Anzahl Personen leicht ohne besondere gesellschaftliche Verbindungen bestehen. Alle Staaten von Anfang der Geschichte an liefern daher Beispiele von solchen mehr oder weniger gebildeten religiosen Gesellschaften, je nachdem der Staat selbst mehr oder weniger polizirt war. Ist je eine Gesellschaft, deren Verfassung das Wohl des Staats vorzüglich befördern oder hindern kann, so sind es religiose; sie gehören um desto mehr unter die Staatsgesellschaften, je weniger bei ihnen eigner Vortheil, und je mehr dagegen Beförderung des gemeinen Bestens ihr ursprünglicher Zweck ist. Der Begrif von Religion sezt zwar hier der Staatsgewalt gewisse engere Schranken; sie darf nemlich mit den Religionsgesellschaften keine obwol zum Besten des Staats gereichende Operation vornehmen, die der für wahr erkannten und angenommenen Norm von Gottesverehrung

rung entgegen steht. Auſſer dem giebt aber das Natur- und Völker- oder allgemeine Staatsrecht keinen Grund an die Hand, die Staatsgewalt in engere Schranken zu weisen. Vielmehr je wichtiger Vortheil und Nachtheil ist, der von solchen im Staat entspringt, und je mehr sie nur allein um der Erzielung solches Vortheils willen, und nicht für eigne mehrere Bequemlichkeit existiren; desto stärker kann und darf sich die Staatsgewalt über sie verbreiten. Wie bei andern Staatsgesellschaften, also auch hier, hängt Errichtung und Zertrennung, Direktion der gesellschaftlichen Handlungen, mithin alles Gebrauchs ihres Eigenthums und ihrer Kräfte von der Staatsgewalt ab. 1) Diese hat über sie nicht blos das negative Recht, zu verhüten, daß sie dem Staat nicht zum Schaden gereichen, sondern auch das positive Recht, zu bestimmen, wie solche zu dessen möglichstem Vortheil dienen sollen. Nur immer nicht zu vergessen, daß der Staat keine den Religionsgesetzen entgegen laufende Anordnung darin machen könne, mithin überhaupt dieses positive Recht sich nicht auf die Religionshandlungen, sondern blos auf die gesellschaftliche Verbindung und deren Folgen erstrecke. 2) Von den Gütern solcher eingehenden religiosen Gesellschaften ist daher das nemliche zu sagen, was oben überhaupt gesagt worden ist.

1) Ich sage von der Staatsgewalt, Das Naturrecht kennt in gesellschaftlichen Verfassungen keine andere oberste Gewalt, als die des Staats. Hat also irgendwo bei religiosen Gesellschaften die Kirche oder ein Vorsteher derselben dieses Recht: so ist es nur ein Zeichen, daß nach solcher Landesverfassung dieser Theil der Staatsgewalt ihr übertragen sey, nicht aber, daß es deswegen minder ein Ausfluß derselben sey.

2) J. H. Böhmer L. 2. C. 4. §. 10. lit. b. C. 5. §. 9-14. lit. u.

§. 13.

Obige Sätze bestättigt das deutsche Reichsherkommen, sowol bei stehenden weltlichen Staatsgesellschaften —

Das Staatsherkommen Deutschlands begründet die Anwendung dieser Sätze auf weltliche Staatsgesellschaften unstrittig. Städte konnten nicht entstehen, ohne in älteren Zeiten der Kaiser, oder ihrer Reichsbeamten, in neueren Zeiten ohne der Landesherrn Bewilligung. 1) Bei Dörfern und Zünften finden sich von solchen Bewilligungen in älteren Zeiten wenig oder keine Spuren, und es ist daher allerdings anzunehmen, daß dabei die Erlaubniseinholung damals nicht nöthig erachtet worden. Der Grund hievon kann jedoch nicht darinn gesucht werden, als ob man geglaubt hätte, sie könnten sich ohne

Willen des Staats zusammen thun, welches um so weniger anzunehmen ist, da in beeden eine gewisse Art von Gerichtbarkeit und Zwangsrechten ruhet, die keine andre Quelle in einem Staat haben können, als die oberste Staatsgewalt, und die daher mit unter die Kennzeichen einer Staatsgesellschaft gerechnet werden können, da auch nach und nach durch die Staatsgewalt in solchen und ihrer inneren Verfassung mehrere Veränderungen veranstaltet wurden. Die Ursache liegt vielmehr darinn, daß man in den damaligen Zeiten, wo sich die Staatsgewalt noch nicht so sehr auf das Feinere, und das, was blos zum Wohlstand gereicht, verbreitete, bei diesen der Staatssicherheit nicht so gefährlich erachteten Gesellschaften der Unterthanen, so lang sie nicht in verbottene schädliche Zusammenverbindungen ausarteten, mehr Freiheit lies, mithin stillschweigende Nachsicht die Stelle ausdrücklicher Bewilligung vertrat. 2) Administration des städtischen Vermögens und ihre gemeine Handlungen (so weit nicht manche Städte durch Privilegien eine größere oder geringere Autonomie erlangt haben) stehen nicht blos unter der Oberaufsicht, sondern unter der wirklichen Leitung ihrer Landesherrn, die ihnen die Art und Weise, sie zur schicklichsten Erreichung des gemeinen Bestens einzurichten, vorschreiben kann. 3) Sie können ohne landesherrliches Gutfinden weder Veräusserungen ihrer gemeinen Güter noch Veränderungen derselben vornehmen; Dagegen kann ihnen die Staats-

gewalt bei befundener Erfordernis der gemeinen Wohlfahrt allerdings auch wider ihren Willen dergleichen Veräusserungen und Veränderungen befehlen oder untersagen. 4) Sie kann ihre gesellschaftliche Statuten nach Erfordernis der gemeinen Wohlfahrt mindern, oder mehren, oder gar abthun. 5) — Alles dies freilich bei einer Art von Staatsgesellschaft leichter, als bei der andern. Je wesentlicher eine Art von Gesellschaft zu der Existenz oder Wohlfahrt eines Staats ist, je mehr deren Glieder nicht blos wegen gemeinnütziger Zwecke, sondern auch ihrer Privatwohlfahrt wegen in solcher gesellschaftlichen Verbindung stehen, (dies ist z. B. der Fall bei Städten und Dörfern) desto mehr besondere Umstände müssen zusammen fliessen, desto seltener kann der Fall eintretten, wo das Aufhebungsrecht statt hätte. Je minder wesentlich eine solche Gesellschaft zum Wohl des Staats ist (dies ist in manchen Landen der Fall mit Zünften) und je weniger die Glieder ihres Privatvortheils wegen in solcher gesellschaftlichen Verbindung stehen (dies ist der Fall mit denen hier und da aus den Zeiten vor Entstehung der ständigen Kriegsmannschaft übrig gebliebenen ständigen Schützengesellschaften, mit einzelnen Schöffenstühlen und dergleichen) desto leichter kann jenes Aufhebungsrecht eintretten. Aber bei jeder kann er doch eintretten, liegt also innerhalb der Grenzen der Staatsgewalt. 6)

1) Strube Nebenst. Th. 4. S. 50. Th. 6. S. 503. *Eichel* de jure civit. P. 1. C. 5. Mosers Staatsrecht Th. 5. S. 325.

2) *Titius* jus priv. Germ. L. 8. C. 3. §. 3. *Reyher* in Cons postham. 34.

3) L. 26. *pr.* & §. 4. C. *de episc. audient.* L. 13. C. *de oper. publ.* *Leiser* Spec. 559. Med. 8. & 9.

4) L. 3. §. 1. L. 6. *ff. de oper. publ.* L. 3. C. *de vend. reb. civ.* Zum Beweis dieser Sätze sehe man die Fürstl. Badische Commun- und fast alle Landesordnungen.

5) L. *unic.* C. *de expens. lud.* L. 5. *ff. de oper. publ.* L. 1. C. *de pascuis publ.* L. 18. C. *de oper. publ.* *Rec. imp. nov.* §. 106. *Capit. Caes.* Art. 7. §. 3.

6) Städte und Dörfer sind die wesentlichsten Staatsgesellschaften. In ihrer Verbindung ruht der Staatskörper. Selten kann daher der Fall da seyn, solche aufzuheben. Aber man denke sich eine in Aufruhr entweder mehrmals oder nach allen versuchten gelinden Mitteln hartnäckig sich vergehende Gemeinde. Bei einem daraus erscheinenden Hang zu so staatsverderblichen Unternehmen, wird wohl niemand dem Regenten das Recht absprechen, eine solche aufzuheben. So liefert die Römische Geschichte von dergleichen staatsabsichtlichen Aufhebung von Städten per inductionem aratri mehrere Beispiele. Gothofredus *ad* L. 21. *ff. quib. modis ususfructus No.* eodem quo &c. Man wende etwa nicht ein, dies geschehe hier aus dem Strafrecht. Dies kann nur Schuldige mit Billigkeit treffen: nicht leicht wird eine Gemeinde seyn, wo nicht noch ein Unschuldiger wäre; da nun auch in Einem noch die Gemeinheit fortdauern kann, L. 7. *ff. quod cujusque univ. nomine*, so würde nie aus dem Strafrecht eine solche Einziehung mit

mit Bestand der inneren Gerechtigkeit zu rechtfertigen seyn; aber aus dem politischen Reformationsrecht ist sie es. Deswegen finden auch bei den Römern zwar die Güter der einzelnen Glieder dem Fiscus, die der ganzen Gemeinheit aber dem Staat zur anderweiten Vergebung in solchen Fällen heim. *Zonaras L. 2. Nicephorus Gregoras hist. 6.*

§. 14.

Als auch bei solchen, die untergehen.

So oft irgend eine solche weltliche Staatsgesellschaft eingehet, so stehet ihrer Obrigkeit die Macht zu, solcher Güter zu anderweiter Bestimmung ihrer Staatsverwendung sich anzunehmen; 1) eine Macht, die nicht aus dem Recht der vacanten Güter, sondern aus dem Staatseigenthum, oder, ob man diesen Ausdruck scheuet, vermöge des vorhin schon darauf gehabten Rechts die Verwendung zu bestimmen, und alle ausser der Gesellschaft, die ein erworbenes Recht darauf hatte, selbst alsdann, wenn die Gesellschaft darein willigte, dennoch davon auszuschliessen, alsdann, wenn die Gesellschaft erloschen ist, jeden andern von deren Ergreifung und einer nicht dem Staatsregenten genehmen Verwendung ausschließt. 2) So wie nun überhaupt Zugehörden einer Sache selbst mit der Sache auf jeden Besitzer übergehen, wenn sie nicht namentlich ausgenommen sind, daher auch jederzeit

bei

bei erledigten Ländern oder Burgen in Deutschland dem Kaiser oder Reichsstand, dem solches Hauptgut heimfiel, alle dessen Renten, Rechte und Zugehörden, sie mochten liegen wo sie wollten, mit zufielen, und deswegen auch unter jeder neuen Begebung wieder vor mitbegeben geachtet wurden: 3) so zeiget sich auch daraus der Satz als richtig, daß nach deutscher Reichsverfassung bei solchen erledigten Staatsgütern alle, auch auswärtige, Renten dem Herrn, dem mit der Staatsgewalt über das Hauptgut auch das wohlerworbene Recht auf alle ihre Zugehörden zustand, heimfällig seyen. 4)

1) Deswegen ward, wie obgedacht, bei den Römern das gemeine Gut nicht in den Fiskum geworfen, sondern vom Staat vergeben. Deswegen hiessen auch die Einkünfte der Städte res civiles & quae ad JUS PUBLICUM pertinent. *L. unic. C. de perit. bonor.* Stehe *Meier* Coll. Jur. Arg. L. 47. T. 22. §. 12. *Lauterbach* Coll. Th. pr. L. 47. T. 22. §. 4.

2) Vergl. *Carpzov.* P. 2. C. 6. Def. 17. *Fritsch* de colleg. opificum P. 1. C. 6. *Beier* de colleg. opif. C. 12. §. 16. *Titius* J. Pr. Germ. L. 8. C. 5. §. 13. besonders *Leiser* Spec. 559. Med. 12. man muß sich aber nur an die Gründe halten und den unpassenden Ausdruck de bonis vacantibus übersehen.

3) Gail. L. 2. Obs. 61. & 62.

4) Man gehe nur die Geschichte des mittlern Zeitalters durch: kein Land wird seyn, wo nicht vom Kaiser oder vom Landesherrn Burgen, und dergleichen Güter, denen Renten, Rech-

te und eigene Leute, auch einzelne Güter, anhängig waren, eingezogen wurden; wenig Fälle werden sich finden, wo nicht ein Theil solcher Zugehörden ausser dem Land lagen, worinn das Hauptgut befindlich war; und keiner, wo die Zugehörden des Hauptguts (einzelne durch das Faustrecht entschiedene Fälle ausgenommen) von dem Herrn, dem das Hauptgut zufiel, nicht mit solchem wären erlangt und besessen worden; zum Beweis, wie unbezweifelt der Satz war, daß durch Erledigung des Hauptguts, das Eigenthum der Zugehörden nicht erledigt werde. *Fritsch* de universitate C. 6. §. 6. *Modestinus Pistorius* V. 1. Cons. 36 & 42. — Ganz ein anders ist es mit einer Erbschaft, deren verschiedene Stücke nicht Zugehörden eines Hauptguts sind; sondern die nur aus dem Aggregat aller einzelnen Güter und Rechte besteht, wo also jedes einzelne Eigenthumsrecht ein Hauptgut, ihre Einheit nur bürgerlich, vorübergehend und zufällig ist, nemlich in dem Umstand liegt, daß sie zufälligerweise zu gleicher Zeit von einer Person besessen werden; und ganz ein anderes mit Zugehörden, deren Verbindung moralisch, bleibend und wesentlich ist, nicht in der zufälligen Qualität der besitzenden Person, sondern in der Art und dem Zweck der Verbindung selbst liegt. — Ein Schlus von einzelnen Stücken einer Erbschaft, deren Eigenthum ledig wird, auf einzelne Zugehörden eines Hauptguts, das seinen Eigenthümer verliert, ist, so häufig er auch geschieht, dennoch logisch unrichtig.

§. 15.

§. 15.

Religiose Gesellschaften konnten in älteren Zeiten ohne besondere ausdrückliche Staatsbewilligung Güter erwerben.

Ob aber obige Sätze bei religiosen Gesellschaften ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Religion Anwendung finden, und schon vor der Religionstrennung gefunden haben? das zu bejahen wird manchem bedenklicher scheinen. Hier muß die Geschichte Wegweiserin werden. So wie unter den ersten christlichen Kaisern die Religionsgesellschaften mit dem Bürgerrecht die Erwerbfähigkeit erlangten: so mehrte sich auch schnell ihr Vermögen, 1) da solche Gesellschaften früh die Kunst lernten, dem Geist der Wohlthätigkeit bei den Laien eine vorzügliche Richtung auf sich zu geben. Mit dieser Erwerbfähigkeit geschmückt, gieng die schon ziemlich in die Form einer geistlichen Republik gekleidete Religion nach Deutschland über. Die deutsche Kaiser, die von ihrem weiten Reich damals den Nutzen nicht ziehen konnten, der nach den jetzigen ausgebildeten Grundsätzen davon zu heben gewesen wäre, die auch durch solche sich verbreitende Religionsgesellschaften und deren Einflus auf das Volk, ihr Ansehen bei diesem am sichersten erhalten konnten, fanden es ihrem Interesse unter jenen Umständen eher gemäs, als zuwider, dieser Erwerbsfähigkeit freien Lauf zu lassen. In

den mehrsten Fällen war also diese allgemeine Erwerbsfähigkeit den religiosen Gesellschaften zu dem Rechtsbestand jedes einzelnen Erwerbs hinlänglich. 2) Doch findet man auch Spuren, wo in Urkunden über den Erwerb ganzer zusammenhängender Grundstücke, eigentlicher liegender Güter, bald des Beiseyns, bald der wirklichen Beistimmung der Kaiser, oder der Herzoge und Graven, nachmals der Landesherren gedacht wird. 3) Gleichwie aber sehr viele, vielleicht die meiste dieser Fälle solche sind, wo der Veräusernde ein Ministeriale derselben war, 4) der vermög dieser Eigenschaft keine freie Disposition über seine Person und Güter hatte, 5) wo also der Consens nicht wegen der erwerbenden Kirche, sondern wegen des veräussernden Ministerialen nöthig war; weswegen sich zu Zeiten die Klöster Privilegien geben liessen, daß sie von Ministerialen, ohne des Herrn Bewilligung, Güter empfangen könnten: 6) so läßt sich auch von jenen wenigern Fällen, wo ohne Bemerkung einer Ministerialqualität eines Consenses Erwähnung geschieht, 7) auf eine damals geglaubte Nothwendigkeit dieser Bewilligung nicht schliessen, weil eben soviel, ja wenn man es genau kalkulirte, wohl weit mehrere Beispiele sich finden, wo von einer Staatsbewilligung nichts erscheint, mithin der Grund der bei einigen geschehenen Einholung derselben eher in besondern, jezt unbekannten Umständen zu suchen ist, zumal da auch das alte Landrecht, der Schwaben- und der

Sachsenspiegel, jedem freien Mann das Recht, sein Gut der Kirche zu geben, ohne Erwähnung der Nothwendigkeit einer obrigkeitlichen Bewilligung, zuschreiben. 8)

1) Siehe Novell. Leonis 12. & Justiniani 43.
2) Siehe z. B. *Gudenus* Cod. Dipl. T. 1. Nro. 37.
3) Siehe z. B *Ibidem* Nro. 1.
4) Siehe z. B. *Ibidem* Nro. 48. *Estor* Opusc. Germ. T. 2. pag. 199.
5) *De Plönnies* de Ministerialibus Thes. 11 - 20. Altes Landrecht §. 31. in Schannat Saml. hist. Schrift. Th. 1. S. 188.
6) Chronicon Gottwicense L. 2. C. 14. §. 8.
7) So wenig sich aus der kaiserlichen Bestättigung Reichsfürstlicher Verträge eine Nothwendigkeit derselben ergiebt.
8) Altes Landrecht §. 30. Schannat a. a. O.

§. 16.

Noch vielweniger brauchte es je bei auswärtigen Pertinenzstücken eines erwerbenden Guts der Bewilligung der Territorialobrigkeit.

Dem sey indessen wie ihm wolle, denn ein alle Zweifel in allen einzelnen Fällen lösender Satz vor den Zeiten des fünfzehenten Jahrhunderts, wo man schon hie und da die erste Grundlagen zu künftigen Amortizationsgesetzen findet, 1) läßt sich schwerlich aufstellen; allemal bleiben nachstehende Sätze richtig, bestättigen sich immer mehr, je mehr man Urkundensamm-

lungen durchließt, und deren ununterbrochene Uebereinstimmung bemerkt: a) Zu blosen Zinsen und Abgiften von Gütern oder Personen, die jemand der Kirche stiftete, ward nie eine obrigkeitliche Bewilligung zugezogen, 2) nie also eine nöthig erachtet. b) Wenn auch bei ganzen Gütern, die an die Kirche übertragen wurden, der Bewilligung der Obrigkeit, worunter die Güter lagen, gedacht wird; so ward doch niemals jene Obrigkeit, unter deren blos einzelne Gefälle oder Rechte, kurz Pertinenzstücke solcher Güter sich befanden, darum befragt. 3) Endlich c) noch zu Zeiten der aufkeimenden Religionsspaltung, als die katholische Obrigkeiten auf die allzugroße Ausdehnung der Hierarchie aufmerksam wurden, klagten sie zwar darüber, daß die Geistliche ihre neuerwerbende Güter der weltlichen Obrigkeit und Steuerlast zu entziehen suchten, auch allzuviele Güter an sich rissen; 4) eine Klage die eben voraussezt, daß bis dahin ihr Erwerb einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht untergeben gewesen sey, durch welche sonst das Uebermaas in der Begüterung hätte verhindert werden können.

1) Siehe zum Beispiel die Fundation des Stifts Baden von 1453. in *Schoepflin* Cod. Diplom. Bad. N. 402. desgleichen die Fundation eines Johanniterhauses im Herzogthum Cleve, in *Teschenmacheri* Annal. Cliviae pag. 185. ein weiteres Beispiel bei Estor a. a. O. S. 198.

2) Siehe z. B. *Gudenus* a. a. O. Nro. 322. item Nro. 145.

3) Siehe z. B. Estor a. a. O. S. 194. Exempel sind zwar sonst keine Beweise zu allgemein verneinenden Sätzen; an einem Ort aber, wo durch vollständige Induktion sie darzuthun, zu weit vom Zweck führte, sind sie so lang hinreichend, als nicht aus gleichzeitigen entgegengesezten das Widerspiel gezeigt werden kann. Wer dem Geschichtschreiber in seiner Bemerkung nicht trauet, muß nur die Urkundensammlungen selbst durchlesen.

4) *Gravam. Nat. Germ.* de 1522. Cap. 28 & 30. bei Lünig im Reichsarchiv Cont. 1. pag. 423.

§. 17.

Bei freiwilligen Veräusserungen bedurften sie wohl der Einwilligung ihres Landesherrn, nicht aber dessen, unter dem die Güter lagen.

War einmal eine Sache Kircheneigenthum, so war sie so ziemlich aus dem übrigen Staatskommerz hinausgeräumt, und ausser denen des Schutzes wegen, in den mittleren Zeiten, oft nöthigen Lehensbegebungen oder Ranzionirungen bei unglücklichem Ausgang von Fehden, durften die Laien sich eben nicht viel Hofnung auf deren Ueberkommung machen. Zwischen den verschiedenen Kirchengesellschaften unter sich, waren Veräusserungen häufiger. Dabei dachte die, im Besitz einer unumschränkten Disposition ihres Eigenthums sich befindende Kirche, nicht daran, die weltliche Obrigkeit um einen Consens zu begrüssen. Die Mitwirkung ihres Advokaten war

wenigstens in den ältesten Zeiten mehr nicht, als eine, durch dessen Person geschehene Ersetzung der ihr abgehenden Fähigkeit, vor Gericht zu stehen, er war hierin nicht ihr Herr, sondern ihr Diener, Vollzieher ihrer Entschlüsse. 1) Hatte in mittlern Zeiten hie und da solche Stiftsadvokatie in wirkliche Oberherrschaft sich verwandelt, und war nun die kastenvogteiliche Bewilligung zu der Veräusserung gleich nothwendig; so war es doch auch diese allein, die neben der Bewilligung des geistlichen Oberen dem ganzen Geschäft seine Vollkommenheit gab. 2) Den Landesherrn unter dem solche einzelne veräusserte Gefälle lagen, um eine Bewilligung zu begrüssen, war eine Sache, welche weder zu fordern, der Landesherr, noch nöthig zu haben, die Kirche damals dachte. Doppelt müßte alles dieß bei Zehenden seine Anwendung finden, welche die Kirche, als ein aus geglaubter göttlicher Einsetzung vindicirtes Eigenthum, nicht einmal der Nachsicht vielweniger einer Bewilligung des Staats verdanken zu dürfen glaubte. — Soviel von freiwilligen Veräusserungen!

1) Lehmann Speierische Chronik B. 2. Kap 36. *Rechenberg* de Advocatis. *Struv.* syntagma J. publ. C. 18 § 22. *Buder* Repert. jur. publ. V. Advokat §. 16.

§. 18.

Partikularer Untergang von Stiftungen war nicht selten, und der Landesherr der Stiftung hatte dabei seine Mitwirkung.

Nothwendige Veräusserung — jene nemlich, die in der Destruction des Stiftungsorts, Dissolvirung der Gesellschaft, die vorhin den Besitz eines Kirchenguts genoß, Verlegung oder Umbildung derselben ihren Grund hat — kann partikular oder allgemein seyn, je nachdem ein solches Schicksal eine einzelne Stiftung oder eine ganze Klasse trift. Von beiden fehlt es auch vor der Reformation, und in älteren Zeiten, nicht an Beispielen. Was die partikuläre anbetrift, so zeugen davon alle Specialgeschichten, die hier auszuschreiben viel zu weitläuftig wäre. 1) Also zum Beweis des Satzes nur einige Beispiele! Durch Kriege und Fehdezeiten enstanden häufig Verheerungen von Klöstern, wo denn bald der Bischov, bald der Kastenvogt, (freilich wenn seine Disposition bei dem hierarchischen Genio des Zeitalters bleibend seyn sollte, nicht ohne des Bischovs Bewilligung) über die Güter und Renten des Klosters disponirte. So ward das Kloster Kempten im Jahr 941 von den Hunnen zerstört, dessen Renten von Kaiser Otto mehrere Jahre einem zur Belohnung (in Commendam) übergeben, bis es endlich wieder aufgebaut ward. 2) So ward das im Jahr 1071 gestif-

tete Kloster Banz nicht lange nach seiner Stiftung zerstört, dessen Güter von seinem Schirmsherrn eingezogen, bis endlich im Jahr 1127 der geistliche Bannstrahl ihn zu Wiederherausgabe der Güter vermochte, worauf das Kloster alsdann neu gebaut ward. 3) So brannte im Jahr 1546 das Ottilienkloster im Elsas ab, und der Bischov von Strasburg zog dessen Renten ein. 4) — Oft verödeten Klöster durch die freiwillige Verlassung ihrer alten Bewohner, und der Bischov oder Landesherr, oder beede zugleich disponirten über die anderweitige Verwendung des Stiftungseinkommens. So gieng 1366 das Kloster Josingen ein, und der Bischov von Kostanz räumte dessen sämtliche Einkünfte seiner Schwester zum lebenslänglichen Unterhalt ein. 5) So wiesen die Herzoge von Kleve mehrere dergleichen verlassene Klöster mit ihren Einkünften andern Orden oder Kirchenstiftungen an. 6) — Oft wurden Klöster, wegen geglaubter vortheilhafterer Anwendung ihrer Einkünfte, oder wegen befundener Schädlichkeit der Stiftung, aufgehoben. So ward das Frauenkloster Mossenthal bei Minderau, mit Aufhebung der Nonnen, geschleift, und das dazu gewidmete Einkommen andern milden Stiftungen zugewendet. 7) So hob Kaiser Friderich in seinen Erblanden, mit päbstlichem Consens, die Klöster Obernburg und Milstatt auf, und wendete die Einkünfte von jenem dem Bischov von Laibach, von diesem aber dem Orden der Georgianer,

gianer, zu. 8) — So ward das Kloster St. Matthäi in Trier dem Kloster St. Germann im Jahr 1478 einverleibt, beede zusammen aber in der Folge aufgehoben, und die Renten einem Schulinstitut gewidmet. 9) So ward das Predigerkloster in Kostanz im Jahr 1537 aufgehoben, und zu einem Waisenhaus gemacht. 10) So ward 1540 das Kloster Oeningen aufgehoben, und dessen Einkommen dem Bistum Kostanz einverleibt. 11) So ward Anno 1540 das Kloster St. Walburg zur Probstei Weissenburg, so wie diese in der Folge zum Bistum Speier, gezogen. 12) — Oft wurden Klöster nur umgebildet, das heißt: statt eines Ordens darin ein anderer eingesezt. — So ward das Kloster Backnang aus einem Benediktinerkloster zum Chorherrenstift. 13) So machte Erzherzog Leopold aus dem Chorherrenstift zu Medlich, ein Mönchskloster. 14) So wurden aus dem, dem Stift Mainz, mit allen Einkünften, wo sie auch gelegen, zu Lehen gegebenen Kloster Lauresheim die Benediktinermönche vertrieben, und Cistercienser eingesezt, diese von jenen wieder vertrieben, darüber das Kloster einige Zeit gar ledig gelassen, dann von dem Erzbischov den Prämonstratensern eingeraumt. 15) — So ward Baselich im Trierischen, aus einem Tempelhof ein deutsches Haus, dann ein Chorherrenstift, und endlich ein Nonnenkloster. 16) — Oft blieb die Stiftung, aber der Stiftungsort ward verändert. So verlegte Bischov Adelwin

von Regensburg, mit kaiserlicher Bewilligung, die Residenz vom Kloster St. Emmeran, zu der Kirche St. Stephans. 17) So ward von dem Herzogen von Jülich im Jahre 1257 das Stift zu Heimsberg, nebst allen seinen Gefällen, in eine andere neuerbaute Kirche verlegt. 18) — So hies der Landgrav Hermann von Hessen die Johanniter ihre Residenz zu Wesenfeld verlassen, und sie künftig zu Frankenberg nehmen. 19) Nirgend findet sich einige Spur, daß die Stiftungen deswegen an irgend einigen Renten wären verkürzt worden, daß auswärtige Obrigkeiten wegen der unter ihnen liegenden Zugehörden, an welchen es nicht leicht einer Stiftung fehlte, den Gedanken an eigne Rechte, eignes Interesse, bei solchen Dispositionen geltend gemacht hätten.

1) Roth Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen u. s. w. §. 5.
2) *Bruschii* Chronologia Monasteriorum Fol. 29. b.
3) Ibidem Fol. 15. a
4) Ibidem Fol. 126.
5) Ibidem Fol. 163 a
6) *Teschenmacheri* Annal. Cliv. pag 187.
7) *Bruschius* l. c. Fol. 4 b.
8) *Anonymi* Chronicon. Salisburg (in *Pez.* Script. Rer. Austr. T. 2. pag. 436.)
9) *Bruschius* l. c. Fol 124. a) So ward auch das Kloster Eberbach aufgehoben und mit seinen Renten dem Kloster Bischovsberg einverleibt. *Gudenus* Codex Dipl. T. 1. Nro 35.
10) Ibidem Fol. 99 b.
11) Ibidem Fol. 97. a

12)

12) Ibidem Fol. 6. b.
13) *Sundhemii* Genealogia Wirtembergica (in *Oefelii* Script. Rer. Boicar. T. 2, pag. 602)
14) *Bernardi* Chronicon Bavariæ & *de Haselbach* Chronicon Austriac. (in *Pez* Script. Rer. Austr. T. 2. pag. 70 & 704.)
15) Chronicon Laurishamense (in *Freheri* Script. Rer. Germ. T. 1. pag. 168.)
16) *Broweri* Annales Trevir. pag. 279.
17) *Hochwart* Catalogus Episcop. Ratisbon. L. 2. Cap. 5. (in *Oefelio* l. c. pag 167.)
18) *Teschenmacher* l. c, pag. 371.
19) Estors kleine Schriften 1. Th. S. 198.

§. 19.

Gleich wirksam zeigte sich die Regentengewalt bei den Gütern der aufgehobenen Tempelherren ausser Deutschland.

Auch allgemeine dergleichen Veränderungen waren in der katholischen Kirche nicht unbekannt. So ward im 14ten Jahrhundert, nachdem schon vorher ein gleiches mit einem andern Orden in Spanien geschehen war, der Orden der Beghinen und Begharden aufgehoben, 1) der auch in Deutschland seine Anhänger hatte, und obwol die meisten keine ständige Versammlungsorte hatten, sondern in Privathäusern lebten, 2) dennoch auch nicht ganz blos an Gütern war. 3) In eben diesem Jahrhundert ward der Tempelherrenorden aufgehoben, ja man gedachte damals auch einige Bettelorden aufzuhe-

ben, das jedoch unterblieb. 4) Seit dieser Zeit haben sich mehrere dergleichen Ordensaufhebungen begeben. 5) Von allen diesen, so weit sie vor die Reformationszeit fallen, ist die Aufhebung des Tempelherrenordens, theils wegen des Vorwands, unter dem sie geschah, theils wegen der großen Reichthümer die der Orden hatte, die merkwürdigste. So wie solche der katholischen Kirchenverfassung gemäß von dem Pabst geschah; so unterlies dieser auch nicht, dabei eine Disposition über deren Güter zu machen, daß nemlich solche alle beisammen und zu Vertheidigung der Christenheit bestimmt bleiben, des Endes nebst allen Privilegien und Zugehörden den Johannitern eingeräumt werden sollten. 6) Hier wurden aber die Regenten der Staaten aufmerksamer auf ihre Rechte und auf den billigen Einflus ihrer Staatsgewalt in die Disposition über diese Güter; freilich mehr oder weniger, je nachdem der Thermometer ihrer Devotion, gegen das Oberhaupt der Kirche höher oder niederer stand. Frankreich, das die Aufhebung des Ordens hauptsächlich betrieben hatte, bat zwar, um den Schein eigennütziger Absichten von sich abzulehnen, den Pabst selbst, anderweit über diese Güter zu disponiren; 7) ließ jedoch auch in sein Placet über die päbstliche Bulle die Bemerkung mit dürren Worten einfließen, daß zu deren Rechtsbestand die Staatsbewilligung nothwendig sey, 8) und räumte den Johannitern den Besitz nicht anders, als gegen Erlegung großer

Sum-

Summen Geldes ein, so daß sie im Grund ihn ohnangesehen der päbstlichen Schenkung von der Krone, die sie an sich gezogen hatte, ankaufen mußten. 9) Der Grav von Provence befolgte die päbstliche Disposition nur in Ansehung der liegenden Güter; die Mobilien alle zog er zu seiner Schatzkammer. 10) Der König von Kastilien zog alle Güter gegen des Pabstes Gunst zu seinen Domänen ein. 11) Der König von Arragonien drohte ein gleiches zu thun, wenn der Pabst nicht den von dem König begünstigten Ritterorden von Calatrava bestättigte, und die Güter der Tempelherren solchem zuwendete; wollte hier der Pabst sein Ansehen und seine Disposition für die Johanniter zu einem Theil aufrecht halten, so mußte er durch Vergleich den größeren Theil nach des Königs Willen jenem Orden überlassen. 12) Der König von Portugal disponirte, ohne dem Pabst lang gute Worte zu geben, über die Güter zum Vortheil des Christordens. 13) Der König von Sicilien zog ihre Einkünfte vor den Staat ein. 14) Die Republik Venedig disponirte darüber auch nach Gutfinden durch Vertheilung an mehrere Orden. 15) In England kehrte man sich auch an die päbstliche Disposition nichts; der König zog die Güter ein, und gab sie bald kirchlichen, bald Staatsbedienten in Genuß, 16) bis endlich die Johanniter den Besitz, den sie aus der päbstlichen Bulle vergebens suchten, 17) durch eine Parlamentsakte anzunehmen sich entschlossen. 18)

In Ungarn endlich erhielt man gar noch lange Zeit eine Congregation der Tempelherren, bis. da diese in Abgang gerieth, die Renten angewandt wurden, um verdienten Staatsbürgern daraus Pensionen zu schöpfen. 19) — So sah es mit diesen Ordensgütern ausser Deutschland aus.

1) *Rod. Hospinianus* de Monachis pag. 316. *Mencken* Script. Rer. Germ. T. 3. pag. 325 & 371. *Freher* Script. Rer. Germ. T. 1. pag 593. *Clem.* 1. *de Relig. Domib. c. unic. Extrav. Joh. XXII.*
2) Stetten Geschichte der Stadt Augsburg. Kap. 6. §. 19.
3) *Sundhemii* Geneal. Wirtemberg. (in *Oefelio* l. c. pag. 602.) Sattlers histor. Beschreibung des Herz. Würtemberg Th 1. S. 42.
4) *Pez* Script. Rer. Austriac T. 2 pag. 63.
5) Roth a. a. O. §. 40.
6) *Augerius de Piterris* historia Pontif. Rom. (*in Eccardi* Corp. histor. pag 1812.) *Du Puy* (sive *Puteanus*) de la Condamnation des Templiers (Paris 1654 in 4to.) pag. 15
7) *Du Puy* l. c. pag 61.
8) Ibidem pag. 70
9) *Du Tillet Eveque de Meaux* Cronique abregé pag. 79 *Saxii* Pontificium Arelatense (in *Mencken* Script. Rer Germ T 1 pag 306.)
10) *Du Puy* a. a. O. pag. 59.
11) Ebendas. pag. 17 & 72 *Mariana* Rer. hispanic. C. 10. L. 15.
12) *Du Puy* a. a. O. pag. 72. *Lünigs* Spicileg. Cont. 1. pag. 391. sq
13) *Du Puy* a. a. O. *Steronis* Annales ad An. 1319. (in *Freher* Script. Rer. Germ. T. 1 pag. 590)
14) *Daniel* hist. de France T. 3. pag. 348.

15)

15) *Le Brets* Staatsgeschichte von Venedig Th. 1. S. 735.
16) *Rymeri* Act. publ. Angl. T. 1. P. 4. pag. 202-205.
17) Lünig a. a. O. 1. Th. Fortsetz. im Anhang pag. 89.
18) Ebendas. pag 94. *Du Puy* a. a. O. pag. 72.
19) *De Haselbach* Chron. Austriac. (in *Pez* Script. Rer. Austr. T. 2. pag. 783.

§. 20.

Auch Deutschlands Fürsten vergassen eben so wenig, die Ihrige dabei geltend zu machen.

In Deutschland verfuhr man nach gleichen, ja gewissermassen noch weitergreifenden Grundsätzen. Denn man urtheilte vor allen Dingen über die Rechtmäsigkeit der Aufhebung selbst, sprach auf einer Synode zu Mainz die Tempelherren von den zu Aufhebung ihres Ordens gebrauchten Beschuldigungen los, und begnügte sich der gemeinen Ruhe wegen, sie unter die Johanniter unterzustecken, und sie mit ihren Gütern diesem Orden einzuverleiben. 1) Die Landesherren machten auch hier weder die müßigen Zuschauer, noch die Jaherren. Sie nahmen nicht allein gleichbalden die Güter unter ihre Verwaltung; sondern gaben auch die Güter nicht blos den Johannitern, sondern auch andern Orden, oder für die Armen, zogen auch hie und da die Güter, weil sie nur für diesen, nicht aber andere

Or-

Orden gestiftet gewesen seyen, ein: 2) wobei aber in einem wie in dem andern Fall wenigstens in Sachsen die Kirchen und Gebäude niedergerissen wurden. 3) So wurden zu Metz ihre Güter zwischen den Johannitern, und den Rittern der heil. Elisabeth von Ungarn getheilt, in dem übrigen Lothringen aber theils an mehrere Orden abgegeben, theils zu den landesfürstlichen Domänen eingezogen. 4) So wurde in Westphalen eine ansehnliche Stiftung zu Lipspringen dem Kapitel zu Paderborn eingeräumt, eine andere zu Rheda von den Graven von der Lippe an sich gezogen, andere zu andern Stiftern und Klöstern geschlagen. 5) Im Braunschweigischen wurden die Güter nach Niederreisung der Ordensgebäude theils den Johannitern und Deutsch-Ordensrittern eingeräumt, theils zu andern milden Stiftungen verwendet. 6) Im Meklenburgischen wurde der Tempelherren Residenz Wredenhagen nebst allen Zugehörden zu der fürstlichen Kammer eingezogen. 7) Ein gleiches geschah bei Halle mit einem solchen Gut Namens Micheln. 8) Im Brandenburgischen kamen i re Güter zum Theil in Privathände. 9) In der Oberlausiz wurden sie auch zum Theil zu bürgerlichem Gebrauch verwendet. 10) Im Trierischen kamen sie an verschiedene Orden. 11) In Augsburg ward ihr Hof, Wohnung und Zugehörde von dem Rath mit Bewilligung des Bischoven den Mönchen des Predigerordens eingegeben. 12) In Baiern erhielt unter andern das Kloster

Walo-

Waldsassen einige von der Tempelherren Gütern, nemlich die Pfarrlehn zu Horburg und Barngau, durch Schenkung Kaiser Ludwigs von Baiern, zum Ersatz des ihm durch den Burggraven von Nürnberg zugefügten Schadens. 13) Durchgängig also wirkte hierbei der Landesherr vordringend oder gemeinschaftlich mit der geistlichen Gewalt.

1) *Serrarius* Rer. Mogunt. L. 5. sub Petro Archiep. §. 5. Olenschlagers Geschichte der röm. Kais. in der ersten Helfte des 14. Jahrhunderts §. 28.
2) Hahns Reichshist. Th. 5. S. 252. *Barré* hist. gener. d'Allemagne T. 6. pag. 410. *Tritheinii* Chronicon ad An. 1307. *Conradi Ursperg.* Chron. ad An. 1307.
3) *Bothonis* Chron. Brunswicense (in *Leibnizii* Script. Rer. Brunsw. T. 3. pag. 374)
4) *Calmet* histoire de Lorraine T. 2. pag. 470.
5) *Schottenii* Annal. Paderborn. L. 12. ad An. 1308.
6) Antiquit. Goslar. L. 3. (in *Heineccii* Script. Rer. Germ. pag. 325. Rimius Geschichte des Hauses Braunschweig ad An. 1314.
7) *Beehr* Rer. Meclenburg. L. 2. C. 5. pag. 221.
8) Gundlings Reichshistorie Per. 7. §. 136.
9) Dithmer v. Meisterthum des deutsch. Ordens S. 15.
10) Anton Versuch einer Geschichte des Tempelherrenordens S. 321.
11) *Broweri* Annales Trevirens. pag. 197.
12) *Gasseri* Annales (in *Menken* l. c. T. 1. pag. 1473) Stetten a. a. O. K. 6. §. 19.
13) Chronicon Waldsassiense (in *Oefelio* l. c. T. 1. pag. 68)

§. 21.

Nie aber dachte der Landesherr, unter dem einzelne Gefälle lagen, daran, dadurch ein Recht auf deren Abtrennung von der Hauptstiftung erlangt zu haben.

Aus dem ganzen Hergang dieser Aufhebung leuchten dreierlei Hauptsätze vor: a) Der Verwaltung der Kirchengüter von ihrer Erledigung an bis zu ihrer Wiederbegebung, nahmen sich die Regenten bald allein, 1) bald mit Zuzug der Geistlichkeit an. 2) b) Die Wiederbegebung liessen keine Regenten ohne ihren Consens zu Stand kommen, und modificirten die von der Kirche resolvirte Wiederbegebung in ihren Landen, je nach ihrem Ermessen über dessen Bedürfniß. c) Jede Wiederbegebung, sie mochte zu Staats- oder Kirchenbedürfnissen geschehen, geschah immer zugleich mit allen zu dieser oder jener Stiftung gehörig gewesenen Renten, Gefällen, oder Zugehörden, ohne Bemerkung eines Unterschiedes, ob sie in dem nemlichen Land, Provinz oder Staat gelegen waren. 3) Nirgends kommt eine besondere von der Disposition über die Hauptstiftung verschiedene Anordnung über deren auswärtige Pertinenzstücke vor. Nirgends geschieht auch nur eines Streits, über eine in diesen Fällen versuchte Abtrennung solcher Pertinenzstücke, Erwähnung, der doch, bei der vorhin in der That selbst allgemein angenommenen Untrennbarkeit,

und bei der verschiedenen Gesinnung der verschiedenen Regenten über die beste Anwendung dieser erledigten Güter, gewiß entstanden seyn würde, wenn in irgend einem Land oder Staat gegen den andern solche Trennung versucht worden wäre, und der eben so gewiß in einer oder der andern der vielen Annalen solcher Zeit angemerkt worden seyn würde, wenn er je existirt hätte, dessen Nichtbemerkung daher einen sichern Grund giebt, seine Nichtexistenz wenigstens so lang bis das Gegentheil gezeigt wird, zu behaupten. Endlich d) das Verhältniß, das die Güter vor der Aufhebung gegen den Staat hatten, (wie denn zum Theil ansehnliche Theile der Staatsgewalt, z. B. Gerichtsbarkeit, u. d. gl. damit verknüpft waren) litte durch diese Veränderungen keine Schmälerung, sie blieben nach wie vor gleichen Lasten unterworfen, 4) weswegen eben, da hier und da einige Geistlichen zu dergleichen Eingriffen Mine gemacht haben mochten, wodurch der Pabst befürchten mußte, die Regenten möchten zu einer allgemeinen Losreissung solcher Güter von der Kirche sich bewegen lassen, er nicht blos dem König in Frankreich, 5) sondern überhaupt allen Regenten eine eigne Versichrungsurkunde auszustellen dienlich fand. 6)

1) S. z. B. von Castillien *Mariana* a. a. O. Von England *Rymer* a. a. O. pag. 195 & 199. Von Deutschland *Trithemius* a. a. O.

2) S. z. B. von Frankreich *du Puy* a. a. O. pag. 15. & 70. von Deutschland Stetten a. a. O.

3) *Du Puy* a. a. O. pag 182. & 72. *Rymer* a. a. O. pag. 199. *Beehr*. l. c.
4) *Rymer* a. a. O. pag. 200.
5) *Du Puy* a. a. O. pag. 16.
6) Ibidem pag. 73.

§. 22.

In diesem Verhältniß blieben bei den Katholischen unter sich die Güter eingehender Kirchengesellschaften gegen den Staat bis jezt unverändert.

Weiter entstand bis zu den Reformationszeiten in diesem Fach keine Hauptveränderung. Jene stärkere Ausübung der Staatsgewalt war nur wie ein Blitz im Winter, den besondere Conjuncturen hervorlocken, der aber bald wieder verschwindet und vergessen ist. Im einzelnen dauerte die vorige Erschlaffung des Verbands der Kirchengüter mit dem Staat fort. Die Religionsspaltung brachte eine dauerhaftere Aenderung hierin hervor, hauptsächlich zwar nur in Verhältniß beeder Religionen gegen einander, nebenher aber doch auch in denen der katholischen Kirche anhangenden Staaten Deutschlands. Die gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts fast in allen Landen entworfene Landrechte und Landesordnungen, die fast allgemein das Verbot liegender Güter an Ausländer enthielten, 1) und in die Reihe dieser liegender Güter auch

Gülten, Renten und Zinsen rechneten, 2) sezten wenigstens dem Erwerb ausländischer Stifter in andern Landen solche Schranken, die auf der einen Seite für die damalige Zeit den Gesetzen des römischen Hofs, die ein Verbot des Handels mit den Geistlichen mit einem Bannfluch belegte, 3) nicht so geradezu entgegen waren, und doch von der Geistlichkeit nicht ohne Ausbringung des sparsamer ertheilten landesfürstlichen Consenses überschritten werden konnten. Die im vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts nachgefolgte Amortizationsgesetze, 4) sezten alsdann weiter auch der Geistlichkeit im Land gleiche Erwerbsschranken. Mit der in eben jenen Landesordnungen festgesezten Territorial- oder Markloosung, 5) ward auch ein wiewol schmaler Weg eröfnet, um der Geistlichen anderwärts gelegene Güter, wenigstens alsdann, wenn sie selbst eine Veräusserung vornahmen, wieder in den Staatsumlauf zurückzubringen. Durch alles dieß ward hauptsächlich nur dem weiteren Steigen der kirchlichen Begüterung Einhalt gethan, also das nach und nach erzielt, was gleich Anfangs in den Beschwerden der deutschen Nation vom Pabst war gefordert, aber von ihm und seiner Kirchenversammlung zu Trident vergebens erwartet worden. Seit der Zeit griffen auch katholische weltliche Regenten zu einer stärkeren Ausübung ihrer Staatsrechte zurück, liessen keine Entstehung, keine notable Veränderung mit Kirchengütern ihrer Lande ohne ihre

Mitcognition und Bewilligung vorgehen; lieſſen aber auch, nach wie vor, jene in andern katholischen Landen auf die in den ihrigen liegende Zugehörden fortwirken. 6) Alles dieß, und die jezt am Ablauf des achtzehnden Jahrhunderts von manchen katholischen Staaten bei dem beständigen Wachsthum der Staatsbedürfniſſe, und der dadurch immer größer werdenden Disproportion zwiſchen ihnen und den von deren Tragung befreiten Kirchenmitteln, nöthig gefundene wirkliche Verminderung der Kirchengeſellſchaften und Einziehung ihres Vermögens, dieß alles ſind Begebenheiten, deren Urquelle in der durch die Religionsſtrittigkeiten veranlaßten Aufheiterung des weltlichen Staatsrechts liegt.

1) Siehe z. B. Badiſche Landesordn. Th. 6. T. 2. *Cannengieſer* Dec. Trib. Caſſel. T. 1. Dec. 107.
2) Z. B. Bad. Landrecht Th. 4. T. 8. §. 3. Pfälz. Landrecht Th. 2. T. 7. §. 3.
3) Cap.
4) *De Selchow* Jus Germ. §. 557.
5) Z. B. Bad. Landesordn. Th. 6. T. 3.
6) Roth Vertheidigung u. ſ. w. (ſ. §. 20 & 36.)

§. 23.

Das deutſche Reichsherkommen beſtättigt alſo obige Sätze des allgemeinen Staatsrechts.

Das Reſultat von allem dieſem ſind folgende Wahrheiten der Staatsrechtswiſſenſchaft:

a)

a) Zu allen Zeiten unterlagen solche Kirchengesellschaften einem politischen Reformationsrecht: b) Dieses äusserte sich nicht blos durch Direktion ihrer äusseren Verfassung, und ihrer Vermögensverwaltung, sondern vornemlich auch durch Veränderung, Theilung, Verlegung oder Aufhebung der religiosen Gesellschaften: c) Dabei äusserte sich beständig die Staatsgewalt des Landes, in dem die Gesellschaft gesessen war, obwol nach dem in verschiedenen Ländern und Zeitaltern verschiedenen Verhältnis gegen die geistliche Gewalt in verschiedenen Graden. d) In diesem politischen Reformationsrecht lag auch die Oberdisposition über die Anwendung des Eigenthums, und der Nutzung solcher Güter. e) Niemals so lang die Gesellschaften stunden, und eben so wenig, wenn sie durch irgend eine Ereignis zu existiren aufhörten, hat der Landesherr oder Bischov, unter dem einzelne Renten lagen, die Zugehörden eines Hauptstiftungskörpers waren, sich einer Disposition darüber angemaßt. f) Das politische Reformationsrecht hatte also zum unmittelbaren Gegenstand nicht Güter, sondern Gesellschaften und Stiftungskörper; es fielen aber mittelst deren nachmals alle einer solchen moralischen Person gehörige Güter unter diese Disposition. Es stimmte mithin vor der Religionstrennung (sobald man nur hinzudenkt, daß die geistliche Vorsteher jedes Orts mehr oder weniger Antheil an diesem Staatsrecht hatten) die Reichsobservanz mit der allgemeinen Staats-

rechtslehre hierin auf das freundschaftlichste überein. 1) Soviel hievon! Was die Religionstrennung für einen Einflus gehabt habe, zu zeigen, ist der Gegenstand der folgenden Abhandlung.

1) Siehe *Barthel de jure reformandi antiquo & novo*, der nur das kirchliche Reformationsrecht von dem politischen nicht hinlänglich unterscheidet, und daher der Kirche dabei zu viel eigne Gewalt beimißt, und der daher aus J. J. M. Pehem Versuch über die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Reformation der geistlichen Orden §. 29-35 in diesem Stück berichtigt werden muß. — Siehe auch *Reinhard* de jure principum circa sacra ante tempora reformationis.

§. 24.

Der Einwand, daß der Untergang solcher Gesellschaften eine die Dismembration ihrer Gefälle rechtfertigende Veränderung der Umstände sey, ist weder historisch richtig, noch der Sache anpassend.

Ein Einwand könnte manchem noch beifallen, nemlich der: der Stifter solcher auswärtigen Renten würde nicht gestiftet, der auswärtige Landesherr würde seine Bewilligung dazu nicht gegeben haben, wenn er eine solche Eingehung der Stiftung vorausgesehen hätte. Diese sey daher eine solche wesentliche Aenderung, wodurch die vorige

Verbindung des Gefälls mit dem Hauptgut aufgelößt, mithin jenes selbst Hauptgut werde, und alsdann als ledig Gut niemand anders als dem Regenten, in dessen Land es gelegen, heimfallen könne. Bis jetzo ist aus diesem Gesichtspunkt das Recht des Regenten noch nie gefolgert worden, und wird auch so leicht daraus nicht gefolgert werden: denn, wann alle Vordersätze wahr wären, so würde in den wenigsten Fällen daraus für den Landesherrn eine vortheilhafte Folge entstehen. Nicht alle solche Zugehörden sind gestiftet, viele auch durch Kauf, Tausch, u. d. gl. erworben; auf die könnten jene Vordersätze ohnehin nicht passen. Bei würklich gestifteten, würden bloße Zinsen und dergleichen Renten, als Dienstbarkeiten, deren dominirendes Hauptgut untergangen ist, nicht einem andern zufallen, sondern gar erlöschen: 1) würkliche Güter aber, wenn dergleichen Aufhebung eine so wesentliche Aenderung der Umstände enthielte, würden dadurch nach der Natur der Clausel: Rebus sic stantibus, in die Umstände zurükfallen, als ob nie gestiftet worden wäre, das gestiftete Gut würde wieder Eigenthum des Stifters oder seiner Nachkommen, 2) und nur wann die geordnete Untersuchung vorausgegangen wäre, und niemand sich zum Erbrecht legitimirt hätte, könnte auf diesem Weg eine solche Zugehörde als Vacantgut dem landesherrlichen Fiskus zufallen. 3) Dieser Weg ist aber bei den vielen Erledigungen vor und nach der Reformation nie gewandelt worden;

zum sichern Beweiß, daß man niemals geglaubt habe, daß die Clausel wegen veränderter Umstände hier eintretten, und die zum Vortheil einer gewissen Stiftung von den Stiftern geschehene Entäusserung aufheben könne. Es hat auch dies seinen guten Grund. Die Stiftungen geschahen zu Beförderung der Religion, ihrer Anstalten und Pflichten, und zu intendirter Lösung der Seelen der Stifter und ihrer Vorfahren. Kann dieser Zweck auf jenem besonderen von den Stiftern gewählten Weg nicht mehr erreicht werden, so läßt sich deswegen nicht behaupten: sie würden unter solchen Umständen jenen Zweck nicht mehr gewollt haben. Denn wer dies behaupten wollte, müste keinen Begrif von dem damaligen Religionsgeist haben. Nein! jener Zweck ist das wesentliche, der gewählte Weg nur etwas zufälliges; wird dieser durch Einziehung verändert, das gestiftete aber noch immer zu andern milden Absichten und guten Werken verwendet, so bleibt das wesentliche des Endzwecks stehen; so lange aber dies stehet, kann die Clausel wegen veränderter Umstände eine verbindliche Einrichtung nicht auflösen. Die Erfahrung vollführet den Beweiß; indem die Stiftungen nichtaufgehört haben, nachdem schon in vorigen Zeiten häufig dergleichen Veränderungen der Stiftungsformen, ja gar würkliche Einziehungen zu blosem weltlichen Staatsnutzen (§ 18. 20.) bei denen doch die Anwendbarkeit jener Clausel noch am ersten behauptet werden könnte, geschehen

waren. — Daß der Landesherr nicht würde eingewilligt haben, läßt sich eben so wenig behaupten. Einmahl rühren viele Stiftungen von jenen Zeiten her, wo die Landeshoheit in Deutschland noch nicht gebildet war, wo man also nicht sagen kann: die Stiftung hat eine solche auswärtige Rente aus Bewilligung des Landesherrn, sondern vielmehr sagen muß: dieser erlangte die Landeshoheit über seinen Staat und dessen Gesellschaften so, daß damals solche Renten nicht mit dazu gehörten, sondern schon in Ansehung ihrer Widmung (denn von der Grundherrschaft ist hier die Rede nicht,) ein ergänzender Theil eines andern Staats und seiner Gesellschaften war. Aber auch bei nachher gestifteten findet sich aus der Geschichte nicht, daß die Concurrenz eines solchen Landesherrn vor der Reformation dazu nöthig erachtet worden wäre, sondern es konnten freie Leute ihr Vermögen den Kirchen ohne solche zuwenden, wo er concurrirte, geschah solches bei Ministerialen und Leibeigenen, nicht in der Qualität als Regent, sondern in jener als Dienst- oder Leibsherr. (§. 16.) Wo aber auch je die Bewilligung des Regenten, als Regenten, nöthig gewesen und geschehen, war wieder der wesentliche Beweggrund der, ein gutes Werk zu thun, und das Beste der Religion, und zwar natürlicherweise in dem Land, wohin die Stiftung geschah, nicht in seinem, (denn sonst hätte er die Stifter anweisen müssen, den Kirchen seiner Lande die Stiftungen zuzuwenden) zu befördern. Bei

jeder

jeder Aufhebung oder Veränderung einer Stiftung, wobei die Renten zu andern frommen Verwendungen bestimmt, nicht direct vor den landesherrlichen Beutel eingezogen werden, dauert also das wesentliche der vorigen Bewegursache noch fort, indes nur das zufällige Gewand eine Aenderung erlitten hat. Da nun auch vorgängige Beispiele von solchen Veränderungen, ja von Einziehungen zum bloßen Staatsnutzen die auswärtige Stiftungen, mithin auch die landesherrliche ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligungen nicht seltener machten; so würde es gegen alle Geschichte laufen, zu behaupten, es sei stillschweigende Bedingung solcher Bewilligungen gewesen, daß die Renten bei der ursprünglich gewählten Stiftungsform bleiben, bei deren Umschmelzung wieder wegfallen müßten.

1) *Lauterbach* Coll. Th. Pr. L. 8. T. 6. §. 3.
2) *Kopp* de Clauf. rebus sic stant.
3) L. 5 C. de bonis vacantibus
4) Roth Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen (s. §.)

Erstes Stück.

Von den Normen in Beurtheilung des Verhältnisses verschiedener Religionsverwandten gegen einander, ad I. P. Osn. Art. V.

§. 1.

§. 25.

Der Religionsvertrag ist nicht blos ein zufälliger, sondern ein wesentlicher Theil des westphälischen Friedensschlusses.

Zu dem ganzen Vertrag über die Religionsbeschwerden machen folgende Worte den Eingang: **Da aber zu gegenwärtigem Krieg großen theils die Beschwerden, welche zwischen beeder Religion Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs obgeschwebt, Ursach und Anlaß gegeben, so ist sich darüber, wie folgt, vereinigt und verglichen worden.** 1) Dieser Eingang ist nicht ohne Nutzen. Es konnte kein Friede geschlossen werden, ohne daß man sich über die Ursachen des Kriegs mit einander verglich. Denn ist der Krieg nichts anders als eine gewaltsame Durchführung der von zwei Völkern gegen einander gemachten und bestrittenen Forderungen; so läßt sich auch der Frie-

de nicht ohne eine Vereinigung über die Ansprüche, derentwegen der Krieg geführt ward, denken. Die innerliche Unruhen in Deutschland gaben unstrittig den Schweden und Franzosen die Gelegenheit zu diesem Krieg, sie wurden aber auch als dessen wahre Ursache von ihnen von Anfang an vorgeschoben. 2) Als solche brachten sie auch den Vergleich dieser Beschwerden gleich in ihren ersten Propositionen mit unter die zu behandelnde Gegenstände, und die Kaiserliche liessen sich solches gefallen. 3) Die katholischen Stände hätten zwar lieber gesehen, daß die Traktaten über die Beschwerden nicht hieher gezogen worden wären, in Hofnung, anderwärts einen vortheilhafteren Verglich erhalten zu können, brauchten dazu den mit dem Ansehen der Wohlgemeintheit gezierten Vorwand, damit nicht die Uebereinkunft mehr einer durch Furcht und Drohung erpreßten, als einer gütlichen gleich sehe. 4) Allein da die Evangelische sich durch einen solchen, alle aus dem Völkerrecht fliessende Verbindlichkeit der Friedensschlüsse beleidigenden Vorwand nicht irre machen liessen, auch die Franzosen und Schweden ihnen darinn standhaft beistunden, daß sie die Ausgleichung jener Beschwerden, als einer Ursache des Kriegs, zu einer unabweichlichen Bedingung ihrer Friedenshandlungen machten; 5) so mußten sich jene gefallen lassen, daß dieser Vergleich dort behandelt, abgeschlossen, und durch obige Worte diesem Friedensschluß als ein ergänzender Theil eingerükt ward. Wenn also hier

die

die vorgenannte Beschwerden für eine Ursache und Anlaß des damaligen Kriegs gemeinsam erklärt wurden; so ist damit festgesezt, daß deren Beilegung, ohnerachtet sie zunächst das Interesse der Reichsstände und des deutschen Reichs inneren Zustand betraf, dennoch keine Particularconvention zwischen den Reichsständen, sondern ein wesentlicher Theil des Friedensschlusses selbst sey. Daß eine weitere Qualität hierdurch ihrer Verbindlichkeit zuwuchs, ist noch deutlicher aus dem Münsterischen Instrument zu erkennen, worinnen es ausdrücklich heißt: dieser Religionsvertrag solle eben so gelten, als ob er darin wörtlich eingerückt wäre. 6) Hieraus folgt dann: a) daß alle damals friedschliessende Mächte zu Beobachtung und Aufrechthaltung dieses Vertrags berechtigt und verbunden sind: und b) daß alle jene Mittel, die zu Handhabung des Friedens überhaupt vorgeschrieben sind, auch auf diesen Religionsvertrag, als einen wesentlichen Theil desselben, Anwendung leiden. Beede Folgerungen bestättigt dieses Friedensinstrument ausdrücklich. 7) Mit andern 8) aber c) hieraus fliessen zu wollen, daß auch ohne Mitbeistimmung aller schliessenden Mächte diese blos das Interesse der Stände betreffende Theile desselben nicht ausgelegt, noch von sämtlich interessirten Reichsständen allein geändert werden könnten, ist eine der Natur der Sache, die jedem seiner Vortheile sich zu begeben erlaubt, und der Staatsfreiheit des deutschen Reichs zuwiderlaufende.

fende, weder von dem Gesetz selbst irgendwo begünstigte, noch mit der Art der Traktaten, kraft deren die Stände nicht nach Vorschriften der auswärtigen kriegführenden Kronen, sondern nach eignem Gutdünken diese Abrede traffen, harmonirende Folgerung, 9) welche klaren Verordnungen desselben selbst widerspricht. 10)

1) Cum autem presenti bello magnam partem gravamina, quæ inter utriusque religionis Electores, Principes & Status imperii vertebantur, causam & occasionem dederint, de iis, prout sequitur, conventum & transactum est: *I. P. Osn. Art.* 5. *proœm.*

2) *Theatrum Europ.* T. 6. pag. 973.

3) *Adami* Rel. hist. P. W. Cap. 5. §. 2. Cap. 6. §. 3. Meine Abhandl. B. 1. §.

4) *Adami* a. a. O. B. 7. §. 3.

5) Meiern W. Fr. Handl. B. 4. §. 37 und 64. und B. 19. §. 30.

6) *I. P. Monast. Art.* 6.

7) *I. P. Osn.* Art. 17. §. 4-7.

8) So meint *Ditterich* in prim. lin. jur. publ. eccles. pag. 381.

9) S. Kochs neuer Aufschlus über die Stellen des W. Fr. welche die Mediatklöster, deren Güter und Gefälle betreffen. S. 207.

10) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 50. Art. 8. §. 2. coll. cum Art. 17. §. 2.

§. 26.

Ist daher in gewisser Rücksicht ein Vertrag überhaupt, in anderer ein Vergleich insbesondere.

Der obige Hauptsatz, daß dieser Religionsvertrag in doppeltem Licht, als Vertrag, nemlich der interessirten Reichsstände, und als Friedensbedingung zwischen den kriegführenden Mächten zu betrachten sey, erläutert zugleich die gebrauchte Ausdrücke: **ist sich vereinigt und verglichen worden,** (conventum & transactum est) und erhält eben dadurch seine nähere Bestättigung. Einmal sind die Worte nicht besonders auf die vorhergenannte Reichsstände, von deren Beschwerden die Rede war, bezogen; sondern ohne persönlichen Bezug (**imperſonaliter**) gesezt worden: können und müssen also vermög dieses unbestimmten in der Regel mit einem allgemeinen gleichvielgeltenden Ausdruck, 1) auf alle Personen, die bei Schliessung des Friedens konkurrirten, gedeutet werden. Zum andern sind die Ausdrücke: **Vereinigung** und **Vergleich**, zusammengesezt. Diese sind nicht, wie **Hennigs** meint, 2) entweder gleichvielbedeutend, oder wenn man ja unterscheiden wollte, so zu nehmen, daß ersteres die vorgängige Traktaten, lezteres aber den wirklichen Abschlus andeute: denn so wie jene Auslegung den Gebrauch doppelter Wörter als überflüßig darstellet, das

ohne Noth nie geschehen darf; 3) so würde dieſe, ohne im Grund diesem Fehler auszuweichen, noch dazu gegen allen Sprachgebrauch anstossen, nach dem das Wort: **Vereinigung**, so wenig als das weitere: **Vergleich**, bloſe Traktaten bezeichnen kann. Sondern nach dem rechtlichen Begrif beeder Worte, (der hier als Sprachgebrauch der Verfasser in Rückſicht kommt) 4) ſezt der Ausdruck: **Vergleich**, wechſelſeitige Anſprüche, und deren durch Nachlaß und Gegennachlaß geſchehene Beilegung voraus, 5) kann also nur in Bezug auf Uebereinkunften von ſolchen Perſonen, die auf dieſe Art durch Nachlaß und Gegennachlaß wechſelſeitiger Anſprüche ihre Rechte gegen einander bestimmt haben, gebraucht werden. Der Ausdruck: **Vertrag, Vereinigung**, (conventio) hingegen iſt allgemeiner, bezeichnet jede Einwilligung zweier oder mehrerer in Feſtſetzung gewiſſer Verbindlichkeiten, 6) kann mithin auch Uebereinkunften über Gegenſtände, wobei die Contrahenten kein eignes Intereſſe haben, die zum Beſten und Vortheil eines dritten geſchehen, 7) wodurch nicht wechſelſeitige Forderungen und Rechte der Contrahenten allein bestimmt werden, in ſich faſſen. Jener paſſet alſo allen auf die bei dieſem Vertrag intereßirte Reichsſtände, dieſer zugleich auf die friedſchlieſſende Kronen: beede in Verbindung karakteriſiren dieſen Vertrag noch näher als einen ſolchen, der neben dem, daß er die wechſelſeitige Anſprüche der Reichsſtände durch gütliche Uebereinkunft

beilegt, zugleich ein Theil des zwischen den Kronen geschlossenen Friedens ist.

1) Meine Abhandl. 1. B. Einl. §. 4.
2) *Henniges* Meditat. ad I. P. Osn. Art. 5. proœm. lit. g.
3) Meine Abhandl. a. a. O.
4) Ebendas. §. 3.
5) Qui transigit, quasi de re dubia & lite incerta pascitur. *L.* 1. *ff. de transact.* & hoc nullo dato, vel retento, seu promisso non procedit. *L.* 38. *C. ibidem.*
6) Est pactio duorum pluriumve in idem placitum consensus. *L.* 1. §. 2. *ff. de pactis.*

§. 27.

Dessen Eingang bestimmte den allgemeinen Gegenstand desselben.

Neben dem Anlaß dieser eingerückten Convention wird hier ferner deren Gegenstand bestimmt. **Ueber die Beschwerden, welche bisher zwischen beeder Religionen Ständen des Reichs obgeschwebt**, ist diese Uebereinkunft getroffen. Hierbei muß man voraussetzen, daß die mehrere in dem Friedensinstrument ein Ganzes ausmachende Gegenstände bei den Traktaten besonders nach gewissen Klassen verhandelt und abgeschlossen wurden, und jenes Instrument aus deren Vereinigung entstand. So wurde die Amnestie; es wurden die politische Beschwerden, welche den

Ständen ohne Unterschied der Religion gemein waren; die Genugthuung für die kriegführende Mächte; der Friedstand zwischen den beeden protestantischen Religionstheilen unter sich; die Sicherheit und Vollziehung des Friedens; so wurden denn auch die Religionsbeschwerden mit der davon abhangenden Justizverbesserung, kurz: die Beschwerden nicht blos im Kirchlichen, sondern auch im Politischen, wovon man voraus wußte, daß wegen des verschiedenen Interesse beede Religionstheile entgegengesezte Gesinnungen hegten, (wie die Evangelische während der Traktaten in Bezeichnung des Umfangs dieser Klasse sich ausdruckten) 1) in besonderen Entwürfen verhandelt. Bei lezterem, der nun im fünften Artikel des Instruments enthalten ist, ward obiger Eingang verglichen, hatte nur auf ihn bei den Traktaten und der Abschliessung dieses Vertrags seinen Bezug, behielt ihn also auch nur darauf bei der Einrückung in die Convention. Er bezeichnet daher die Gegenstände des fünften Artikels allein.

1) Von Meiern a. a. O. B. 10. §. 1.

§. 28.

Solcher Gegenstand sind der Regel nach nur Verhältnisse zwischen Katholischen und Evangelischen.

Unter den bezeichneten Ausdrücken ist gleich der erste der: **Die Beschwerden.** Eine Folge davon ist: a) daß, weil ein unbestimmter Ausdruck mit einem allgemeinen gleichvielgeltend ist, man hier **von allen** jenen Beschwerden, welche vormals obgeschwebt, die Entscheidung zu suchen habe; ein Satz, den die beederseits zum Grund der Traktaten gelegte gemeinschaftliche Erklärungen hinreichend bestättigen. 1) Wenn ferner von Beschwerden **beeder Religion Stände** geredet wird; so sind b) allein diese der Hauptgegenstand dieses Artikels. Beede protestantische Glaubensbekenntnisse machen nur zwei Theile einer Religion nach deutschem Staatsrechte aus, 2) das Verhältniß ihrer Bekenner gegeneinander hat also hier seine Bestimmung nicht zu erwarten. Alles was Verhältnisse zwischen Religionstheilen bestimmt, ist weder auf Katholische unter sich, noch auf Evangelische einer oder der andern Parthie unter sich, oder gegen einander, zu deuten, wo nicht namentlich eine solche Ausdehnung auch auf die Verhältnisse mehrerlei Personen eines Glaubens gegen einander geschiehet, wie es deren Fälle giebt. 3) Auf Sätze hingegen, zu denen zwar das strittige

Verhältniß zwischen Protestanten und Katholiken den Anlas gab, die aber nicht dessen Bestimmung, sondern Festsetzung gewisser Rechte ausdrucken, die sich auch ohne dieses Verhältniß denken lassen, oder in diesem nicht festgesezt werden können, ohne in ihren Folgen auch gegen jeden dritten zu wirken, leidet jene Regel keine Anwendung; sondern nach den natürlichen Gesetzen der Sprachlehre und Auslegungskunde werden solche allgemeine Rechtsbestimmungen auch allgemein verstanden, mithin gegen jeden ohne Unterschied der Religion so lang angewandt werden müssen, als nicht die übrige Zusätze eine Beschränkung auf das Verhältniß beeder Reichsreligionen und ihrer Glieder gegen einander bezeichnen. Von jener Gattung ist z. B. das Reformationsrecht, das daher, so wie es jedem Landesherrn hier zugesprochen ist, 4) nicht blos einem Evangelisch-Lutherischen gegen Katholische, sondern auch gegen Reformirte und seine eigne Glaubensgenossen zukommt, nur daß bei jenen er die das Verhältniß bestimmende Norm des Entscheidjahrs, bei diesen die anderweite im siebenten Artikel abgeredete Norm, und bei seinen eignen Glaubensgenossen keine andere, als jene, die aus der Natur eines gleichen Religionsbekenntnisses fließt, zu beobachten hat. Wenn also einige es als eine Regel ganz unbeschränkt hinstellen, 5) dieser Artikel bestimme **allein** Rechte der Katholiken und Protestanten gegen einander; so ist dieser Satz eben wegen seiner zu grossen

sen Allgemeinheit falsch, der nur als Regel unter obigen Bestimmungen und Ausnahmen gelten kann. 6)

1) Meine Abhandl. Th. 1. §. 19.
2) *I. P. Osn.* Art. 7. §. 1.
3) Z. B. die Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit, *I. P. Osn. Art.* 5. §. 48. das Verbot feindseliger Schriften, *Art.* 5. §. 50. die Beobachtung der Instanzprivilegien, *Art.* 5. § 56. u. f. f.
4) *I. P. Osn* Art. 5. §. 30.
5) Z. B, Koch a. a. O. S. 15.
6) Der Satz folgt auch nicht aus den Worten: beeder Religionen Stände u. s. w. denn beweisen diese gleich, daß Bestimmung ihres wechselseitigen Verhältnisses Anlaß und Hauptgegenstand der Disposition sey; so läßt sich doch ganz vernünftig der Fall denken, wo diese mit dem ganzen Staatsverhältniß so verwebt waren, daß sie ohne Festsetzung eines allgemein, auch ausserhalb strittiger Religionsverhältnisse, anwendbaren Grundsatzes nicht ausführbar waren. In einem solchen möglichen Fall war also diese Festsetzung ein nothwendiges Stück zu Beilegung der Religionsbeschwerden, und diese Möglichkeit ist Beweis genug, daß aus der Absicht, die Irrungen beeder Religion Stände zu vergleichen, nicht der Schluß auf eine gänzliche Ausschliessung solcher Normen folge, die auch ausserhalb der Religionsdifferenz anwendbar bleiben. Siehe unten das vierte Stück am Ende.

§. 29.

Es mögen nun diese Verhältnisse ganze Reichstheile oder einzelne Stände, Kirchensachen oder weltliche, worauf die Religion einen Einflus hat, betreffen.

Es wird ferner von den Beschwerden beeder Religion **Kurfürsten, Fürsten und Ständen**, nicht von den Beschwerden der beeden Religionspartheien gegen einander geredet. Man hat daher c) hier nicht blos die Entscheidung jener Strittigkeiten zu suchen, welche von beeden Religionstheilen gegen einander, sondern auch jene, welche von einzelnen Ständen gegen einander in Sachen geführt wurden, wo die Religionsverschiedenheit eine Verschiedenheit der Meinungen von Recht oder Unrecht wirkte. Es wird dieses besonders aus dem folgenden klar; da nemlich von Fällen, worin der Religions- und Westphälische Friede nichts entscheide, gesagt wird, es sollen zwischen **allen und jeden** Reichsständen (omnes & singulos) eine durchgehende Gleichheit gehalten werden, zum Beweis, daß er nicht blos Fälle, welche zwischen allen Ständen zusammen, sondern auch jene, welche zwischen einzelnen strittig gewesen, zu entscheiden die Absicht hege. (§. 48) Dieses bestärtigt auch die zum Grund liegende Absicht, alle Strittigkeiten so zu vergleichen, daß auch **nicht** der Saame zu neuen Unruhen übrig bleibe, 1) und alles

das zum Gegenstand zu nehmen, worüber man die Verschiedenheit der Gesinnungen der verschiedenen Religionspartheien voraus vermuthen könne. (§. 27.) Die Behauptung eines Ungenannten, 2) als seyen hier keine Strittigkeiten entschieden, welche nicht vorher auf Reichstägen zwischen den beeden durch die Religion getrennten Reichstheilen als strittig zur Sprache gekommen seyen, ist also eine den Worten und der Absicht der Pacisceuren widersprechende Verdrehung. 3) Wenn hiernächst von diesen Beschwerden zwar in Beziehung auf beeder Religion Stände und deren getrennte Meinungen, aber ohne alle Beschränkung auf einen gewissen Gegenstand, geistlich oder weltlich, geredet wird: so ist es d) diesem allgemeinen Ausdruck, so wie der Natur der Sache und der oben bemerkten Stelle aus den Traktaten (§. 27) gemäß, hier die Entscheidung nicht bloß von allen **kirchlichen**, sondern auch von jenen **politischen** Rechtsfällen zu suchen, worinn die Religionsverschiedenheit die Gesinnungen über Recht und Unrecht verschieden machte. 4) Nur solche politische Händel jedoch, und keine andere, mithin alle jene nicht, wobei die Religionsverschiedenheit keine Abänderung der Erkentnißgründe von Recht und Unrecht wirkte, gehören hieher, sonst stünden die Worte zwischen **beeder Religion** Ständen vergeblich da, welche nichts anders als Beschwerden, zu denen der Grund oder Anlaß in der Religionsverschiedenheit liegt, andeuten können. Es ist übrigens

die Bejahung eines Satzes keinesweges zugleich Verneinung eines andern, der neben ihm bestehen kann, mithin folgt e) daraus, daß vorhergegangene Beschwerden als Anlaß dieses Vertrages genannt werden, gar nicht, daß man nun über keine andere Sachen, als wovon vorher würklich strittige Fälle sich ereignet hatten, sich verglichen habe. Geschehene Fälle wiesen allemal auf andere connexe, obwohl noch nicht geschehene, dennoch mögliche Fälle hin, und diese wie jene hinzulegen war die klar ausgedrückte Absicht der Paciscenten; falsch sind also die Behauptungen jenes Ungenannten, 5) daß der westphälische Friede nicht weiter für modificirt zu achten sei, als soweit vorher dessen Auslegung strittig gewesen, und daß die Dispositionen des westphälischen Friedens nur da eintretten, wo die Umstände zusammenträfen, die den vorher strittigen Fall, der Anlaß des Theils der Convention gewesen sei, begleitet hätten. Beedes heißt auf eine unerlaubte Art Einschränkungen in das Gesetz hineintragen. 6.)

1) Meine Abhandl. Th. 1. §. 27.
2) Observationes jur. publ. de civit. jur. eccl. & pol. Cap. 1. §. 8.
3) Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. Cap. 101
4) Daher kommt die Ausdehnung des Entscheidsjahrs auch auf gewisse politische Gegenstände, die Disposition von den bürgerlichen Rechten anderer Religionsverwandten Unterthanen, von der Reichsjustizverfassung u. s. f.
5) *Observationes cit.* §. 5.
6) Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. 4.

§. 30.

Die ausdrückliche Bestättigung des Religionsfriedens hat ihren guten Grund und sichere Wirkung.

Nach Voraussetzung dieses Eingangs, der Anlaß und Gegenstand des Vertrags bestimmte, war nun die erste Sorge der Paciscenten, die Quellen anzuzeigen, woraus für solche Gegenstände die Entscheidungen geschöpft werden sollen. Die erste derselben ist der passauische Vertrag und der Religionsfriede. Ersterer ward 1552 zu Passau, lezterer aber 1555 zu Augsburg geschlossen, und nachmals auf dem Reichstag zu Regensburg im J. 1557. auf dem zu Augsburg 1566, und auf dem zu Regensburg 1641. bestättigt. Bei alle dem fehlte es an Privatschriftstellern nicht, die bald aus der Natur der Religion und geistlichen Güter, bald aus dem System der katholischen Hierarchie, bald aus dessen vorgeblich von den Protestanten geschehenen Uebertretung, Gründe für dessen Unverbindlichkeit herholten. Wie es dann gewöhnlich gehet, so äusserten solche Privatbehauptungen in vorkommenden Streitfällen ihren Einfluß, blieben also für das Staatssystem nicht gleichgültig. Dieses gab den Anlaß, daß während den Traktaten gleich von Anfang auf ausdrückliche Bestättigung jener Gesetze angetragen ward, 1) die dann hier mit einer Einschärfung heiliger und unverlezter

Beobachtung erfolgte. 2) Hieraus folgt, a) daß in allen Punkten, wovon eines oder das andere dieser Reichsgesetze **deutlich**, und der westphälische Friede **nichts** disponirt, noch heutiges Tages jenen nachgegangen werden müße; und daß b) wo jene **deutlich**, der westphälische Friede aber etwas **dunkel** und zweifelhaft 3) verordnet, der Fall nicht vor strittig, sondern vor liquid zu halten, und die Stelle aus lezterem dem erſterem gemäß auszulegen sey. 4)

1) v. Meiern a. a. O. B. 15. §. 4. und 9.
2) Transactio anno milleſimo quingenteſimo quinquageſimo ſecundo Paſſavii inita, et hanc anno milleſimo quinquageſimo quinto ſecuta pax religionis, prout ea anno milleſimo quingenteſimo ſexageſimo ſexto Auguſtæ Vindelicorum et poſt in diverſis ſacri romani imperii Comitiis univerſalibus confirmata fuit, in omnibus ſnis capitulis unanimi Imperatoris, Electorum, Principum et Statuum utriusque Religionis conſenſu initis ac concluſis rata habeatur ſancteque et inviolabiliter ſervetur. I. P. Osn. *Art. V.* §. 1.
4) Dunkel und zweifelhaft das ſchon zu nennen, was nicht namentlich entſchieden iſt, wäre Verdrehung. *Henniges* a. a. O. §. 1. *lit. a.* Nur das gehört daher, was weder durch eine anwendbare Generalregel, noch durch eine desfalsige Specialſanktion ſeine Beſtimmung hat, oder ſie nur ſo hat, daß nach den Auslegungsregeln der Sinn davon nicht erforſcht werden kann. Weine Abhandl. Th. 1 Einl. §. 16.
4) Weine Abhandl. a. a. O. §. 10.

§.

§. 31.

Geht aber nicht auf den geistlichen Vorbehalt und das ferdinandeische Edikt.

Zwei Punkte waren aber bei dem Religionsfrieden, deren Verbindlichkeit von Anfang an wechselseitig bestritten war; nemlich der geistliche Vorbehalt, und das ferdinandeische Edikt wegen der Religionsfreiheit mittelbarer Unterthanen. Leztere, die gar nicht in den Religionsfrieden eingerükt war, stellte sich eben dadurch gleich bei dem ersten Anblick als eine nicht aus einem Vertrag zwischen den Ständen, sondern aus Kaiserlicher Verordnung ihren Ursprung nehmende Sanktion dar; und ersterer, wenn er gleich in dem Religionsfrieden stand, trug doch die ausdrückliche Aufschrift einer aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit von dem römischen König Ferdinand gegebenen Entscheidung. 1) Von beeden konnten daher beeder Religion Stände nie läugnen, daß sie zwischen den Reichsständen nicht einhellig abgeredet und beschlossen worden seyen. 2) Die Evangelische verliessen gleich Anfangs der Traktaten die Behauptung des ferdinandeischen Edikts, weil sie eine ganz andere vortheilhaftere Sanktion über die Autonomie der mittelbaren Unterthanen verlangten. Eben so wollten sie aber auch den ihnen von Anfang an verhaßten geistlichen Vorbehalt ausdrücklich aufgehoben wissen. 3) Desto fester bestanden die Katholische auf seiner Bestät-

stättigung als eines Substantialtheils jenes Friedensschlusses, 4) und erklärten, daß sie nich zugeben könnten, daß ihm diese Qualität abgesprochen werde; wogegen die Evangelische erwiederten, wie sie eben so wenig zugeben könnten, daß ihm diese Qualität beigelegt werde. 5) Man verfiel daher beederseits auf den Ausweg, über den Gegenstand dieses Vorbehalts eine neue Convention ohne Erwähnung der vorigen zu machen. Als die Kaiserliche hiernach ihre Entwürfe bildeten, sezten sie indessen den Innhalt dieser neuen Convention ganz gleichförmig mit jener Stelle des Religionsfriedens, und richteten dabei die Bestättigung des Religionsfriedens ganz allgemein ein, ohne etwas vor oder gegen jenen Vorbehalt zu sagen. 6.) Die Evangelische beschlossen aber, daß ob man „ wohl den geistlichen Vorbehalt nicht „ für Recht halte, müße doch vermög der Gleich„ heit den Evangelischen eben das, dessen sich die „ Katholische anmaßten, erlaubt werden. Es „ sei also, so viel die Bestättigung des Reli„ gionsfriedens betreffe, in den geistlichen Vor„ behalt als ein Substantialstück desselben nicht „ zu willigen, doch aber könne dessen Meldung un„ terlassen und der Passauische Vertrag und Re„ ligionsfriede nur in den zwischen beeden Theilen „ ohnstrittigen Punkten bestättigt werden.“ 7) Sie verlangten daher, daß statt der vorhin von ihnen vorgeschlagenen Bestättigung des Religionsfriedens in seinen Substantialtheilen (welche Worte die Katholische ganz wegliesen)

ge=

gesezt werde: in allem seinem zwischen gesamten Kurfürsten, Fürsten und Ständen beeder Religion verglichenem Innhalt. 8) Dem zufolge formirten die Kaiserliche in ihren Entwürfen die Stelle, wie sie jezt lautet, und die Evangelische stellten die ihrige damit gleichförmig. 9) Beede obige strittige Punkte sind dadurch offenbar von dem Umfang dieser wiederholten Bestättigung ausgegrenzt. Es ist unentschieden geblieben, ob durch Uebertrettung dieses Vorbehalts vorhin die Evangelische Recht oder Unrecht gethan hätten. 10) Daher leiden die vorhin (§. 30) erzählte Regeln auf diese Punkte keine Anwendung; so weit von ihnen der westphälische Friede nichts oder dunkel disponirte, könnte aus jenen Artikeln und Anhängen des Religionsfriedens eine Erklärung und Verbindlichkeit nicht gehoben werden, sondern ein solcher Fall (wenn es einen gäbe) würde als unentschieden oder zweifelhaft zu gütlicher Vergleichung beeder Religion Stände 11) ausgesezt bleiben müssen.

1) Relig. Friede §. 18.
2) v. Meiern W. Fr. Handl. im Reg. V. geistl. Vorbehalt.
3) v. Meiern a. a. O. B. 15. §. 4.
4) Ebendas §. 9.
5) Allda B. 20. §, 20. Nro. 1 u. 2.
6) Ebendas. §. 24. Nro. 2.
7) Allda §. 26. Nro. 3.
8) Ebendas. B. 25. §. 5.
9) Allda §. 24. u. 25.

10) Deswegen konnte und mußte dieses Recht oder Unrecht für die Zukunft hier wie in andern solchen Fällen nach dem Durchschnitt des Entscheidjahrs regulirt werden. *I. P. Osn.* Art. V. §. 14.

11) *I. P. Osn.* Art. V. §. 50.

§. 32.

Von dem Religionsfrieden ist dieser Vertrag die vollständige Auslegung.

Aber auch in jenen Puncten des Religionsfriedens, die unstreitig mit gemeinschaftlicher Bewilligung der Stände aus beeden Religionen geschlossen waren, hatte sich vorhin oft Streit über den wahren Sinn des Gesetzes oder die Folgen desselben auf untergeordnete nicht namentlich ausgedruckte Fälle erhoben. Dieser gehörte mit zu denen Beschwerden, deren Beilegung dieser Verglich zur Absicht hatte. 1) Seinethalben ward hier verordnet, daß dasjenige was in diesem Verglich über einige strittige Artikel des Religionsfriedens durch der Interessenten gemeinschaftliche Bewilligung festgesezt sey, vor eine beständige Erklärung des Religionsfriedens gehalten werden solle. 2) Damit ward also eine zweite Norm für Strittigkeiten zwischen verschiedenen Religionsverwandten aufgestellt, nemlich der gegenwärtige Vergleich. Hieraus kann man mit Grund schließen: a) Alle Strittigkeiten, die ihre Quelle in dem Sinn und der Anwendung des Religionsfrie-

friedens hatten, und bei dem Congreß zu Osnabrück und Münster vorgekommen waren, müßen durch diesen neueren Vertrag ihre Entscheidung erhalten; er muß also durchaus so verstanden werden, daß dieses geschieht, nichts von ihnen unerörtert bleibt, wo nicht allenfalls von einem einzelnen Punkt die gemeinschaftliche Absicht, seine Erörterung ausgestellt seyn zu lassen, bewiesen ist. 3) Wenn aber b) noch einige gegründete Zweifel über seinen wahren Sinn übrig bleiben, deren damals bei den Unterhandlungen nicht gedacht wurde. und deren Gegenstand nicht sonst durch den westphälischen Frieden sein besonderes Regulativ erhalten hat; wobei es mithin noch jezt allein auf den Religionsfrieden ankommt; so verliert dessen Sanction durch jene Nichterwähnung ihre Verbindlichkeit nicht, es ist auch dadurch weder des einen noch des anderen Religionstheils Auslegung angenommen; sondern der Fall, so weit er vorher würklich zweifelhaft war, 4) ist und bleibt es noch, und beruht vermög dieser Eigenschaft auf weiterer gütlichen Vereinigung zwischen beeder Religion Ständen. Denn es heißt nicht, alle zweifelhafte Artikel sollten erklärt seyn, sondern nur von einigen wird dieß gesagt, kann also der Natur jedes Vergleichs gemäs 5) auf die damals bekannte, oder vorausgesehene nur bezogen werden, und schließt nicht aus, daß noch andere Zweifel übrig seyn könnten, deren Auflösung hierin nicht enthalten sey, weswegen anderwärts auch nicht blos Zwei-

sel, die etwa aus diesem Vergleich entstehen, sondern auch solche, die aus dem Religionsfrieden übrig seyn möchten, der künftigen gütlichen Uebereinkunft beeder Reichstheile aufgespart werden. 6)

1) Meine Abhandl. Th. 1. St. 1. §. 19.
2) Quæ vero de nonnullis in ea (sc. Pac. relig.) articulis controversis hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictæ pacis declaratione, tam in judiciis, quam alibi observanda habebuntur, donec per Dei gratiam de Religione ipsa convenerit, non attenta cujusvis seu ecclesiastici, seu politici, intra vel extra imperium, quocunque tempore interpositа contradictione vel protestatione, quæ omnes inanes & nihili vigore horum declarantur. *I. P. Osn. Art.* 5. §. 1.
3) Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. 12.
4) Ebendas. §. 16.
5) Iniquum est perimi pacto id, de quo non cogitatum docetur. *L.* 9. §. 3. *ff. de transactionibus.*
6) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 50.

§. 33.

Er enthält aber auch viele wirklich neue Sanctionen.

Wenn nurgedachtermasen die vorige Zweifel nicht blos strittige Auslegung von Dispositionen, die auf gewisse Fälle gerichtet waren, sondern oft auch den gänzlichen Mangel einer von beeden Theilen anerkannten auf solchen Fall modificirten gesetzlichen Disposition zum Vorwurf

hatten

hatten: so ist's begreiflich, daß gleich Anfangs beeder Seits zu einem Grundsatz der Behandlung angenommen ward, es müßten nicht nur die Zweifel über den Sinn des Religionsfriedens, sondern auch die übrige kirchliche und politische Beschwerden — solche nemlich, für die in jenem Gesetz noch keine bestimmte Norm lag — gänzlich und gründlich beigelegt werden. 1) Dieser Satz ist die Grundlage des aus ihm geflossenen Verglichs, der wahre Gesichtspunkt, aus dem dieser betrachtet werden muß, und ein wesentlicher Theil dieses Gesetzes. Eben deßwegen wird mehrmals der Vertrag über die Religionsbeschwerden in dem westphälischen Frieden, sowol ein Vergleich als eine Erklärung des Religionsfriedens genannt; 2) anzudeuten, daß er nicht blos strittige Stellen des Religionsfriedens erklären, sondern auch andere strittige Verhältnisse beeder Religionsverwandten, die darin noch keine besondere Vorschrift hatten, vertragsweise bestimmen soll. 3) Er wird deswegen namentlich mit in den Stücken, die nicht sowol Auslegung des Religionsfriedens als neuer Vergleich sind, für ein ewig verbindliches und unwandelbares Reichsgesetz erklärt. 4)

1) *Adami* l. c. Cap. 5. §. 11. und Cap. 6. §. 3.
2) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 16. & 50. Art. 17. §. 2.
3) *Henniges* l. c. Art. 5. §. 50. lit. h.
4) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 16. 25. 50. verglichen mit Art. 17. §. 2.

§. 34.

Ist also nicht doktrinale, sondern eine oft von dem vorigen abweichende authentische Auslegung.

Es ist also eine offenbare Misdeutung, wenn man den Worten: was in diesem Vergleich von strittigen Artikeln festgesezt ist, den engen Sinn gegen die unläugbare Absicht der Paciscenten beilegt, als müsse alles, was der westphälische Frieden enthält, Auslegung **einzelner** strittiger Verordnungen des Religionsfriedens seyn, mithin so verstanden werden, daß es sich auf solche Strittigkeiten über einzelne Stellen beziehe. 1) Freilich war alles in dem Betracht eine Festsetzung über die strittige Artikel, weil der Religionsfriede das einzige durchaus gemeinsam beliebte Grundgesetz über das Verhältniß beeder Religionstheile war, daher bei Strittigkeiten zwischen beeden natürlicherweise jeder auf ihn zurückgieng, und durch Folgerungen aus solchen seinen Satz zu behaupten, den Satz seines Gegners zu widerlegen suchte. Dann aber war doch eigentlich nicht der Sinn dieser oder jener Stelle, sondern der Umfang ihrer Verbindlichkeit in entfernteren Folgen, oder das konkludente solcher Folgerungen, und der desfalsige Geist des Gesetzes in Streit. Man kann also in sicherem Betracht allerdings sagen, daß der Religionsvertrag ganz eine Auslegung des

Reli-

Religionsfriedens sey, in wiefern er nemlich theils strittige Stellen desselben erklärt, theils unentschiedene Fälle, für welche jeder Theil aus dessen Geist und Generalregeln eine andere Entscheidung herleitete, so bestimmt, daß nun dieser Streit für die Zukunft aufhören mußte. Man kann es aber ohne handgreifliche Misdeutung nicht so nehmen, daß nun jeder Sanction im westphälischen Frieden, eine Stelle im Religionsfrieden, die von dem nemlichen Gegenstand schon gehandelt und einer Erklärung bedurft habe, correspondiren müsse.

1) Dieß thut der Ungenannte in Obs. jur. publ. a. a. O.

§. 35.

Darf also aus dem eingeschränkteren Gehalt des Religionsfriedens nicht restringirt werden.

Kurz! der Vertrag über die Religionsbeschwerden, wenn er hier allein Auslegung jenes älteren Gesetzes genannt wird, ist nicht doktrinale Auslegung, die sich auf Entwicklung der im Gesetz enthaltenen Fälle nach den vorhandenen Bestimmungen beschränken muß, sondern er ist eine authentische, welche die Anwendung des vorigen Gesetzes auch auf einzelne im vorigen Umfang namentlich nicht begriffene Fälle nach den oft erweiternden, oft einschränkenden Bestimmungen, worauf man durch Vergleich übereinkam, festsezt; also freilich oft ganz anders fest-

sezt, als es ein Richter, der blos nach vorgeschriebenen Regeln der Auslegungskunde den Religionsfrieden darauf hätte anwenden dürfen, thun könnte. Die Folgen hiervon sind diese: a) eine deutliche Disposition des westphälischen Friedens darf deßwegen nicht für zweifelhaft ausgegeben werden, weil bei hermeneutischer Anwendung des Religionsfriedens auf den in jener Disposition ausgedrückten Fall eine ganz andere Entscheidung hätte folgen müssen; man darf noch vielweniger unter solchem Vorwand sich ihrer Befolgung entziehen. Es kommt also b) in solchem Fall auf das Wahre oder Falsche und das Uebergewicht der einen oder andern Gründe, durch welche man ehemals über solchen Gegenstand aus dem Religionsfrieden schon eine Entscheidung zu behaupten suchte, nicht mehr an. Endlich c) weil nur das, was mit gemeinsamer Bewilligung der Interessenten hier ausgemacht worden, als Erklärung gelten soll, so kommt es bei einzelnen Stellen des westphälischen Friedens nicht darauf an, was ein oder andrer Theil Anfangs bei Proponirung der in das Friedensinstrument eingeflossenen Worte (wenn solche etwa eine zweifache Deutung zuliesen) in Gedanken hatte; sondern blos darauf, was für einen Sinn der andre, der sie annahm und bewilligte, nach den seiner oder andrer Seits gethanen Aeusserungen damit verband oder verbinden mußte, d) als den jener, wenn er diese Ausdrücke ohne andere Erklärung seines Sinns in

das Instrument selbst übertragen lies, eben damit für gemeinschaftlich bewilligt erklärte. 2)

1) Secundum promissorem interpretamur quia stipulatori liberum fuit verba late concipere. L. 38. & 99. ff. *de Verb. obl.* Vid. L. 1. §. 3. *ibid.*

2) Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. 6.

§. 36.

Der Vertrag dauert bis zu einer gütlichen Religionsvereinigung.

Die Dauer dieses Vertrags wird dahin bestimmt, daß er beständig für und für, bis man durch Gottes Gnade über die Religion selbst einig werde, beobachtet werden solle. Es steht hier unbestimmt: bis man einig werde, ohne zu bemerken, zwischen wem diese Vereinigung und in welchem Umfang sie geschehen seyn müsse, um jene Verbindlichkeit aufzuheben. Man muß aber deswegen nicht dieses für einen Mangel halten, und den gleich aus einer der folgenden Stellen ergänzen wollen, 1) wo die Dauer bis zu gütlicher Vereinigung der Stände aus beeden Religionen, über die Religion selbst, bestimmt wird: 2) sonst legt man dieser Verordnung eine Eigenschaft bei, die nicht allgemein passend ist, und die sie eben deswegen hier noch nicht haben sollte. Es reduciren sich nemlich die Religionsrechte der Reichsstände auf zwei verschiedene Klassen, und wurden

nach dieser Verschiedenheit bei den Traktaten besonders behandelt. Die eine Klasse umfaßt das Verhältnis der Stände unter einander, gegen das ganze Reich, und gegen die katholische Hierarchie, dahin gehört unter andern der Besitz mittelbarer und unmittelbarer Kirchengüter: die andre ist dem Verhältniß einzelner Stände gegen ihre Unterthanen gewidmet. Jene können nicht geändert werden, ohne daß dadurch ein geändertes Verhältniß gegen das ganze Reich entstehe, wohl aber diese. Der Dauer dieses Vertrags wird daher in der Folge in Bezug auf die erstgenannte Klasse ein allgemeiner Vergleich beeder Reichstheile über die Religion, 3) in Bezug auf die lezterwähnte aber alternativ / eine solche allgemeine, oder eine besondere Vereinigung zwischen Herren und Unterthanen über die Religion 4) zum Ziel gegeben. Hier also, wo von der Verbindlichkeit des jene beede Klassen umfassenden Ganzen die Rede war, mußte eben deswegen, wenn vorläufig deren Meldung geschehen sollte, diese in so allgemeine Ausdrücke gekleidet werden, daß sie die verschiedene Bestimmung für beede Klassen unter sich begrif. Was man einstweilen aus dieser allgemeinen Anzeige der Dauer zu erlernen hat, bestehet darin: a) sie gehet in allen Fällen bis zu einer Religionsvereinigung. b) Sie geht bis zu einer solchen, die durch / Gottes Gnade oder besondere Leitung geschieht, das heißt, wie sich der Religionsfriede 5) und dieser Vertrag

an andern Orten 6) ausdruckt, die durch gütliche Mittel gesucht, und erhalten wird. Vorschriften einer geistlichen oder weltlichen Macht, oder einer Kirchenversammlung in dem jüngeren Sinne dieses Worts, (auf die Anfangs die Evangelische provocirt, und die Reichsabschiede die Sache ausgesezt hatten) sind keine Wege zu einer Religionsvereinigung. Würden sie betreten, auch von dem grösten Theil betreten, vor den Einen oder die wenigen, die ihn nicht gehen wollten, blieb dieser Friedensschluß noch immer Vormauer gegen alle widrige Eingriffe. 7) Endlich c) wenn diese Vereinigung allgemein seyn müsse, oder in welchen Fällen eine particulare in diesem oder jenem Reichslande hinlänglich sey, um einer oder der anderen Verordnung dieses Gesetzes ihre fernere Anwendbarkeit zu nehmen, das kann nicht aus dieser Sanction, sondern lediglich aus den folgenden Specialdispositionen ersehen werden.

1) *Henniges* a. a. O. Art. 5. §. 1. lit. n.
2) *I P. Osn.* Art. 5. § 25.
3) *I. P. Osn.* l. c. & §. 14.
4) *Ibid.* §. 31.
5) Rel. Fr. §. 15.
6) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 14. IBI: amicabiliter conveniri §. 25. IBI: amicabili partium compositione universali §. 30. IBI: mutuo consensu conventum.
7) ibid. §. 14. V. Si vero - - semper duratura.

§. 37.

Widersprüche gegen ihn und thätliche Uebertretungen sind in sich selbst nichtig.

Es soll ferner dieser Vertrag in und ausser Gericht ohne Rücksicht auf einige zu irgend einer Zeit einkommende Widersprüche und Protestationen irgend eines Geistlichen oder Weltlichen, in oder ausser dem Reich, als welche kraft dieses vor vergeblich und von Unwürden erklärt werden, in Anwendung kommen. Jede Erklärung, daß man sich dadurch für nicht gebunden achte, geschehe sie nun ohne Feierlichkeit durch Worte oder Thaten, als **Widerspruch**, oder geschehe sie mit feierlichem Vorbehalt vorher gehabter Rechte oder Ansprüche, als **Protestation**, wird hierdurch beseitiget; nicht blos die, welche von Personen, auf die sich die Verbindlichkeit dieses Vertrags erstreckt, von den kriegführenden Kronen, und den Reichsständen oder deren Unterthanen, geschehen, sondern auch alle von anderen, obwol ausser dem Reich gesessenen Personen herrührende Widersprüche. Eine Stelle, die auf die vorher schon mehr geschehene, daher auch damals voraus erwartete Protestationen des römischen Hofs gegen diesen seiner Hierarchie so nachtheiligen Friedstand zielet. 1) Solche Protestationen sollen **vergeblich** und **von Unwürden** seyn; Ausdrücke die eben das mit

sich bringen, als wenn sie vernichtet und vor widerrechtlich erklärt worden wären, nemlich, daß sie keine Wirkung hervorbringen, keine Aufmerksamkeit verdienen, der Vollziehung des Friedens nie entgegen gestellt werden sollen, die aber, so wie an einem andern Ort eine das nemliche beziehende Stelle des Innhalts, daß Päbstliche Provisionen keine Gültigkeit im Reich und keine Vollziehung vom weltlichen Arm erlangen sollen, 2) so milde gewählt waren, weil es die mitpacisirende katholische Reichsstände allzuanstössig fanden, Handlungen ihres obersten Kirchenhaupts in sich geradezu zu kaßiren. Endlich nicht blos aussergerichtliche, sondern auch alle gerichtliche Widersprüche werden hier beseitiget.

1) *Obrecht* Expos. Pac. Art. 5. §. 1. *Henniges* Art. 5. §. 1. lit. p.
2) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 19.

§. 38.

Auch Rechtsverfolgungen finden dem entgegen nicht statt.

Aus allem diesem folgt: a) Niemand im Reich darf aus einer solchen Protestation des römischen Hofs, oder irgend eines andern geistoder weltlichen Standes ein Recht oder eine Entschuldigung herleiten, um Handlungen die gegen dieses Gesetz anstossen, zu begehen oder zu

dul-

dulden. Die Vertheidiger der römischen Curie übernahmen also eine fruchtlose Mühe, wenn sie dennoch eine Wirksamkeit der Päbstlichen Protestationen zu zeigen suchten, 1) weil diese, so lang die Religionsverschiedenheit fortdauert, nimmermehr eintreten kann, und wenn sie durch Vereinigung gehoben würde, mithin dieser Vertrag seine Endschaft erreicht, es ohne das nicht mehr darauf ankommen kann, ob dieser Vertrag gültig oder ungültig gewesen, indem in einem wie in dem andern Fall die Päbstliche Rechte, wenn sie nach der Religionsvereinigung noch denkbar blieben, und die Regenten diesem Kirchendespotismus sich wieder untergeben wollten, eintreten würden, und wenn dieß nicht wäre, alle diese Protestationen ihre Auflebung nicht erwirken mögten. Dieser Vertrag begegnet b) nicht blos jedem thätlichen oder eigenmächtigen Beginnen, sondern auch allen Rechtsverfolgungen, die ihm entgegen angestellt werden. 2) Endlich c) alle Uebertretungen, sie geschehen durch Worte oder Thaten, sind in sich selbst ohne Wirkung, also nicht blos erst von der Zeit an, wo jemand, der dabei interessirt ist, sich dagegen beschwert, oder wo der Richter die Beschwerde gerecht erkennt, sondern unmittelbar, so wie sie geschehen, kraft dieses Vergleichs (ipso jure & facto) nichtig, können also, sie mögen nur einmal geschehen oder oft wiederholt worden seyn, kurz oder lang gedauert haben, keine rechtliche Wirkung erzeugen. 3)

1) *Ab Ickstatt* in Opusc. T. 2. Op. 6. *Schmidt* in Thes. Jur. Eccl. T. 1. Nro. 12.

2) Conf. *I. P. Osn.* Art. 5. §. 14. IBI: seu in judicio, seu extra negotium facessere §. 25. IBI: ab omni persecutione juris & facti. §. 29. IBI: sive judicialiter sive extrajudicialiter gravatæ.

3) Meine Abhandl. Th. 1. Einleit. §. 9.

§. 39.

Auch dieser Vertrag konnte nicht alle mögliche Fälle bestimmt enthalten, mithin blieb eine Regel für das Verhalten in unentschiedenen Fällen nothwendig.

So viel von dieser zweiten Norm des Verhältnisses zwischen verschiedenen Religionsverwandten! Rückerinnerung an die bisherige Schicksale des Reichs, und an die Unvollkommenheit aller menschlichen Handlungen, muste den Paciscenten den Gedanken herbeiführen, daß auch durch diese erweiterte Convention nicht alle Fälle, die jemals in Zukunft existiren könnten, eine ausdrückliche und solche Entscheidung erhalten würden, wobei die Möglichkeit alles Streits wegfiel. Dieser Gedanke mußte den Wunsch erregen, auch da vorzukommen, daß nicht solche unvorgesehene Fälle zu so vielen Thätlichkeiten wieder Anlaß geben möchten. Solche Fälle konnten nun eben deswegen, weil sie unvorgesehen waren, eine Bestimmung in diesem Vertrag nicht erhalten;

ten; alles was man thun konnte, um ihnen einen schädlichen Einfluß auf das deutsche Reich zu benehmen, war, diese Fälle möglichst selten zu machen, die Art und Weise festzusetzen, wie, wenn dennoch ein solcher Fall sich zutrüge, die mangelnde Norm sollte ergänzt werden, und das Verhalten zu bestimmen, das bis zu einer solchen Entscheidung der strittigen Frage beobachtet werden solle. Eingedenk der vielen Nachtheile, welche die von den Katholischen vorhin behauptete Ueberstimmung in solchen Sachen veranlaßt hatte, ward mit deren Beseitigung nur ein gütlicher Vertrag für ein zulässiges Mittel, neue Normen zu erfinden, erklärt. 1) Davon ist aber in dieser Stelle die Rede nicht; sie hat nur zur Absicht, zu bezeichnen, was als eine schon existirende Norm betrachtet werden solle. Deswegen ward in Bezug auf solche unvorgesehene Fälle hier nur angegeben, wie sie möglichst selten gemacht, und, da sich einer zutrüge, wie sich bis zu vergl chener gesetzlicher Norm verhalten werden solle. Für beedes ward die Beobachtung einer durchgehenden Gleichheit zur Regel erwählt. 2)

1) *I. P. Osn.* Art. V. §. 50.

2) In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status, omnes & singulos, sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus forma reipublicæ constitutionibus imperii & præsenti Conventioni conformis est, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, vi-

violentia omni & via facti ut alias ita & hic inter utramque partem perpetuo prohibita. *I. P. Osn. Art. V. §. 1.*

§. 40.

Zu einer solchen Norm kann das gemeine bürgerliche Recht nie gebraucht werden.

Schon durch den Speierischen Reichsabschied von 1544 hatten die augspurgische Confeßionsverwandte erlangt, daß sich der gemeinen geschriebenen Rechte gegen sie nicht bedient werden solle. 1) Bei Behandlung des Religionsfriedens hätte der Kaiser diesen Artikel gern wieder weg gehabt, weil er am Ende auf die Ungereimtheit führen könnte, daß auch in allen bürgerlichen Strittigkeiten die Protestanten sich dem entziehen, und mithin ganz regellos leben könnten; er instruirte daher seine Gesandten, solchen Artikel dahin zu richten, daß sich deren gegen die Evangelische mit Bescheidenheit bedient werden solle. 2) Obwol nun die Evangelische jene Beseitigung der gemeinen Rechte in der Allgemeinheit, wodurch sie ganz regellos geworden wären, niemals zur Anwendung gebracht hatten, noch solches zu thun verlangten; so war ihnen doch die Beschränkung ihres Gebrauchs auf eine solche unbestimmte Bescheidenheit, die zumal nach der ihr in jener Instruction durch Beispiele gegebenen Erläuterung ziemlich auf eine nach Konvenienz zu formende Willkühr hinausgelaufen seyn würde, viel

zu verdächtig, da die Erfahrung sie schon gelehrt hatte, wie solche Bescheidenheit am Ende doch darauf ausgieng, daß man die Verordnung der gemeinen Rechte von dem Vorzug der Rechtgläubigen allein auf die Katholische deutete, jene von Zurücksetzung der Irrglaubigen aber den Evangelischen entgegenstellte. Sie mochten also eine solche Restriktion oder Aufhebung jener Suspension der gemeinen Rechte nicht bewilligen. Die kaiserliche Gevollmächtigte mochten jener Instruktion zuwider diese nicht bestättigen. Man mußte also den dritten Ausweg wählen, und solchen Punkt ganz unberührt lassen, wobei die Protestanten sich um so eher beruhigen konnten, weil, wenn die vorige Reichsabschiede nur in jenen Punkten, wo sie diesem Religionsfriedstand entgegen wären, aufgehoben wurden, 3) eben damit jene mit dem Religionsfrieden nicht collidirende Suspension der gemeinen Rechte bei ihrer vorigen Kraft blieb. Als deswegen bei den westphälischen Friedenstraktaten die Katholische den Protestanten, die auf Abschaffung des geistlichen Vorbehalts drangen, entgegen hielten, daß auch nach dessen Aufhebung ihnen die gemeine Rechte das nemliche gewähren würden; 4) so versezten diese mit Recht, wie sie sich davor nicht zu fürchten hätten, weil schon der obgedachte Reichsabschied gegen sie bis zur Religionsvereinigung die gemeine beschriebene Rechte, so viel die Religion und deren Friedstand betreffe, suspendirte, 5) welche Suspension nach dieser vernünf-

tigen Bestimmung auch der westphälische Friede zur Folge hat. 6) So daß dieses nie zur Norm unentschiedener Religionsstrittigkeiten werden kann. 7)

1) Rs. Absch. v. 1544.
2) *Lehmann* Acta Pac. Rel. L. 1. C. 29. *Correjs* Obs. ad. Pac. Rel. Præm. Obs. 33.
3) Rel. Fr. §. 28.
4) v. Meiern a. a. O. L. 16. §. 1. Nro. 1.
5) Ebendas. §. 3.
6) *J. P. Osn.* Art. 17. §. 3.
7) Moser Staatsr. B. 1. C. 30. §. 25.

§. 41.

Gleichheit ward früh hierzu, aber in einer sehr verschiedenen Deutung vorgeschlagen.

Damit war aber nicht bestimmt, was für eine Richtschnur an deren statt für solche Religionsbeschwerden gelten solle. Schon 1559 indes und nachher oftmals hatten die evangelische Stände darauf gedrungen, daß zu allen Theilen zwischen den Ständen eine Gleichheit gehalten werde, 1) ohne jedoch solches erhalten zu können. Eben diese proponirten sie auch wieder auf dem Congres zu Osnabrück, 2) und brachten als Beweggründe an, es sey bei dem Religionsfrieden auf eine durchgehende Gleichheit, und darauf gesehen worden, daß keiner den andern übervortheile, die auf diesen Grund gebaute Staaten

bestünden am besten, und wünschten sie nichts mehr, als mit den Katholischen gleichen Rechts zu leben, das um so billiger sey, weil sie mit ihren Unterthanen gleichen Stands und Würden wie die Katholische seyen. 3) Eine solche durchgängige Gleichheit war nun freilich das nicht, was man andrer Seits nachzugeben gleich Anfangs gesinnet war: um die Sache jedoch nicht ganz wegzuwerfen, suchte man die Gleichheit dahin auszulegen, daß was einmahl abgehandelt und beschlossen worden sey, einem jeden Theil wohl und wehe thun müße, hingegen eine andere Gleichheit, als welche im Religionsfrieden und allen seinen Artikeln und Punkten begriffen, nicht zugegeben werden könne. 4) Dies war der verschiedene Standpunkt aus dem beede Theile ausgiengen, da dieser Gegenstand zur Sprache kam. Aller Rechte deren sich die Katholische bedienen, aller Vorzüge, die diese im Reich geniessen, sollen die Evangelische auch fähig seyn, keiner soll im Staat vor dem andern etwas voraus haben, war die Meinung der Evangelischen. Nichts sollen die Evangelische mit den Katholischen im Staat an Rechten und Würden gemein haben, als was der Religionsfriede oder dieser weitere Vergleich ihnen beilegt, war die Meinung der Katholischen. 5)

1) Mosers größeres Staatsrecht B. 3. Cap. 14. §. 52.
2) Ebendas. §. 53.

3)

3) v. Meiern a. a. O. B. 15 §. 11. Nro. 6.
4) Ebendas. §. 11. Nro. 7. Moser a. a. O.
5) *Adami.*

§. 42.

Dabei ward in der Wortfassung oft geändert.

Die Evangelische bemerkten diese Verrükung des Gesichtskreises wohl, liessen sich aber damit an ihren Planen nicht irren. Um den Ausdruck ihrer Meinung über allen Vorwurf von Zweideutigkeit zu erheben, sezten sie in ihre Projekte: „ in allem übrigen aber, worin dieser Vergleich „ nichts besonders disponirt, soll eine solche Gleich„ heit zwischen den Ständen beeder Religion ge„ halten werden, daß keiner in Ansehung der Re„ ligion an Rechten, Würden, noch sonst in „ einigerlei Wege, dem andern vorgezogen und „ und ungleich geachtet werden solle, über das „ all dasjenige, wessen sich die Katholische in ih„ ren Landen gebrauchen, auch den Evangelischen „ in ihren Landen frei und unverboten sei. „ 1) Die Kaiserliche rückten darauf in ihr Projekt blos das ein: „ was die Katholische in ihren Landen „ befugt, solle den Evangelischen auch nachge„ lassen seyn, sowohl wegen des Rechts, die Aus„ wanderung zu befehlen, des Reformations„ rechts, der Aufnahm und Duldung der Geist„ lichkeit, u. d. gl. " 2) Sie suchten also die Gleichheit auf eine Gleichheit des Gebrauchs der Territorialrechte zu beschränken, und damit we-

nigstens durch Stillschweigen den andern Theil des Begehrens, nemlich Gleichheit der Stände in Verhältniß gegen einander und gegen das ganze Reich, zu verwerfen. Ja! die übrige Katholische wollten diese Nachgiebigkeit nicht einmahl gutheissen, sie richteten den Entwurf dahin „ es solle in „ allem übrigen eine solche Gleichheit zwischen ein „ und andern Theils Ständen gehalten werden, „ wie es dem jezigen Vertrag und dem Reli„ gionsfrieden gemäß sey.“ 3) Eine Faßung, die darum dem Begehren der Protestanten sich näherte, daß sie einstimmig **alles übrige** zum Wirkungskreis der Gleichheit bestimmte, die aber zugleich durch die Beschreibung der Gleichheit, die beobachtet werden solle, in dem Nachsatz eine solche Beschränkung gab, daß sie dennoch auf nichts anders, als die in jenem Vertrag entschiedene Punkte, hätte würken können. Eine Faßung, die nur in mehr Dunkelheit eingehüllt, noch auf dem erst erwählten Standpunkt fest hielt. Im Ganzen war man folglich einander noch um nichts näher gerückt.

1) v. Meiern a. a. O. B. 20. §. 14. Nro. 1.
2) Aldа §. 20. Nro. 1. u. 2.
3) Ebendas. §. 24. Nro. 2. Moser a. a. O.

§. 43.

Und dennoch kam man einander in der Sache selbst nicht näher.

Dieses veranlaßte die Augsburgische Confessionsverwandte unter sich zu beschließen: „ Es „ sey wegen Gleichheit zwischen beeden Religionen aus beeden Koncepten ein drittes zu faßen, „ damit es auf eine durchgehende Gleichheit, „ und nicht schlechtweg auf den Religionsfrieden „ und diesen Vergleich zu richten, " wobei dann laut der diesem Schluß vorausgegangenen Stimmen die Meinung dahin gieng, „ daß da der „ Religionsfriede in klaren Stellen ein beständiges Gesetz bleibe, dieses nur auf zweifelhafte „ und nicht ausgedruckte Fälle gehen müße; daß „ was sich die Katholische in ihren Landen anmassen, den Evangelischen in den ihrigen unverboten seyn müße, dagegen auch umgekehrt „ alles eben so den Katholischen nachzulassen „ sey. " 1) Diesem Schluß gemäß sezten sie in ihre Projekte: „ es solle in allem übrigen eine „ durchgehende Gleichheit zwischen Kurfürsten, „ Fürsten und Ständen beeder Religion samt „ und sonders gehalten werden; " 2) äußerten auch zu dessen Erläuterung auf einige nach der Meinung der Katholischen daraus folgende Ungereimtheiten: „ die Gleichheit verstünde sich nicht „ auf das Quantum sondern vielmehr auf „ das Quale, gleichen und billigen Rechtens

„ müße man mit einander leben.“ 3) Sie trugen deshalb auch in die Aufzeichnung der Differenzen beedseitiger Entwürfe mit ein: „ von „ den Katholischen werde die Gleichheit auf den „ Religionsfrieden und jezige Komposition beschränkt, Evangelischen Theils aber auf eine „ durchgehende Gleichheit ausgedehnt.“ 4) Noch hatten also die Protestanten nichts gethan, als mit Beibehaltung des nemlichen Sinnes ihm durch eine kürzere und allgemeinere Faßung des Ausdrucks einen Eingang zu schaffen, der aber, da die Katholische auch noch bei ihrem vorigen Plan blieben, die Sache einem Vergleich um nichts näher brachte.

1) v. Meiern a. a. O. B. 20 §. 26. Nro. 3. und §. 28.
2) Moser a. a. O. § 53.
3) v. Meiern a. a. O B. 21. §. 23.
4) Aulda §. 36. Nro. 1.

§. 44.

Bis endlich die Sache auf eine durchgehende wechselseitige, doch von aller Gewalt entfernte Gleichheit verglichen ward.

Da besonders die Katholische gegen die lezte allgemeinere Faßung den, wiewohl aus den vorhergehenden Aeusserungen der Evangelischen sich von selbst hebenden Anstand äusserten, „ daß was „ von einer durchgehenden Gleichheit zwischen den „ Ständen beeder Religion gesagt werde, eine

weit

„ weit aussehende Generalität und Obscurität
„ nach sich ziehe, indem nicht wohl abzunehmen
„ was darunter zu verstehen sey: „ 1) so änder-
ten die Protestanten ihre Faßung dahin ab:
„ Sollten im übrigen sich etwa weiter Strittig-
„ keiten ereignen, so soll hierinn und sonst zwi-
„ schen beeden Theilen eine durchgehende Gleich-
„ heit gehalten werden.“ 2) In der hierauf ge-
haltenen Konferenz gaben die Kaiserliche Gesandte
diese Differenz vor ziemlich gleichgültig aus,
glaubten es könnte so gelassen werden, wie sie es
in ihrem Aufsatz gesezt hätten, fügten doch bei,
sie wollten sich endlich die vorgedachte Worte nicht
zuwider seyn lassen; 3) ließen aber dennoch in ihrem
gleich darauf abgelieferten Entwurf ihre vorige
Ausdrücke unverändert. 4) Die Evangelische
griffen daher auch wieder zu ihrer früheren Faßung
zurück: **in allen übrigen** (hies es nun wieder)
**soll zwischen beeder Religion Kurfürsten,
Fürsten, und Ständen, allen und jeden,
eine durchgehende und wechselseitige Gleich-
heit seyn.** Endlich gaben die Kaiserliche die
Sache näher, und erklärten, jenen lezten Vor-
schlag annehmen zu wollen, wenn das Wort:
wechselseitig, wegbleibe, und am Schluß
beigerückt werde: so weit solche (Gleichheit)
**der Form des Staats und gegenwärtigem
Vertrag gemäß ist**; damit nicht unter diesem
Vorwand entschiedene und bisher unbestrittene
Dinge ihnen entzogen werden möchten. Die
Protestanten ließen sich die Beibehaltung des

Beiworts: **wechselseitig**, nicht nehmen, gaben aber den vorgeschlagenen Zusatz so, daß darinn zugleich **der Reichsverordnungen** gedacht werde, zu. In beedes willigten nun die Kaiserliche mit der weiter beigerückten Erläuterung: **also, daß was einem Theil Recht ist, auch dem andern Recht** sey. Die Protestanten liessen sich dieses, als ihrem anfänglichen Vorschlag und jederzeit geäuserten Absicht gemäs, gerne gefallen, und durch den Zusatz der zwischen den Paciscenten schon lange vorher einstimmig beliebten Norm, **daß alle Gewalt und Eigenthätigkeit wie sonst also auch hier ewig zwischen beeden Theilen verboten** seyn solle, war nun die Stelle so verglichen, wie sie obgedachtermaßen in der Friedensurkunde steht. 5) hieraus muß also jezt die Richtigkeit jeder Auslegung nach allen ihren Abschnitten sich prüfen lassen. 6)

1) v. Weiern a. a. O. B. 21. §. 13 Nro. 3.
2) Allda B. 25. §. 5.
3) Ebendas. B. 25. §. 10.
4) Allda §. 11.
5) Ebendas. §. 24. u. 25. Moser a. a. O. §. 53.
6) Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. 6.

§. 45.

Sie ist für alle Fälle gemeint, die keine bestimmtere Norm haben.

Die Fälle für welche diese Regel seyn soll, sind durch die Worte: **in allem übrigen aber**, bezeichnet. Das Wort, **Aber**, druckt nach dem Sprachgebrauch aus, daß der dadurch bezeichnete Periode etwas enthalte, das unter dem vorigen nicht begriffen ist, sondern entweder auf etwas weiteres der nemlichen Gattung gehe, oder einen Gegensatz mit dem vorigen ausmache. 1) Das Wort, **übrig**, druckt dasjenige aus, was zwar unter eine gewisse Generalgattung von Dingen, wovon die Rede ist, gehört, oder dazu gerechnet, hinzugethan werden kann, aber unter den vorhergenannten einzelnen Stükken derselben nicht mitbegriffen ist. 2) Beedes zusammengenommen zeigt also an, daß hier von Fällen die Rede sey, welche zu einer vorhergenannten allgemeinen Gattung gerechnet werden können, aber unter den einzelnen genannten Arten derselben nicht mitbegriffen sind. Die Generalgattung, wovon in diesem ganzen fünften Artikel die Rede ist, sind Strittigkeiten, welche zwischen Ständen verschiedener Religion in Kirchensachen oder weltlichen Dingen, worauf die Religionsverschiedenheit einen Einflus hat, vorfallen. (§. 29) Diese Strittigkeiten sollen durch diesen Vertrag ihre Entschcidungsnormen erhal-

ten. (§. 27) Zweier Entscheidungsnormen wurde in dem vorhergehenden Theil dieser Sanction gedacht, ihnen ihre Wirkung bestimmt. Zwei Arten oder Unterabtheilungen jener Generalklasse von Strittigkeiten entstehen hierdurch: solche die im Passauischen Vertrag oder Religionsfrieden, und solche die in diesem Religionsvertrag ihre ausdrückliche Norm erhalten haben. Wenn also hier von dem **übrigen** geredet wird; so gehet dieses auf diejenige Strittigkeiten, die unter keine dieser beeden Arten gehören, und doch unter die Generalklasse derer Handlungen gehören, die eine Beziehung auf Kirchensachen oder weltliche der Religion halber geänderte Dinge zwischen verschiedenen Religionsverwandten haben. Eben dieses, daß unter dem **übrigen**, Fälle gemeint seyen, die durch die vorher genannte Normen nicht schon ihre Bestimmung erhalten haben, zeigt auch die vorausbemerkte Geschichte der Traktaten (§. 40-45) unwiderleglich, und noch niemand hat es geläugnet. 3) Hieraus folget: a) in **jedem** Fall, der angemaßte Rechte eines Standes einer Religion gegen einen Reichsstand andrer Religion betrift, und nicht in jenen Gesetzen seine Bestimmung hat, muß diese Gleichheit in Anwendung kommen. 4) Denn es heißt ausdrücklich: **in allem übrigen.** Dahingegen b) in allen Fällen, die nur das Verhältniß zerschiedener Personen ein und derselben Religion gegen einander betreffen, schlägt diese Verordnung nicht an, 5) weil

sie

sie nicht unter die Generalklasse der Handlungen gehören, wovon dieser fünfte Artikel hauptsächlich redet, und worunter also das, was zu dem übrigen gehört, sich muß unterordnen lassen. Jedoch schließt dieß nicht aus, daß nicht viele dergleichen Fälle auch nach der Regel der Gleichheit beurtheilt werden dürfen, als welches vielmehr Natur der Sache und Staatsverfassung oft nothwendig macht, nur daß alsdann nicht aus dieser Stelle die Verbindlichkeit entspringt.

1) *Besold* thes. pract V. Aber.
2) *Gyland* L. 2. Decis. 37. N. 23. *Barbosa* Thes. loc. comm. V. RELIQUIS.
3) *Henniges* l. c. Art. 5. §. 1. lit. T. Ich finde also in dieser Bemerkung nichts neues, wie Herr Geheimerath Koch a. a. O. S. 16.
4) *Buckisch* Obs. ad. Instr. Pac. Obs. 8.
5) *Pütter* Institit. jur. publ. §. 410. Nro. 4.

§. 46.

Und gilt es dabei gleich, ob Fälle gar nicht, oder zweifelhaft, oder nur für einen Theil ausdrücklich entschieden sind.

Welches sind aber nun die Fälle, von denen gesagt werden kann, sie hätten durch die vorige Normen ihre Bestimmung nicht erhalten? die Traktaten drückten sich hierüber so aus: es sey diese Regel auf **unentschiedene** und **zweifelhafte** Fälle gemeint. (§. 43) Jeder dieser

ser Fälle ist wieder von doppelter Art. Unentschieden kann etwas seyn, in so fern es beede strittige Religionstheile betrift, oder es ist in Bezug auf den einen klar entschieden, und in Beziehung auf den andern mit Stillschweigen übergangen. Eben so kann eine Stelle zweifelhaft seyn, die sich auf beeder Religionsverwandten Rechte bezieht, oder sie kann in Bezug auf eine Religionsparthie klar, und nur in Bezug auf die andere zweifelhaft lauten. So ist z. B. in der aus dem Religionsfrieden in dem Westphälischen wiederholten Verordnung von den Kirchenministerien klar entschieden, wie solche von katholischen geistlichen Gefällen in evangelischen Landen bestellt werden sollen, von dem umgekehrten Fall wegen evangelischen Kirchengefällen aus katholischen Landen ist eine solche ausdrückliche Disposition nicht da. Vor dem westphälischen Frieden behaupteten die Katholische, daß die Evangelische auf mehr nicht Ansprache machen könnten, als was ihnen ausdrücklich versprochen sey, daß sie nicht berechtigt wären, etwas das zum Vortheil der Katholischen geordnet sey, im umgekehrten Falle auf sich anzuwenden. Eben dieses aber gaben die Evangelische für eine unleidsame Zurücksetzung aus; wie ernsthaft darüber gestritten worden, zeigen die Gründe der Evangelischen zu der Reciprocation des im Religionsfrieden nur auf die Katholische gestellten geistlichen Vorbehalts. 1) Jene Behauptungen gaben den Anlaß, daß die Evangelische diese

gegen-

gegenwärtige Konvention von Gleichheit verlangten; in der deutlich erklärten doppelten Absicht verlangten, daß keiner von ihnen an Rechten und Würden geringer stehen solle, als die Katholische, und daß sie in ihren Landen aller der Rechte sich gebrauchen dürften, deren sich die Katholische in den ihrigen gebrauchten; aber auch mit der billigen Bescheidenheit verlangten, daß den Katholischen umgekehrt eben dieses nachgelassen werden müsse; kurz deswegen verlangten, damit sie mit den Katholischen gleichen Rechtens leben könnten. (§. 41) Eben jene Behauptungen waren der Anlaß, daß die Evangelischen die von den Kaiserlichen angebotene Art der Gleichheit, daß jeder nemlich dasjenige, was ausgemacht sey, sich wohl und wehe thun lassen müsse, mithin dasjenige, was ausdrücklich nur für einen Theil ohne Benennung des umgekehrten Falls bedungen worden, nicht auf sich anwenden dürfe, ausschlugen. (§. 41) Wer dieß erwägt, wer dabei die Allgemeinheit der eine durchgängig und wechselseitige Gleichheit erfordernden Worte, und den Beisatz, daß was einem Theil recht sey auch dem andern recht seyn solle, in Erwägung zieht, und wer dabei nicht vergißt, daß was in einem Fall ausdrücklich gesezt ist, deswegen für einen andern, der daneben bestehen kann, nicht abgeschlagen sey, 2) oder wie die Friedschliessende Mächte den Satz ausdruckten, daß was nicht genannt ist, deswegen vor ausgelassen oder ausgeschlossen nicht geachtet

wer-

werden dürfe; 3) der wird es sehr evident finden, daß alle vier oben genannte Gattungen von unentschiedenen und zweifelhaften Fällen unter diese Sanction der zu beobachtenden Gleichheit gehören. 4)

1) Von Meyern a. a. O. B. 20. §. 26. Nro. 3.
2) Unius positio non est alterius negatio.
3) *I. P. Osn. Art. 4. proœm.*
4) Maier geistl. Staatsrecht Th. 1. §. 106.

§. 47.

Es kann also nicht behauptet werden, daß, wo für einen Theil etwas entschieden von dem andern nichts gesagt ist, die Anwendung der Rechtsgleichheit aufhöre.

In diesem ganzen Umfang haben auch die evangelische Stände jeweils auf Beobachtung der Gleichheit gedrungen, 1) und, so sehr etwa in einzelnen Fäll eneinige Katholische sich bemühten, Gründe der Abweichung zu zeigen, so liessen sie sich doch nie einfallen, jenen Umfang selbst ins Engere zusammen zu ziehen. Einen auffallenden Contrast mit jener offenkündigen Entstehung dieser Stelle macht es daher, wenn neuerlich selbst von einem evangelischen Schriftsteller, als ein neuer Aufschluß über diese Stelle, vorgetragen wird, daß diese belobte Rechtsgleichheit bei einem im Friedensschluß blos allein und ausdrücklich in Absicht des einen Religionstheils verglichenen

chenen und entschiedenen strittigen Punkt, nicht eintrete, sondern bei einem solchen Punkt bei der im Friedensinstrument enthaltenen Disposition stehen geblieben werden müsse. 2) Soll dieser etwas zweideutig ausgedruckte Satz so viel heissen: wo für einen Religionstheil etwas disponirt, der andre aber ausdrücklich davon ausgeschlossen, oder für ihn etwas anders geordnet sey, da trete keine Rechtsgleichheit ein; so ist er freilich wahr, kann von keinem Menschen geläugnet werden, gehört aber alsdann nicht hieher, weil dann beede Fälle im Friedensschluß ihren Entscheid haben, also nicht zu dem **Uebrigen** gehören, für das die Rechtsgleichheit geordnet ist. Soll er aber auf Fälle gehen, wo von einem Falle geredet wird, ohne des umgekehrten zu erwähnen, (und das muß er zum Ziel haben, wenn das daraus folgen soll, wozu ihn jene Schrift benuzt, und wenn er den Namen eines neuen Aufschlusses verdienen soll;) so wird es ewig unmöglich bleiben, ihn des obgedachten Contrasts freizusprechen. Aus dem Wort: **übrigen**, das den Beweis dieses Satzes enthalten soll, (ohne daß jedoch der Herr Verfasser den Zusammenhang der Folgerung gezeigt hätte,) folgt vielmehr das Gegentheil. (§. 45) Der weitere Beweis aber, daß das Friedensinstrument bei verglichenen Punkten, die man sich von beiden Seiten als möglich dachte, solches klar und deutlich ausgedruckt, und was für den einen Theil verglichen ist, auch auf den andern ausgedehnt habe, be-

ruht auf einem unrichtigen Vordersatz, und auf einer unzusammenhängenden Folgerung. Unrichtig ist der Vordersatz, dieß beweißt die Sanction von den Kirchenministerien, die nur von einem Fall redet, ohnerachtet man den entgegengesezten Fall dachte, und denken mußte. Unzusammenhängend ist die Folgerung, denn die ganze Friedensgeschichte zeigt, daß die Bemerkung der Gleichheit in einzelnen Fällen als eine Folge des durchaus angenommenen Grundsatzes der Rechtsgleichheit mehrerer Sicherheit halber besonders bemerkt worden, daß daher oft diese nur mit kurzen Worten im Vorbeigehen, dagegen wo eine Rechtsungleichheit die Absicht gewesen, solche sehr ausdrücklich angemerkt worden. Man kann daher nicht schliessen: wo eine Rechtsgleichheit nicht bemerkt ist, da soll sie nach der Absicht der Paciscenten nicht eintreten, sondern gerade umgekehrt, wo keine Rechtsungleichheit benannt ist, da muß dem Gesetz der Gleichheit nachgegangen werden. 3) Eine ähnliche Folgerung wäre es sonst auch, wenn man schliessen wollte: das Friedensinstrument hat in den verglichenen Punkten, worin das Entscheidjahr oder die Restitution aus der Amnestie angewandt werden sollte, dieses durch besondere Verordnungen ausgedruckt, also gilt die Regel des Entscheidjahrs, der Restitution aus der Amnestie nur da, wo der Fall besonders ausgedruckt ist. Wer würde aber nicht gleich dieses für eine Verdrehung des Friedens halten?

1) Die ganze Sammlung der Conclusorum Corporis ist davon Zeuge.
2) Koch in dem angef. neuen Aufschluß S. 16.
3) *Deckher* de Pac. civ. rel. L. 1. Cap. 11. Nro. 41. Strubens rechtl. Bedenk. Th. 3. K. 101. §. 8. Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. 11.

§. 48.

Sie geht einzelne Stände gegeneinander sowol, als ganze Reichstheile, an.

Zwischen beeder Religion Kurfürsten, Fürsten und Ständen, allen und jeden, (oder sammt und sonders) soll diese Gleichheit beobachtet werden. Hieraus ergiebt sich a) die Richtigkeit des oben vorausgeschickten Satzes, daß hier nur Fälle bestimmt werden, die zwischen verschiedenen Religionsverwandten zur Sprache kommen, (§. 28) sodann b) daß vermög des Beiworts allen (*sammt*, omnibus) diejenige Fälle inbegriffen sind, welche auf die Rechte der Reichstheile von beeden Religionen Bezug haben; daß jedoch auch c) vermög des Zusatzes und jede (und sonders, & singuli) diese Stelle solche Streitigkeiten unter sich fasse, welche zunächst die Rechte einzelner Reichsstände in Verhältniß gegen die andre Religion und die ihr zugethane Stände betreffen. Denn der Ausdruck: Alle und Jede, oder Sammt und Sonders bezeichnet nach dem Sprachgebrauch eben das, daß das Prädikat denen genannten Perso-

nen oder Sachen, sowol für sich und einzelne, als in Verbindung und im Ganzen zustehe. 1) Hier wird diese Bedeutung solcher Worte noch ferner daher klar, daß die Katholische Anfangs nur eine Gleichheit zwischen beeder Religionsverwandten Ständen oder in einem andern Projekt zwischen beeden Theilen ohne nähere Bestimmung gesetzt hatten, die Evangelische aber ausdrücklich auf den Beisatz, alle und jede, drangen, der also nicht zufällig, sondern mit Vorbedacht um diese beederlei Fälle zu umfassen hineingekommen ist. 2) Irrig ist also die Behauptung eines Ungenannten, 3) als ob man bei diesen Friedenstraktaten nur um die Entscheidung der Strittigkeiten welche zwischen beeden Reichstheilen Reichsräthlich vorfallen, 4) bekümmert gewesen sey.

1) *Besold* Thes. Pract. V. Alle & V. Jede. *Wehner* Obs. Pr. V. Sammt und Sonders.
2) Mosers Staatsrecht B. 3. K. 14. §. 53.
3) Observationes jur. publ. de civitatum imperii juribus ecclesiasticis.
4) Siehe Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. Was *Pütter* l. c, sagt, soll nur so viel sagen: die Religionsgleichheit setze verschiedene Religionsverwandte voraus, nicht aber (wie es im Buchstaben zu lauten scheint) daß sie nur zwischen Reichstheilen Platz greife.

§. 49.

Sie mißt jedem gleichviel Rechte in Nebendingen, wie in Hauptsachen, zu.

Die Gleichheit, ein Zustand worin keiner vor dem andern in derjenigen Verhältniß, in welcher sie gegeneinander betrachtet werden, einen Vorzug hat, wird hier noch näher durch den Beisatz karakterisirt, sie solle genau (oder durchgehend) und wechselseitig seyn, so, daß was dem einen Theil recht ist auch dem andern recht seyn solle. Wenn man sich zwei Personen A. und B. denkt, von denen A. fünf benannte Rechte, B. aber drei davon nur hat; so kann man in gewissem Verstand sagen, der A. ist dem B. gleich, in so ferne man unter gleich seyn, nur so viel versteht, nicht geringer stehen als der andere, wie es zu Zeiten im gemeinen Leben gebraucht wird. Niemals aber kann man sagen, es sey auch umgekehrt der B dem A. gleich. Wird nun hier gesagt, die Gleichheit soll **wechselseitig** seyn, so folgt daraus offenbar, es muß solche Gleichheit heraus kommen, man mag die Rechte des einen oder des andern Theils zum Maasstab der Vergleichung nehmen. Bei keinem Theil darf irgend ein Recht gefunden werden, das nicht dem andern, wenn es diese Friedensgesetze oder die Form des Staats ihm nicht ausdrücklich aberkennen, ebenfalls zugestanden würde. Diese Gleichheit soll ferner **genau**

seyn; damit ist folglich alles Gezänk über wesentliche oder ausserwesentliche, wichtige oder unwichtige Umstände abgeschnitten, es muß nun im Kleinen wie im Großen, in Nebendingen wie in Hauptsachen, kurz in allen Stücken, welche auf das Verhältniß beeder Religionstheile gegen einander einen Einfluß haben, und daher unter das Uebrige, von dem hier die Rede ist, gehören, solche Gleichheit beobachtet werden. 1)

1) Wajer geistl. Staatsr. a. a. O. §. 106.

§. 50.

Und will, daß er sich seiner Rechte nur so gebrauche, wie er deren Anwendung gegen seine Partie zu leiden auch entschlossen ist.

Eben diese Gleichheit soll endlich machen, **daß was dem einen Theil recht ist, auch dem andern recht seyn soll.** Sie sezt also einen Fall voraus, wo nicht entschieden ist, was **für beede** recht sey, weil man sonst nicht von etwas reden könnte, das dem einen Theil recht sey, und **erst eben dadurch** dem andern recht werden soll. Dieser vorausgesezte Fall aber ist gedoppelt, je nachdem doch das, was **für einen Theil** recht seyn soll, klar entschieden, oder in Bezug auf einen Theil so wenig als auf den andern ausgedruckt ist, was Recht seyn soll. Wie in dem ersteren dieser Fälle

die

die Anwendung dieses Gesetzes zu machen sey, lehren die dürren Worte, nemlich: in dem umgekehrten nicht ausgedruckten Fall muß dem andern eben das Recht verstattet werden, das dem einen ausdrücklich beigelegt ist. Wie die Anwendung in dem Fall geschehen müsse, wo das Recht für keinen Theil bestimmt ist, läßt sich mit wenigem Nachdenken auch finden. Es gründet sich nemlich diese Verordnung in den Vorschriften der Religion und des natürlichen Rechts: was ihr nicht wollt, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht, 1) und in der Sanction der bürgerlichen Gesetze, daß jeder das Recht gegen sich leiden soll, dessen er sich gegen den andern bedient hat. 2) Wenn also ein solcher unentschiedener Fall vorkommt, der bis zu gütlicher Vereinigung über eine beständige Norm nicht ausgesezt bleiben könnte, oder wo der Theil, den er betrift, bis dahin seine Handlungen weder einstellen wollte, noch dazu angehalten werden könnte: 3) so muß a) der Theil der unterdessen eine Handlung vornehmen will, solche so einrichten, wie er dem andern Religionstheil, daß er im umgekehrten Fall sie eben so vornehme, zuzugestehen kein Bedenken trägt. Er darf also b) diesen, wenn der sich im umgekehrten Fall eben des Rechts bedient, daran nicht hindern. Er muß aber auch c) sich gefallen lassen, wenn, so wie er seine von dem andern nicht für recht gehaltene Meinung unterdessen zur Norm seiner Handlungen nahm, also auch der andre im umgekehr-

gekehrten Fall, statt jenem Vorgang zu folgen, eben sowol seiner von dem ersten widersprochenen Meinung gemäs handelt, also sich des gleichen Rechts, bis zu verglichener Norm nach seinen Einsichten zu verfahren, bedient. Es soll endlich dieser Selbstgebrauch seiner eignen Meinung oder des von dem andern angenommenen Grundsatzes zwischen **Theilen** statt finden. Dieses Wort, das hier nicht durch weitere Beisätze mit dem Ausdruck **Reichstheil** oder **Religionstheil** synonimisch gemacht ist, im Allgemeinen aber nach dem juristischen Sprachgebrauch jede von zwei mit einander über etwas streitenden Personen andeutet, harmoniret wieder vollkommen mit dem oben bewiesenen Satz, daß hier nicht blos von **allen** Ständen der einen Religion, gegen **alle** Stände der andern, sondern eben so gut von **einzelnen** Ständen einer, gegen einzelne Stände anderer Religion geredet werde. 4)

1) *Cortreji* Observ. ad Pac. Rel. Art. 3.
2) Ut quod quisque n alterius persona aequum credidisset id in ipsius persou quoque valere patiatur *L.* 1. §. 1. *ff. quod quisque juris in alterum &c.*
3) Es kann Fälle geben, wo jemand in Ermangelung einer Norm damit gar zurückzuhalten schuldig ist, z. B. wo das Recht dergleichen Handlungen vorzunehmen selbst bestritten und unentschieden ist; aber eben so sind auch Fälle möglich, wo sich eine solche Schuldigkeit nicht behaupten läßt, z. B. wo das Recht selbst entschie-

schieden und nur die Norm der vorzunehmenden Handlung bestritten ist.

4) *Henniges* l. c. lit. aa.

§. 51.

Sie darf nicht dazu gebraucht werden, etwas zum Umsturz der Staatsverfassung zu verlangen.

Zwei Beschränkungen erhält jedoch diese Gleichheitsregel. Die erste will, daß sie beobachtet werde, so weit sie der Form des Staats, den Reichsgesetzen, und dem gegenwärtigen Vergleich gemäs ist. Die Form des Staats deutet nichts anders an, als das hergebrachte Verhältniß der obersten Staatsgewalt gegen den Staatskörper, und der einzelnen Stände im Staat gegen einander. Diese Form ist bei dem deutschen Reich freilich in so fern ein schwankender Begrif, als sie sich unter keine der philosophischen Eintheilungen von Staatsformen bringen läßt, sondern ein ganz individualisirter Staatskörper ist. Diese Betrachtung hat manche verleitet zu glauben, daß deswegen der Sinn dieser Beschränkung eben so schwankend sey, und dadurch die Regel der Gleichheit bis zu einer völligen Ungewisheit durchlöchert werde, oder das Wort Form des Staats in einem uneigentlichen Sinn zu nehmen sey. 1) Allein ganz ohne Grund. Denn es sey gleich die

deutsche Verfassung noch so individuell: so hat sie doch durch Grundsätze und Herkommen ihre Bestimmungen. Sind diese gleich so verschieden und abweichend, daß sie sich nicht leicht in einem systematischen Hauptbegrif auflösen; so sind sie doch in sich selbst nicht minder gewis. Jene Beschränkung sagt also den ganz deutlichen Satz: es soll keine Gleichheit gefodert werden, wodurch das durch Grundgesetze und Herkommen bestehende Verhältnis der obersten Staatsgewalt gegen den Staatskörper oder der verschiedenen Stände in Deutschland gegen einander umgekehrt werde. 2) Die Traktaten bestätigen dieses deutlich, vermög deren diese Worte von den Katholischen einzurucken begehrt wurden, aus der Besorgnis es möchte die Evangelische sonst in der Folge eine Religionsparität im Churfürstenrecht, Abwechslung des Kammerrichteramts, ja wohl gar der Kaiserwürde, als ein Recht zu verlangen sich beigehen lassen. Wäre eine allgemeine Gleichheit ohne Restriktion bedungen; so könnte alles dieses gefodert werden. Soll sie aber nun der Form des Staats gemäs seyn, und ist es dieser gemäs daß die Kurwürde auf gewissen Landen ruht, und eine neue nicht ohne einen Reichsschlus entstehen kann, daß das Kurfürstenkollegium durch die mehrere Stimmen einen Kaiser wählen, der Kaiser nach seinem Gutfinden einen Kammerrichter ernennen kann, so fern in ein und anderm Fall das erwählte oder ernannte Subjekt nur die Reichsgesetzmäsige Eigenschaften hat, unter welche das Bekennt-

Kenntnis einer von den im römischen Reich das Bürgerrecht habenden Religionen vorzüglich vor der andern nirgend gerechnet ist: so folgt daraus, daß von den Evangelischen eben so viel Kurfürsten-Stimmen als die Katholische zu haben, einen Evangelischen Kaiser oder Kammerrichter zu erhalten, als ein Recht niemals gefodert werden könne, daß aber auch, wenn durch Religionsveränderungen oder andere erlaubte Wege die gleiche oder mehrere Zahl der Kurfürstenstimmen Evangelisch würden, wenn deren mehrere Stimmen einen Evangelischen Reichsstand zum Kaiserthron, 3) oder der Kaiser ein evangelisches qualificirtes Subjekt zur Kammerrichterwürde bestimmten, die Katholische eben so wenig fordern können, daß eine solche der Form das Staats gemäße Handlung, um ihrer Seits eines Vorzugs zu genieſſen, unterbleiben müsse. So könnte aus dem Grundsatz der Gleichheit geschlossen werden, weil ein Katholischer Reichsstand, der ein Evangelisches Land bekommt, das Recht hat, daß darinn die geistliche Gerichtbarkeit zwar durch eigne evangelische Gerichte von seiner Willkühr unabhängig, aber doch unter seinem Namen und Ansehen ausgeübt werde; so müsse dieses einem evangelischen Landesherrn, der ein katholisches Land bekömmt, auch gelten, wenn nicht da die Form des Staats es mit sich brächte, daß die geistliche Gewalt nicht in des Regenten Namen, sondern von einem Bischoven kraft eignen Rechts ausgeübt werde. So könnte umgekehrt auch geschlos-

schlossen werden, weil in evangelischen Landen manche, Dinge, z. B. Schulbestellungen, Heiligenverwaltungen, u. d. gl. vor die geistliche Gerichte gehören, die also der katholische Landesnachfolger diesen überlassen muß; so müsse auch ein gleiches in jedem katholischen Land von dem evangelischen Nachfolger geschehen, ob gleich vorhin dergleichen Rechte von den katholischen Regenten durch seine weltliche Gerichte ausgeübt worden, wenn nicht (anderer Verordnungen zu geschweigen) 4) die Beschränkung der Gleichheit auf die Form des Staats solche Forderungen niederschlüge. So geschieht die Prüfung der zum Kammergericht präsentirten Personen in vollem Recht, wo, wenn er besezt ist, der mehrere Theil katholisch ist; wenn daher im J. 1710, wo zufälligerweis zwei evangelische Assessoren mehr waren, die Katholische als eine Folge der Gleichheit verlangten, daß diese der Prüfung nicht anwohnen sollten, so war dies verfassungswidrig. 5)

1) *Henniges* l. c. lit. x. Majer a. a. O. §. 108. *Burgoldensis* ad Instr. Pac. P. 2. Discurs. 5.
2) Ischackwitz Erläuterung des westph. Fr. Art. V. §. 1. V. *quatenus*.
3) *de Selchow* Elem. Jur. publ. §. 403. die Gründe, die *Zallwein* in Jur. Eccl. T. 3. pag. 592. dagegen anführt, daß kein Evangelischer gewählt werden könne, gehören unter die gegen keine Verordnung des westphälischen Friedens anzuführende jura tam civilia quam canonica &c. *I. P. Osn. Art.* 17. §. 2.
4) S. unten das 5. Stück.
5) Fabers Staatskanzl. Th. 15. Cap. 3. Nro. 13.

§. 52.

Auch schlägt sie nicht an, wo ausdrücklich eine Ungleichheit in den Reichsgesetzen geordnet ist.

Der andere Maasstab dieser Beschränkung sind die **Reichsgesetze** und der **Vertrag über die Religionsbeschwerden.** Jene also nur, so weit ihnen durch diesen nicht derogirt ist. Wo dieser Vertrag oder jene Gesetze namentlich eine Ungleichheit, oder etwas, das sie, wenn es gehalten werden soll, zur nothwendigen Folge hat, festsetzen; da fällt die Anwendung dieser Gleichheitsregel weg. 1) So würde es z. B. gegen die Reichsgesetze laufen, wenn man aus der geordneten Gleichheit schliessen wollte, die Fürsten müßten so gut als die Kurfürsten an der Wahl des Kaisers Theil nehmen, weil dieses nach der güldenen Bulle ein Vorrecht der leztern ist. 2) Es würde gegen den Vertrag über die Religionsbeschwerden anstossen, wenn man schliessen wollte, die evangelische Bischöve müßten die Bestättigung von Rom einholen, weil es die Katholische thun, oder die katholische Bischöve müßten eben so viel für die Reichsbelehnung zahlen als die Evangelische, u. s. w. 3) Ausser diesen Fällen bleibt es bei der Gleichheitsregel; die Katholische können sich also der Religion wegen, oder weil die ihrige in der Sprache der Reichsgesetze die alte Religion heißt, keinen Vorzug anmas-

massen. 4) Sie können nicht die Evangelische Religion für blos tolerirt ausgeben, wenn sie es nicht in einem solchen Sinn nehmen, daß sie auch die ihrige eben so für tolerirt, das heißt, gleichen Bürgerrechts theilhaftig halten. 5) Und was dergleichen Folgen mehr sind. 6)

1) *Deckher* de Pac. civ. rel. C. 10. N. 7.
2) *Henniges* l. c. lit. y. & z.
3) Majer. a. a. O. §.
4) Moser a. a. O. §. 56. Es verdienet also *Bannizae* de subsidiis interpr. doctrin. pac. rel der die alte Behauptung des Vorzugs der Katholischen wiederaufwärmt, und *Riegger* in Pr. jur. Eccl. germ. §. 169. 172. der die evangelische Religion für einen Gegenstand reichsräthlicher Berathschlagung hält, und doch die Katholische nicht in gleichem Sinn dafür gelten läßt, keinen Beifall, wie denn andere Schriftsteller dieses wohl bemerkt haben. *Barthel* Opusc. jurid. T. 1. pag. 94. Moser a. a. O. §. 55.
5) Moser a. a. O. §. 64. *Estor* Delin. jur. publ. eccl. beneficia Aug. Conf. sistens. C. 6. §. 4. *Barthel* Opuscul. recentiora P. 3. C. 6. §. 23.
6) *Barthel*. Op. rec. l. c. §. 22 *Riegger* l. c. §. 121.

§. 53.

Nie darf in einem unentschiedenen Fall ein Theil gegen den andern mit Gewalt vorschreiten.

Die andere Beschränkung, die der Gleichheitsregel zur Gefährtin beigegeben ward, um das Verhalten in zweifelhaften und unentschiedenen Fällen zu bestimmen, ist die, daß alle Gewalthätigkeit und eigenmächtiges Verfahren, so wie anderwärts, also auch hier zwischen beeden Theilen immerfort verbotten seyn soll. Ein Blick rückwärts auf die Geschichte und auf den Gehalt der Gleichheitsregel ist hier der sicherste Ausleger. Die Geschichte lehrt, daß vor dem westphälischen Frieden die beständige Behauptung der Katholischen die war, ihre Religion als die alte, habe alle die Befugnis, deren durch Verträge sie sich nicht ausdrücklich begeben habe, die Augsburgische Confeßion als eine neu eingekommene könne keine andere ansprechen, als welche ihr ausdrücklich bewilligt worden sey; 1) daß umgekehrt die Protestanten nicht sowol in Worten als im Werk selbst in ihren Landen hie und da sich Rechte über andere Religionsverwandte herausnahmen, die sie im umgekehrten Fall den Katholischen nicht guthiessen. Eben so bekannt ist es, wie sowol im Reich überhaupt als in einzelnen Landen von jeder Seite, wiewol von der mächtigen Katholischen häufiger, 2) Unruhen, trübseelige

lige Zeiten, oder Schwäche des Gegentheils benutzet ward, um die aufgestellte Sätze, ohngeachtet des Widerspruchs der andern Partie, in Ausübung zu bringen. So weit nun vorhergehende Strittigkeiten den Gedancken solcher strittigen Sätze erweckt hatten, ward ihnen hier in dem Friedensschlus ihre Bestimmung dargewogen, und damit wurden jene Inconvenienzien abgeschnitten, oder in solche Wege gerichtet, daß wenn sie wieder aufgewärmt würden, nicht mehr zweifelhaft bleibe, wie dieselbe zu erledigen seyen. In unentschiedenen Fällen, die man sich damals als möglich dachte und denken mußte, blieb noch Raum für solche einseitige Behauptungen, und für gewaltsame Durchführung derselben. Die Gelegenheit zu ersteren ward durch jene geordnete Gleichheit abgeschnitten, aber damit noch nicht aller Anlas zu lezterer. Denn, wenn nun in einem solchen unentschiedenen Fall ein Theil einen Satz aufstellt, den der andere Religionstheil nicht billigt, darf jener deswegen, weil er sich erklärt, dem andern im umgekehrten Fall ein gleiches zu gönnen, seine Behauptung eigenmächtig durchsetzen? darf der andere sie mit Gewalt hindern? oder wenn dieser solche nicht gehindert hat, und kommt nun in den ähnlichen Fall, wie weit darf er seine oder des Gegentheils Meinung eigenmächtig durchsetzen? oder wie weit hat er gewaltthätige Hindernisse zu fürchten? Dieses waren Fragen, deren Erledigung durch die traurige Erfahrung der vergange-

gangenen Zeit nöthig ward, und die in dieser zweiten Einschränkung liegt.

1) Estor l. c.
2) Es wäre daher zu wünschen, wenn Herr Hofgerichtsrath Roth in seiner sonst schönen Schrift die Schuld nicht allein auf die Evangelische geschoben hätte, das zu stark mit der Geschichte contrastirt. (Roth Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen §. 12. u. f.) Allzugrosse Vorliebe vor seinen Religionstheil soll nie die Feder bei Schriften über Staatswahrheiten führen, wenn gleich die Religionsverschiedenheit ihren Einflus in die Ueberzeugung verschiedener Religionsverwandten niemals ganz verlieren kann.

§. 54.

Womit aber die Selbsthülfe in entschiedenen Fällen nicht ausgeschlossen wird.

Es heißt allgemein: **alle Gewaltthat**, alles eigenmächtige Beginnen soll, und zwar **beständig**, entfernt seyn. Dieser allgemeine Satz steht hier als ein Theil, oder, ob man will, als eine Qualifikation der Sanction von dem **Uebrigen**, das ist von den nicht in den Religionsverträgen entschiedenen Fällen. Er ist aber auf diese nicht beschränkt, sondern in solchen nur in Gleichheit mit andern Fällen geordnet, indem es heißt: **hier, wie anderwärts.** Kein Fall, sey er also beschaffen wie

er

er wolle, wenn er unter die Klasse der unentschiedenen gehört, darf) zum Anlaß oder Grund von Gewaltthätigkeiten genommen werden, ist der Hauptsatz der hieraus fließt; dem als Nebensatz der untergeordnet ist, daß da b) anderwärts im Staat in gewissen Fällen, vornemlich in Schützung bei dem Besitz unstrittiger Befugnisse, Gewalt und Selbsthülfe erlaubt ist, und alsdann deren Gebrauch nicht als eine Uebertretung des Gesetzes von Vergewaltigungen angesehen werden darf, 1) also auch dieses hier wie anderwärts anzuwendende, auf das übrige, also dasjenige worüber keine Entscheidung da liegt, die sonst als eine unabweichliche Richtschnur beobachtet werden muß, (§. 37) bestimmte Verbot nicht hindern darf, die Selbsthülfe in einem Fall zu gebrauchen, wo die Religionsfriedensschlüsse solche erlauben. 2) So jene Sanction verstanden, wie es die Verbindung offenbar erfordert, stehet sie in der vollkommensten Harmonie mit den übrigen Stellen des Friedensschlusses. Dieser will nemlich an einem Ort, 3) daß bei allen Zweifeln, die in Sachen die verschiedene Religionsverhältnisse berührend entstehen, nichts anders als gütlicher Vergleich Platz greifen solle; dieß aber wäre nicht ausführbar, wenn in solchen unentschiedenen Fällen ein Theil seine Meinung mit Gewalt durchsetzen, und den andern dadurch nöthigen dürfte, sich in künftigen Fällen an dem Gebrauch gleicher Entscheidung zu begnügen. An einem andern Ort 4) wird erlaubt

laubt, daß wer gegen diesen Friedensschluß beeinträchtigt würde, mit Hülfe der übrigen Theilhaber des Friedens, wenn gütliche oder rechtliche Wege nichts helfen, durch Gewalt solches Unrecht abtreiben dürfe; 5) welches eben so wenig thunlich wäre, wenn die gegenwärtige Untersagung auf alle auch die im Friedensschluß klar ausgedruckte Fälle gienge, mithin solche gar keine Abweichung litte.

1) *L.* 1. *C. unde vi. Gail* de pac. publ. Cap 16.
2) *Schauroth* Concl. Corp. Ev. T. 2. pag. 759.
3) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 50.
4) *I. P. Osn.* Art. 17. §. 6. Majer geistl. Staatsr. Th. 1. §. 154.
5) Da es hier meines Zwecks nicht ist, den Sinn dieser Stelle zu erläutern, so nehme ich dieses einstweilen als einen Heischsatz an. Diejenige, welche die dort erlaubte Selbsthülfe auf die Zeit der Friedensvollziehung beschränken wollen, und jetzo ganz für unerlaubt halten, als *Sündermahler de potestate jus suum vi & armis persequendi &c.* oder sie nur auf das römische Reich einer, und die Kronen anderseits beschränken, als Drümmels Versuch einer pragmatischen Erklärung des westph Friedens, sind schon von Struben in den Nebenstunden Th. 6. pag. 161. widerlegt, und an andern mehr Orten. *de Selchow Elem. jur. publ.* §. 309. Nro. 3. auf die ich mich einstweilen, bis mich einmal mein Plan zu deren Betrachtung führt, beziehe.

§. 55.

Daher bei Anwendung dieses Verbots die verschiedene Umstände wohl von einander unterschieden werden müssen.

Aus jenem Hauptsatz fliessen nun folgende näher bestimmte Regeln: a) In einem nur für **einen** Theil entschiedenen Fall, darf niemand den andern Theil, der im vorkommenden Fall sich gleichen Entscheids bedienen will, eigenthätig (via facti) daran hindern. b) In einem von **beeden** Seiten unentschiedenen oder zweifelhaften Fall darf kein Theil seine aufstellende Meinung eigenthätig durchsetzen. Geschieht es in einem oder dem andern dieser Fälle doch, so wird gegen die hier gegebene Vorschrift gehandelt, die Gleichheit, und das Verbot aller Eigenmächtigkeit verlezt. Dem andern Religionstheil stehen alle zu Handhabung des Friedens geordnete Wege, mithin auch im äussersten Fall die Selbsthülfe gegen ein solches Verfahren zu. Hat aber ein Theil in einem solchen unentschiedenen Fall c) Gelegenheit, seine Meinung ohne Gewalt und eigenmächtiges Verfahren durchzusetzen, (weil sich etwa diejenige, die bei dem Vorgang unmittelbar interessirt sind, dabei beruhigen, oder der Richter, obwol in solchem Fall ihm obliegt, vor erfolgtem Reichsgesetzmäßigen Vergleich nichts zu erkennen, nach seiner Intention spricht,) so hat der andere Theil deswegen, weil er in einem

solchen **gar nicht** entschiedenen Fall die Meinung von jenem nicht gutheißt, kein Recht, sich ihrer Ausübung mit Gewalt zu widersetzen. Hieraus wird denn begreiflich, wie, ohnerachtet in einem solchen Fall der eine Theil keine Gewalt brauchen darf, um seine Meinung geltend zu machen, diese dennoch ohne Beistimmung des andern zur Ausübung gekommen seyn, folglich der Satz Anwendung leiden könne, daß was einem recht ist, deswegen auch dem andern recht seyn solle. (§. 50) Ist nun auf diese Art von einem Theil seine Meinung zur Ausübung gebracht worden, so darf d) der andre Religionstheil in gleichem Fall nach eben der von ihm eigentlich nicht gebilligten Meinung verfahren, 1) jener hat nicht das Recht, ihm daran Hindernisse in den Weg zu legen; thut er es doch, so bricht er diese Sanction des Friedens, giebt dadurch dem andern das Recht, durch alle geordnete Handhabungswege, mithin im äussersten Fall auch durch Selbsthülfe, sich in der Gleichheit der Rechte zu erhalten. So wie aber keiner durch einseitige Handlungen ein verbindliches Recht in Fällen, wo, wie hier, gemeinschaftliche Uebereinkunft dazu erfordert wird, machen kann, so ist e) der andre Religionstheil nicht verbunden die gleiche Meinung zur Richtschnur zu nehmen, sondern ihm steht eben sowol frei, das zu thun, was der erste gethan hat, nemlich seiner einseitigen von jenem verworfenen Meinung, jedoch mit den oben lit. b. und c. für jenen bemerkten Modifika-

tionen, zu folgen. 2) So steht die Gleichheit auf der einen Seite, die verbotene Gewalt auf der andern Seite in dem Ebenmaas zu der Staatsverfassung, in dem sie stehen mußten, wenn sie nicht zur Anarchie führen sollten. Nemlich Uebertretungen deutlicher Verordnungen dieses Fundamentalgesetzes greifen den Staat in seiner Grundverfassung an, zu deren Handhabung konnte und mußte dahero in Ermanglung gelinderer Mittel Gewalt erlaubt seyn, weil die Compaciscenten in Bezug auf deren Aufrechthaltung in den Rechten und Verhältnissen freier Völker gegen einander stehen: 3) eben aus dem nemlichen Grund aber mußte verbotten seyn, in einem unentschiedenen Fall eines Theils Meinung mit Gewalt durchzusetzen, oder, wo der andre sie ohne Gewalt in Ausübung zu bringen Gelegenheit hat, solches mit Gewalt zu hindern. 4)

1) Hier liegt also der Grund zu dem unläugbaren Recht der Retorsion. *Barthel* Op. rec. l. c. §. 24. Struben von der im Westph. Fr. erlaubten Selbsthülfe §. 16. Ein Beispiel solcher Retorsion s. bei Moser im Staatsrecht L. 1. C. 19. §. 98. Von solcher Retorsion, (die nur das für Recht gegen den andern annimmt, was dieser schon einmal gegen den ersten als Recht durchgesezt hat,) ist aber das Recht der Repressalien (wo man durch eine gegen den andern angelegte Gewalt diesen von seinem Unrecht abzulassen bewegen will) wohl zu unterscheiden. Lezteres folgt nicht aus dieser Stelle, jedoch so weit es anderwärts als ein zu

Hand-

Handhabung des Friedens erlaubtes Mittel gegründet ist, steht ihm auch diese Stelle nicht im Wege. *Pütter* instit. jur. publ. §. 420.

2) Struben a. a. O. §. 9.

3) Meine Abhandl. Th. 1. Majer geistl. Staatsrecht Th. 1. § 153 und 154.

4) *Kortholt* de abusu doctrinæ, quod in Causis Pacis executio citra processum locum habeat. §. 44-53.

Zweites Stück.

Geschichte der Entstehung und Auslegung der Sanktion über auswärtige Kirchenrenten und deren Staats- und Kirchenlasten. (ad I. P. Osn. Art. V. §. 45-47.)

§. 56.

Die Reformation machte in der Verbindung inländischer Zugehörden mit ihrer Hauptstiftung keine Aenderung.

Vor der Religionstrennung gab es zwar nicht selten mancherlei Veränderungen mit den Kirchenstiftungen, die alsdann auch auf deren Zugehörden ihre Wirkung hatten: diese bestand aber nie in einer Trennung, welche die geistliche oder weltliche Obrigkeit, worunter leztere lagen, versucht hätte; sondern stets folgten diese dem Schicksal der Hauptstiftung. Die Augsburgische Konfeßion machte durch ihre Lehren in jene Staatsobservanz zwar in so weit einen Riß, daß die protestantische Regenten nur den vom Bischof an sich gerissenen Theil der Staatsgewalt zwieder an sich zogen, welches die Katholische im Bezug auf ihrer Religion verwandte Lande damals weniger zu thun sich getrauten, ob sie gleich jetzo dessen

Rechtmäsigkeit selbst einsehen. 1) Den Satz aber, daß die Kirchengesellschaften und Stiftungen Güter besitzen können; daß ihnen bei rechtmäsig erworbenen der Staat so viel Schutz schuldig sey, als jeder anderen Staatsgesellschaft, ward durch die Religionslehren selbst nicht geändert. Aber eine freie ungehinderte Disposition über die Kirchenstiftungen ihrer Lande, das war es, wozu sich evangelische Regenten durch ihr Glaubensbekenntnis ermächtigt hielten. Sie behaupteten zwar nicht, daß sie befugt seyen, kraft der Territorialobrigkeit über einzelne Kirchengüter, solche der Kirchenstiftung, welcher sie gehörten, wegzunehmen, gegen welche Beschuldigung sie sich vielmehr öfentlich verwahrten. 1) Nur die Obrigkeit über die Stiftungskörper selbst ward ihnen Grund zur Ansprache auf das Reformationsrecht, nicht die über einzelne Gefälle fremder Kirchen. Sie betrachteten die meiste Kirchengesellschaften als zweckwidrige Verwendung des Kirchenvermögens, worüber anders disponirt werden müßte, 2) und nachdem der erste Religionsfriede ihnen das Recht zugesprochen hatte, in Dingen die strittige Religion betreffend sich, ohne Unterdrückung besorgen zu dürfen, zu verhalten wie sie es gegen Gott und Kaiserliche Majestät zu verantworten getrauten: 3) so säumten sie nicht solche Dispositionen zu machen. Die Geistlichkeit, die einen eigenen vom Staat abgetrennten Körper ausmachte, und bis dahin ziemlich im Besitz der Independenz sich zu erhalten gewußt hatte, wollte dergleichen Reformen der

Evangelischen mit ihrem Kircheneigenthum nicht zugeben, weder dem weltlichen Landesherrn, weil er keine Macht über das Heiligthum habe, noch dem Geistlichen, weil er nicht Eigenthümer, sondern nur Verwalter dieser Macht, und solcher Verwaltung nach den fürsichtigen Schranken des canonischen Rechts durch die in Annehmung evangelischer Grundsätze liegende Abweichung von dem alten Glauben verlustig sey. So fand jeder Landesherr, geistlich und weltlich, der sich zur evangelischen Religion wande, an der durch ganz Deutschland verbreiteten mächtigen und engvereinten Klerisei einen allgemeinen kräftigen Widersprecher, dem jeder altgläubige Reichsstand aus frommen Eifer kräftig beistand. Hatte indessen der Landesherr einmal den mehreren Theil seiner weltlichen Unterthanen in der Religionsmeinung auf seiner Seite: so war er, so lang kein Krieg in seiner Gegend war, in seinem Land der stärkere, und konnte unbekümmert um jenen Widerspruch seine Reforme durchsetzen, zumal auch bald die Parthie der zur evangelischen Religion sich wendenden Reichsstände so groß anwuchs, daß auch die Kaiser, welche die meiste Zeit wegen Türkenkriegen und anderer Anliegen die Hülfe der Stände brauchten, jenen Aenderungen ihr oberrichterliches Ansehen nicht so kräftig entgegen setzen konnten, als wohl von mancher Seite gewünscht ward.

1) *Junii* Compendium Seckendorf. B. 3. §. 32.
2) Ebendas. §. 99. S. 11. §. 132. am Ende.
3) *Rec. imp. de* 1526. (S. §. 60 Nro. 1.

§. 57.

Die ausländische wurden aber, ohnerachtet des unverändert gebliebenen Grundsatzes der Untrennbarkeit, dennoch oft von den katholischen Grundherrschaften zum Vortheil der Orden, die vorhin die Hauptstiftung genossen hatten, zurückgehalten.

Mit den Renten solcher Stifter in fremden Territorien giengs aber nicht immer eben so. Freilich verlangten die Evangelische ihrer in den Klöstern vorgenommenen Reformationen ohnerachtet die Fortzahlung solcher Gefälle, als einer Zugehörde der Hauptstiftung, und mußten also sich eben sowol zu deren Fortreichung im umgekehrten Fall, unangesehen nach ihren Grundsätzen deren Verwendung nicht zweckmäßig war, schuldig bekennen. Sie behielten in ihren Grundsätzen die in älteren Zeiten geglaubte Untrennbarkeit solcher Zugehörden bei. Anders war es mit den Katholischen. Die hielten jene Reformen für unautorisirte Neuerungen, und die Depossedirung der Geistlichkeit für einen Raub, an dem durch Fortreichung solcher Renten Theil zu nehmen, sie sich Sünden fürchteten. Sie achteten sich vielmehr verbunden, diese nach wie vor jener Kirchengesellschaft zu reichen, die vorher Besizerin der Hauptstiftung gewesen war, wenn sie gleich dieses Besitzes, der den Ttel des Rentenbezugs ausgemacht hatte,

ent-

entwährt worden war. 1) Diese Trennung der Renten ward also nicht deswegen von ihnen vorgenommen, weil sie solches vor eine Folge jeder auch rechtmäßigen Veränderung mit der Hauptstiftung gehalten hätten; sondern weil sie die von den Evangelischen vorgenommene Veränderung vor unrechtmäsig hielten. In Bezug auf solche ausserhalb seinem Territorium gelegene Gefälle war der reformirende Landesherr (wieder den Fall des Kriegs abgerechnet) nicht der Mächtigere, konnte seine Grundsätze von der Untrennbarkeit nicht durchsetzen. So entstand erstmals aus den Religionsspaltungen, obwol beede Theile den Satz nicht bestritten, daß eine rechtmäsige Aenderung der Hauptstiftung auch ihre auswärtige Zugehörden nach sich ziehe, dennoch die Idee einer Absonderung der Renten von ihrer Hauptstiftung, und die Gelegenheit zu ihrer Ausführung.

1) *Rec. imp. Auguſt. de* 1530 §. 59. Siehe auch unten §. 70. Nro. 2.

§. 58.

Aus Retorsion brachten daher hie und da die Evangelische gleiche Grundsätze gegen Katholische auswärtige Stiftungen in Ausübung.

Konnte der evangelische Landesherr, dessen frühes und stetes Augenmerk es war, der Religion

gion wegen in keiner seiner Gerechtsame gegen seine Mitstände der alten Religion zurückzustehen, jene Trennung nicht hindern, so nahm er seine Zuflucht zu dem Rechtssatz: daß es billig sey, wenn ein anderer das Recht leide, dessen er sich gegen ihn gebraucht habe, und so ließ mancher den in katholischen Landen gelegenen Stiftungen die in seinen Landen fällige Renten, (obwol seinen eigentlichen Grundsätzen von Recht und Unrecht entgegen) auch nicht ausfolgen. Wenigstens wird man wo nicht in allen doch, in den meisten solchen Fällen, diese Gelegenheitsursache entdecken. Denn nur Retorsion konnte den evangelischen Landesherrn, der die Untrennbarkeit dieser Renten, unangesehen wie der auswärtige Landesherr über die Rechtmäßigkeit oder Nützlichkeit ihrer Verwendung bei der Hauptstiftung dencke, zum Vortheil der Fundationen seiner Lande behauptete, zu einer solchen mit dieser Behauptung unverträglichen Einziehung der in seiner Gewalt stehenden Renten auswärtiger Klöster bewegen, auf die er eben deswegen ohne den Vorgang des andern Theils nicht gedacht haben würde.

---

§. 59.

Die Religionsspaltung gab auch zu Ausdehnung der Kirchenlasten und zu Bestreitung der Territorialherrschaft über Klöster und ihre Renten Anlaß.

Wo aber auch solche Renten mit ihren Stiftungen vereint blieben, und dieses geschah nicht selten zwischen Nachbarn, bei denen friedliebende Gesinnungen oder öfter nothwendige Schonung des einen oder andern eine von dem Religionsinteresse abweichende Politick bildeten; so wollte doch immer gern jeder Religionstheil, der in der Verstärkung des gegenseitigen Vortheils die Schwächung des Seinigen nicht ohne Grund erblickte, den möglichsten Nutzen davon ziehen. Hierzu gaben die auf solchen geistlichen Gefällen besonders den Zehenden von Alters her mehrentheils liegende der Religionsübung des Orts, aus dessen Bann jene gehoben werden, gewidmete Lasten, z. E. Kirchen- und Pfarr- Unterhaltung, Schulbestellung u. d. gl. die bequeme Gelegenheit. Je mehr die vorhergegangene traurige Faustrechtsperiode, und die den Religionszwist begleitende bürgerliche Kriege Kirchen und Kirchspiele zerstört hatten, je mehr überdies durch die Religionsveränderung und deren Folgen selbst die kirchliche Bedürfnisse verändert und vermehrt wurden: desto mehr grif man zu deren Bestreitung auf diese sol-

solchen Lasten gewidmete Gefälle. Da öfnete sich dann ein neues weites Feld zu Uneinigkeiten, dem ein andres zur Seite lag, das nicht minder beträchtlich war. Je mehr nemlich der evangelische Landesherr seine Reforme aus der ihm von Gott verliehenen Obrigkeit herleitete, desto mehr Interesse hatte der geistliche Kloster- oder Stiftsbesitzer, die Obrigkeit des Landesherrn über sein Stift oder dessen Güter und Gefälle und die daher abhangende Rechte in Streit zu verwickeln, wozu es bei der ehemaligen Extension der Hierarchie, bei der daher in ihrer Ausübung mehr nach Zeit und Umständen als nach festen Regeln geformten Staatsgewalt, und bei den Kollisionen, die hier zwischen dem, der etwa der Lage nach Landesherr, oder aus altem Herbringen Stiftsadvocate war, und zwischen dem geistlichen Oberen, leicht möglich waren, an Stof destoweniger gebrechen konnte, da schon in den gemeinen Beschwerden der deutschen Nation jene Entziehung der Güter aus der Staatsunterwürfigkeit eine gemeine Klage der Stände 1) war.

1) *Grav. Nat. Germ.* Cap. 30.

---

§. 60.

Gleich die erste Religionsgesetze erklärten durch eine deutliche Folge die Renten auswärtiger Klöster für Vermögen des Staats wozu, diese gehören.

Diese Beschwerden kamen also nach und nach auf den Reichstägen, und bei den Religionsvergleichshandlungen vor. In dem Reichsabschied zu Speier, von 1526 der den Ständen das Recht beilegte, in Sachen das wormsische Religionsedikt betreffend, sich also zu verhalten, wie es ein jeder gegen Gott und kaiserliche Majestät getrauet zu verantworten, ward unter andern auch geordnet: „ Nachdem auf diesem gegenwärtigen Reichs„ tag bedacht worden, wie an vielen Orten die „ Geistliche ihres Leibs und Lebens in Gefahr ste„ hen, ihnen auch ihre Zinß, Rent, Gült, und „ Zehenden vorgehalten, und die einzubringen „ und zu verleihen verhindert werden, und aber „ niemand des seinen wider Recht spoliirt und „ entsetzt werden soll, so soll eine jede Obrigkeit, „ geistlich und weltlich, ihre Unterthanen geistlich „ und weltlich, bei dem Ihren, Inhalts und ver„ möz des Landfriedens oder des heil Reichs auf„ gerichteten Ordnung bis zu künftigen Concilio „ treulich für Gewalt und Unrecht verthädigen „ schützen und schirmen.“ 1) Eine Verordnung die so viel deutlich enthielt, daß die auswärtige Gefälle der Klöster ein zu dem Staat,

wor-

worin das Kloster liegt, gehörige Sache, und als ein Recht desselben vom andern zu respectiren, von ihm zu schützen sey. Indessen hiermit war von jenen Strittigkeiten im Grund nichts entschieden. Denn es kam alles auf die Frage an: sind denn die Reformationen der Klöster Gewalt und Unrecht? und die war nicht entschieden. Der evangelische Landesherr sagte, nein! und hatte seine Religionsmeinung, und die Erlaubnis, nach seinem Gewissen in Anwendung seiner Staatsgewalt auf das Kirchensystem zu verfahren, vor sich, hatte vor sich, daß eine etwa auch nach der Meinung des andern Theils widerrechtliche Anwendung derselben, deswegen noch kein Landfriedensbruch sey, worauf doch jene Sanction zurückwies. Der Katholische sagte ja! und berief sich auf der Kirche Eigenthumsrecht, dessen Entfremdung ein Spolium sey. Jeder Theil konnte also in diesem Gesetz finden, was er gern drin suchte.

1) *Rec. imp.* de 1526 §. 4. und 11 in Senkenbergs Samml. der Reichsabschiede P. 1. pag. 273.

§. 61.

Ihm folgte die Verordnung nach, daß keiner den andern seiner Gefälle des Glaubens wegen entsetzen solle.

Die immer fortgehende in voriger Sanction ihren Schutz findende Reformationen gaben den Ka-

Katholischen den Anlaß, jene Erlaubniß, sich zu verhalten, wie man es verantworten könne, auf dem Reichstag zu Speier im Jahr 1529 dahin einzuschränken: „daß diejenige, so bei dem Worm„ sischen Edikt bis anhero blieben, nun hinfüran „ auch bei demselbigen bis zu dem künftigen „ Concilio verharren, und ihre Unterthanen da„ zu halten sollen und wollen; aber bei den an„ dern Ständen, bei denen die andere Lehre ent„ standen, und zum Theil ohne merklichen Auf„ ruhr, Beschwerd, und Gefährd nicht abge„ wandt werden mögen, soll doch hinführo alle „ Neuerung bis zu künftigem Concilio, so viel „ möglich und menschlich verhütet werden. Je„ doch soll keiner vom geistlichen oder weltlichen „ Stand den andern des Glaubens halber ver„ gewaltigen, dringen, oder überziehen, noch „ auch seiner Rent, Zins, Zehenden und Güter „ entwähren." Allein da dieser durch Uebereinstimmung des katholischen Theils zu Stand gekommene Abschied von den Evangelischen nicht angenommen ward, da diese also mit den Reformationen doch fortfuhren, und wenn sie deshalb in ihren Renten angefochten wurden, die lezte dieses verbietende Stelle der Sanction, so wie die Katholische die erste jenes untersagende Stelle, vor sich anführen konnten, so war diese ganze Verordnung mehr Saamen zu neuen Streitigkeiten, als Beilegung der alten. Damit war also wieder nicht geholfen.

1) *Rec. imp.* de 1529. §. 4 & 10. bei Senkenberg pag. 293.

§. 62.

Welchen beeden aber in der Folge Unterlassung aller Reformation und Wiederherstellung eingegangener Stiftungen angehängt ward.

Noch vielmehr gilt dieses von dem wider Willen der Evangelischen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit zu Augsburg im Jahr 1530 publicirten Reichsabschied, worinnen aus Anlaß der von den Katholischen vorgebrachten Klage: „daß „ die Evangelische zum Theil Klöster und Stif„ tungen gar abgethan, oder in Abgang hätten „ kommen lassen, auch jene, so noch stünden, „ in laiische Dienstbarkeit, Schirm und Ver„ trag neuerlich gedrungen hätten," den Protestantischen Ständen gebotten ward: „ die Un„ terthanen wes Stands die wären, die noch „ dem alten christlichen Glauben und Wesen an„ hingen oder anhangen wollten, an ihren Kir„ chen und Gotteshäusern, Gottesdiensten und „ Ceremonien nicht zu irren oder zu bedrängen „ noch einige Neuerung darin anzufangen;" worinnen verordnet ward: „ wo Klöster und an„ dere geistliche Güter und anders wes das wäre „ im heiligen Reich deutscher Nation gar **oder** „ **zum Theil** unbilligerweiß verkauft, ver„ ändert, oder in laiischen Nutz und Brauch ge„ wendet worden, solches alles solle unbündig, „ nichtig und abgethan seyn, und von Stund „ an in den alten Stand gesezt, und gelassen

„ werden: die Bistum, Stift oder Klöster und
„ derselben Güter, so unbilligerweiß durch Geist-
„ liche oder Weltliche für sich selbst eingenom-
„ men, sollten denjenigen, so sie zustehen und
„ von Recht gebühren, wieder zugestellt, oder
„ wo die Klöster verwüstet und abgebrochen oder
„ verödet wären, wieder gebaut oder aufgerich-
„ tet werden: Uebrigens solle jede Obrigkeit
„ geistlich und weltlich bei ihren Renten, Gül-
„ ten, Zinsen, Zehenden, Rechten und Gerech-
„ tigkeiten bleiben, keiner den andern des alles
„ entsetzen, verhindern, betrüben, sondern ei-
„ nem jeglichen sein Erb, ewige und andere Zins,
„ Gült, Zehenden und andere Recht und Ge-
„ rechtigkeit bezahlen, entrichten und folgen las-
„ sen, darin auch eine jede Obrigkeit der andern
„ behülflich seyn, und keiner vom geistlichen oder
„ weltlichen Stand den andern des Glaubens
„ halber seiner Oberkeit, Rent, Zins, Zehen-
„ den und Güter entwähren. " 1) Je über-
spannter ein solcher Machtspruch war, der, wenn
er gleich die von den Protestanten verlangte Un-
theilbarkeit der zu einem Hauptgut gehörigen
Zugehörden zum Grund hatte, dennoch ihr das
Verbot die Hauptstiftung zu reformiren an die
Seite sezte, mithin den Evangelischen geradezu
alle aus ihren Religionsgrundsätzen gefolgerte
Rechte absprach, jemehr er zugleich mit den in
andern Stellen geschehenen Vorschriften in
Glaubenssachen selbst verwebt war; desto unfä-
higer war er wechselseitiges Vertrauen zu stiften.

und

und den vorigen Strittigkeiten ein Ende zu machen.

1) *Rec. imp.* de 1530. §. 3. 53. 59. 62. & 65. bei Senkenberg pag. 308.

§. 63.

Der Reichsabschied von 1541 erstreckte doch dieses nur auf künftige Aenderungen, und liess das Vergangene auf sich beruhen.

Nachdem nun deswegen der Kaiser sich bewogen sah den Evangelischen zu versprechen, die Aenderung jener Verordnung gütlich zu vertragen, 1) das aber, so lang er nicht in der Glaubensfreiheit nachgeben wollte, (welches er zu vermeiden wünschte) nicht zu hoffen war; so versuchte er durch eine etwas gemilderte Ordnung seinen Zweck zu erreichen. Auf dem Reichstag zu Speier im Jahr 1541 verordnete er daher, daß die in Religionssachen bisher erhobene Processe einstweilen eben so als alle Thätlichkeiten eingestellt seyn sollten, und ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und christlicher Lieb meinen solle, und begnügte sich nur, weiteren Reformationen durch den Beisatz Einhalt zu thun: „ Es sollen jedoch die Klöster und Kirchen unzer„ brochen und unabgethan bleiben, dergleichen „ den Geistlichen, so sich der Religion halb Ent„ setzung beklagen, ihre Rent, Zins und Ein-

„ kommen, so viel sie deren noch in Possession „ sind, hinführo unaufgehalten verabfolgt wer„ den. " 2) Da aber im übrigen, also eben in den Glaubensvorschriften. die doch der Evangelischen Hauptanstos waren, der Augsburgische Abschied bestättigt ward, der Kaiser auch sich jederzeit über den Friedstand überhaupt, und insbesondere was Religions- oder Profansachen seyen, Erklärung zu thun vorbehielt, 3) wodurch aller anscheinende Gewinn in Ansehung des Vergangenen den Evangelischen wieder hätte aus der Hand gewunden werden können, so konnte ihnen diese Disposition eben so wenig annehmlich seyn. Sie nahmen ihn daher auch eher und anders nicht an, als bis der Kaiser ihnen darüber eine günstigere Deklaration ausgestellt hatte 4) womit aber bei dem Nichtanerkenntniß der Katholischen sie nichts gebessert waren.

1) *Rec. imp.* de 1532. Tit. 10. §. 1. bei Senkenberg pag. 362.
2) *Rec. imp.* de 1541. §. 26 & 29. bei Senkenberg pag. 434.
3) Ebendas. §. 28. 30. & 32.
4) *Goldast* Const. imp. T. 2. pag. 237. *Junii* Compendium Seckendorfianum §. 101.

§. 64.

Der R. A. von 1544. sezte zuerst die Untrennbarkeit der Renten von dem Hauptgut auch im Fall einer eingetretenen Reformation fest.

Dieses veranlaßte den Kaiser endlich, wirkliche gütliche Handlung mit den Evangelischen auf dem Reichstag zu Speier Anno 1544 pflegen zu lassen, die aber zu keiner Uebereinkunft gediehen. 1) Der Kaiser versuchte es daher nochmal, durch weitere Milderung seines vorigen Machtspruchs den aus dem Religionsstreit entstandenen politischen Händeln ein Ende zu machen. Er verordnete daher: „ daß die Augsburgische und „ andere Abschiede, dergleichen die gemeine be„ schriebene Rechte gegen den Ständen der „ Augsburgischen Confeßion, so viel die Religion „ und diesen Friedstand betrift, bis zu weiterer „ Vergleichung suspendirt seyn sollten, " 2) sezte alsdann auch in weiterer Erläuterung der vorhin zu Regensburg gegebenen Deklaration (§. 63 Nro. 4) bestimmte Maas und Ziel wegen der Kirchenrenten deß Inhalts: „ Dergleichen sol„ len den Geistlichen ihre Rent, Zins und Ein„ kommen, deren sie in Zeit des Regenspurgi„ schen Reichsabschieds in Posseß gewesen, In„ halts desselben Regensburgischen Abschieds „ verfolgen. Und damit der Kirchengüter hal„ ben ferner Misverstand zwischen den Ständen „ verhütet werde; so sollen die geistliche Stift,

„ Klöster und Häuser ungeacht welches Theils
„ Religion die seyen, ihrer Rent, Zins, Ein-
„ kommen und Güter, so in eines andern Für-
„ stenthum oder Oberkeit gelegen, nicht entsezt
„ werden also und dergestalt, daß hinführo ei-
„ nem jeden Stift, Prälatur, Kloster, Spi-
„ tal, Haus und Kirchen ihre Rent, Zins und
„ Güter an das Ort, da derselbig Stift, Klo-
„ ster, Prälatur, oder Haus gelegen, unwei-
„ gerlich folgen, oder von dem andern Stand
„ oder Oberkeit, ohnangesehen was Religion
„ solch Stift, Kloster, Prälatur, Spital,
„ Gotteshaus oder Kirch wären, getreulich da-
„ zu verholfen werden;“ 3) Hierdurch ward also zum ersten die aus den verschiedenen Religionsbegriffen entstandene Trennung der Gefälle von ihrer Hauptstiftung aufgehoben, und für die Zukunft der alte Grundsatz der Untrennbarkeit, mithin der Satz, daß solche nicht als ein separates Eigenthum der kirchlichen Gesellschaft, die vorhin die Hauptstiftung besas, sondern als eine dem Schicksal dieser folgende Zugehörde anzusehen sey, wieder aufgestellt.

1) *Rec. imp.* de 1544. §. 81. & 82. bei Senkenberg pag. 510.
2) Ebendaselbst §. 94.
3) Ebendaselbst §. 83. und 84.

§. 65.

Die jedoch bey unmittelbaren Stiftern ohnbeschadet der Freiheit der Residenzverlegung, und bei mittelbaren mit Ausnahme einiger schon zuvor vollzogener Trennungen zu verstehen ist.

Zwei Einschränkungen erhielt aber diese Sanction. Eine in Rücksicht auf die größere Rechte der unmittelbaren geistlichen Stände, die zugleich selbst Landesherren waren. „ Doch sol„ len, (heißt es,) die geistliche Fürsten und an„ dere Stände dem Reich ohne Mittel und sonst „ niemand unterworfen, samt ihren zugehörigen „ Gütern, wo die gelegen, hiermit nicht ge„ meint seyn; sondern ihnen, ungeacht wohin „ sie ihre Residenz verrückt und gewendet hätten, „ ihre Gült, Rent und Einkommen folgen.“ 1) Eine Einschränkung, die deswegen nöthig ward, weil manche geistliche Fürsten ihre stiftungsmäßige Residenz in Reichsstädten hatten, wo, wenn diese sich zur evangelischen Religion wandten, die Bischöve Anlaß nahmen ihre Stiftungsresidenz ganz 2) oder zum Theil 3) zu verlassen, und doch solche Fürsten nicht blos als Geistliche, wie mittelbare Kirchengesellschaften, sondern vornemlich mit als Reichsstände jene Renten besassen, mithin bei der ihnen als Reichsständen zustehenden Freiheit ihrer Residenzverrückung, es

unbillig gewesen wäre, sie jener Renten durch Einziehung oder Fortlieferung an die etwa in die Reformation gezogene Hauptstiftung zu entsezzen. Die andere Einschränkung bezog sich auf mittelbare Geistliche und hatte zur Absicht die vergangene Fälle zu bestimmen. „ Dergleichen, “ (ordnet daher der Kaiser in Verfolg der den Geistlichen nach dem Besitzstand zur Zeit des Regensburgischen Abschieds zugesprochenen Sicherheit) „ sollen die Prälaten und Ordensleute und „ andere Geistliche, so von wegen Veränderung „ der Religion ihr ordentlich Residenz verlassen, „ und sich in anderer Stände, Fürstenthum und „ Landen zu wohnen begeben haben, bei den „ Gütern, ihren Gotteshäusern Stiften und „ Pfründen zugehörend, und wie gemeldt „ in anderer Stände Landen und Gebieten gelegen, deren sie zur Zeit des „ Regensburgischen Abschieds im Besitz gewesen sind, bis zu endlicher Vergleichung „ und Erörterung der Religion bleiben. “ 4) Diese Stelle erhält also schon geschehene Trennungen der Renten aufrecht, aber nur bei jenen, die in dem Lande fallen, wohin sich solche auswandernde Geistliche zu wohnen begeben hatten, wie es der Kaiser in der seinen Gesandten auf dem Reichstag zu Augsburg von 1555 mitgegebenen Instruktion selbst erkläret. 5)

1) *Rec. imp.* cit. §. 85.
2) Z. B. der Bischof von Basel, der seine in die Reformation gefallene Domkirche ganz verlassen.

sen, und anderwärts seine Residenz nehmen mußte.

3) Z. B. der Bischov von Speier, der, wenn er gleich das Domstift behielte, doch lieber seine Residenz anderwärts wählte.

4) *Rec. imp.* cit. §. 86.

5) *Corrreji* ad Pac. Relig. in Proœm. Obs. 33.

§. 66.

Dabei wurde erstmals wegen der Staatsunterwürfigkeit und Kirchenlasten solcher Renten auswärtiger Stiftungen eine Ordnung gemacht.

Ausserdem kommt hier ferner die erste Sorgfalt vor, wegen der übrigen Strittigkeiten in Ansehung dieser Renten und deren Entziehung von der Staatsunterwürfigkeit, oder den herkömmlichen Kirchenlasten. Zu deren Hinlegung ward gesezt: „ Doch daß gleichwol einem jeden Stand, „ unter dem die Gült, Zins oder Güter gele„ gen, die einem andern Kloster, Stift oder „ Prälatur, Spital, Haus oder Kirchen in ein „ ander Land folgen sollen, an denselben Gü„ tern seine weltliche Obrigkeit, so sie vor An„ fang dieses Streits in der Religion daran ge„ habt und im Brauch gewesen, vorbehalten, „ und dadurch demselben nicht benommen sey. „ Und sollen dennoch auch von solchen obgemeld„ ten Gütern die nothdürftige Ministerien der

„ Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die „ Allmosen und Hospitalien, die sie vormals und „ in Zeit des Regenspurgischen Abschieds bestellt „ und zu bestellen schuldig, von solchen obge„ melderen Gütern nachmalen versehen und be„ stellt werden, ohngeachtet weß Religion die „ seyen. Es sollen aber auch die geistliche Für„ sten, hohe Stift, und andere Stände, so „ dem Reich ohne Mittel und sonst niemand un„ terworfen, die ihre Residenz, wie obsteht, „ verrückt haben, nicht ferner die Ministeria „ der Kirchen und Schulen, dann sie in Zeit „ des Regensburgischen Abschieds gethan, be„ stellen. " 1)

1) *Rec. imp.* cit. §. 87. & 88.

§. 67.

Auch ward versehen, wie die über Anwendung solcher Regel in einzelnen Fällen entstehende Strittigkeiten beizulegen seyen.

Daß über die Determination dieser Lasten in jedem einzelnen Fall Streit seyn würde, war leicht vorauszusehen, und bei den wechselseitigen Entfernungen der Gemüther würde der nicht leicht einen friedlichen Ausgang gefunden haben. Dafür auch wollte der Kaiser sorgen; er fuhr daher fort: „ 1) Welche Stände aber sich der geistli„ chen Güter, Renten, und Zinß halber vertra-

gen

„ gen, oder sich nachmals gutwilliglich vertragen
„ würden, die sollen dabei bleiben: und ob solcher
„ Unterhaltung halb Zwiespalt oder Misverstand
„ fürfielen, sollen sich die Partheien etlicher
„ Schiedsleute vergleichen, und im Fall da sie
„ von ihnen nicht vertragen, von uns Kommissa-
„ rien verordnet werden, die nach summarischer
„ Verhörung beeder Theile erkennen, was und
„ wieviel zu Unterhaltung obgemeldeter Stücke
„ gegeben werden soll; doch sollen die, so der Un-
„ terhaltung halb der Ministerien angefochten
„ werden, ehe und dann dieser gütliche Austrag
„ oder Bescheid der Kommissarien gütlich oder
„ rechtlich geörtert wird, des ihren, so sie in Posseß
„ sind, nicht entsetzt oder auch arrestirt und auf-
„ gehalten werden. „ Endlich schliest er damit:
„ so sollen auch die Klöster und Kirchen unzerbro-
„ chen bleiben, und sonst ausserhalb dieser Ver-
„ ordnung soll ein jeder geistlichen Stands, un-
„ angesehen welches Theils Religion er sey,
„ bei allen seinen Gütern, Einkommen, Renten,
„ und Gülten, deren er in Zeiten des Regens-
„ burgischen Abschieds in Posseß und Gebrauch
„ gewesen, ungehindert bleiben und gelassen
„ werden.“

1) Rec. imp. cit. §. 89.

§. 68.

Andere unentschiedene Religionsstrittigkeiten legten aber der Befolgung dieser Sanctionen unübersteigliche Hindernisse in den Weg.

Dieser Machtspruch gieng eine solche billige Mittelstrasse zwischen der von den Evangelischen gesuchten völligen Religionsfreistellung und der von den Katholischen gar verworfenen Nachgiebigkeit, daß ohnerachtet beeder Religion Stände nöthig fanden, bei der Unterschrift wegen der Art, wie diese Disposition ohne ihre Beistimmung gemacht worden war, ihre Rechte durch einen Vorbehalt zu wahren, beede dennoch dessen Festhaltung zuzusagen keinen Anstand nahmen. 1) Aber so reichhaltig diese Verordnung in Betref der zu Stiftern gehörigen Renten war, so wenig enthielt sie etwas von der Freistellung der unmittelbaren Geistlichkeit, und von der geistlichen Gerichtsbarkeit: was etwa in Bezug auf die Reformation mittelbarer Stifter daraus sich folgern lies, war so schwankend, daß es jeder Theil zu seinem Vortheil drehen konnte. Die an die Reichsabschiede sich nicht gebunden achtende geistliche Officialate hatten indeß in ihrer noch unbeschränkten geistlichen Gewalt das Mittel, selbst jene klare Verordnungen von den Renten zum Vortheil ihrer Geistlichkeit, und zum Nachtheil der evangelischen Landesherrn zu eludiren. Kam nun noch vollends das von dem Kaiser auf dem

Reichs-

Reichstag zu Augsburg publicirte Interim, 2) das die Evangelische ihrer Religionssicherheit wegen aufmerksam machte, und von ihnen grösstentheils nicht aufgenommen ward, 3) nebst der ausdrücklich gegen die Evangelische gesetzten Clausel hinzu, der Kaiser wolle der entwährten geistlichen Jurisdiktion und Güter halben durch Kommissarien gütliche Unterhaltung pflegen, und im Fall der Nichtvergleichung alsdann solch gebürliche Maas und Ordnung geben, dadurch einem jeden das Recht erfolgen, und die Entsetzten ohne männiglichs billige Beschwerde das Ihrige erlangen möchten: 4) so ist leicht einzusehen, warum jene obwol beederseits angenommene Disposition Vertrauen und Ruhe nicht herstellen, und eben deswegen auch selbst zu einer allgemeinen Beobachtung nicht kommen konnte, zumal da schon vorher das Kriegsfeuer zwischen den Katholischen und Evangelischen ausgebrochen war, von dessen glücklichen oder unglücklichen Ausgang das ganze Schicksal der Evangelischen Religionsrechte abhieng. 5)

1) *Rec. imp.* cit. §. 103.
2) *Rec. imp.* de 1548. §. 15.
3) *Rec. imp.* de 1551. §. 10 bei Senkenberg pag. 612.
4) *Rec. imp.* de 1548. §. 39.
5) Geschichte des Religionskriegs (Gotha 1755) B. 4. 7.

§. 69.

Welche zu heben ein neuer Versuch verabredet ward.

Eben dieser Krieg, dessen Ausgang für die katholische Parthie nicht so erwünscht war, als der Anfang hatte hoffen lassen, bahnte durch die bei dem Waffenstillstand in dem sogenannten Passauer Vertrag verabredete reichsräthliche Behandlung eines Religionsfriedens einer solideren Auskunft den Weg. 1) Denn weiter als eine Anbahnung eines künftigen Vergleichs kommt dieser Vertrag selten in Betracht, der in sich ausser der Wiederhohlung der schon oft genommenen Abrede, daß auch zwischen den verschiedenen Religionsverwandten die Ruhe durch bürgerliche Kriege nicht ferner gestört werden solle, wenig von dem Verhältnis der beeden Religionsparthien gegen einander entscheidet.

1) Pass. Vertr. im Anhang §. 4.

§. 70.

Bei diesem Versuch wünschte der Kaiser die durch jene Sanction den Evangelischen zugewachsene Vortheile ihnen wieder aus den Händen zu winden.

Auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1555, wo der Religionsfriede geschlossen wurde, war

war nun freilich die kaiserliche Absicht nicht, den Evangelischen die Vortheile einzuräumen, die ihnen sein Machtspruch in dem Reichsabschied von 1544 zugewendet hatte, deren sie aber bisher entbehrten, weil sie solchen als einen Reichsverfassungswidrigen Machtspruch, der zugleich in Glaubenssachen ihnen Normen aufdrang, die ihrem Bekänntnis entgegen waren, nicht seinem ganzen Innhalt nach annahmen. (§. 68.) Denn laut der seinen Gesandten mitgegebenen Instruction fand er zwar jene Verordnungen, daß jedem Stand seine weltliche Obrigkeit an den geistlichen Güter bleiben, und daß die Klöster und Kirchen unzerbrochen erhalten werden sollen, ganz billig. Dagegen wollte er den Artikel, daß den Geistlichen jene Renten, deren sie zur Zeit des Regenspurgischen Abschieds im Besitz gewesen, folgen sollen, weil er die Geistliche von denen, die sie damals nicht mehr innegehabt, ausschliesse, abgethan, oder wenigstens die Sache wie im Passauischen Vertrag blos in allgemeine, jeder Deutung fähige Ausdrücke eingekleidet wissen. Von dem Artikel, daß jedem Stift, Kloster, u. d. gl. ohngeachtet welcher Religion das sey, seine auswärtige Renten an das Ort, da solch Stift gelegen, unweigerlich folgen sollen, hielt derselbe dafür, daß solcher etwas gefährlich, da daraus zuschliessen, daß die Geistliche, welche von ihren Gotteshäusern und Kirchen vertrieben worden, und so aus Noth ihre Residenz verändert hätten, ihrer Renten in jenen Landen darum ent-

beh-

behren sollten; indem wenn gleich in der Folge ein Artikel nachfolge, welcher denen vorhin schon also ausgewanderten Geistlichen ihre Renten sichere, und dadurch jene Unbilligkeit zu verbessern scheine, dieser sich doch nur auf solche Renten beziehe, die in denen Landen fielen, wohin sie sich zu wohnen begeben hätten, also in der That jenen Nachtheil stehen lasse. Weiter hielt der Kaiser auch für unleidlich, daß den Gefällen der katholischen Geistlichen die Unterhaltung der Ministerien für die Kirchen der andern Religion aufgebürdet worden, da sie doch allein vor die Katholische gestiftet seyen, ja daß gar im Fall entstehenden Zwiespalts darüber und bei zwischen den Obmännern getheilten Meinungen er Kommissarien dazu verordnen solle, obwol ihm in dergleichen Sachen gar keine Gerichtbarkeit zustehe. 1) Er hätte also alle diese Artikel gern abgethan.

1) *Lehmann* Act. pac. Relig. Th. 1. B. 1. Kap. 29.

§. 71.

Mußte aber diesen Gedanken fahren lassen, und sich vielmehr auf die von den Evangelischen verlangte Ausdehnung des Friedstands auf andere Punkte einlassen.

So sehr der Kaiser diese Artikel ganz abzuthun wünschte, so wenig war dies der Evangelischen

schen Stände Meinung, die vielmehr neben diesem auch das Recht der Religionsfreistellung sowol für die Unterthanen als die Vorsteher und Glieder der unmittelbaren geistlichen Stiftungen zu behaupten sich angelegen seyn liessen, wie das im Fürstenrath entworfene Projekt des Religionsfriedens zeigt, in welchem neben den neu begehrten Punkten auch jene aus dem Speierischen Reichsabschied angezogene wörtlich wiederhohlt waren. 1) Ueber leztere gab es nun zwar keinen Wortwechsel, desto mehr aber über die erstere. Die Religionsfreistellung auf den geistlichen Stiftern konnten sie gar nicht erlangen, vielmehr wusten die Katholische den ihr entgegen gesezten geistlichen Vorbehalt durch kaiserliche Autorität durchzusetzen, und die Autonomie der Unterthanen konnten sie wenigstens nicht in das Friedensinstrument selbst bringen, sondern mußten sich mit einer besonderen darüber erhaltenen unter dem Namen der ferdinandeischen Deklaration bekannten Urkunde begnügen. Da nun auf diese Weise sich die Entschliessung weit mehr dem anfänglich im Kurfürstenrath entworfenen Projekt 2) näherte; so ward dieses zum Grund der nachmaligen Verhandlungen genommen, 3) und gab daher nach convenirten mehreren Aenderungen den Stof zu dem wirklich angenommenen Friedensinstrument. In diesem war gleich Anfangs die aus dem Speirischen Reichsabschied erhohlte Verordnung über die Kirchenrenten und deren Lasten kürzer zusammengefaßt worden, und hatte dadurch an ihrer

Deutlichkeit und Vollständigkeit etwas verloren, ohne daß deswegen die Absicht davon abzuweichen im mindesten erhellete, die auch aus der Ursache nicht unterstellt werden kann, weil einmal zwischen den Ständen beeder Religion so wenig als zwischen den beeden oberen Reichsräthen damals ein Streit darüber war, und weil zum andern auch Stellen ausgeblieben sind, die der katholische Theil, welcher die Annahme des Projekts vom Kurfürstenrath veranlaßte, 4) fallen zu lassen, da der evangelische Theil selbst nicht darauf drang, gewis nie gesonnen war, z. B. daß die Kirchen und Klöster unzerbrochen bleiben sollten. Vielmehr ergiebt sich hieraus ganz klar das: Als man des Kurfürstenraths Bedenken zum Grund nahm, so fand man die darinn kürzer gefaßte Sätze aus dem Reichsabschied von 1544 in die wörtliche Faßung, die im ersten Fürstenrathsbedenken zum Grund lag, umzuschaffen nicht nöthig, weil man beedes im Hauptwesen für gleichvielwirkend ansah, da ohnehin die vorige Reichsabschiede nur, so weit sie diesem Vergleich in irgend einigem Punkt entgegen, aufgehoben, 5) eben dadurch aber in andern damit harmonischen bestättigt wurden, wodurch von selbst in diesem Punkt der Reichsabschied von 1544, als die Quelle, woraus diese Abrede geschöpft worden war, auch zum Maasstab seiner Auslegung ward.

1) Lehmann a. a. O. Cap. 5.
2) Ebendas., Cap. 4.
3) Ebendas. Cap. 7. und 8.

4) Ebendaſ. Cap. 7.
5) *Rec. imp.* de 1555 §. 28.

§. 72.

Wobei die Sätze des vorgedachten Reichsabſchiedes alle entweder ausdrücklich oder folgeweiſe beſtättigt wurden.

Die Diſpoſition, wie ſie nun in dem Religionsfrieden ſteht, wich daher in ihrem wörtlichen Inhalt von der oben angeführten Sanction des Speieriſchen Reichsabſchiedes in folgenden Punkten ab: a) Die oben §. 64. erzählte Stelle blieb ganz weg, und ward nur in den Generalſatz, daß ſowol den Ständen alter Religion ſammt und mit ihren Capiteln und andern geiſtlichen Standes, als auch den Ständen der Augsburgiſchen Konfeßion ihre Renten ſämmtlich unbeſchwert folgen, und leztere um die vorhin eingezogene geiſtliche Güter, ſo weit die Geiſtliche zur Zeit des Paſſauiſchen Vertrags nicht in deren Beſitz geweſen, nirgends angefochten werden ſollten; b) Die weitere §. 65 erwähnte Stelle blieb auch weg, und ward nur, ſo weit ſie nicht ſchon in vorerwähnter Sanktion (jedoch mit Verrückung des Termines von der Zeit des Regensburgiſchen Abſchieds auf die Zeit des Paſſauiſchen Vertrags) lag, durch die kurze bei Erwähnung der geiſtlichen Stände beigefügte Parentheſe, (ohngeachtet wohin ſie ihre Reſidenz verrücken,) nach ihrer We-

senheit bestättigt. c) Die Verordnung von Bestellung der Ministerien (§. 66.) ward ganz wiederhohlt, nur mit Weglassung des vorher auf die Zeit des Regensburgischen Abschieds gestellten Maasstabs in der Bestellungsart, und mit Weglassung der besonderen Erwähnung, daß gleiches von den Renten unmittelbarer geistlichen Stifter, die ihre Residenz verrückt haben, gelte, welche durch den Bezug auf die vorhergehende von der Residenzverrückung handelnde Stelle, ersezt ward, wobei schon gesagt war, daß es jedoch mit Bestellung der Ministerien gehalten werden solle, wie davon ein sonderbarer Artikel gesezt sey. Endlich d) die Disposition über den schiedsrichterlichen Austrag (§. 67) ward aus dem erwähnten Reichsabschied wörtlich beibehalten, nur daß auf den Fall, da zwischen den Schiedsrichtern spännige Meinungen und gleiche Stimmen fielen, statt der vorhin geordneten Ernennung einer kaiserlichen Kommißion, deren der Kaiser sich zu unterziehen Bedenken nahm, und deren die Evangelische bei der damals allgemeinen Klage über die Partheilichkeit solcher Kommißionen gern enthoben waren, nun die Erwählung eines Obmanns geordnet ward.

1) *Rec. imp.* de 1555 §. 15-22.

§. 73.

Dem ohnerachtet hatte die Folgezeit eine Menge Beschwerden beeder Religionstheile, nicht über Unbilligkeit, wohl aber über schlechte Beobachtung jener Sanction aufzuweisen.

Mit dieser Convention, worinn zugleich die in den Speierischen Reichsabschied verwebte Aufdringung bestimmter Vorschriften in Glaubenssachen abgethan wurde, war nun der Stein des Anstosses gehoben, welcher der Gesetzeskraft des blos aus kaiserlicher Machtvollkommenheit hierin decidirenden Reichsabschieds von 1544 entgegen stand. Allein so wie der Religionsfriede im Ganzen nicht zu Stiftung wechselseitigen Vertrauens zwischen den Ständen beeder Religionen ausschlug, so mangelte es auch in Bezug auf die vorliegende Sanction nicht an Klagen über Mißdeutung und Uebertrettung. Schon auf dem Reichstag vom J. 1559. klagten die Augsburgischen Confeßionsverwandte, daß die Renten der Klöster und Stifter, die schon reformirt seyen, von den Herrschaften der anderen Religion, unter denen solche Gefälle fallen, aufgehalten und zum öftern gar entzogen würden, alles unter dem Schein, als sollte den Evangelischen solche Klöster nicht, sondern blos die weltliche Unterthanen zu reformiren erlaubt seyn, auch wegen Bestellung der Ministerien und Unterhaltung der Ministorum würde ihnen allerley Beschwerniß,

Eintrag und gefährliche Bedrohung zugefügt. 1) Eben diese Klagen widerhohlten sie auf dem Reichstag von 1594 mit der beygesetzten Ursach, wie an der Nichtabfolgung solcher unter katholischen Herschaften fallenden Renten die Provincialen und Prioren solcher reformirten Klöster schuld seyen, die darauf bei den Obrigkeiten Arreste erlangten. 2) Sie brachten solche Klagen auch auf dem Reichstag vom J. 1613. wieder an. 3) Die katholischen Stände waren aber dieser Beschuldigungen nicht geständig, oder glaubten Recht darinnen, und die Befugniß zu klagen auf ihrer Seite zu haben. Sie beschwerten sich daher auf erstgedachtem Reichstag von 1594. daß ihren Stiftern die unter evangelischen Obrigkeiten fallende Renten um geringfügiger Ursachen willen, wenn sie gleich hinlänglich angesessen seyen, verkümmert würden; daß man sie an Einbringung solcher Gefälle dadurch hindere, indem man den Unterhanen verbiete, sie Kauf- oder Bestandweis anzunehmen, oder in deren Einsammlung gegen billige Belohnung hülfreiche Hand zu thun; daß man sie an Orten, wo sie Lehnherren der geistlichen Pfründen (Patroni) seyen, von den Kirchenrechnungen ausschliesse, die Gefälle unterdessen anderswohin verwende, und hernach aus Mangel an Kirchenrenten die Baulasten auf sie wältze, den Pfarrern und Schuldienern erhöhte und übermäßige Kompetenzen ordne, und sie ohne des rechtlichen Austrags zu erwarten von ihnen erpresse; daß man unter

dem

dem Vorwand der Ministerien sie zu unnöthigen und allzukostbaren Bauwesen anhalte, die Zahl der Kirchendiener vermehre, besonders Filialen, die in Kirchen anderer Obrigkeiten eingepfarrt seyen, davon absondere, und die Kompetenzen der neuen Pfarrer auf die Einkünfte aus solchen Filial-Kirchsprengeln werfe, auch wo solche nicht zureichten sie denen Zinnßgütern und andern dazu gar nicht verbundenen Gefällen aufbürde. 4) Diese Beschwerden wiederholten sie auf dem Reichstag vom J. 1576. mit dem Bemerken, daß besonders auch der Vorwand der Theurung von den Evangelischen dazu gebraucht werde, ihnen ihre auswärtige Kirchengefälle entweder gar wegzunehmen, oder deren Veräusserung um den halben Werth zu erzwingen; und sezten die weitere Klage bei, daß die geistliche Zehenden, ihrer Immunität ohnerachtet, in den Collectationen zur Mitleidenheit gezogen würden. 5) Gleiche Wiederhohlung geschah von ihnen auf dem Reichstag vom J. 1594. mit dem Beisatz, daß besonders durch unnöthige kostbare Gebäu und Erhöhung der Competenzen die Gefälle so erschöpft würden, daß die Stifter denen sie gehörten keinen Nutzen davon ziehen könnten, sondern wohl noch von dem Ihrigen zulegen müßten. Dem fügten sie weiter bey, wie es unbillig sei, daß sogar die evangelische Obrigkeit der eingezogenen oder ausgetilgten Klöster deren Lehnleute die Lehen von ihr zu empfangen zwinge, da doch solche Lehen als Vacantgüter anzusehen seyen, und in diesen und

dergleichen Fällen billig dem Orden desselben Klosters oder dem Bischov die Verordnung darüber zustehe. 6)

1) Lehmann a. a. O. 2tes Buch 1. Cap..
2) Ebendas. Cap. 65.
3) Ebendas. Cap. 74.
4) Allda Cap. 2.
5) Allda Cap 31. und 33.
6) Allda Cap. 67.

§. 74.

Diese wurden auch bei dem westphälischen Friedenscongreß vorgebracht.

Diese wechselseitige Beschwerden suchte jeder Theil entweder zu rechtfertigen, oder zu läugnen. Rechtfertigen wollten die Katholische die Nichtabfolgung der unter ihnen fallenden Renten von Stiftern, die nach dem Passauischen Vertrag eingezogen worden, weil deren Einziehung eine friedensschlußwidrige Entsetzung sey: 1) rechtfertigen wollten die Evangelische, daß sie alle auch auswärtige Gefälle in die Reforme gezogener Stiftungen behaupteten, und daß sie, wenn neue Kirchendienste oder Gebäude nöthig seyen, solches auf die aus den Gemarkungen fallenden Kirchenrenten legten, und die übliche Schatzungen davon erhüben, weil die Disposition über die Hauptstiftung auch die über deren Zugehörden, die durch eine Veränderung des

Besitzers von jener nicht Vacantgüter würden, nach sich ziehe, auch ihnen die obrigkeitliche Rechte ungeschmälert bleiben müßten. Dagegen läugneten sie, daß sie solche Güter neuerlich und härter als andere Güter in Schatzung zögen, daß sie unnöthige Gebäude ihnen aufbürdeten oder sich des Austrags weigerten, dem Gegentheil, wenn er seine Schuldigkeit abrichte, die Renten dennoch entzögen oder bedrückten, oder Güter zu den Kirchenlasten anzögen, die denen vorhin nicht verhaftet gewesen: 2) und so läugneten die Katholische, daß sie sich der ordentlichen Bestellung der Ministerien je entzogen hätten. 3) Bei diesem Widerspruch, der nie zu einer allgemeinen unpartheiischen Untersuchung und Erledigung kam, und zu dem das abwechselnde Kriegsglück im dreisigjährigen Krieg, daraus jeder Sieger im vorübergehenden Moment des Gewinnsts möglichsten Nutzen zu ziehen suchte, nur neuen Stof gab, war natürlich dessen Aufwärmung der erste Schritt, den jeder Theil bei dem westphälischen Friedenscongreß that. Die Evangelische klagten allda im Jenner 1646: a) „Rent, „ Zins, Gülten, Zehenden und andre Intra„den, so die evangelische Stifter, Klöster, „ Hospitalien ꝛc. in katholischen Landen zu for„dern haben, sollten vermög des Religionsfrie„dens und Reichsabschiede, ihnen unweiger„lich gefolgt, und b) von geistlichen Gefällen, „ so aus evangelischen Orten in katholische Lande „ gehörig sind, die Ministeria, Schulen, Ho„ spi-

„ spitalien und Allmosen, die sie vor dessen zu
„ bestellen schuldig gewesen, auch inskünftige
„ bestellt werden. Diesem allen werde schnur-
„ stracks entgegen gelebt, die Renten nicht ab-
„ gefolgt, zu den Allmosen kein Evangelischer
„ gelassen, die Ministerien und Hospitalien auch
„ nicht bestellt, sonderlich gehe in Reichsstädten,
„ darin vor diesem beede Religionen beisammen
„ gewesen, in diesem Punkt große Beschwerung
„ vor.“ 4) Darauf antworteten aber die Ka-
tholische ad a) „ Es gehöre ihnen von den aus-
„ wärtigen Renten der eingezogenen Stifte gar
„ nichts; nicht von jenen die zu Immediatstif-
„ tern gehörten, weil diese wegen des geistli-
„ chen Vorbehalts anders nicht als widerrechtlich
„ in ihre Hände gekommen seyen; nicht von je-
„ nen die zu Mediatstiftern gehörten, welche
„ nach dem Passauischrn Vertrag eingezogen
„ worden, weil sie diese einzuziehen und zu be-
„ sitzen wieder kein Recht hätten; nicht von je-
„ nen endlich so vor dem Passauischen Vertrag
„ eingezogen worden, weil diese ihnen nur so
„ weit als sie zu der Zeit solche besessen hätten,
„ überlassen worden seyen, von deren auswärti-
„ gen Renten aber die Evangelische selten den
„ Besitz erlangt hätten. Wegen Bestellung der
„ Ministerien aber ad b) würden die Augsbur-
„ gische Confessionsverwandte keine Ursache zu
„ klagen haben, da sie die Renten nicht eher ab-
„ folgen liessen, bis die Ministerien bestellt seyen;
„ sondern sie, die Katholische, hätten sich viel-

„ mehr

„ mehr zu beschweren, daß ihnen von dergleichen ihren Gefällen anders und mehr abzustatten zugemuthet und an vielen Orten thätlich erzwungen werde, so vor diesem nicht Herkommens, zu dieser Zeit unerschwinglich, und sie (die Evangelische) aus dem Ihrigen den Kirchendienern zu geben nicht im Brauch hätten." 5)

1) Lehmann a. a. O. B. 2. C. 66.
2) Aluda Cap. 69.
3) Ebendaselbst Cap. 2.
4) Von Meiern westph. Fried. Handl. Buch 15. §. 2. Art. 4.
5) Ebendas. §. 3. ad Art. 4.

§. 75.

Die Evangelische verlangten eine die Anwendung jener Sätze auf die Renten ihrer Stiftungen bestimmt sichernde Sanction, nicht aber eine Aenderung jener Sätze.

In nurgedachter Stellung erschienen die Beschwerden auf dem Friedenscongreß, und wurden ein Gegenstand der Traktaten. Der erste Vorschlag zur Güte geschah von den Evangelischen im Februar 1646 dahin: „ Es solle a) bei dem „ klaren Buchstaben des Religionsfriedens bleiben, daß Renten, die zu evangelischen Stiftungen, sie möchten reichsunmittelbar oder „ mit-

„ mittelbar, vor oder nach dem Religionsfrie-
„ den in der Evangelischen Hände gekommen
„ seyn, aus katholischen Landen gehörten, ge-
„ folgt, auch das auf katholischen ausserhalb
„ Landes gelegenen Klöstern von den Evangeli-
„ schen hergebrachte Schutzrecht, Kastenvogtei
„ und andere Gerechtigkeit nicht widerfochten
„ würden. Sodann sollten b) Gefälle die aus
„ andern Territorien solchen Stiftungen zustän-
„ dig, die anjetzo ganz destruirt und abgegangen,
„ dem verbleiben, der im Jahr 1618 im Quasi-
„ besitz gewesen, solche Renten zu empfangen:
„ sollten aber seit 1618 Klöster desolat worden
„ seyn, oder künftig in Abgang kommen, so
„ sollten die Einkünfte, die aus andern Territo-
„ rien dahin gewidmet, nachmals in das Terri-
„ torium folgen, darin das abgegangene Klo-
„ ster gelegen. c) Wenn ein Stift im Jahr
„ 1618 sich im Quasibesitz befunden habe, in
„ anderen Territorien Rottzehenden zu fordern,
„ so solle es dabei bleiben, welche Geistliche aber
„ 1618 Novalzehenden zu heben nicht in Uebung
„ gehabt, sollten solches ferner auch nicht be-
„ gehren. d) Was im Religionsfrieden in §.
„ Als auch den Ständen ꝛc. geordnet werde, sey
„ billig daß es unveränderlich gehalten werde.“ 1)
Die Katholische fanden aber gleich Anfangs nicht
für gut, sich auf diese Vorschläge zu erklären,
sondern sezten ihnen im Merz solchen Jahres an-
dere entgegen, darin übergiengen sie die Renten,
welche Evangelische wegen eingezogener Kirchen-

güter

güter aus katholischen Landen begehrten, ganz mit Stillschweigen, und wollten nur über die ihren Stiftern aus evangelischen Landen fallende Einkünfte so disponirt wissen: „daß 40 Jahr „über davon die Ministerien, Schulen und anders bestellt werden sollten, wie von uraltem „Herkommens, dagegen solle alle Neuerung abgethan, künftig keine eingeführt, besonders „die Pfarrcompetenzen nicht erhöhet, nicht der „ganze Ertrag der Einkünfte zu Bestellung der „Ministerien verwendet, vielweniger dazu etwas von andern diesen Lasten nicht gewidmeten „Gütern und Gefällen genommen, keinem in „freier Verpachtung oder selbsteignen Erhebung und Einführung der Zehenden seines „Beliebens nach Entrichtung der gewöhnlichen „Pfarrcompetenz von der Obrigkeit Eintrag „gethan werden." 2)

1) Von Meiern a. a. O. §. 5. Art. 4.
2) Ebendas. §. 9.

§. 76.

Beederseits ward sich bei diesen Traktaten auf die Verordnung des Reichsabschieds von 1544, als eine wechselseitige Wirkung habende Verordnung berufen.

Bei der merklichen Verschiedenheit dieser ersten Vergleichsvorschläge, die in andern Punkten

ten noch weit stärker war, suchte jeder den seinigen dadurch Eingang zu verschaffen, daß er deren Uebereinstimmung mit den älteren Reichsgesetzen zu zeigen sich bemühte. In den bei dieser Gelegenheit erschienenen Rechtsausführungen äusserten die Katholische, so viel die vorliegende Materie betrift: „ Es sey schon in dem Speierischen Reichsabschied von 1544 zur Regel „ festgesezt (§. 64) daß von auswärtigen Renten die Lieferung an den Ort, da das Stift, „ Kloster oder Haus gelegen, geschehen solle, „ wovon nur zwei besondere Fälle ausgenommen „ seien, einmal wenn die Gefälle reichsunmittelbaren Geistlichen zustünden, die ihre Residenz „ verrückt hätten; zum andern, wenn mittelbare Geistliche schon vorher wegen Veränderung „ der Religion in andrer Stände Lande zu wohnen sich begeben hätten. " 1) Die Augsburgische Confeßionsverwandte antworteten in ihren Schriften darauf: „ daß denen katholischen „ Geistlichen, die unter katholischen Obrigkeiten „ wohnten, ihre unter evangelischen Herrschaften zu hebende Renten vermög des Speierischen Reichsabschiedes folgen sollten, das gestehe man gar gern, da diese Verbindlichkeit dort wechselseitig festgestellt sey, mithin eben so den evangelischen Stiftungen zu „ gut komme. 2) Es seien daher die evangelische Stände nicht blos ihre geistliche Stiftungen zu reformiren, sondern zugleich auch „ alsdann die dazu gehörige Renten und Gü-

„ ter,

„ ter, so unter der alten Religion zugethanen „ Ständen gelegen, zu fordern befugt. Eben „ so fielen auch eingegangene Klöster den evan„ gelischen Ständen als ihrer Lande Bischöven „ gleich andern Vacantgütern zu, so gut als „ bei den Katholischen der Bischov sich deren an„ nähme, ohne daß andere des nemlichen Or„ dens daran Anspruch hätten, wie der Jesuit „ **Laimann** in einem Buch betittelt: justa De„ fensio, ausgeführt habe. " 3) Beede Religionstheile waren also hier noch einig, daß Untrennbarkeit der auswärtigen Renten von ihren Stiftungen Regel sey.

1) Von Meiern a. a. O. B. 16. §. 1. Beil. 4. Nro. 7.
2) Allda Beil. 6. Nro. 7.
3) Ebendas. Beil. 5. Nro. 7.

§. 77.

An der ersten Fassung gaben in der Folge die Evangelische einige kleine minderbeträchtliche Aenderungen nach.

Im Fortgang der Verhandlungen gaben die Evangelische, (nach vorher unter sich gepflogener Deliberation, „ daß die Renten der Stifter „ für die Zukunft billig wechselseitig dem auszu„ folgen seyn würden, der im Jahr 1620 sich im „ Quasibesitz befunden ") 1) in ihrem zu Mün-

ster im Jul. 1646. entworfenen Projekt ad a) so weit nach, daß die zu ihren eingezogenen Stiftern gehörige Renten ihnen nur so weit bleiben sollten, als sie im Jahr 1621 und irgend einem Theil desselben noch dahin entrichtet worden; setzten auch ad c) dem Satz, daß die Stifter, die in anderen Territorien zu gemeldeter Zeit Novalzehenden zu haben nicht in Uebung gehabt, solches ferner nicht begehren sollten, noch den weiteren bei, „ daß sie ihr Recht nicht erweitern sollten, sondern „ wegen der inskünftig etwa sich herfürthuenden Novalzehenden und deren Erhebung, es „ nach gemeinen beschriebenen Rechten, jedes „ Orts Herkommen und rechtmäsigen Verträgen „ zu halten sey." 2) Es waren aber die Evangelische zu Osnabrück mit diesem Aufsatz nicht allerdings zufrieden, und er wurde deswegen den Katholischen nicht ausgehändigt, sondern statt dessen auf einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft zu Längerich im August 1646. ein anderer verabredet, und in der Folge ausgeliefert, darinn war, ad a) die Beschränkung des auswärtigen Rentenbezugs der evangelischen Stifter auf ein Entscheidziel wieder ausgelassen, denen vorbehaltenen weltlichen Rechten auf geistliche Güter noch die Benennung der Atzung Oefnung und Fronddienste beigesetzt, auch dieser Vorbehalt nicht mehr blos auf ausser Lands gelegene Kirchengüter bezogen, sondern namentlich auf in und ausser Lands liegende bestimmt. ad b) Bei den abgegangenen Stiftungen ward statt des J. 1618

der

der 1te Jenner 1621 als Termin genannt. ad c) Der Novalzehendbezug der Stifter ward nicht blos auf den Besitz in dem Entscheidziel, sondern alternativ gesetzt, nemlich, wo ein Stift den 1 Jenner 162 durch rechtmäsige Verträge dazu befugt oder sonst im Quasibesitz gewesen. Sodann die übrige Fälle von Novalzehenden, wo es nach gemeinen Rechten gehen solle, die in jenem Projekt durch den Ausdruck: wegen der inskünftig sich etwa herfürthuenden Novalzehenden und deren Erhebung, charakterisirt waren, wurden jezt durch den Satz: zwischen allen anderen Ständen des Reichs aber bleibt es jezt und künftig 2c. 2c. ausgedruckt, mithin das Kennzeichen dieser Fälle nicht mehr in die Natur des Gegenstandes, sondern in das Verhältnis der berechtigten Personen gelegt. Endlich ad d) die namentliche Bestättigung der betreffenden Stelle aus dem Religionsfrieden (die eigentlich den gleichen Vortheil der katholischen Religionsverwandten bezielte) blieb weg, ohne daß hierzu eine Veranlassung und Bewegursache sich zeigt. 3) Die Absicht, dieser Stelle künftig mindere Gültigkeit zuzugestehen, konnte es wenigstens nicht zum Grund haben, weil im Eingang des Projekts der Religionsfriede allgemein bestättigt war 4) und gleich darauf die Evangelischen in ihren ferneren Deliberationen festsetzten, es müsse in obigem Punkt bei ihrem Aufsatz oder dem Religionsfrieden bleiben, also beedes für gleichwirkend ansahen.

1) v. Meiern a. a. O. B. 20. §. 28.
2) Allda §. 30. Beil. 2. Nro. 18.
3) Ebenderselbe B. 21 §. 9. Beil. 1. Nro 17.
4) Allda Nro. 1.
5) Ebendas. §. 11 Beil. 1. Art. 17.

§. 78.

Da die Katholische sich damit nicht begnügten, machten die Schweden einen lateinischen von den vorigen nicht viel abweichenden Entwurf.

So betrachteten es zwar im Hauptwesen die Katholischen auch, und äusserten daher in ihrem den kaiserlichen Gesandten zugestellten Bedenken: „Was hier (nemlich im evangelischen Vorschlag) von Renten gemeldet wird, solch alles ist im Religionsfrieden genugsam versehen, „ dabei dieser Artikel so viel er dem gemäs billig „ verbleibet. Was sonsten der Novalzehenden „ halber in diesem Artikel angeführt wird, ist „ den Katholischen in viel Wege nachtheilig, „ auch ohne das hieher nicht gehörig, daher diese Stelle auszuthun, und es dießfalls bei dem „ gemeinen Recht zu lassen wäre." 1) Da indessen es mit diesen Traktaten nicht fortrücken wollte, so versuchte der Schwedische Gesandte unmittelbar mit den Kaiserlichen über die Beschwerden sich in Handlung einzulassen. Er fertigte zu dem Ende in lateinischer Sprache einen Ver-

gleichsaufsatz, der in der Folge, weil dieser Religionsvertrag dem Friedensinstrument zwischen den kriegführenden Mächten, das lateinisch gefaßt ward, einverleibt werden sollte, also auch lateinisch seyn mußte, Grundlage des wirklich abgeschlossenen Verglichs geworden. In diesem hies es: a) „ Die Renten, Zinsen, Zehenden „ und Gülten, welche vermög des Religions„ friedens denen unmittelbaren oder mittelbaren „ vor oder nach dem Religionsfrieden erworbe„ nen geistlichen Gütern der Evangelischen aus „ den Ländern der Katholischen gebühren, sollen „ ohne alle Einrede entrichtet werden. b) Wo „ auch die Evangelische einige Schutz- Kasten„ vogtey- Einnahms- (Receptioni,) Gastfrei„ (heits- (Hospitalitatis,) Diensts- (Servitio„ rum) Frohnddiensts- oder andere Gerechtig„ keiten in den geistlichen Gütern der Katholi„ schen gehabt haben, oder gleiche Rechte denen „ Katholischen auf geistlichen Gütern der Evan„ gelischen zugestanden sind, sollen alle ihre vo„ rige Rechte gleichlich behalten. c) Auch die „ Renten, Zehenden, Zinsen und Gefälle, wel„ che aus andern Landen solchen Stiftungen ge„ hören, die schon vorhin vorsätzlich oder durch „ Zufall, oder durch diese elende Zeiten zerstört „ worden sind, oder in Zukunft etwa zerstöret „ werden, sollen denen ausgezahlt werden, in „ deren Territorien der zerstörte oder verödete „ Ort gelegen ist. d) Welche Stiftungen fer„ ner den 1ten Jenner 1624 in dem Quasibesitz

„ des Rechts Zehenden von Neubrüchen in frem-
„ den Territorien zu erheben sich befunden ha-
„ ben, sollen dabei auch in Zukunft bleiben, aber
„ keine neue Berechtigung gesucht werden dür-
„ fen. e) Zwischen den übrigen Ständen des
„ Reichs und Unterthanen soll das Rechtens
„ seyn, was die gemeine Rechte, oder jedes Orts
„ Herkommen von Neubruchzehenden verord-
„ net.“ 2) Es kam aber dieser Aufsatz nicht einmal zur Aushändigung, vielweniger zu weiterer Verhandlung.

1) v. Meiern a. a. O. §. 13. Art. 17.
2) Ebendas. §. 39.

§. 79.

Bei dem die Evangelische mit einigen Aenderungen auch nachmals verblieben.

Die kaiserliche Gesandte machten vielmehr umgekehrt im Februar 1647 einen Versuch, eine neue ihnen angenehmere Fassung durchzusetzen, die dahin gieng: „ wegen der Renten, Zinsen,
„ und Gülten der Geistlichen solle es bei demje-
„ nigen was desfalls im Religionsfrieden verord-
„ net worden bleiben, und diejenige Geistliche so
„ aus ihren in der Augsburgischen Confeßion
„ Ständen Obrigkeit gelegenen Kirchen, Klö-
„ stern, und Stiftungen ausgewichen, und sich
„ unter die katholische Obrigkeiten zu wohnen be-
„ ge-

„ geben haben, unter welchen ein Theil derer zu „ ihren anderwärts eingehabten Kirchen, Klö„ stern, und Stiftern gehörigen Renten und Ein„ kommen gelegen ist, bei solch ihren eingehab„ ten Gütern und Renten ungestört gelassen wer„ den.“ 1) — Ein Projekt, das offenbar eine Aenderung des Religionsfriedens und Speierischen Reichsabschiedes bezweckte, als dem eine solche ohne Verlust der Renten vorzunehmende Residenzverrückung mittelbarer Geistlichen ganz nicht gemäß war. (§. 65.) Sie wurden aber mit diesem Projekt nicht gehört, die Evangelische übergaben ihnen vielmehr zwei andere Vorschläge, den einen deutsch gefaßt, der mit ihrem lezten (§. 77.) in gegenwärtiger Materie bis auf die Herabstimmung des Entscheidziels von 1621 auf 1624 gleichlautend war, 2) und ein lateinisches, das aus dem Concept des schwedischen Gesandten (§. 78.) genommen, doch in einigen Punkten in dieser Materie abgeändert war. Denn so war ad a) bei den Kirchenrenten statt des Ausdrucks: denen **geistlichen Gütern**, blos gesezt: **denen Stiftungen --- gebühren.** ad b) Bei Benennung der vorbehaltenen weltlichen Rechte ward statt der vermuthlich aus Mißverstand und Unwissenheit der deutschen Verfassung dort benannten **Einnahms-** und **Gastfreiheitsrechten**, hier die Benennung **Oefnungs-** (aperturae) und **Azungs-** (Hospitationis) Recht an die Stelle gesezt, die Benennung der **Dienstrechte** (Servitiorum) aber gar weggelassen, dabei die Bes-

merkung des umgekehrten Falls, die dort mit den Worten: oder gleiche Rechte den Katholischen auf geistliche Güter der Evangelischen zugestanden haben, geschehen war, hier nur durch den Ausdruck: oder umgekehrt, bezeichnet, zugleich auch dieser Vorbehalt für die Evangelische, dessen Gegenstand vorhin mit dem Ausdruck: geistlichen Güter der Katholischen, bezeichnet war, nun in Bezug auf Güter der katholischen Geistlichen mit dem Beisatz, sie mögen in oder ausser Lands gelegen seyn, ausgedruckt. ad c) Die Fassung der Stelle wegen eingegangener Klöster wurde ganz umgeschmolzen, und so gesetzt: " Die Renten, Zinsen, Zehenden, und " Gülten, welche den Evangelischen wegen schon " zerstörter und zerfallener Stiftungen aus an- " dern Territorien gebühren, *) sollen denen ent- " richtet werden, die den 1ten Jenner 1624 im " Quasibesitz der Erhebung gewesen; welche aber " seit dem Jahr 1624 zerstört worden sind oder " in Zukunft eingehen werden, deren Gülten " sollen auch aus fremden Territorien dem " Herrn des zerstörten Klosters u. d. gl. oder des " Orts worinn solches gelegen gewesen ist, aus- " bezahlt werden. " ad d und e) Die Verordnung wegen des Neubruchzehendens blieb unverändert, nur daß den gemeinen Rechten und dem Herkommen, die darinnen für die übrige Reichsstände und Unterthanen zur Norm vorgeschrieben waren, noch freiwillig eingegangene Verträge beigesetzt wurden.

1) V. Meiern a. a. O. L. 25. §. 11.
2) Ebendas. §. 13. Beil 2. Art. 17.
*) Ich übersetze: den Evangelischen wegen schon zerstörter und zerfallener Stiftungen — gebühren. Im Grundtext heißt es: Evangelicis fundationibus jam destructis et collapsis - - debitæ. Denkt man sich hinter dem Wort *Evangelicis* kein Komma, wie denn wirklich in der von Meierschen Ausgabe keines steht, so gehören freilich alle Worte zusammen, und *Evangelicis* ist so gut wie *Fundationibus* mit seinen folgenden Beiwörtern ein Dativus, daß mithin der ganze Satz übersetzt werden muß: welche denen Evangelischen schon zerstörten und zerfallenen Stiftungen gebühren. Denkt man sich aber hinter Evangelicis ein Comma, das doch leicht da gestanden und in den Abschriften, die der von Meierschen Ausgabe zum Grund liegen, ausgelassen worden seyn kann; so ist nur dieses Wort der Dativus, Fundationibus mit seinen Beiwörtern aber der Ablativus, und muß alsdann wie oben geschehen übersetzt werden. Da nun die Katholische, wenn sie in der Folge statt des Worts Evangelicis, mit Beibehaltung der übrigen Fassung, Augustanæ Confessionis Statibus, (anstatt Statuum, wie es hätte heissen müssen wenn Evangelicis in jener Beziehung verstanden worden wäre) einrückten, es offenbar in letzterwähnter Konstruktion nehmen, und so es in das Friedensinstrument geflossen ist; so schien es mir viel natürlicher daraus die Meinung der in sich zweifelhaften Konstruktion zu erklären, als die damalige Katholische Schriftverfasser bey dieser Wortwechslung einer falschen Konstruktion zu beschuldigen, da ohnehin im Hauptwesen die Sache auf eines hinauslauft. Siehe Kochs neuer Aufschluß über die Stellen des W. Fr. welche

che die Mediatklöster, deren Güter und Gefälle betreffen. S. 130.

3) v. Weiern a. a. O. Beil. 1. Art. 17.

§. 80.

Worauf endlich beederseits diese Fassung zur Grundlage genommen, und nur noch über einzelne Ausdrücke traktirt ward.

Endlich liessen sich nun die Katholische näher auf die von den Evangelischen vorgeschlagene Fassung des Vergleichs ein, legten in ihren im Merz 1647 herausgegebenen Vorschlägen jene nach dem lateinischen Aufsatz zum Grund, schickten aber dabei noch den Satz voraus: „ Wegen der „ Renten aller Art, die zu geistlichen Gütern und „ deren Besitzern gehörig seyen, solle vor allen „ Dingen das beobachtet werden, was in dem Religionsfrieden §. dargegen sollen die Stände „ so der Augsburgischen Confeßion u. s. w. „ und im §. Alsdann auch den Ständen der „ alten Religion u. s. w. verordnet ist. In der übertragenen Fassung des evangelischen Aufsatzes selbst machten sie auch folgende Aenderungen: nemlich ad a) ward anstatt der Worte: **welche den Evangelischen — — Stiftungen gebühren.** um den Ausdruck: **Evangelisch**, zu vermeiden, gesetzt: **welche der Augsburgischen Konfessionsverwandten Ständen, wegen — — geistlicher Stiftungen gebühren**, hiermit auch

das

das Wort: Stiftung, durch den Beisatz: geistlich, näher charakterisirt; sodann solcher Rentenbezug, anstatt daß es vorhin hieß: (die Einkünfte — die den Evangelischen — — gebühren, sollten gezahlt werden) nun durch den Beisatz: (die — gebühren, und bei denen sie den 1 Jenner 1624 im Besitz der Erhebung gewesen sind,) auf ein Entscheidziel zurückgeführt, so wie vorher solches von den Evangelischen zu Münster schon einmal war auf die Bahn gebracht worden. (§. 77.) ad b) Bei dem Vorbehalt der weltlichen Rechte, wo es in jenem Aufsatz lautete: wo die Evangelischen — Gerechtigkeiten — gehabt haben, wurde durch die Einschiebung der Worte: durch rechtmäßiges Herbringen oder Bewilligung gehabt, der Ausdehnung dieser Sanction auf neue Anmassungen vorzubeugen gesucht, nicht minder die Beobachtung des gleichen im umgekehrten Fall wieder so ausführlich, wie sie in dem ersten schwedischen Entwurf stand, verabredet, mittelst der Worte: gleichwie auch die katholische Stände, wo etwas dergleichen ihnen auf Kirchengütern, welche der Augsburgischen Confeßion verwandte Stände erlangt haben, zustehe; endlich ward diesen vorbehaltenen Rechten die Einschränkung beigerückt: jedoch so daß nicht unter dergleichen Vorwand die Renten der Kirchengüter allzusehr überladen und erschöpft werden und deswegen die Stiftungsgesetze unbeobachtet bleiben müßten. ad c)

Nah-

Nahmen die Kaiserliche wegen der eingegangenen Klöster die vorgeschlagene Fassung an, (§. 79 *) nur daß sie statt der Worte: den Evangelischen, setzten: denen Ständen, so der Augsburgischen Confeßion verwandt; und so behielten sie ad d und e) die Fassung wegen des Neubruchzehendens unverändert bei. 1) Die Verschiedenheit beeder Vorschläge beruhte also jetzt nur auf wenigen Punkten noch, bei denen die Evangelische allein ad b) in der neueingerückten Beschränkung der vorbehaltenen weltlichen Rechte, den Ausdruck: daß nicht unter dergleichen Vorwand, in jenen andern, daß nicht durch den Gebrauch solcher Rechte, verwandelten, und die Worte, erschöpft werden, und deswegen die Stiftungsgesetze nicht beobachtet werden könnten, wegliessen, alles andere aber beibehielten 2) endlich aber wegen lezterer noch so weit nachgaben, daß die Worte, erschöpft werden, stehen bleiben möchten, wenn nur die übrige wegfielen; 3) die Kaiserliche liessen sich nun die so abgeredete Fassung anzunehmen im April 1647 gefallen und die Evangelische behielten sie seit der Zeit auch bei, 4) nur daß sie im Junius solchen Jahres bei Erwähnung der Renten von künftig zerfallenden Stiftungen anstatt aus (ex) fremden Territorien, setzten: in fremden Territorien. 5)

1) v. Meiern a. a. O. B. 25. §. 16.
2) Ulda §. 17.
3) Ebendaselbst §. 19 und 23.

4) Allda §. 24 und 25.
5) Allda B. 30. §. 2.

§. 81.

Wodurch man endlich zu Annahme der Fassung, die jetzt im Friedensinstrument steht, gelangte.

So entstand die Fassung der im westphälischen Frieden befindlichen Sanction, die den Gegenstand dieser Abhandlung ausmacht. Es heißt in dieser Urkunde im 15ten Abschnitt: „ Wegen der „ Renten aller Gattung die den Kirchengütern „ und deren Besitzern gehören soll vor allen Dingen das beobachtet werden, was im Religions„ frieden §. dagegen sollen die Stände der „ Augsburgischen Confeßion u. s. w. und §. „ Alsdann auch den Ständen der alten „ Religion u. s. w. verordnet ist. Diejenige „ Renten hingegen, Zinsen, Zehenden, und „ Gülten, welche vermög des schon genannten „ Religionsfriedens den Ständen der Augsburgi„ schen Confeßion wegen unmittelbarer oder mit„ telbarer, vor oder nach dem Religionsfrieden „ erlangten geistlichen Stiftungen aus den Lan„ den der Katholischen gebühren, und deren sie „ im Besitz der Erhebung den 1. Jenner 1624 ge„ wesen, sollen ohne einige Einrede entrichtet wer„ den. Wenn auch irgendwo der Augsburgischen „ Confeßion Stände einige Schutz- Kastenvog-

„ tey-

„ tey- Oefnungs- Azungs- Dienst- und andere Ge-
„ rechtigkeiten auf den Gebieten und Gütern der
„ katholischen Geistlichen, sie mögen in oder auffer
„ Lands gelegen seyn, durch rechtmäßiges Her-
„ bringen oder Bewilligung gehabt haben, gleich-
„ wie auch die Katholische, wo etwas dergleichen
„ ihnen auf geistlichen Gütern welche die Evan-
„ gelische erlangt haben zusteht, sollen alle ihre
„ vorige Rechte gleichlich behalten, jedoch ſ daß
„ nicht durch den Gebrauch derartiger Rechte
„ die Einkünfte der geistlichen Güter allzusehr
„ überladen und erschöpft werden. Auch sollen
„ die Renten, nichtweniger Zehenden, Zinsen,
„ und Gülten, welche den Ständen Augsburgi-
„ scher Confeßion nach zerstörten und zerfallenen
„ Stiftungen aus fremden Territorien gebühren,
„ denen bezahlt werden, die im Jahr 1624 den 1
„ Jenner im Besitz der Erhebung gewesen sind,
„ welche aber seit dem Jahr 624 zerstört worden
„ sind, oder in Zukunft zerfallen werden, deren
„ Renten auch in fremden Territorien sollen dem
„ Herrn des zerstörten Klosters, oder Orts wo-
„ rinn es gelegen war, entrichtet werden. Des-
„ gleichen welche Stiftungen den 1 Jenner 1624
„ in dem Quasibesitz des Zehendrechts auf Neu-
„ bruchgütern in fremden Territorien waren,
„ sollen es auch in Zukunft bleiben, keine neue
„ Rechte aber gesucht werden. Zwischen den
„ übrigen Ständen des Reichs und Unterthanen
„ soll das Rechtens seyn, was das gemeine Recht,
„ oder jedes Orts Gewohnheit, und Observanz

„ von

„ von Zehenden auf Neubruchgütern verordnen,
„ oder was durch freiwillige Verträge abgeredet
„ ist. " 1)

1) *I. P. Osn. Art. V.* §. (XV) 45 / 47. 45) Rationе redituum cujuscumque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium ante omnia observatur id, quod in pace Religionis §. dagegen sollen die Stände der Augsburgischen Confession &c. et §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion &c. dispositum invenitur. 46) Illi vero reditus, census, decimae, pensiones, quæ vigore jam dictæ pacis religionis Statibus augustanæ confessionis ob immediatas vel mediatas fundationes ecclesiasticas ante vel post pacem Religiosam acquisitas e Catholicorum provinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi A. 1624. d. 1. Januar. fuerunt, absque ulla exceptione solvantur. Si alicubi etiam augustanæ confessionis Status quædam protectionis, advocatiæ, aperturæ, hospitationis, operarum, aut alia jura in Catholicorum ecclesiasticorum dictionibus et bonis, sive intra sive extra territorium sitis, legitimo usu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici status, si quid ejusmodi ipsis circa bona ecclesiastica Aug. Conf. Statibus acquisita competit, omnes ex aequo jura sua pristina retineant, ita tamen, ut ne per usum ejusmodi jurium bonorum ecclesiasticorum reditus nimium prægraventur et exhauriantur 47.) Reditus etiam, nec non decimæ, canones, et pensiones Aug. Conf. Statibus, fundationibus jam destructis et collapsis, ex alienis territoriis debitæ, üs exsolvantur qui Anno 1624 d. 1. Jan. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt. Quæ vero ab Anno 1624. destructæ fuerunt, aut in futurum con-

concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis Domino destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur, quæ itidem Fundationes die 1. Jan. Anni 1624 in possessione vel quasi juris decimandi e bonis novalibus in alieno territorio fuerunt, sint etiam inposterum, nihil autem novi juris quæratur. Inter cæteros Status imperii et Subditos, id juris esto, quod jus commune vel cujuscunque loci consuetudo et observantia de decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conventum est.

§. 82.

Bei der Friedensvollziehung kam nebenher ein und anders vor, so hieher einschlägt.

Bei der Vollziehung dieses Friedens findet sich nicht, daß in der Anwendung dieser Verordnung auf einzelne Fälle Streit entstanden wäre, wie denn überhaupt nicht viele Fälle vorkamen, wo auf diese Disposition geklagt, und daraus Restitution gesucht ward. Was von den Executionshandlungen zu merken ist, besteht in folgendem: a) Die Katholische wenn sie in gewisse Renten eingesezt zu werden verlangten, beriefen sich zu Zeiten auf den Besitz im Entscheidjahr, öfter aber nur auf das der Hauptstiftung auf solche Zugehörden zugestandene Eigenthum. 1) Von Evangelischen findet sich Nassau-Dillenburg, das gegen Hadamar in die in den Landen lezterer Linie fallende Renten, die zu der Schule zu Herborn gestiftet worden, unter ausdrücklicher

Be-

Berufung auf deren Besitz im Entscheidjahr Restitution suchte. 2) b) Wegen der Besteuerung der den Erfurtischen Klöstern aus dem Sächsischen gebührenden Renten verlangte Kurmainz eine Herabsetzung auf den Stand des 1ten Jenners 1624. ohne daß jedoch erhellete, daß solche auch erkannt worden. 3) Das aber findet sich, daß der Grav von Pappenheim wegen der geistlichen Lehenschaft und Kastenvogtey in dem Stift Kemptischen Ort Grönenbach auf den Zustand des 1ten Jenners 1624 restituirt ward; 4) wohingegen das Patronatrecht auf die Pfarrey Hausen, welches dem Marggraven von Brandenburg-Onolzbach abwechselnd mit dem Bischov von Bamberg ehehin zugestanden, ihm eben so ohne Rücksicht auf den Besitz im Entscheidjahr wieder zugesprochen worden, wenn er nur zeigen würde, daß es ihm kraft eigenen oder von andern übertragenen Rechts zugestanden habe. 5) Eben so ward auch in der beständigen Wahlkapitulation für das Bistum Osnabrück als dem Frieden gemäß festgesetzt, das Patronatrecht bleibe ohne Unterschied der Religion jedem, der es rechtmäsig hergebracht habe 6) c) Die mehreren Ständen zur Kriegsentschädigung grossentheils mit der Erlaubnis ihren geistlichen Stand auszutilgen zugestandene Kirchengüter wurden ihnen nicht allein zu Theil, sondern behielten auch nach solcher Veränderung alle ihre, auch auswärtige Renten ungeschmälert, ohnerachtet bei der Abtrettung solcher Güter und ihrer Zugehörden, die Beibehal-

tung

tung der letzteren auch nach der Secularisation nicht besonders und ausdrücklich dabei gemeldet war.

1) v. Meiern Westph. Fr. Executionshandl. B. 1. §. 27. Beil. 5.
2) Ebendas. B. 5. §. 11.
3) Allda B 4. §. 6. Beil. 1.
4) Fabers Staatskanzlei Th. 5. S. 19.
5) v. Meiern a. a. O. B. 4. §. 7. Beil. 3. und B. 5. §. 11.
6) Allda B. 11. §. 8.

§. 83.

Bei dieser Stelle fallen folgende Zweifel vor:

a) Ob die Catholische auch den Besitz der Renten im Entscheidjahre zeigen müssen?

Doch muß es bei der Friedensexecution schon Gelegenheit gegeben haben, Betrachtungen anzustellen, ob der Westphälische Friede eine Ungleichheit einführe, daß die Evangelische neben dem Besitz des Klosters auch den Besitz der dazu gehörigen Renten in einem fremden Territorium in dem Entscheidziel bescheinigen müßten, die Katholische aber letzteres nicht nothwendig hätten. Denn es ward diese Frage auf dem Reichstag im Jahr 1653. von einigen Gesandschaften aufgeworfen, ohne daß sie jedoch zur Berathschlagung und Erörterung gekommen wäre. 1) Die Rechtslehrer haben sich über deren Beantwortung in verschiedene Meinungen getheilt. Einige bejahen

sie

sie, als Deckher, 2) Buckisch, 3) Koch, 4) Roth. 5) Andere verneinen sie, und zwar die mehrsten in der Voraussetzung, daß in der von den Renten der katholischen Stifter handelnden Stelle das Entscheidjahr vor stillschweigend wiederholt zu achten sey, also diese wie die Evangelische ihr Fundament in dem Entscheidjahr setzen müßten, als Henniges, 6) Moser, 7) von Günderrode 8) Cortreji, 9) Kranz 10) Maier, 11) einige aber in der Meinung, es sey den Evangelischen eben so gut als den Katholischen hinreichend, wenn sie nur den Besitz der Hauptstiftung im Entscheidjahr erweisen, ohne den besondern Bezug der Renten darzuthun, als Schilter. 12)

1) *Schilter* de Pace Relig. Cap 9.
2) De Pace civ. Rel L. 1. C. 12 Nro. 7.
3) Observat. ad Instr. Pac. Obs. 132
4) Neuer Aufschluß über die Stellen des westph. Fr. welche die Mediatklöster und deren Güter und Gefälle betreffen.
5) Vertheidigung der rechtl. Staatsbetrachtungen über die Frage, ob die in dem K. Heßischen Gebiet gelegene Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten von Mainz im Jahr 1781. aufgehobenen drei Klöster dem Kurfürsten von Mainz oder dem Landgraven von Hessen von Reichsrechtswegen zuständig sind §. 33.
6) Medit. ad Instr. P. Art. 5. §. 45. lit. e. der sich jedoch hierinn selbst ungleich ist, da er in der Folge wieder eine Ungleichheit in der Beweißlast zugiebt. Ibidem §. 46. lit. a.

7) Von der Landeshoheit im Geistlichen B. 4. Cap. 5. §. 20. Von der deutschen Religionsverfaßung B. 2. Cap. 9. §. 11.
8) Abhandlung des deutschen Staatsrechts B. 3. Cap. 2. §. 16.
9) Observat. ad Pac. Relig. Art. 7. §. 13.
10) De eo quod circa reditus bonorum Eccles. hodie juris est. C. 2. §. 4.
11) Geistliches Staatsrecht Th. 1. §. 101.
12) De Pace religiosa C. 8. §. 14.

§. 84.

Sodann: b) Ob diese Verordnung auch auf Protestanten unter sich gehe?

Eine zweite Verschiedenheit der Meinungen entstand über die Frage, ob diese Verordnung auch auf Strittigkeiten der Evangelischen unter sich anwendbar sey? Die Stadt Frankfurt hatte im sechszehenten Jahrhundert das Weißfrauenkloster reformirt, aus welchem Anlaß der Grav von Hanau dessen in seinem Gebiet gelegene Renten einzog. Hierüber verfielen beede vor dem Kammergericht in einen Rechtsstreit; da nun dieser bei dem Schluß des westphälischen Friedens noch unerörtert war, und nachher wieder aufgewärmt ward: so schützte sich Hanau unter andern auch aus dieser Stelle mit dem Besitz im Entscheidjahr, indeß Frankfurt die Unanwendbarkeit dieser Sanction auf Protestanten unter sich behauptete. Der Erfolg war, daß das Kammergericht diese Sache auf Beibringung einer authentischen

tischen Erklärung, ob das Entscheidjahr hier auch auf Protestanten unter sich anzuwenden sey, aussetzte. 1) Eben darüber ist seit der Zeit eine grosse Spaltung unter den Rechtslehrern. Die mehresten läugnen die Anwendbarkeit des Entscheidjahrs schlechtweg, als Decker 2) Itter 3) Schilter 4) Henniges 5) Andere aber behaupten, daß, wenn die Frage ist, ob diesem oder jenem vorhin durch die Reformation ein gewisses geistliches Gut oder dessen Rente zugefallen sey, allerdings solche aus dem Besitz im Entscheidziel ihre Entscheidung erhalten müsse, als Buckisch 6) Kranz 7) Pütter 8)

1) *Henniges* in Medit. Spec. 9. in Mantissa.
2) L. cit. Cap. 14. §. 5.
3) De Reditibus ecclesiasticis ex alieno territorio debitis inter protestantes controversis Cap. 3.
4) De termino restitutionis bonor. ecclesiast.
5) Medit. ad l. P. Art. 5. §. 47. lit. d.
6) L. cit. Obs. 135.
7) L. cit. Cap. 3.
8) Institut. jur. publ. §. 410. Nro. 2.

§. 85.

Ferner: c) Ob zu Behauptung obrigkeitlicher Rechte oder kirchlicher Lasten von solchen Renten der Beweiß des entscheidenden Besitzes geführt werden müsse?

Eine dritte Verschiedenheit ist die, ob die in dieser Stelle genannte obrigkeitliche Rechte, wie

auch die Bestellung der Ministerien sich auf das Entscheidjahr gründeten. In mehreren Sachen, worinn Decker bedient war, sprach das Kammergericht auf dergleichen Rechte ohne Zurückführung auf das Entscheidjahr. 1) Dagegen findet sich, daß bei der Proceßsache des Klosters Wadgassen mit seiner Landesherrschaft diese mit manchen solchen Obrigkeitlichen Rechten auf den Besitz des Entscheidziels verwiesen worden ist. 2) Wobei man doch nicht sehen kann, ob diese Rechte alt hergebrachte oder aus Gelegenheit der Reformation neu hervorgesuchte gewesen. Unter den Rechtslehrern sind auch hier wieder getheilte Meinungen. Einige behaupten, daß dabei nicht auf das Entscheidjahr zu sehen sey, als Henniges 3) Decker 4) Majer. 5) andere aber nehmen dieses Ziel auch hier zur alleinigen Norm an, als Gundling 6) Moser. 7)

1) *Decker* l. c. Cap. 12. §. 12, 15.
2) Moser Reichsfama Th. 1. S. 289. 453. 586. Th. 2. S. 329. Th. 3. S. 445 Th. 9. S. 247. Th. 12. S. 208.
3) Med. l. c. §. 46. lit. p. & z. womit jedoch nicht wohl vereinbarlich ist, daß er an einem andern Ort ziemlich das Gegentheil behauptet. *Ibidem* §. 26. *Lit. ee.* und *hh.*
4) *De Pac. civ. rel. Cap* 12. §. 12, 15. der sich doch auch nicht ganz gleich bleibt, da er die Präsentationsrechte schlechtweg auf das Entscheidjahr gründet. Ibidem §. 16.
5) Geistliches Staatsrecht Th. 1. §. 104.
6) Discours über den westph. Frieden. Art. V. §. 46. V. Aperturæ, Operarum.

7)

7) Er behauptet dieses von den Kirchenbaulichkeiten im Staatsrecht B. 3. Cap 14 §. 48; von der Bestallung der Ministerien überhaupt im Buch von der deutschen Religionsverfassung B. 2. Cap. 9 §. 11; endlich von allen obrigkeitlichen Rechten auf solche Kirchengüter und Renten, in der Abhandlung von der Landeshoheit im Geistlichen B. 4. Cap. 6. §. 10. behauptet jedoch anderwärts auf eine damit nicht wohl vereinbarliche Art, die weltliche Obrigkeit auf solche Renten könne bei aller Religionsverschiedenheit dennoch niemanden bestritten werden, in dem nachbarlichen Staatsrecht B. 3. Cap. 3. §. 5.

§. 86.

Endlich: d) ob die Verordnung wegen eingehender Klöster blos von evangelischen Stiftungen zu verstehen sey?

Zu dem neuesten und heftigsten Streit giebt die Stelle von den Renten zerstörter Klöster den Anlaß. Schon bei Aufhebung des Jesuiterordens versuchten einige Stände diese Gelegenheit zu benutzen, und die unter ihnen fallende Renten auswärtiger Klöster von der Hauptstiftung zu trennen und vor sich zu nehmen, dem sich aber das Kammergericht widersezte, das dem Fürstl. Haus Oranien-Nassau gegen den Graven von Wi.drunkel ein Strafgebot, durch Abtrennung solcher Renten dem Speierischen Reichsabschied von 1544, dem Religions- und westphälischen

Frieden nicht entgegen zu handeln, auch dem Fürstl. Haus Baden gegen den Herrn Bischov von Speier ein gleiches Strafgebot ertheilte. 1) Bei kaiserlichem Reichshofrath stellte man ebenfalls zum Grundsatz auf, daß diese Güter nicht für vacant angesehen, noch (wenigstens was die Fundationsgüter betreffe, denn in Betref neuerworbener Zugehörden machte man wenigstens zwischen Katholischen unter sich allerlei Distinctionen, je nach der vorausgesezten Bedürfnis des Hauptstiftungszwecks) von der Hauptstiftung abgetrennt werden könnten. 2) Bei einzelnen Klosterabänderungen und Einziehungen, deren sich hie und da indessen auch zutrugen, gab es bis daher noch keinen Streit. 3) Als aber im Jahr 1781 Kurmainz einige seiner Klöster aufhob, um die Güter und Einkünfte der hohen Schule zu Mainz zuzulegen, wurden von verschiedenen benachbarten Ständen deren auswärtige Renten mit Arrest beschlagen, indem diese einen dadurch ihnen geschehenen Heimfall behaupteten, und, daß jene Disposition des westphälischen Friedens hier nicht anwendbar, sondern nur zum Vortheil evangelischer Stiftungen gemeint sey, auch nur physische nicht moralische Destruktion zum Gegenstand habe, vorschüzten, welche Behauptung **Koch**, 4) und **Schnaubert** 5) zu vertheidigen übernommen haben; wohingegen andere Rechtslehrer vorher und nachher, daß sie physische und moralische Destruktion zum Gegenstand habe, auf katholische so gut als auf evangelische Stän-

de

de anwendbar sey, ausführen, als Henniges, 6) J. H. Böhmer, 7) G. L. Böhmer, 8) J. F. E. Böhmer, 9) Schilter, 10) Maier, 11) Roth. 12)

1) Roth a. a. O. §. 50.
2) Mosers zwölf Reichshofraths-Gutachten in der Jesuiter Sache.
3) Roth a. a. O. §. 36.
4) Neuer Aufschluß u. s. w. (siehe oben.)
5) Widerlegung der in Offenbach herausgekommenen rechtlichen Staatsbetrachtungen.
6) Med. ad. I. P. Art. 5. §. 47. lit. b.
7) Jus eccl. Protest. L. 3. T. 35.
8) In der nachfolgenden Dissertation im Anhang.
9) Commentatio de jure occupandi statuendique de bonis extincti Ordinis Jesuitarum §. 37 & 41.
10) De termino Restitutionis bonor. eccles. §. 32.
11) Geistl. Staatsrecht Th. 1. §. 101 und 102: Doch scheint er dabei der Meinung beizustimmen, daß die Stelle nur von physischer Destruktion rede.
12) Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen u. s. w. (siehe oben §. 83.)

Drittes Stück.

Von den Kirchengefällen Katholischer Stiftungen in auswärtigen evangelischen Landen, und deren Rechten. (ad I. P. Osn. Art. 5. §. 45.)

§. 87.

Die vorliegende Sanction theilt sich in mehrere besondere Abschnitte.

Die vorhergehende Geschichte zeigt, daß und aus was Ursach man ausser der allgemeinen Verordnung über die Rechte an denen in dem Entscheidjahr noch bestandenen oder eingezogenen, mittelbaren oder unmittelbaren, Kirchenstiftungen, eine besondere Verordnung über deren Bezug ausserhalb des Landes, worin sie gelegen, zu machen nöthig fand, und daß diese im §. 45-47. unseres Friedensinstruments liege. Der Fall hierbei ist gedoppelt, je nachdem von Renten solcher Stiftungen, die den Katholischen verblieben, oder solcher, die von den Evangelischen an sich gebracht wurden, die Rede ist. Von lezteren redet der §. 46. deutlich: soll nun von jenen auch eine Disposition vorhanden seyn, wie man bei der durchgehends so sorgfältig beob-

achtes

achteten Gleichheit billig erwarten darf: 1) so kann sie nirgend anders als in dem §. 45. gesucht werden, der eine Zurückweisung auf zwei benannte Stellen des Religionsfriedens enthält.

1) Meine Abhandl. Th. 1. Einleit. §. 11.

§. 88.

Dieser erste Abschnitt redet von auswärtigen Renten Katholischer Stiftungen.

In diesem liegt sie auch wirklich. Zwar lauten die Bestättigungsausdrücke etwas allgemeiner, als daß man vorzüglich die Entscheidung dieses einen Glieds der beeden gegenüberstehenden Fälle darin suchen sollte. Es heißt: In Ansehung derer zu geistlichen Stiftungen und deren Besitzern gehörigen Renten solle vor allen Dingen das beobachtet werden, was davon in dem Religionsfrieden, und dessen namentlich angezogenen Stellen geordnet ist. Allein siehet man nun diese angeführte Sanction an, 1) so zeigt deren Einsicht gleich, daß darin von den in Handen der Katholischen befindlichen Stiftungen sowol überhaupt, als insbesondere von deren Renten und Gefällen in evangelischer Herren Lande die Rede sey. Nach der bekannten Auslegungsregel, daß eine beziehende Urkunde aus jener, worauf sie sich bezieht, ihre Auslegung empfange, 2) bestimmt sich also diese Disposition

auf den vorhin genannten einen der beeden Fälle um so natürlicher, da der andre entgegengesezte gleich in der Folge seine besondere Entscheidung erhält. Verbindet man damit die Bemerkung, daß diese Sanction des westphälischen Friedens auf mehrmals wiederholtes Verlangen der Katholischen eingerückt ward, nachdem die nächstvorhergegangene Entwürfe der Augsburgischen Confeßionsverwandten nichts davon enthielten, (§. 77) woraus sich die natürliche Folge darbietet, daß sie auch deren Interesse vorzüglich zum Gegenstand haben müsse; so wird man an der Richtigkeit jenes Satzes nicht länger zweifeln können, in welcher daher auch fast alle Ausleger einverstanden sind. 3)

1) Religionsfriede § 21.
2) *Auth siquis in aliquo* C. de edendis. *Leiser* Spec. 264. Med. 2. *Berger* Elect. Proc. Execut. §. 6.
3) *Buckisch* ad Pac. Osn. Art. V. Obs. 132. *Decker* de Pace civil. relig. L. 1. C. 12. §. 1. *Henniges* ad Pac. Osn. Art. 5. §. 45. lit. a. *F. E. Böhmer* de jure occupandi &c. §. 35.

§. 89.

Er muß aus dem Religionsfrieden in Zusammenhang mit dem Westphälischen erklärt werden.

Der Inhalt dieser Verordnung muß also hauptsächlich aus dem Religionsfrieden, worauf

sich

sich lediglich bezogen ward, erlernet werden. Ein Grundsatz ist aber dabei nicht zu vergessen. Der Religionsfriede ist so bestätigt, daß jedoch alles, was über die nemliche Materie in dem Westphälischen enthalten ist, als eine stete Auslegung desselben betrachtet, mithin der Religionsfriede, er mag an sich für einen Sinn haben, welchen er will, nie anders als diesen Modifikationen gemäs verstanden und angewandt werden darf. Es ist ferner verordnet, daß, so wie alle Generalregeln in ihrer Würde bleiben sollen, also sie jedoch nie gebraucht werden sollen, um ausdrückliche Specialsanctionen damit zu entkräften. Endlich in gegenwärtiger Verordnung selbst heißt es von den angezogenen Stellen des Religionsfriedens: sie sollen **vor allen Dingen** (ante omnia) beobachtet werden; ein Ausdruck, den der Sprachgebrauch auf Gegenstände bezieht, die ein Hauptaugenmerk seyn sollen, worauf man jedesmal zuerst seine Betrachtung richten, wobei man in vorkommenden Fällen so lang verweilen soll, bis hinzutretende besondere Umstände eine Abweichung oder Nebenrücksicht erfordern; ein Ausdruck also, der die Beobachtung gegenwärtiger Stelle zur Regel macht, die zwar ihre Zusätze und Ausnahmen haben kann, bei deren aber jeder zu verbleiben so lang Grund hat, als eine ausdrückliche Specialverordnung nicht ein anders oder mehreres nothwendig macht; ja ein Ausdruck, der zugleich anzeigt, daß, weil nicht dieses allein, sondern nur vor allen

Dins

Dingen beobachtet werden soll, die ganze Dispo-sition über diesen Gegenstand damit nicht er-schöpft sey, sondern dazu noch ein mehreres ge-höre, was mit oder nächst dem beobachtet wer-den soll. 3) Aus allem diesem schliesse ich: die-se Stelle, die hier zu einer Hauptregel erklärt ist, kann durch andere Hauptregeln des westphä-lischen Friedens nicht modificirt und entkräftet werden, weil sie sonst kein vor allen Dingen zu beobachtendes Gesetz bliebe, sie darf aber auch zur Entkräftung anderer Specialsanctionen nicht misdeutet werden, weil sonst mehr geschähe, als sie blos vor allen Dingen, d. i. als Regel, zu beobachten, und gegen andre deutliche Ausle-gungsgesetze dieses Religionsvertrags gehandelt würde; sie muß also in Verbindung mit den con-nexen Stellen des westphälischen Friedens er-klärt werden. 4)

1) I. P. Osn. Art. 5. §. 1.
2) *Ibidem* Art. 16. §. 5.
3) *Henniges* a. a. O. lit. d. Die Richtigkeit dieses Sprachgebrauchs in besonderer Anwendung auf den vorliegenden Friedensschluß erhellet aus der Vergleichung mit nachstehenden Stellen: nemlich: I. P. Osn. Art. 4. §. 2. ibi: *ante omnia*; Art. 5. §. 29. ibi: *ante omnia*; & Art. 15. §. 1. ibi: *prima omnium*.
4) Wie Henniges a. a. O. weiter aus jenen Worten schliessen könne, es gehe diese Sanction vornemlich auf die Renten katholischer Stiftungen, sehe ich so wahr der Satz auch in sich ist §. 88.) nicht ein.

§. 90.

Die Landesherren sind Hauptsubjekt, und landsäßige Klöster nur mittelbar durch jene, Subjekt dieser Verordnung.

Das Subjekt, dem zu gut die erste dieser Stellen (denn von der anderen wird in dem folgenden Abschnitt die Rede seyn) geordnet ist, bezeichnen die Worte: **die römisch kaiserliche Majestät, Kurfürsten, Fürsten, und Stände des heiligen römischen Reichs der alten Religion verwandt, sammt und mit ihren Capiteln und andern geistlichen Stands.** Die Stellung dieser Worte, vornemlich der Ausdruck: **sammt und mit**; beweiset, daß unmittelbare Reichsstände das Hauptsubjekt der Rede sind, und daß mittelbare Kirchengesellschaften nur in Gefolg von jenen, als Anhänge oder Zugehörden derselben und ihres Staats, also nicht vor sich selbst unmittelbar, sondern durch ihr Verhältniß zu jenen mittelbar, Subjekte dieser Verordnung sind. 1) Eine unrichtige Folgerung wäre es, wenn man hieraus schliessen wollte, es komme also solchen mittelbaren Stiftungen allein der Gebrauch dieser Rechte nicht zu gut, sie könnten ohne Beistimmung oder Vortritt ihres Landesherrn daraus ihre Renten gegen einen evangelischen Reichsstand nicht verfechten. Nein! sie sind einmal Subjekte, denen zu gut diese Verordnung steht; sind sie es auch gleich nur vermög jenes Verhältnisses,

nisses, so kann doch dieses, so lang jenes Verhältniß besteht, sie nicht hindern, Gebrauch von dieser ihnen zu gut geschriebenen Verordnung zu machen. Aber das wird man mit Recht daraus herleiten dürfen: weil sie mittelbar in Gefolg ihres Landesherrn, auch vorzüglich diesem zu gut, zur Theilnahme an dieser Verordnung zugelassen sind; so haben nicht blos sie das Recht, sich derselben wegen ihrer auswärtigen Renten zu bedienen, sondern auch ihr Landesherr hat vor sich und unmittelbar ein eignes Recht hierzu kraft dieses Vertrags. 2) Wenn daher eine solche Kirchengesellschaft in dem Bezug jener Renten gestört wird; so kann einmal sie selbst, es kann aber auch mit und neben ihr, ja auch, wenn sie es nicht könnte oder nicht wollte, ohne sie unmittelbar, ihr Landesherr auf Beobachtung dieser Sanction klagen. 3)

1) *Everhardi a Middelburg* loci argumentorum legales L. 109. §. 3. *Besold* thes. pract. V. Mit, Sampt.

2) Die Bündlichkeit dieser Schlußfolgen mag ein ähnliches Beispiel erheitern. Wenn z. B. einem Reichsstand mit allen seinen zugehörigen Landsleuten, und Unterthanen die Zollfreiheit an gewissen Zollstädten, oder die Exemtion von gewissen Gerichten, u. d. gl. verliehen wird: so zweifelt kein Mensch, daß obwol dessen Unterthanen nicht für sich, sondern vermög ihres Verbands mit ihrem Landesherrn, an jenen Freiheiten Theil nehmen, dennoch der Unterthan, der hiergegen beschwert wird, für sich selbst daraus jene Freiheiten zu verfechten berechtigt sey; aber eben so mit und neben ihm, ja auch wenn er

nicht

nicht will oder nicht kann, ohne ihn, der Landesherr als das Hauptsubjekt des Privilegs auf dessen Aufrechthaltung klagen könne.

3) Daß der Landsherr hieraus ein eignes Klagerecht habe, ist zu allen Zeiten unbestritten gewesen. Decker Vindiciæ juris Cameralis. Tit. 28. Num. 68. *Roding* Pandect. Camerales Tit. 6. §. 8. Daß aber eben dies auch mittelbaren Personen zu gut komme, wurde öfter bezweifelt als erkannt. *Ibidem* l. c.. Der Grund hierzu, der nur darin lag, weil allein unmittelbare Stände Paciscenten gewesen, deren Vortheil bei dem Vertrag der Zielpunkt gewesen sey, ist zu Bestreitung des eignen Rechts solcher mittelbaren Personen zu schwach. Denn wer siehet nicht ein, daß jeder seine wolerworbene Rechte deswegen nicht minder zu vertheidigen befugt sey, weil ihm solche vorzüglich in Rücksicht eines andern zugelegt wurden? So wie daher es immer andere gab, die diese eigne Befugniß der mittelbaren Personen anerkannten; *Brunnemann* jur. eccles P. 2. Cap. 6. Cons. 5. *Blum* Proceff. Camer. Tit. 28. Nro. 68. *Gylmann* Symph. T. 1. P. 1. T. 3. Vol. 11. und darinn noch besonders den Eingang des Religionsfriedens, kraft dessen er auch zu Herstellung der Ruhe zwischen Ständen und Unterthanen bestimmt ist, (Religionsfriede §. 13.) sodann die Kammergerichtsordnung, welche ohne Unterschied allen Beschwerten, wer die auch wären, auf ihr Anrufen Schutz bei dem Innhalt des Religionsfriedens verspricht: Kammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 10. §. 16. Reichsabsch. v. 1566. § 6. zur Seite hatten: so kann alles dieses seit dem westphällischen Frieden noch viel weniger bezweifelt werden, der unstrittig auch der mittelbaren Stände und Unterthanen Sicherheit bezweckt, und ihnen ein eignes Klagrecht bei-

beilegt, I. P. Osn. Art. 5. §. 30. Art. 17. §. 4. man vergleiche *Sündermahler* de jure agendi in Causis Religionis. *Suevus* de pace Relig. Disp. 12. Th. 7. *Schütz* Disp. Jur. publ. V. 2. D. 4. P. 17. und von dem diese Sanction jezt integrirender Theil ist. Selbst diejenige, die ehemals dieses läugneten, behaupteten doch, daß, wenn der Landesherr sein Klagrecht zum Schutz dieser mittelbaren Personen nicht gebrauche, diese aus dem Titel versagter Gerechtigkeit des Selbstgebrauchs sich bemächtigen könnten, Decker a. a. O. *Syring* de Pac. relig. Th. 54. lit. d. das also am Ende auf nichts als nirgendgeordnete, unnöthige, und verzögerliche Formalitäten hinauslief.

§. 91.

Und gehören nur jene mittelbare Klöster hieher, welche katholischen Landesherrn unterworfen sind.

Eben aus jener Bezeichnung des Activsubjekts dieser Stelle fließt weiter, daß hieher nur die mittelbare Kirchengesellschaften katholischer Reichsstände gehören, da im Eingang diese Reichsstände deutlich benennt, und dann durch den Zusatz, **sammt und mit ihren Capiteln und andern geistlichen Stands** diese mittelbare Kirchenstiftungen nur in so fern, als sie die Qualität haben jenen Reichsständen zuzugehören, genannt werden; doch sind denen jene gleich zu achten, die erst nach dem westphälischen Frieden unter evangelische Landesherren gekommen sind. 1.) Da aber dieses

nicht

nicht ausschließt, daß Katholische mittelbare Stiftungen evangelischer Lande eben wohl in dem ungestörten Bezug ihrer auswärtigen Renten bleiben sollen; 2) so darf auch jener Satz nicht ausschliessungsweise von den Stiftungen in katholischen Landen verstanden werden, sondern er heißt nur so viel: nicht **aus dieser Stelle** haben die andern jenen Schutz zu suchen, der ihnen eben deswegen anderwärts nach dem Besitz im Entscheidjahr zugesagt ist. 3)

1) Meine Abhandl. Th. 1. §. 69.
2) Unius positio, non est alterius negatio.
3) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 2, 25 und 26.

§. 92.

Nur die Schuldigkeit der evangelischen Stände wird hier festgesetzt.

Das Paßivsubjekt dieser Stelle, diejenige nemlich, deren Schuldigkeit hier bestimmt wird, sind die **Stände, so der Augsburgischen Confession verwandt**, also wieder Reichsunmittelbare Personen. Evangelische Reichsstände konnten nun ausserhalb dem schon vorher verbottenen Fall öffentlichen Kriegs den katholischen Stiftern katholischer Reichsstände jene Renten, die sie in dem Lande, worinn sie lagen, oder in anderen katholischen Landen bezogen, nicht entreissen, noch damit ihre Staatsgewalt in fremden Territorien

ausüben. Dieser Unmöglichkeit wegen, war solches nie versucht, noch also zu einem Gegenstand des Streits und der Vereinigung darüber geworden. Nur bei denen Gefällen, die solche Stifter in evangelischer Herren Landen bezogen, war eine solche Entziehung ausführbar und mehrmal versucht worden. (§. 56=59) Beweiß genug des oben vorausgeschickten Satzes, daß diese der Hauptanlaß und Vorwurf dieser Sanction seyen. Sind übrigens hier nur allein unmittelbare evangelische Reichsstände genannt, so kann auch nur gegen diese, und nicht gegen Landsassen und Unterthanen hieraus geklagt werden.

§. 93.

Weil Landsassen nie in den Fall kommen konnten, die hier verbottene Trennungen vorzunehmen.

Warum sind aber hier nicht Landsassen und Unterthanen, wenigstens sammt und mit ihren Landesherren genannt? Deswegen ists wohl nicht geschehen, als ob solchen die ihren Landsherrn versagte Freiheit, jene Stifter ihrer Renten zu entsetzen, vergönnt wäre, das begreift jeder leicht. Eben so leicht läßt sich aber auch die wahre Ursache entdecken. Solche Entziehungen können einen doppelten Grund haben: Einmal können strittige Erwerbstitel, strittige Besitzrechte, kurz Privatverhältnisse ihr Grund seyn. Dann paßt der Be-

grif

grif solcher Entziehungen freilich auch auf mittelbare Personen: dann hatte aber auch die Religion in diese Händel keinen wesentlichen Einfluß; es konnte nicht bestritten werden, und ward nicht bestritten, daß diese zwischen Evangelischen und Katholischen eben sowol als zwischen ersteren oder letzteren unter sich allein, nach den Grundsätzen des gemeinen Privatrechts zu entscheiden seyen. Wer z. B. wird wohl, wenn einem katholischen Stift gewisse Gefälle geschenckt worden wären, und die Erben des Schenkers die Uebergabe, weil sie inofficios, weil die Gefälle unveräusserlich Stammgut, weil die zum Kontrakt nöthige gesetzliche Erfordernisse nicht beobachtet worden seyen, u. d. gl. anfechten wollten, wer wird, sage ich, Anstand nehmen zuzugeben, daß so gut, wenn die Erben Evangelisch sind, als wenn sie gleichwie die beschenkte Stiftung Katholisch wären, kein Theil sich eigenmächtig in den Besitz dringen dürfe, sondern die Sache rechtlich ausgetragen, und dabei nicht die Religionsverschiedenheit oder Uebereinstimmung, sondern allein die Rechtslehre von Inofficiosität, Unveräusserbarkeit der Güter, Form und Wesen der Kontracte, Grund der Entscheidung werden müsse. Ueber dergleichen Privatstrittigkeiten zu disponiren war also weder nothwendig, nach dem Anlaß und der Absicht des Religionsfriedens gemäß. Diese gehen nach wie vor ihren gesetzlichen Gang fort, ohne daß sie der Religionsfrieden stützt oder hindert. 1)

1) *Schilter* de pace religiosa C. 8. §. 4. *Decker* de pace civil. relig. L. 1. Cap. 38. Nro 8. und L. 2. Cap. 59. Nro. 21. *Reichart* de termino restitutionis bonor. eccles. §. 11.

§. 94.

Indem hier allein von Trennungen, die aus dem Reformationsrecht fliessen, die Rede ist.

Nur die Frage bedurfte einer Entscheidung, und veranlaßte die vorliegende Sanction, ob Einziehungen, die aus dem Oberaufsicht- und Direktionsrecht der Obrigkeit, und des daher abgeleiteten Beurtheilungsrechts von der Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Verwendung, kurz aus dem Reformationsrecht ihren Ursprung nehmen, Bestand haben könnten oder nicht? War es nun auch zu der Zeit, als noch zwischen beeden Religionstheilen unentschieden war, ob das Reformationsrecht ein Anhang der Territorialobrigkeit sey, oder gar nicht Platz greife, doch bei beiden ausgemacht, daß dessen sich anzumaßen keinem mittelbaren Stand oder Unterthanen zustehe, und litten daher die evangelische so wenig als die katholische Reichsstände, daß ein solcher sich dessen anmaßte: so konnten solche Entziehungen, wovon hier die Rede ist, auch von niemand als Reichsunmittelbaren Ständen geschehen: was mittelbare Personen dabei wirkten, konnte nur aus Befehl oder Gutheissen ihres Landesherrn

Kraft

Kraft haben, fiel also immer hauptsächlich auf diesen als Urheber zurück. 1) Niemand als dieser allein konnte und durfte Paßivsubjekt dieser Stelle werden; 2) um allen Einziehungen der Stiftungsgefälle vorzubeugen, gegen mittelbare Personen, die nicht einziehen, sondern nur beeinträchtigen konnten, reichte der Schutz des Privatrechts hin.

1) Is damnum dat qui jubet dare, ejus vero nulla culpa est, cui parere necesse est. L. 169. *pr. ff. de Reg. Jur.*

2) Das hindert aber nicht, daß nicht mittelbare, die einem diesem entgegen handelnden Landesherrn Rath und Hülfe leisten, zugleich mit ihm, wie in allen andern Fällen, belangt und davon abzustehen angehalten werden könnten. *Gail* L. 1. Obs. 19. *Schwanemann* Obs. 25. Denn in diesem Fall ist es nicht eigne Uebertrettung jenes Gesetzes (deren sie nicht fähig sind) sondern Theilnahme an einer unerlaubten Handlung, weswegen sie zu Recht stehen müssen. *Cramer* Systema Proceff. imp. §. 497 & 93.

§. 95.

Die Schuldigkeit bezieht sich auf alle Besitzungen solcher katholischen Stände und ihrer Landsassen, besonders auf ihre auswärtigen Renten.

Das Objekt, wovon diese Stelle disponirt, sind überhaupt alle Besitzungen katholischer Reichsstände

stände und ihrer Landsassen. Derjenige Theil der Disposition aber, in dessen Rücksicht jene Sanction des Religionsfriedens in dem Westphälischen noch namentlich bestättiget ward, wird in letzterem mit dem allgemeinen Ausdruck: Renten aller Art, den geistlichen Gütern und ihren Besitzern zugehörig, charakterisiret. Vorhin war häufig Streit gewesen, ob die Gefälle eine Zugehörde der Stiftung, oder allein der kirchlichen Gesellschaft, für die diese oder jene Kirchenstiftung gewidmet war, seyen, ob nur der Genuß diesen Gesellschaften und das Eigenthum der ganzen Kirche, oder ob ersteren beedes zustehe. Die Katholische legten das Eigenthum so wie den Genuß den kirchlichen Gesellschaften in ihren Behauptungen gegen die Evangelische, obwol sonst ihren Grundsätzen entgegen, bei: reformirte daher ein Landesherr die Hauptstiftung; so wollten sie deren ausländische Gefälle nicht an den Inhaber der Hauptstiftung, sondern an die kirchliche Gesellschaften, denen sie vormals gewidmet gewesen, folgen lassen. Die Evangelische betrachteten sie als Zugehörden der Hauptstiftung, deren Genuß blos den alten Inhabern gegeben gewesen sey, deren Eigenthum aber der ganzen Kirche des Landes zustehe, und deswegen durch keine Veränderung, die mit den alten Inhabern vorgehe, eine Aenderung leide. In diesen Grundsätzen einig zu werden, war, so lang die Religionsverschiedenheit so stark blieb, als sie damals war, nicht wohl möglich. Aber in Ansehung der Wirkung war man bald einig, daß

jeder

jeder Stiftung ihre auswärtige Renten künftig bleiben sollten; denn ein Religionstheil hatte so viel Interesse als der andere, diesen Satz als Regel für sich geltend zu machen, und jeder sahe zu wohl ein, daß bei den damaligen Konjuncturen dieses nicht durchgesetzt werden könne, ohne dem andern das gleiche Recht zu bewilligen, als daß darüber lang hätte gestritten werden können. Da also beede in dem Effect und dessen wechselseitiger Gestattung einig waren, so mußten sie auch der Regel nach (in thesi) gemeinschaftlich annehmen, daß die Gefälle Pertinenzstücke der Hauptstiftung seyen, zu deren Bezug nur der Besitz der letzteren jemanden qualificire. Dieses geschah in obigen Worten; denn wenn nun solche Gefälle als der geistlichen Hauptstiftung und deren Besitzern gehörig benannt werden, so fiel damit die Aufwärmung der vorigen Behauptung, als ob Kirchengesellschaften, auch wenn sie den Besitz der Hauptstiftung verloren hätten, dennoch derer anderwärts gelegenen Renten, als eines ihnen zugehörigen Eigenthums sich anmassen dürften, oder der Evangelischen, als ob, auch wenn sie kein Oberherrliches Cognitionsrecht über die auswärtige Hauptstiftung und deren Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit hätten, ihnen doch solches über deren in ihrem Land fallende Renten zustehe, und also ein Einziehungsrecht begründe, weg; und ward der Satz zur Regel: auswärtige Renten einer Stiftung haben als Zugehörden mit ihr gleiches Schicksal, gehen mit ihr auf jeden Besitzer über. 1)

1) Dieses erkennet schon einigermasen *Henniges* l. c. Art. V. §. 45. lit. c.

§. 96.

Und auf alle Arten von hergebrachten Gerechtsamen;

Jene das Objekt dieser Verordnung charakterisirende allgemeine Worte bestimmt der Religionsfriede näher in den Ausdrücken: **ihre** (nemlich der Reichsstände sammt und mit ihren Mediatcapiteln und andern) **Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, und Zehenden.** Es gehören also hieher alle Arten von Gefällen und Dienstleistungen, wie die Namen haben mögen, unangesehen ob sie von Gütern oder Personen, in Geld, in Früchten, oder in anderer Form fallen. 1) Die Eigenthumsrechte auf eigene Leute, die solche Klöster hinter fremden Herrschaften sitzen haben, ingleichen die zu Erhebung der Gefälle etwa hergebrachte Schafneien, oder die innehabende vogteyliche Gerichte, und dergleichen, werden daher mit Recht hieher gerechnet.

1) *Henniges* l. c. lit. b.

§. 97.

Welche sie rechtmäsig erworben haben.

Welche sind aber nun die Renten oder Gerechtigkeiten, die unter dem Ausdruck: **ihre, zugehörig,** (pertinentia) verstanden werden müs,

müssen? der allgemeine in allen Ländern und Zeitaltern diesem Wort unterstellte Begrif, welcher alles das darunter versteht, worauf eine gewisse physische oder moralische Person aus zuläßigen Erwerbstiteln das ausschliessliche Eigenthum behauptet, war wol unstrittig auch der Sinn, den die Paciscenten dabei unterstellten. 1) Kein anderer ist denkbar, und kein anderer angegeben. Welches aber sind jene Erwerbstitel, die hier zuläßig genannt werden können? Dieses ist eine Frage, die einer genaueren Erörterung bedarf. Vor der Religionsspaltung genossen die kirchliche Gesellschaften im Staat die allen erlaubten Gesellschaften zukommende Erwerbsfähigkeit, nur daß in den ältesten Zeiten, so wie nach Einführung der Amortizationsgesetze, zu Ueberkommung von liegenden Gütern oder Erbe noch zu dem ordentlichen Erwerbtitel die Kaiserliche oder Landesfürstliche, kurz die Staatsbewilligung hinzukommen mußte. (§. 15. 24) Damals waren also die jedem andern Bürger im Staat Eigenthum gebende, durch das gemeine Privatrecht festgesetzte Erwerbstitel, auch für die kirchliche Gesellschaften zuläßig, mithin geeignet, das Ihrige, ihr Eigenthum und dessen Zugehörden, zu bestimmen. Was sie durch solche unter einer nach eben diesem Privatrecht gültigen Form, und je nachdem der Gegenstand war, mit des Staats ausdrücklicher oder stillschweigender, vorausgegangener oder nachgefolgter Bewilligung erlangt hatten, war ihr.

1) Meine Abhandlung Theil 1. Einleit. §. 3.

§. 98.

Wobei es auf die Erwerbtitel des gemeinen Rechts und deren Gültigkeit dem Sinn des Religionsfriedens zufolge ankam.

Die Religionstrennung selber wirkte keine Verschiedenheit der Grundsätze über die Erwerbsfähigkeit und Erwerbsart der Kirchen und geistlichen Stiftungen. Die Evangelische so gut wie die Katholische behaupteten, daß die Kirche gleich jedem andern ein Eigenthum im Staat besitzen könne, daß, um es von andern an sich zu bringen, ihr die nemliche Wege, wie andern, offen stünden, daß ihr ein erworbenes Eigenthum gegen jeden andern Bürger des Staats ein ausschliessendes Recht, eine Befugniß sich bei dem Besitz rechtlich zu schützen, gebe. — Darauf gründet sich die Behauptung der Evangelischen, daß auch denen in die Reformation gezogenen Stiftungen ihre auswärtige Renten ungeschmälert bleiben müßten, weil die Verschiedenheit der Religionsgrundsätze kein Weg sey, wohlerworbenes Recht zu verlieren. Darauf gründeten umgekehrt die Katholische ihre Behauptung, daß den Ordensklöstern und Geistlichen ihre Stiftungen nicht entzogen werden könnten, weil ihre Religionsverschiedenheit sie ihres Privateigenthums nicht verlustig mache. Der evangelische Landesherr, der eine Stiftung einzog, so wie der katholische, der ihr alsdann die in seinen Landen fallen-

de

de Renten versagte, fochte nie den ehemaligen rechtmäsigen Erwerb an, verlangte deswegen nie, daß solche Güter ihrem vorherigen Eigenthümer wieder zugestellt werden müßten. Das in seiner Regentengewalt gesuchte Recht, die vorige Anwendung je nach befundener minderer Zweckmäsigkeit des bisherigen Gebrauchs zu ändern, und auf andere kirchliche oder Staatsbedürfnisse zu leiten, das eben die Fortdauer des rechtmäsigen Erwerbs vorausezte, wodurch ein Theil solcher unter jene Oberdisposition gezogenen Dinge Kirchengüter geworden waren, das allein war der Grund zu jenen Veränderungen. Das Wesentliche des Streits zwischen beeden Religionstheilen lief also nie auf Rechtmäsigkeit oder Unrechtmäsigkeit des Privateigenthums, sondern darauf hinaus, ob dem Regenten ein solches Oberdispositionsrecht zustehe, oder ob das Privateigenthum der Kirchengesellschaft kräftig genug sey, auch selbst den Regenten von der Ausübung dieses Zweigs seiner Gewalt auszuschliessen; 1) endlich ob dieses oberherrliche Recht allein dem Landesfürsten der Hauptstiftung, oder auch jedem andern, unter dem sie Renten zu beziehen hatte, in Bezug auf diese zustehe. Wenn also die Religionsspaltung vor sich in dem Begrif des kirchlichen Privateigenthums, und seines Erwerbs nichts änderte, und der Religionsfriede eben da, wo er die streitige Oberherrlichkeit über das Mein und Dein der Kirche zu bestimmen vorhat, diesem genannten Mein und Dein

keine

keine andere Bestimmung beilegt, was ist natürlicher als die Folge, daß er den vorigen Begrif beibehalten und verstanden habe. Die Worte im Religionsfrieden sagen also durch die Bezeichnung: ihre Renten, nicht mehr und nicht weniger, als alle jene Renten, wovon eine auswärtige Stiftung das erlangte Eigenthum aus zulässigen Erwerbstiteln behaupten kann.

1) Mosers größeres Staatsrecht B. 1. C. 7. §. 37.

§. 99.

Ob es aber noch jezt darauf, oder nur auf den Besitz des Gefälls im Entscheidjahr ankome, wird bestritten.

Nun aber ist diese Stelle nicht mehr blos Sanction des Religionsfriedens. Die namentliche Wiederhohlung in dem westphälischen Frieden stellt sie als integrirenden Theil von lezterem dar, und sie muß daher in Zusammenhang mit diesem erklärt werden. (§. 89.) Dieser führt den Hauptsatz mit sich, daß das aufgestellte Entscheidziel in Kirchensachen, und besonders was mittelbare oder unmittelbare Kirchengüter betrift, das einzige Fundament des ganzen Vertrags, aller Restitution, und künftigen Verhältniß unter beeden Religionstheilen seyn solle, 1) und führt daher in allen andern Fällen die Entscheidung der Strittigkeiten, wem dieß oder jenes Kirchengut zustehen solle, und unter

an-

andern namentlich die von den Evangelischen wegen eingezogener Klöster auswärts fordernde Renten auf den Besitz im Entscheidjahr zurück, 2) er will endlich dagegen keine Einreden, wie die Namen haben mögen, keine noch so gültige ältere Titel, keinen Schutz der gemeinen geistlichen oder weltlichen Rechte geachtet wissen. 3) Ist also noch jetzo unter die zulässige Erwerbstitel alles dasjenige zu rechnen, was ehemals darunter begriffen war, oder gehört nunmehr allein der Besitz im Entscheidjahr dahin? Ist es einem solchen katholischen Stift, um noch den Schutz dieser Verordnung hoffen zu können, genug, daß es sich auf einen nach Privatrechten gültigen älteren Erwerb beruft, oder muß es nothwendig, um zu sagen, daß ihm die Rente gehöre, sich auf Besitz im Entscheidjahr gründen, und muß es mithin nöthigenfalls nur jenen Erwerb, oder bestimmt diesen Besitz erweisen? Die Behauptung des einen so wie des andern hat ihre Anhänger, (§. 83) und da von Anfang an die Reichsstände selbst darüber nicht einig werden konnten, so wird die Auslegung eines Privatschriftstellers, sie mag eine noch so hohe Stufe von Evidenz betreten, immer zweifelhaft (im publicistischen Sinn dieses Worts) 4) bleiben. Indessen ist sie einmal strittig, so kann es doch nicht für ein Beginnen angesehen werden, das dem Befehl, daß niemand den Friedensschluß zweifelhaft machen, noch widrige Behauptungen daraus herleiten solle, zuwiderliefe, wenn man un-

untersucht, welche Beantwortung mit dem Ganzen am besten übereinstimmt, ob eine Auslegung möglich sey, die unzweifelhaft im logischen Sinn des Worts wäre.

1) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 2. & 25.
2) *Ibidem* § 46.
3) *Ibidem* §. 2 & 25. Art. 17. §. 3.
4) Meine Abhandl. 1ter Band, Einleit. §. 16. lit. d.

§. 100.

Dabei ist soviel gewiß, daß, welcher Religionstheil den Besitz im Entscheidjahr erweißt, dabei bleiben müsse.

Vor allen Dingen ist hier die Vorausbemerkung von zweien aus andern Stellen dieser Reichsgrundgesetze evidenten Wahrheiten nöthig, um den wahren Standpunkt des Streits festzustellen, und dessen eigentliches Interesse zu bestimmen. Die erste ist: wenn ein katholischer Reichsstand oder dessen mittelbare Kirchengesellschaften den Bezug einer solchen Rente im Entscheidziel, als eines Pertinenzstücks einer Hauptstiftung, darthun; so ist ihnen dieses ohne alle Rücksicht auf die Privatgültigkeit oder Ungültigkeit ihres Erwerbs genug, um ohne alle Einrede sie beständig fort zu dieser Hauptstiftung beziehen zu dürfen. Umgekehrt, wenn ein evangelischer

Stand

Stand den selbst oder durch seine Landsassen, gehabten Besitz einer solchen ehemals einem auswärtigen Stift fällig gewesenen Rente im Entscheidjahr beweiset, so muß auch er dabei ohne alle Widerrede oder Anhörung einiger Ausflüchte, Erwerbstitel, und dergleichen, ungestört gelassen werden. Beedes sind so klare Folgen der geschehenen Feststellung des Entscheidziels als eines Maasstabs für alle Kirchensachen und für das was ihrenthalben im Politischen geändert würde, 1) und der individualisirten Anwendung dieser Regel auf mittelbare Kirchengüter, 2) daß nicht leicht jemand wird gefunden werden, der sie je nicht bemerkt oder gar geradezu geläugnet hätte. 3) Bei der oben ausgesezten strittigen Frage ist also der Streit nicht, ob neben denen ehemaligen Erwerbstiteln des Privatrechts nicht auch der Besitz im Entscheidjahr den Katholischen nun ein zuläßiger Erwerbstitel sey, der sie zum Schutz dieser Stelle qualificire; auch ist der Streit nicht darüber, ob nicht jene ältere aus dem Privatrecht geflossene Erwerbtitel, des im Religionsfrieden habenden Schutzes unangesehen, dem jüngeren durch Staatsgesetze eingeführten Erwerbtitel des Besitzes im Entscheidjahr, wo dieser dem evangelischen Gegentheil zur Seite stehe, weichen müsse. Beedes dieses wird und muß vermög obiger Sätze als richtig zugegeben werden. Der eigentliche Streit ist also nur: ob den Katholischen, um auf eine Rente als ihr Eigenthum aus dieser Stelle Schutz zu

suchen

suchen, der Besitz im Entscheidjahr der einzige zuläßige Erwerbtitel sey, oder ob nicht, wo sie diesen nicht zeigen, ihnen der Beweis des nach Privatrechtssätzen ehemals richtig geschehenen Erwerbs dieser Renten allein, auch schon so lang hinreichend sey, als der evangelische Gegentheil nicht seinen Besitz im Entscheidjahr und den durch diesen jüngeren Erwerbstitel geschehenen Uebergang des Besitzrechts auf ihn darleget?

1) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 2.
2) *Ibid.* §. 25. & 26.
3) Henniges a. a. O. Art. 5. §. 45. lit. e. scheint dem entgegen, wenn er anfangs bemerkt, es sey auf dem vorlezten Reichstag als ein Zweifel vorgetragen worden, ob nicht vermög dieser Stelle ein evangelischer Landesherr diejenige Renten, die er erweißlich im Entscheidjahr besessen, dennoch den auswärtigen katholischen Stiftern zurückgeben müsse. Allein gleichwie am Ende eben dieser Stelle ingleichen §. 46. lit. a er den Standpunkt des Streits selbst anders und gleichförmig mit obigem ordnet, so verdienet obiges als eine misverstandene Erzählung keine Rücksicht, da der vorgetragene Zweifel ganz anders gelautet hat. S. das 2te Stück, §. 83.

§. 101.

Und daß der, wer bei dem Friedensschluß Restitution zu suchen hatte, den Besitz im Entscheidjahr zeigen mußte.

In diesem also bestimmten Streit, dünkt mich nun immer, haben diejenige Recht, welche den Be-

Beweis älterer Erwerbstitel für hinlänglich halten, so lang nicht vom andern Theil der Gegenbeweis eines Besitzes im Entscheidjahr geführt wird. Sie bleiben in ihrer Auslegung bei den Worten, ohne, wie jene thun, welche die entgegengesezte Meinung begünstigen, die Nothwendigkeit des Beweises über den Besitz im Entscheidjahr einzuschieben. Sie stossen nicht gegen den Zusammenhang an, indem sie dem Entscheidjahr immer seine Würde und Kraft, demjenigen, der den Besitz in solchem darthut, ein unabänderliches Recht mitzutheilen, ungeschmälert lassen, ohne ihm eine mehrere Ausdehnung beizulegen, als es dem Vertrag nach haben sollte. Das Entscheidjahr ist nemlich nach den deutlichen Worten Anfangstermin der Restitution in Kirchensachen, ist Grund dieser Restitution und künftigen Beobachtung, ist Norm des Reformationsrechts. Das sind alle seine Wirkungen, die ihm der Friedensschluß beilegt. Alle Kirchengüter, welche die Evangelische besassen, waren ehemals in Handen der Katholischen gewesen, und wurden von ihnen zurückverlangt, gehörten also unter die Restituenda, denen der Entscheidtag zum Ziel gesezt ist. Der Evangelische, der sie von dem Katholischen, wenn dieser sich ihrer etwa wieder bemächtigt hatte, forderte, oder der Katholische, der sie von dem Evangelischen wiederbegehrte, mußte bei solchen also nothwendig jedesmal den Besitz im Entscheidjahr als das einzige zuläßige Fundament seiner Resti-

tution darthun. Hingegen nicht alle Kirchenrenten der Katholischen waren eben so Dinge, die unter die Restituenda gehörten. Diejenige welche jemals schon mit oder ohne das Hauptgut zu Handen der Evangelischen gekommen waren, und daher von diesen ferner angesprochen wurden, gehörten freilich dahin, jene aber welche noch nie aus ihren Handen gekommen waren, konnten nicht weiter, als in so fern etwa doch ein Evangelischer Ansprüche darauf machte, dahin gerechnet werden. Bei diesen mußte also freilich der Evangelische, der Forderung machte, oder einer Forderung des andern an seinen Besitz ausweichen wollte, allemal den Besitz im Entscheidjahr als das Fundament seiner suchenden oder geschehenen und fort zu beobachtenden Restitution darthun, der Katholische aber, der die Hauptstiftung besas und vermög deren auch die ausländische Renten forderte, hatte dieses nach der Natur des Entscheidziels nur alsdann nöthig, wenn constirte, daß solches Gut jemals schon in Landen der Evangelischen gestanden habe, also in die Klasse der Dinge gehörte, wobei von einer Restitution die Rede seyn konnte; ausser diesem Fall war ihm sein bloser ruhiger und rechtmäsiger Besitz ohne Beweis seiner Existenz im Entscheidjahr so lang hinlänglich, um dabei Schutz zu suchen, bis der, wer Anspruch und Forderung daran macht, seinen Besitz im Entscheidjahr, und daß also die Sache unter die Restituenda gehöre, zeigt. Hieraus ergiebt sich klar, daß

diese

diese Stelle, die nicht von Wiedererlangung vorher verlorner, sondern blos von fernerer Erhaltung der bis dahin conservirten Gefälle redet, wenn sie dem ganzen Zusammenhang der legislation gemäs seyn sollte, diesen Schutz bei den Katholischen nicht auf den vorgängigen Beweis des Besitzes im Entscheidjahr aussetzen konnte, bei den Evangelischen aber, die allemal in dem Fall waren, mit dem suchenden Schutz des Besitzes die Fortbeobachtung einer geschehenen Restitution zu verlangen, diesen Beweis erfordern durfte. Jene Auslegung also, die die Verbindlichkeit eines erprobten Besitzes im Entscheidjahr nirgends aufhebt, aber in Uebernehmung der Beweislast den Unterschied zwischen Katholischen, wenn sie blos einen unverrückt beibehaltenen Besitz ferner erhalten, oder Katholischen und Evangelischen, die nach geschehenen Besitzveränderungen gegen die daraus hergeleitete Ansprüche des andern sich decken wollen, macht, passet auf das genaueste in den Zusammenhang.

§. 102.

Wer aber aus dieser Stelle blos Schutz sucht bei seinem Besitz, bedarf des Beweises über das Entscheidziel nicht.

Mit den vorausgegangenen Traktaten stimmet ebendieselbe auf das genaueste. Die Katho-

lische, welche zuerst diese Stelle, und zu einer Zeit auf die Bahn brachten, wo man in dem Entscheidjahr und dessen Wirkungen noch nicht einig war, dachten dabei offenbar nicht daran, ihr vorhin aus den gewöhnlichen Erwerbstiteln geflossenes Recht auf Beibehaltung solcher accessorischen Gefälle mit deren Verlassung auf einen Besitz im Entscheidjahr zu gründen. Die Evangelische, welche zu einer Zeit, wo sie sonst in allen andern Stellen Reducirung auf den Besitz im Entscheidjahr ernstlich betrieben, hier im umgekehrten Fall für die auswärtige Renten ihrer Stiftungen einen gleichen allgemein ohne Bezug auf das Entscheidjahr aus der ehemaligen Pertinenzqualität fliessenden Schutz verlangten, (§. 75-79) konnten eben deswegen den Unterschied zwischen der einen und der andern Art des Verglichs nicht miskennen. Noch bemerklicher muste er ihnen werden, da die Katholische bei diesem umgekehrten Fall den Schutz aus der blossen Pertinenzqualität nicht einräumten, sondern auf Einrückung einer Klausel, wodurch solcher Schutz auf den Beweis des Besitzes im Entscheidziel eingeschränkt wurde, drangen, mithin deutlich genug an den Tag legten, daß diese Einschränkung ohne solche Klausel nicht behauptet werden könne. Wenn nun die Evangelische diese Einschränkung in Bezug auf ihre Renten, und zwar erst nach einigem Widerspruch, mithin unter Bemerkung, daß es kein ganz gleichgült ger Beisatz sey, nachgaben, und dennoch für den entge-

gen-

gengesezten eben so ausgedruckten Fall die Einrückung einer gleichen Klausel nicht verlangten, sey es nun aus Uebersehen oder aus Vorbedacht, was ist natürlicher, als daß nun nach geschlossenem Frieden ein solcher beschränkender Sinn der Stelle nicht aufgedrungen werden könne, sondern die bei den Traktaten wohl erkannte und doch nicht widersprochene Allgemeinheit nur ihre einzig richtige Auslegung bleiben müsse. 1)

1) Die Fakta finden sich beurkundet oben Stück 2. §. 75-79. die Richtigkeit der Schlußart in meiner Abhandl. 1tem Band, Einl. §. 7.

§. 103.

Der aus der hierdurch entstehenden Ungleichheit fliessende Einwand ist unerheblich.

Alles was man dagegen anführt, läuft auf Folgen aus den Regeln der Gleichheit und politischen Wahrscheinlichkeit hinaus, ist aber eben deswegen viel zu unkräftig, eine aus den Worten, dem Zusammenhang und den Traktaten gerechtfertigte, mit dem Religionsfrieden, der offenbar an kein Entscheidziel dabei dachte, desto genauer harmonirende Auslegung ungewiß zu machen. 1) Es ist aber auch in sich selbst nicht von besonderem Gewicht. Freilich bleibt einige Ungleichheit, die jedoch nicht in der Berechtigung selber, sondern blos in der Beweislast

liegt: denn da nur die zwei, die katholische und die protestantische Religionsparthie in Deutschland waren, also Kirchengüter, welche die eine zu einer gewissen Zeit nicht besas, nothwendig in den Händen der andern seyn mußten, und diese Stelle, ob sie gleich die Katholische zum Beweis des Besitzes der Gefälle im Entscheidjahr nicht verbindet, ihnen dennoch jene nicht zuspricht, deren Besitz im Entscheidjahr die Evangelische beweislich gehabt haben, (§. 99) so sind die Gefälle wobei die Katholische hier geschüzt werden, im Grund dennoch keine andere, als solche, die sie im Entscheidjahr besassen, nur daß sie eben dieses namentlich zu beweisen nicht so wie die Evangelische im umgekehrten Fall verbunden sind. Die Ungleichheit ist also so groß und wesentlich nicht, als sie wohl vorgestellt wird. 2) Ist nun die Gleichheit zu einer Entscheidungsnorm nur in jenen durch die Friedensschlüsse nicht besonders abgethanen Fällen (in cæteris) vorgeschrieben; ist sie ausdrücklich mit der Einschränkung versehen, so weit solche dem Religionsvertrag nicht entgegen lauft; 3) ist also eben damit deutlich an den Tag gelegt, daß es in diesem Particularentscheidungen geben könne, die damit kollidirten, wobei also solche Gleichheit nicht zum Augenmerk genommen worden seye, 4) und daß in solchem Fall die Specialentscheidung durch jene Generalregel nicht entkräftet werden solle: 5) so kann die aus jener auf richtige und gesetzliche Auslegungsregeln gebauten Erklärung

her-

hervorleuchtende noch dazu minder beträchtliche Ungleichheit kein Grund werden, sie zu verwerfen. Eben so sind z. B. in gemischten Reichsstädten die Evangelische schlechtweg von der bischövlichen Gewalt losgesprochen und folglich ihrer eignen Kirchenverfassung überlassen, die Katholische aber sind der bischövlichen nur nach Maasstab des Entscheidjahrs untergeben. 6) Niemand wird aber sich einfallen lassen, wegen dieser Ungleichheit den buchstäblichen Sinn verändern zu dürfen, und die Warnung, daß niemand den Friedensschluß zweifelhaft machen oder widrige Folgen daraus herleiten solle, dabei ausser Acht zu lassen.

1) Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. 15.
2) *Henniges* l. c § 46. lit. a. *Buckisch* a. a. O.
3) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 1.
4) *Henniges* l. c. §. 1. lit. t.
5) *I. P. Osn.* Art. 17. § 5.
6) *Ibid.* Art 5. §. 49. *Henniges* ad. h. l. Civitates ergo imperii mixtæ religionis hoc casu melioris esse quam Statuum imperii territoria, bemerkt auch Buckisch a. a. O. Obs. 142.

§. 104.

Und eben so unerheblich ist der, als ob es gegen die politische Wahrscheinlichkeit laufe.

Man meinet ferner: es sey wenigstens nicht politisch wahrscheinlich, daß die Evangelische eine

solche Ungleichheit sollten nachgegeben, daß sie irgend ein anderes Fundament, als den Besitz im Entscheidjahr, hier den Katholischen sollten bewilligt haben. Mir dünckt gerade das Gegentheil 1) Zu der Zeit wo diese Stelle durch wechselseitige Uebereinstimmung berichtigt ward, waren noch sehr viel wesentliche Punkte von weit grösserer Wichtigkeit rückständig, wo bei manchen die Evangelische ebenwol eine Ungleichheit oder eine Abweichung vom Entscheidjahr verlangten, und in der Folge durch Beharrlichkeit durchsetzten; z. B. die gänzlichen Suspension der Bischövlichen Gewalt in Protestantischer Herrn Landen, die Aufstellung einer Religionsgleichheit in der Regimentsverfassung der Reichsstadt Augsburg, 2) u. d. gl. Dieser Punkt, da er den Evangelischen nichts nahm, was sie von Kirchengütern vorhin schon an sich gebracht hatten, und dessen Erhaltung ihr Augenmerk war, sondern nur die Beweißlast veränderte, war sehr unwichtig in Verhältniß gegen jene. Die Vortheile oder Nachtheile, wenn die Evangelische auf Auslassung der Klausel, die sie an den Beweiß des Besitzes im Entscheidjahr bey ihren auswärtigen Kirchengefällen bindet, bestanden, oder den Katholischen eine gleiche aufgedrungen hätten, halten sich sehr die Waage. Denn müssen nun die Katholische nicht allemal den Besitz im Entscheidjahr beweisen, so müssen sie sich doch auch, wenn es zum Streit kommt und sie dies nicht thun, sondern sich auf die alte Erwerbstitel gründen, sich die Durchfechtung aller der

mancherlei Ausstellungen, denen ein solcher Privaterwerb ausgesetzt ist, gefallen lassen, indeß derjenige, wer den Besitz im Entscheidjahr darthut, über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, Gültigkeit oder Ungültigkeit seiner Besitzergreifung und seines Titels sich einzulassen gar nicht nöthig hat. Müssen umgekehrt die Evangelische nothwendig den Besitz im Entscheidziel erweisen; so sind sie dadurch auch über alle vor diesem Friedensschluß in dergleichen Fällen, wo sie sich auf die Erwerbstitel zum Beweiß der Pertinenzqualität beriefen, ihnen gemachten Einwendungen hinweggesetzt, daß ja diese Erwerbstitel nicht einen von diesem oder jenem Reichsstand, sondern von diesem oder jenem Orden oder geistlichen Korpus gemachten Erwerb bezeugten, nur diesem also und nicht jenem Ansprüche verleihen. Diesem zu begegnen hätten die Evangelische ausser dem Entscheidjahr nichts als die Gerechtigkeit ihrer vorgenommenen Einziehung solcher Stiftungen gehabt; da aber die Katholische, die diese Gerechtigkeit vor dem westphälischen Friedensschluß nicht anerkannt hatten, auch in diesem zu einem direkten Anerkenntniß für das verflossene nicht zu bewegen waren, und daher mit Aussetzung dieser Frage blos der Erfolg solcher Einziehungen durch den Besitz im Entscheidjahr regulirt werden mußte; 3) so wäre diese Schutzwehr so schwankend gewesen, daß auch, wenn die Nothwendigkeit des Beweises ihres im Entscheidjahr gehabten Besitzes nicht ausdrücklich geordnet wäre, die Natur der Sache sie schon

wenigstens in den meisten Fällen aufgestellt haben würde. Unter diesen Umständen war es also dem natürlichen Gang menschlicher Handlungen, also der politischen Wahrscheinlichkeit gemäß, 4) daß sie diese Ungleichheit, die ihnen im Grund keinen Nachtheil brachte, bewilligten, weit entfernt, daß es ihr sollte zuwider gewesen seyn.

1) *Decker* de Pac. Civ. Relig. L. 1. C. 12. §. 7, 10.
2) *I. P. Osn.* Art. V. §. 4, 7. §. 48.
3) Meine Abhandl. Th. 1. St. 5. §. 117.
4) Ebendas. Einleit. §. 12.

§. 105.

Diese Stelle giebt also den Katholischen keine Renten, die sie am Entscheidtag nicht besassen, enthebt sie aber des Beweises über diesen Besitz.

Nach allen diesen Gründen glaube ich mit Recht behaupten zu können: alle auswärtige Renten katholischer Stiftungen, die sie durch irgend einen zulässigen Erwerbtitel des Privatrechts an sich gebracht, wenn Evangelische sie nicht durch den Besitz im Normaljahr ihnen wieder abgewonnen haben, sind solche, die auf die Wohlthat dieser Verordnung Anspruch machen können, ohne daß die katholische Stiftung nöthig hätte, den Beweiß ihres Bezugs im Jahr 1624. zu beweisen: davon sind aber diejenige, deren Bezug in solchem

Jahr

Jahr sie ohne weitere Erwerbstitel darlegt, nicht ausgeschlossen, sondern eben so gut als jene unter dem Ausdruck: ihre Gefälle, begriffen. (§. 99.) Zwischen beeden bleibt jedoch der Unterschied, daß gegen Renten lezterer Art keine Einrede, als solche, die die Wahrheit des Besitzes im Entscheidjahr widerlegt, gegen jene erstere Art aber jede Platz greift, wodurch nach dem Privatrecht die Unverbindlichkeit dieser und jener Erwerbart dargethan werden kann, weil diese Titel nicht anders etwas zum Eigenthum oder Angehörde des andern machen, als wenn sie durchaus einen verbindlichen Beistand der Gesetze (assistenti m legis) und keinen gesetzlichen Mangel haben, diese Stelle des Friedens aber nach ihren Worten nur einem schon erworbenen Eigenthum Schutz verspricht, keinen neuen Erwerbtitel festsetzt. (§. 101)

§. 106.

Die hier festgesetzte Schuldigkeit der protestantischen Stände ist, sich aller mittelbaren oder unmittelbaren Einziehung oder Beschwerung solcher Renten zu enthalten.

Die Verbindlichkeiten, welche wegen jener Renten den evangelischen Reichsständen zum Vortheil der katholischen Stiftungsbesitzer auferlegt werden, sind die, daß jene diesen solche Renten unbeschwert bleiben, und sich derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, auch

unweigerlich folgen lassen und getreulich dazu verholfen seyn sollen. Die Worte sind klar. Sie verbiethen alle mittelbare oder unmittelbare, gänzliche oder stückweise, durch That oder Unterlassung zu Stand kommende Entziehung. Wer unweigerlich folgen läßt, kann nicht unmittelbar einziehen, nicht thätig zu einer Entziehung behülflich seyn: wer getreulich dazu verholfen ist, kann durch seine Nachsicht keine Einziehung mittelbar zu Stand kommen lassen, nicht durch Unterlassung seines Amts einer solchen Raum geben: wer unbeschwert bleiben, ruhig genieſſen läßt, kann so wenig einen Theil als das Ganze an sich ziehen; kann so wenig durch neue auflegende Lasten schmälern, als gerade zu entreissen. Soll dieser Verordnung getreulich nachgelebt werden, so muß auch alle Machination, unter dem Schein Rechtens, unter dem Schein nicht suchender Entziehung, den andern ganz oder zum Theil darum zu bringen, unterbleiben. Namentlich kann also a) eine solche Rente weder zum Vortheil des Landesherrn noch zu einer andern frommen Verwendung von ihrer Hauptstiftung abgetrennt; derselben b) in der Art des Genusses, oder c) in der Art der Erhebung eine Veränderung wider Willen des Stiftungsbesitzers nicht aufgedrungen; d) besonders auch d) die Abfolgung in das Territorium, worinn die Stiftung gelegen, nicht versagt; noch e) solche mit einer ungewöhnlichen Last belegt werden.

1) Wenn also die Stadt Speter ehehin behauptete, wo im Jahr 1624 ein Zehenden verpachtet gewesen, da könne ihn nachher ein Stift nicht in natura heben; Fabers Staatskanzlei Th. 42. S. 71. so ist dieses wohl bei auswärtigen Stiftern in dem Fall richtig, wenn der evangelische Staud, unter dem der Zehenden fällt, vorher ein Gesetz, das eine dergleichen Verpachtung zur Nothwendigkeit machte, gegeben hatte, mithin der Zustand im Entscheidjahr für ihn den Besitz eines desfalsigen Zwangsrechts wirkte: ausser diesem aber würde die Behauptung nicht wohl zu begründen, vielmehr dieser vorliegenden Verordnung eine solche Veränderung einer willkührlichen Verpachtung in eine nothwendige um deswillen entgegen seyn, weil bei solchen Renten die Stifter nicht auf den Besitz im Entscheidjahr beschränkt sind, wo sonst freilich der Satz: das Recht ist so erworben wie es ausgeübt wurde; der eine Disceptation über die Ursache der Ausübung und deren Freiwilligkeit nicht zuläßt, jenen Schluß begründen würde.

§. 107.

Sie versteht sich aber ohne Schmälerung der darauf haftenden Kirchenlasten.

Obige Sätze in ihrer Allgemeinheit würden jedoch einiger Mißdeutungen fähig seyn, denen eben deswegen der Friedensschluß durch weitere Beisätze vorbeugt. Viele Kirchengefälle sind von der Art, daß, wenn sie gleich einer auswärtigen Stiftung abgegeben wurden, sie dennoch ihrer

Bestimmung und dem alten Herkommen nach gewisse Lasten zum Besten der Kirche des Landes, worinn sie fallen, zu übernehmen hatten. Dieser konnten sich solche Stiftungen weigern. Wollte man sie von Obrigkeitswegen mit Innebehaltung ihrer Gefälle dazu anhalten, so hätten sie auf jenen versprochenen Schutz sich berufen, und damit ein solches Factum als eine friedensschlußwidrige Entziehung oder Belastung ihrer Renten vorbilden können. Deswegen ward jenem versprochenen Schutz noch beigerückt: doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hier unten davon ein sonderlicher Artikel gesetzt. Nun durften also die Stifter diesen versprochenen Schutz nicht zu einem Vorwand machen, sich den geordneten kirchlichen Lasten zu entziehen; nun durfte der Landesherr, wenn solche Weigerungen doch geschahen, auf dem in solchen Fällen natürlichen Weg der Innebehaltung fortwandeln, ohne Besorgniß, deshalb eines Friedensbruchs beschuldigt werden zu können. 1)

1) Die nähere Beschaffenheit und Verhältniß solcher Lasten folgt unten in der Betrachtung über den sonderlichen Artikel.

§. 108.

Und schließt bürgerliche Privatansprüche und deren rechtlichen Betrieb nicht aus.

Zu einer andern möglichen Mißdeutung konnte folgendes den Stof geben. Der ganze Friedens-

densschluß war ein durch die strittige Religionsgrundsätze veranlaßtes Gesetz. Fälle, wobei diese zur Sprache kommen können, sind also dessen Gegenstand. In der mit der gegenwärtigen parallelen nächstvorhergehenden Stelle des Religionsfriedens, die über den umgekehrten Fall, nemlich die Besitzungen der Evangelischen, disponirt, erklärt dieses Gesetz deswegen seine Ausdrücke: unweigerlich folgen lassen, u. d. gl. selbst durch den Beisatz: keiner der einen Religion soll den andern anderer Religion der Religion und Glaubenshalber mit der That beschädigen, vergewaltigen, oder von dem seinigen dringen. Alle jene Dinge sind also hier nur so weit verbotten, als a) sie mit der That aus angemaßter eigner Gewalt, und b) der Religion und Glaubenshalber, d. i. wegen der daraus entstandenen Grundsätze von Kirchengewalt, landesherrlicher Gewalt, und Verhältniß des Kircheneigenthums gegen beede, also aus Religionsdifferenzien entspringen. Sie sind umgekehrt, in dieser Sanction wenigstens, 1) unverbotten, wenn sie ad a) nicht eigenmächtiger weise, sondern in gerichtlichen Wegen, und ad b) nicht wegen strittiger Religionsgrundsätze, sondern aus solchen Rechtstiteln unternommen werden, woraus auch vor der Religionstrennung ein gleicher Anspruch hätte gemacht werden mögen, kurz: aus bürgerlichen Titeln, aus solchen Qualitäten, die auf dergleichen Renten schon vor jener Trennung ruhten, nicht erst dieser ihre Existenz oder Bekanntschaft zu danken hatten.

1) Ich sage: wenigstens: denn weil es hier nicht verbotten ist, so durfte ich deswegen noch nicht schliessen: es ist gar nicht verbotten, es ist wirklich erlaubt. Inclusio unius non est exclusio alterius. Dazu geben mir erst die gleich in der Folge zu erläuternde Ausdrücke das Recht.

§. 109.

Sondern behält diese nicht undeutlich vor.

Jenem bestimmten Verbot wegen der Stiftungsrenten wurde noch ferner die allgemeine Sanction angehängt: es sollten desfalls die Evangelische gegen die Katholische mit der That oder in ungutem nichts vornehmen, sondern in alle Wege nach Ausweisung des heil. Röm. Reichs Rechten, Ordnungen und aufgerichteten Landfrieden jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen. Hierinn liegen wol offenbar die zwei Sätze; a) Alles eigenthätige Verfahren ist ganz verboten, hingegen b) ist nicht eben so aller Anspruch untersagt, sondern dessen Ausführung vorbehalten. Im vorhergehenden war geordnet, der Religion wegen solle man niemand von dem seinigen dringen, in der Folge wird gemeldet, die Religionsfreiheiten, die hier bewilligt seyen, besonders die Einstellung der geistlichen Gerichtbarkeit über die Evangelischen solle den Geistlichen an ihren Renten, Gülten, Zinsen und Zehenden unabbrüchig seyn; dagegen ward nicht

minder gesagt, die Obrigkeit und andere Gerechtigkeiten, die jemand schon vor der Spaltung in der Religion im Brauch gehabt, sollten ihm ungekränkt vorbehalten seyn. 1) Es können also jene vorbehaltene Rechtsausführungen offenbar keine solche seyn, die sich auf die aus der Religionstrennung entstandene verschiedene Grundsätze zurückziehen, als für welche, so weit sie in den Friedensschlüssen nicht schon entschieden sind, keine andere Entscheidart als künftig nähere Vergleichung beeder Religionstheile mit einstweiliger Beobachtung der Gleichheit, also nicht gebührendes ordentliches Recht, zulässig erklärt wurde. 2) Es müssen vielmehr jene seyn, die sich auf bürgerliche Titel gründen, also auf Gerechtigkeiten zielen, die schon vor der Religionstrennung im Brauch gewesen. Diese, welche man in die bei den Religionsbeschwerden gewählte Durchschnitte hinein zu ziehen keine Ursache hatte, und ohne Unbilligkeit nicht hineinziehen konnte, 3) diese sind jedem noch unbenommen. 4)

1) Religionsfriede §. 20 und 21.
2) Ebendas. §. 25. *I. P. Osn.* Art. V. §. 1. & 50.
3) *Schilter* de Pace Relig a. a. O. *Decker* de Pace civ. rel. dat. P. 1. C. 38. Nro. 8.
4) Hieraus bestärkt sich jenes, was ich oben §. 103. von der verschiedenen Wirkung des Beweises solcher Titel oder des Besitzes im Entscheidjahr bemerkt habe.

§. 110.

Sie wirkt also kein Restitution auf Entsetzungen die dem Frieden vorgehen, wohl aber auf nachgefolgte.

Ziehet man die bisher erörterte Wirkungen in ihren allgemeinen Gesichtspunkt zusammen, so ist's Schutz, Belassung dieser Renten. Wem etwas gelassen werden soll, der muß es inne haben. Die Frage, wie soll es aber nun mit Renten gehalten werden, die schon vorher entzogen waren, findet also hier keine Entscheidung, diese Verordnung wirkt auf das Vergangene keine Restitution. Als erstmals diese Stelle in den Religionsfrieden eingerückt ward, so wurde wegen des Vergangenen ganz etwas anders festgesezt, nemlich: daß die Evangelische das eingezogene Kirchenvermögen, dessen die Geistliche zur Zeit des Passauischen Vertrags nicht mehr im Besitz gewesen, bis zu gütlicher Religionsvergleichung behalten sollten. 1) Als die wechselseitige Klagen über dennoch fortgedauerte Abtrennung der Renten von ihren Hauptstiftungen die neue Sancirung dieser Stelle in dem Osnabrüggischen Friedensschluß nothwendig machten, und ihr dennoch keine neue Ausdehnung, kein Beisatz wegen des Verflossenen angehängt ward; so blieb sie in ihren vorigen Schranken, auch ihre erneuerte Kraft konnte deswegen nicht auf das Vergangene wirken. Eben wegen aller Strit-

tig-

tigkeiten über Nichtbeobachtung des Religionsfriedens, wobei kein Theil die Schuld auf sich kommen lassen wollte, ward der Durchschnitt des Entscheidjahrs gewählt, zum einzigen Fundament einer Restitution für das Verflossene gemacht, und das nicht blos überhaupt, sondern auch besonders in Anwendung auf alle Gattungen von mittelbarem Kirchenvermögen und Renten. 2) Wer also bei geschlossenen Frieden auser Besitz, wem deswegen damals mit blossem Schutz und Belassung nicht geholfen war, dem diente diese Stelle zu Erlangung eines verlohrnen Besitzes nicht; wollte er Restitution haben, so muste er sie aus jenen Stellen suchen, die das, was er brauchte, nemlich Restitution, verordnen, er mußte also nothwendig den Beweis des Besitzes im Entscheidjahr, als deren einziges Fundament, übernehmen. 3) Wirkt sie also gleich Restitution im speciellern Sinn des Religionsvertrags (restitutionem ex capite gravaminum) wegen vorhergegangener Besitzentreissungen nicht; so ist ihr deswegen in Bezug auf die dieser erneuerten Gesetzgebung nachfolgende Entsetzungen die Wirkung einer Restitution in dem allgemeinen Sinn des Religionsfriedens (restitutio ex capite violatæ pacis) nicht abzusprechen. Dieß ist eine Wirkung die jeder Sanction dieses Gesetzes zusteht; 4) die sie mit jeder andern gemein haben muß, wenn der versprochene Schutz mehr als ein leeres Wort seyn soll, den sonst jeder Kontravenient und Besitzstörer durch

eine der richterlichen Hülfe voreilende Entsetzung vereiteln könnte. Beede Restitutionen sind aber in ihrem Objekt, das dort vorhergegangene, hier spätere Entsetzungen sind, in ihren Voraussezzungen, die dort Besitz im Entscheidjahr, (hier ruhiger Besitz nach vollzogenem Friedensschluß) sind in ihrer Anwendungsart (welche dort durch alle geordnete Friedensexekutionswege, hier durch die davon verschiedene Friedenskonservationswege geschieht) 5) endlich in ihren Folgen (die dort in gänzlicher Beseitigung aller Ansprüche, hier nur in Entfernung ihrer eigenthätigen Durchführung und Verweisung in den Weg Rechtens bestehen) 6) verschieden; es ist also nicht ohne Ursache diese Verschiedenheit angemerkt worden.

1) Religionsfrieden §. 19.
2) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 2. & 25.
3) Hieraus bestätigt sich, was ich oben von der minderen Erheblichkeit der nicht geschehenen Reducirung dieser Stelle auf das Entscheidjahr gesagt habe. (§. 102)
4) *I. P. Osn.* Art. 17. §. 4.
5) *I. P. Osn.* Art. 16. §. 2. &c. verglichen mit Art. 17. §. 4. & seq.
6) Ebendas. Art. 5. §. 25. *ibi*: Sed ab omni persecutione, verglichen mit Art. 17. §. 7. *ibi*: Si quid controversiæ &c.

§. 111.

Leidet bei unmittelbaren geistlichen Stiftern eine Ausnahme in der Art der Anwendung bei Residenzverrückungen.

Es trug sich aber häufig zu, daß aus Anlaß der Religionsunruhen geistliche Reichsstände ihre Residenz von den Stiftungen, denen sie ursprünglich anhängig war, zumal wo diese in Reichsstädten lagen, die zu der Augsburgischen Confeßion sich wandten, wegverlegten; auch mittelbare Prälaten und Ordensleute, die unter evangelischen Landesherren lebten, verliessen ihre Hauptstiftungen, und begaben sich in katholischer Herren Lande, zumal dahin, wo sie etwa einen ansehnlichen Theil ihrer Gefälle zu heben hatten. (§. 65) Wie es in solchen Fällen gehalten werden solle, hatte daher schon der Speierische Reichsabschied von 1544. Vorsehung gethan. Da aber dieser Abschied hauptsächlich wegen der darin enthaltenen Interimsvorschriften in Religion und Glaubenssachen, von den Evangelischen nicht durchgehends anerkennt ward, und in der dießfalls nöthig gewordenen Behandlung des Religionsfriedens die bisher dargelegte erneuerte Sanction über die den Ständen der alten Religion, geistlich und weltlich, samt und mit ihren Kapiteln zugehörige Renten verabredet ward, so ward zu Regulirung jener Fälle hinzugesezt, die befohlene ungehinderte Abfolgung solle ge-

schehen **auch ungeachtet, ob und wohin sie ihre Residenz verrückt oder gewendet hätten.** Das Subjekt der ganzen Rede, worauf diese Worte bezogen werden, sind des heiligen römischen Reichs Stände (also unmittelbare Personen) samt und mit ihren Kapiteln und andern geistlichen Standes (also mit der ihnen angehörigen mittelbaren Geistlichkeit.) Wenn es nun hier heißt: **samt und mit** Beiwörter, die eine Qualifikation des Hauptsubjekts bezeichnen, nachher die Stelle von der Residenzverrückung diesem, durch das eine Fortsetzung des vorigen Gangs der Rede, also hier eine Fortsetzung der vorherigen Qualifikation des Hauptsubjekts anzeigende Verbindungswort **auch**, angehängt wird; so zeigt dieses, daß das fernere Prädikat von unnachtheiliger Residenzverrückung ein weiteres Prädikat von dem Hauptsubjekt sey, mithin auf dieses, und nicht auf die zwar zunächst, aber nicht als Subjekt der Rede, sondern als Qualifikation oder Prädikat vorhergenannte mittelbare Geistlichkeit gehe. Dieses erprobt sich auch ferner daraus, weil diejenige, deren Residenzverrückung hier gemeint seyn soll, nicht durch das zu einem Bezug auf ein nächstvorhergehendes jetzo als Specialsubjekt der weiteren Sanction anzusehendes Prädikat nöthige Wort: (ungeacht wohin **diese**) in welchem Fall man es auf die mittelbare Geistlichkeit beziehen könnte und müßte, sondern durch das allein einen fortgesezten Bezug auf das vorherige Hauptsubjekt der

Rede

Rede andeutende Wort: (ungeacht wohin sie) mit dem vorigen zusammengehängt wird, also auf niemand als die unmittelbare Reichsstände, von denen in der Sanction die Rede ist, bezogen werden kann und darf.

1) *Wehners* Obs. pract. V. Auch.

§. 112.

Die aber auf Katholische mittelbare Stiftungen nicht mit zu beziehen ist.

Eben dieses ergiebt sich aus dem Zusammenhang und den Tractaten. Was ersteren betrift, so ist offenbar hier von keiner andern mittelbaren Geistlichkeit als jener, die katholischen Reichsständen angehörig, nicht also von jenen, die unter evangelischen Obrigkeiten gelegen sind, die Rede. Das der eigentlichen Natur geistlicher Stiftungen und ihrem Verhältniß gegen den Staat zuwider laufende Auswanderungsrecht, oder Recht der Residenz verrückungen, war nun vorhin durch die Ueberstimmung der Katholischen zu mehrerer Aufrechthaltung ihrer Religion jenen mittelbaren Stiftungen, die unter evangelischen Obrigkeiten lagen und daher Einziehungen befürchteten, zugestanden worden; 1) ihren eigenen mittelbaren Klöstern aber solches einzuräumen, dazu war kein Anlaß da, das war der Katholischen Absicht und Interesse gar nicht. Selbst denen unter Evangeli-

gelischen gelegenen getrauten sie nicht einmal das Auswanderungsrecht mit der Wirkung, ihre Renten nach sich zu ziehen, für die Zukunft zuzusprechen, sondern restringirten blos diese Wirkung auf vorhergegangene Residenzverrükungen. Offenbar ist also nach dieser Lage das Prädicat der erlaubten Residenzverrükung, das auf Verlangen der Katholischen eingerückt ward, nicht auf deren eigene mittelbare, sondern blos auf die unmittelbare geistliche Stände zu beziehen, da von den unter evangelischen Ständen gelegenen Stiftungen ohnehin in der ganzen Stelle keine Rede ist. Daß nach dem westphälischen Frieden, wovon diese Sanction nunmehr integrirender Theil ist, das Verhältniß das nemliche bleibe, werde ich unten zu zeigen näheren Anlaß haben. 2)

1) Rsabsch. v. 1544. §. 86. vergl mit dem Rsabsch. v. 1530 § 60. und *I. P. Osn* Art. V. §. 30.
2) S. unten das 8te Stück.

§. 113.

Hieraus fliessen einige merkwürdige Rechtssätze von der Natur dieses Rentenbezugs.

Hieraus bilden sich folgende Sätze: a) Katholische geistliche Reichsstände (denn auf weltliche ist der Satz nicht so eigentlich anwendbar) können auch dann, wenn sie von der Stiftung, deren ihre Würde und Residenz ehehin anhängig

war,

war, sich entfernen, und anderwärts ihre Residenz nehmen, auch dahin den Bezug derer vermög jener Stiftung und der ihr anhängigen Würde vorhin genossenen Renten nach sich ziehen: die Obrigkeiten, unter welchen sie fallen, dürfen daher keinen Grund nehmen sie ihnen zu versagen. b) Mittelbare Geistliche katholischer Lande, die ihre in solchen gelegene Stiftungen verlassen, können von dem evangelischen Herrn, unter dem jene Stiftung Renten hatte, vermög dieser Stelle nicht verlangen, daß er ihnen an ihren anderwärtigen Wohnsitz in andere Landen die Renten abfolgen lasse, da nicht ihnen ein Recht der unnachtheiligen Residenzverrückung beigelegt ist. Hingegen c) der katholische Reichsstand, unter dem eine solche verlassene Stiftung liegt, kann, da nicht zunächst die Geistlichkeit, sondern er der Landesherr durch diese Sanction das Recht die auswärtige Renten zu verlangen erhalten hat, (§. 90) solches jener Verlassung ohnerachtet ausüben, mithin d) erlangt die evangelische Obrigkeit, unter deren solche Gefälle liegen, durch keine dieser Veränderungen ein Recht, solche zu seinem und seines Landes Vortheil einzuziehen. Daß dieses der katholischen Reichsstände Meinung und Absicht war, ist aus dem alle diese Sätze in eben so vielen klaren Ausdrücken enthaltenden von ihnen hauptsächlich veranlaßten Speierischen Reichsabschied klar. (§. 64-67) Daß es aber die Evangelische in eben diesem Sinn genommen haben, zeigen die Verhandlungen bei den Friedenstraktaten, wo-

bei beede Religionstheile darinn übereinkamen, 1) und nur darüber stritten, ob es auf die in evangelischen Landen gelegene Mediatklöster mitzuziehen sey, und solchenfalls ein Verbot sie zu reformiren, oder ein Recht, der Reformation ohnerachtet die Gefälle aus katholischen Landen zu fordern, 2) wirke, welcher Streit jetzo, nachdem über den Bestand der geschehenen Klöstereinziehungen, und den Bezug der dazu gehörigen Renten besondere Vergleiche gemacht worden, 3) nicht mehr Platz greift, und also die Wirkung jener Stelle in obiger von beeden Theilen anerkannten Wirkungskraft auf die zu katholischer Lande Stiftungen aus evangelischen Territorien fallende Renten, als ihren buchstäblichen Sinn zurücksetzt.

1) *Londorp* Acta pub'. T 5. Cont. 2. Cap. 14. Grav. 2. & Cap. 17 Grav. 2. N. 7.
2) Ebendaselbst.
3) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 25 & 46.

Viertes Stück.

Von den Kirchengefällen evangelischer Stiftungen in auswärtigen katholischen Landen und deren Rechten. (ad I. P. Osn. Art. 5. §. 46.)

§. 114.

Alle Arten von Rechten, die die Evangelische als Zugehörden einer Stiftung fordern, gehören hieher.

Nun waren also durch Bestättigung jener Stelle des Religionsfriedens die Renten der katholischen Stiftungen in evangelischen Landen sicher gestellt. Eben der Umstand aber, daß jene Stelle nur von diesen redete, und daher die Katholische den Evangelischen wegen ihrer auswärtigen Kirchenrenten nicht gleiche Rechte gönnen wollten, machte über diesen umgekehrten Fall eine weitere ausdrückliche Disposition nothwendig, die hier folgt. Diese Stelle nennt Renten (reditus) oder alle Arten von Einkünften, als das Subjekt der Verordnung. Die Allgemeinheit dieses Ausdrucks in der Anwendung mehr zu sichern, wird derselbe noch durch die Beisätze, Zinsen, (census) ein Wort, das

alle

alle ständige Gefälle von Gütern oder Personen bezeichnet, Zehenden, (decimae) oder Naturalabgaben vom Ertrag einer Sache, und Gülten, (pensiones) ein Ausdruck der ablösige Kapitalzinsen und andere unständige Gefälle anzudeuten geeignet ist, näher bestimmt. Es sind also hier wieder, wie bei der vorigen Stelle, alle mögliche Arten von Einkünften gemeinet 1) und was dort desfalls gesagt worden, gilt auch hier. Es ist aber hier wiederum wie dort nur von ihnen, so weit sie Zugehörden von Kirchenstiftungen sind, also von Kirchengefällen, die Rede. Deswegen heißt es: welche den evangelischen Ständen wegen Kirchenstiftungen gebühren. Aber im umgekehrten Fall ist von ihnen die Rede, nemlich wenn sie den Ständen der Augsburgischen Confeßion aus den Provinzen der Katholischen 2) gebühren, und zwar ohne Unterschied, wegen mittelbaren oder unmittelbaren, vor oder nach dem Religionsfrieden an sich gebrachten Stiftungen, (so fern sie nemlich vermög dieses Friedensschlusses und dessen Normaltermins in ihren Händen bleiben.) 3) Damit ist also der alte Streit abgeschnitten, als ob bei später eingezogenen Stiftungen auf deren auswärtige Renten die Katholische, unter denen sie fielen, ein Recht zur Trennung hätten, das bei denen durch den Religionsfrieden überlassenen Stiftungen kraft dessen nicht Statt fand. 4)

1)

1) *Henniges* Med. ad Pac. Osn. Art. 5. §. 46. lit. h.
2) Wenn Henniges a. a. O. *lit h.* schließt: es müsse also dieses noch vielmehr von Renten gelten, die in der evangelischen Stände eignen Landen fallen, so sagt er zwar damit einen wahren Satz, vermög *I. P. Osn.* Art. 5. §. 25. Aber aus dieser Stelle folgt er nicht, denn die desfallsige Schlußart von dem einen benannten auf ein anderes gleichvielgeltendes ungenanntes kann allein hier nicht, wie bei andern Gesetzen, eine wirkliche Verbindlichkeit beweisen. Meine Abhandl. Th. 1. Einleit. §. 13.
3) Henniges a. a. O. lit. g.
4) Ebenderselbe lit. f.

§. 115.

Von den Renten solcher Stiftungen, die mittelbare Evangelische besitzen, scheint zwar nach dem Buchstaben nicht die Rede zu seyn.

Wenn also hier von Renten die Rede ist, welche der Augsburgischen Konfeßion Stände zu fordern haben, so scheint Anfangs denen das Recht zur Seite zu stehen, welche behaupten, diese Stelle seie auf Kirchengefälle, die mittelbare Personen zu fordern haben, nicht anwendbar, zumalen da sie glauben, daß solchen durch andere Stellen vorgesehen sey. 1) Allein gleich im lezteren liegt ein großer Irrthum. Vorausgesezt, daß von Kirchenrenten, welche mittelbare

Katho-

katholische Landsassen evangelischer Landesherren vor sich forbern, nicht die Rede seyn kann, weil diese in dem, was si an andere Katholische fordern, (und von dem Fall, da aus katholischen Landen Gefälle zu ziehen sind, ist ja hier nur die Rede) (§. 114) nicht aus den Religionsverträgen, sondern aus dem gemeinen katholischen Kirchenstaatsrecht ihre Rechte zu verfechten haben; vorausgesezt also, daß die Frage nur auf die Forderungen mittelbarer evangelischer Landsassen evangelischer Landesherren gehen kann: so wird niemand andere Stellen zeigen können, worin in diesem Stück für sie gesorgt wäre. Der Religionsfriede könnte es gar nicht seyn, wegen dessen von Anfang an gestritten ward, ob er Religionsrechte mittelbarer Personen bestimme. (§. 90. Nro. 3.) Im westphälischen Frieden müßte es nur die Sanction von dem Normaltermin überhaupt, oder jene von den mittelbaren Kirchengütern, oder endlich jene von der Religionsübung der Unterthanen seyn. Beede erstere schreiben ebenfalls die darin bestimmte Rechte den Reichsständen, ohne Mitbenennung der Unterthanen, zu, 2) können also nicht mit mehr Recht daher gezogen werden, als diese Stelle selbst; passen sie daher, so thut's auch diese. Die leztere aber redet nur von den Religions- und Kirchenrechten der von ihrem Landesherrn in der Religion dissentirenden Unterthanen, 3) dient also eben so wenig zu Bestimmung der Kirchenrechte evangelischer Unterthanen evangelischer Reichsstände. 1)

1) Hennigges a. a. O. lit. d. *F. E. Boehmer de jure* occupandi statnendique &c §. 36.
2) *I. P. Osn Art.* V, §. 2. ibi: Statuum utriusque religionis et immediatis. §. 25. ibi: Electores, Principes, Status.
3) *I. P. Osn. Art.* V. §. 31.

§. 116.

Sie sind aber unter dem Gehalt der Ausdrücke dennoch begriffen.

Einen anderen Gesichtspunkt erwählt, und die richtige Beantwortung giebt sich gleich! Bei den Katholischen machten zwar damals die Kirchenstiftungen einen von der Staatssubjection durch die Untergebung unter die geistliche Obrigkeit ziemlich gelösten Theil des Staats aus. Das indessen blieb doch auch damals den Regenten Katholischer weltlicher Staaten, daß sie kraft Obrigkeitlicher Gewalt als solche betrachtet wurden, welche die Befugniß und die Obliegenheit hätten, die Rechte aller ihrer innländischen Stiftungen gerichtlich und auffergerichtlich zu vertreten. In so weit konnten alle, auch ihrer mittelbaren Stifter Renten, als die Ihrige, nemlich als solche die zu ihrem Staat gehörten, dessen Schutz und Vertretung zu gewarten hätten, angesehen werden. Deswegen ward auch ihnen, den Landesherrn, selbst das Hauptforderungsrecht wegen der auswärtigen Renten ihrer Stifter zugelegt. (§. 113.)

Bei

Bei den Evangelischen ward durch ihre Religionsänderung jenes Verband der Kirchenstiftungen mit dem Landesherrn nicht aufgelößt, sondern durch die Vereinigung der obersten Kirchengewalt mit der Landesherrschaft in der Person des Staatsregenten noch weit enger geknüpft. Bei ihnen konnte kein Landeseingesessener ohne Consens des Regenten eine Kirchenrente erlangen, nur der Regent konnte vermög des Reformationsrechts sie an sich ziehen, und hatte er sie also auch je an Privatpersonen begeben, so blieb ihm doch die Disposition darüber, man mag sie nun Oberadministration, oder Obereigenthum nennen, 1) und er mußte sie diesen Privatpersonen schützen und gewähren, Er unterschied sich wegen seiner Landesstiftungen nur in so weit von dem Katholischen, daß unter diesem wegen des getheilten Interesse des geistlichen und weltlichen Staats bei allen Kirchenstiftuugen nicht bloß der Regent, sondern auch der Stiftungsbesitzer und dessen geistlicher Oberer ein eignes Forderungsrecht haben konnten und haben mußten, dagegen bei jenem in Rücksicht des einfachen verbundenen Interesse bloß der Regent ein Forderungsrecht zu haben brauchte, um damit alle seine ihm in der Religion anhängige Unterthanen bei den Gefällen ihrer Stiftungen zu schützen; nur er eins haben konnte, weil die Disposition und Anwendung aller, auch der von seinen Unterthanen besessenen, Kirchengüter, da diese darinn kein Eigenthum, sondern ein bloßes Gebrauchsrecht hatten, von ihm abhieng. Deswegen

wegen findet man durchgängig, daß die Evangelische Landesherren nicht bloß über die unmittelbar an sich gezogene Kirchenstiftungen, sondern auch über die zur Religionsübung jedes Orts gehörige, also im Gebrauch des Kirchspiels bleibende Güter und Renten nach Gefallen disponirt, mit den Nachbarn transigirt, und sie gerichtlich und aussergerichtlich verfochten haben. 3) Deswegen also ward hier nur der Stände gedacht, nur diesen ein Forderungsrecht beigelegt, weil alle Stiftungen in ihrem Land, es mochte ein Privatmann sie innehaben oder der Staat sie noch besitzen, durch das nur dem Staat zugestandene Reformationsrecht auch allein an diesen gekommen waren, ihm also ursprünglich das dadurch erlangte Recht auf die auswärtige Renten dieser Stiftungen zustand, und er dieses zu vertretten auch dann, wenn er den Besitz und Gebrauch Privatpersonen gönnte, schuldig und befugt blieb. Daher die nach dem Religionsfrieden von einigen Schriftstellern behauptete Meinung, als hätten die von mittelbaren besessene Kirchengüter aus dem Religionsfrieden keine Sicherheit, 4) bey den westphälischen Friedenshandlungen mit unter den verbottenen Disputat gerechnet, und nach dem westphälischen Frieden jedesmal den evangelischen Landesherren wegen der von ihren protestantischen Landsassen besessenen Kirchengüter die Processe erkannt worden sind.

1) *Leiser* Spec. 22. Med. 2 *Link* de Jure Episcopali C. 10. §. 36 G. L. *Boehmer* jus. eccl. germ. §. 482. & 657.

3) Zum Beispiel lese man die Verträge wegen des Religionszustands im Jülichischen, und andere Religionsverträge.

4) *Cytraei* tractatus passav. & pac. relig. comp. declaratio.

§. 117.

Hingegen gehören blos weltliche Renten oder Staatsgefälle nicht hieher.

Wenn ferner von solchen Renten die Rede ist, welche wegen Kirchenstiftungen (mittelbaren oder unmittelbaren) den Augsburgischen Confeßionsverwandten gebühren; so werden damit weltlicher Stände althergebrachte Domanialgefälle und andere weltliche Renten, nicht gemeinet. Nicht als ob diese den Evangelischen nach Belieben weggenommen werden dürften: nein! dieses darf so wenig geschehen, als man dergleichen gegen einen katholischen Stand thun darf. In beederlei Fällen stehen solche Gefälle unter dem Schutz anderer Stellen des Religions- und westphälischen Friedens. 1) Aber es kommt dabei nicht auf einen Besitz im Entscheidziel an, auf den diese Stelle zurückweiset: sondern deren Zuständigkeit ist aus den Erwerbstiteln nach gemeinen Rechten ohne Einfluß der Religionsverschiedenheit zu entscheiden. Solche weltliche Renten müssen

müssen daher auch nicht immer ohne alle Einreden gezahlt werden, sondern es lassen sich dagegen alle in andern weltlichen Rechtshändeln erlaubte Schutzwehren vorbringen. Die auswärtige Einkünfte, welche unter diese Verordnung gezogen werden sollen, müssen also solche seyn, die vorher von gewissen Kirchenfundationen besessen wurden, zu deren Besitz die Evangelische durch den Einzug solcher Stiftungen gelangten; die sie als Pertinenzstücke derselben fordern. So viel sagt hier der Friedensschluß. 2) Wenn man aber dieß weiter dahin ausdehnen will, als müßten nun die Evangelische neben dem Besitz im Entscheidjahr auch den richtigen Erwerb dieser Renten von Seiten der Kirchenstiftung, wegen welcher sie ihnen zugekommen, beweisen, 3) so legt man damit etwas in die Disposition hinein, das nicht darinn steht, und das der Natur des Entscheidjahrs entgegen lauft, indem dieses allein ein zulänglicher Erwerbtitel ist, und neben ihm oder gegen dasselbe keine ältere Titel, wie die Namen haben mögen, in Betracht kommen. 4) Deswegen eben wurde das allgemeine Wort **gebühren**, welches eine Folge jedes Erwerbstitels ist, hier durch den Zusatz, **und welche am Entscheidtag von ihnen besessen worden sind**, so charakterisirt, daß nur dieser Besitz als ein solcher Erwerbstitel angesehen werden solle, der jenes **gebühren** hervorbringen möge, es also dabei auf keinen andern Erwerbtitel ankomme, sondern das insbesondere nöthig,

das allein aber auch genug sey, wenn solche Renten als Zugehörden gewisser Stiftungen am Entscheidtag besessen wurden.

1) Religionsfriede §. 14. *I. P. Osn. Art.* 8. §. 1.
2) Das ists auch (nemlich, daß wer sich bei gewissen Renten dieser Verordnung bedienen will, zeigen muß, daß er aus Anlaß einer Kirchenstiftung dazu gekommen sey) was dem ganzen Zusammenhang nach *Decker de Pac civ. rel.* L. 1. Cap. 12. §. 9. hat sagen wollen, den daher *Henniges ad I. P. Osn Art. V.* §. 46. lit. g. ganz aus einem falschen Gesichtspunkt widerlegt.
3) Dieß thut *Buckisch ad I. P. Osn. Art. V. Obs.* 133.
4) *Henniges a. a. O. lit. h.* bemerkt hier mit Recht: Neque enim idem est deberi *ex capite Fundationum* et deberi *ob fundationes.* Hoc objectum saltem seu rem (noch besser occasionem) ex qua reditus petuntur, significat: illud causam præterea et titulum comprehendit.

§. 118.

Diese Renten werden für solche erklärt, die den Protestanten kraft des Religionsfriedens gebühren.

In dem hier beigelegten Streit, ob bei dem Rentenbezug ein Unterschied sey zwischen Stiftungen, die vor oder nach dem Religionsfrieden eingezogen worden waren, (§. 114) hatte vorhin jeder Theil seine Behauptung aus dem Religionsfrieden herzuleiten gesucht. Hatte man nun

auser

ausser der allgemeinen Bestättigung des Religionsfriedens noch eine besondere in Bezug auf die gegenwärtige Materie gutgefunden; so gab eben dieses einen Beweggrund ab, ausser der vorher allgemein geschehenen Bemerkung, daß dieser Friedensschluß eine beständige Erklärung des Religionsfriedens seyn solle, auch insbesondere diese Specialsanction als eine Auslegung jener kurz zuvor besonders bestättigten Stellen solches Friedens zu bezeichnen. Deswegen heißt es: diejenige Einkünfte, welche vermög des ebengenannten Religionsfriedens den Augsburgischen Konfeßionsverwandten gebühren. Ein Satz, der nicht restrictiv stehet, als ob von Einkünften, welche unter die Disposition dieser Stelle gezogen werden sollen, ausser dem Beweis, daß es Kirchenrenten seyn, die man im Entscheidziel besessen habe, auch noch besonders gezeigt werden müsse, daß sie schon kraft des Religionsfriedens den Evangelischen gebührt hätten; 1) sondern erklärungsweise, anzudeuten, daß alle Renten eingezogener Stiftungen, die aus katholischen Landen fallen, und nun nach dem Besitz im Entscheidjahr den Evangelischen verbleiben, fortan mit Beseitigung des bisherigen Streits als solche, die den Evangelischen kraft des Religionsfriedens gebühren, anzusehen seyen, deren Besitz den Evangelischen nicht mehr als eine Uebertrettung dieses Gesetzes ausgelegt werden solle.

1) So nimmt es Zenniges a. a. O. *lit.* c. und klagt daher ohne Grund, als wäre hierdurch die

ganze Abrede auf ein sehr schlüpfriges Fundament gebauet, und den Uebertretungen eine weite Thüre geöfnet worden.

§. 119.

Nicht aber in der Intention, als ob, um dieser Sanction zu genüssen, die Evangelische noch die Zuständigkeit aus dem Religionsfrieden zeigen müßten.

Zwar leiden an und vor sich obige Ausdrücke beederlei Auslegungen. Allein der Zusammenhang beweißt die obbestimmte, wenn unmittelbar darauf die Sache auf das Entscheidjahr ausgestellt wird, welches eben zu Bestimmung der nach dem Religionsfrieden in Streit gezogenen Kirchensachen gewählet wurde. Hätte man den Religionsfrieden hierinn beederseits für unzweifelhaft angenommen, und nur das einander zugestehen wollen, was er klar verordnete, so brauchte es keiner Zurückweisung auf das Entscheidjahr; sollte hingegen auf das keiner Einrede aus ältern Titeln Raum gebende Entscheidjahr gesehen werden; so konnte die Sache nicht auf die Frage, ob nach dem Religionsfrieden allein schon die Evangelische dieses Recht gehabt hätten, ferner ausgesezt bleiben, weil eben dieß die streitige Frage war, die hier wie in den meisten Fällen durch einen Durchschnitt nach dem Normaltermin entschieden ward. Es beweisen es ferner die Traktaten. Denn da die Evangelische eben wegen

der

der Zweifelhaftigkeit des Religionsfriedens in diesem Punkt sich mit der von den Katholischen anfangs vorgeschlagenen blossen Bestätigung des Religionsfriedens nicht begnügen wollten, sondern die Einrückung einer besondern Convention verlangten, da die Evangelische es waren, die die vorliegende Fassung dieser Stelle und zwar ohne die erst nachher auf Verlangen der Katholischen eingeflossene Zurückweisung auf das Entscheidjahr in Vorschlag brachten: (§. 75 und 78) so kann man ohne offenbare Ungereimtheit ihnen die Absicht nicht beimessen, als hätten sie wegen aller dieser Renten mit dem Beweiß, daß schon der Religionsfriede sie ihnen zugesprochen habe, sich beladen wollen, dessen Bedenklichkeit in Rücksicht auf die entstandene verschiedene Deutung es ja eben war, deren sie durch diesen Antrag ausweichen wollten. Kurz: da der Religionsfrieden ausdrücklich von den auswärtigen Renten katholischer Stiftungen redet, nirgends aber eben so ausdrücklich der auswärtigen Gefälle der den Evangelischen zugestandenen Stiftungen gedenkt; so war eine Erklärung, daß diese den Evangelischen kraft des Religionsfriedens eben so, wie es im umgekehrten Fall für die Katholische geordnet war, zustünden, sehr an ihrem Ort; eine Restriktion des Rechts auf den Beweiß seiner schon ohne dieß durch den Religionsfrieden geschehenen Beilegung aber wäre ganz widersinnig gewesen, hätte nicht den alten Streit beigelegt, sondern recht zur ewigen Dauer bestätigt, das doch den wechselseitig declarirten Grundsätzen

ganz entgegen war. 1) Die Katholische begriffen auch jenen erklärungsweisen Sinn wohl. Denn Anfangs, wo ihrem Verlangen gemäß dieser Punkt durch eine blosse unbestimmte Bestättigung des Religionsfriedens beigelegt werden sollte, gedachten sie keines Entscheidjahrs. Erst da, wo die Evangelische auf dieser bestimmten Convention bestanden, schoben sie den Besitz im Entscheidjahr neben ein, (§. 80) offenbar aus keinem andern Grund, als weil im ersten Fall der Religionsfriede ihnen Grund genug gab, den Evangelischen einen grossen Theil ihrer Renten abzusprechen, der nun durch diese Erkläruug wegfiel, und mithin wenn man doch wenigstens noch einen Theil retten wollte, dieses die Restriktion auf das Entscheidjahr erforderte, die man, so lang die Evangelische mit dem Beweiß eines schon aus dem Religionsfrieden erlangten Rechts beladen zu können, Hofnung war, unnöthig fand. Das Executionsedikt, das in allen Fällen, wo es auf das Entscheidjahr ankommt, auf das blosse Faktum des Besitzes zu sehen befiehlt, und die häufige Renten, welche die Evangelische dem Besitz im Entscheidjahr gemäß biß jetzo in katholischen Landen ziehen, ohne daß je bei der Friedensvollziehung bis hieher jemand eingefallen wäre, den Beweiß des schon aus dem Religionsfrieden darauf erlangten Rechts daneben zu verlangen, setzen die Sache vollends ausser Zweifel.

1) Meine Abhandl. 1. Band 1 Stück. §. 19.

§. 120.

Sondern ihnen ist genug, den Besitz im Entscheidjahr zu zeigen.

Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit dem auf Verlangen der Katholischen in der Folge erst in die Projekte eingeschobenen jener Erklärung durch das Verbindungswort und angehängten Beisatz: wobei sie (die evangelische Stände) den 1ten Jenner 1624 im Quasibesitz der Erhebung gestanden. Dieses kann nicht erklärungsweise, als ob alle auswärtige Renten eingezogener Stifter von den Evangelischen an solchem Tag wären besessen worden, genommen werden. Denn das ist ein Thatumstand, der also so wenig allgemein von allen bejahet als verneinet werden konnte. Es muß wenigstens bestimmungsweise genommen werden, anzudeuten, daß jene aus dem Religionsfrieden den Evangelischen vorher allgemein zugesprochene Renten ein Objekt dieser Sanction werden sollten, wobei diese Eigenschaft, dieser Thatumstand, sich findet. Ja es muß wirklich einschränkungsweise genommen werden, daß nemlich **nur** jene Renten, die obige Eigenschaft haben, darunter begriffen sind, da diese Stelle anfangs nicht in den Projekten stand, wo also jene Fälle, die solche Eigenschaft entbehren, eben so gut als jene, welchen sie anhängt, unter der Disposition begriffen gewesen wären, nachher aber von den Katholischen

dieser Beisatz verlangt und durchgesetzt wurde, welches keinen vernünftigen Grund haben würde, wenn man nicht die Absicht darinn erkennen wollte, die durch diese Bestimmung abgeschiedene Fälle von der Theilnahme an dieser Sanction auszuschliessen. Dieser Beisatz beschränkt also die hier versprochene Handhabung auf den Besitz im Entscheidjahr, spricht eben dadurch umgekehrt (wie dieß ohnehin die Natur des Entscheidjahrs ist) den Evangelischen jene Renten ab, wobei ihnen ein solcher Besitz nicht zur Seite steht. 1)

1) Henniges a. a. O. *lit. f.*

§. 121.

Jedoch nicht bloß den Besitz des Hauptguts, sondern insbesondere den der zugehörigen Renten.

Ists aber nun hinlänglich, daß die Evangelische blos den Besitz der Hauptstiftung im Entscheidjahr darthun, oder muß nothwendig auch der Besitz der dazu gehörigen Rente, wovon die Frage ist, gezeigt werden? Die Ausdrücke entscheiden sehr maßgebend. Wenn es heißt: **und deren sie im Besitz gewesen**, so wird durch dieses Verbindungswort **und** das Beziehungswort **deren** offenbar auf das Subjekt der vorhergegangenen Rede, nicht auf das Prädicat oder gar nur auf einen Theil desselben hingewiesen, und damit angezeigt, daß die Prädici-

dicirung von dem vorigen Subjekt fortgesetzt werde: 1) es muß also hier das Wort: deren, auf die Einkünfte gehen, kann sich nicht auf den im vorhergehenden Prädicat (Einkünfte, die wegen geistlichen Stiftungen gebühren, und ꝛc. ꝛc.) vorkommenden Ausdruck: Stiftungen, beziehen. Da ferner nach dem Sprachgebrauch des lateinischen Grundtexts, ein auf leztere gehendes Beziehungswort eine weibliche Endigung haben müßte (Fundationes---quarum,) ein auf die Einkünfte gehendes aber wol mit einer männlichen Endung stehen konnte, ja stehen mußte, (reditus, census, decimæ-quorum) und nun solches Beziehungswort wirklich auf die leztere Art steht; so kann man wohl unmöglich zweifeln, worauf dasselbe ziele. Wenn endlich dieser Zusatz heißt: im Besitz der Erhebung (percipiendi) gewesen, ein Prädicat, das sich offenbar nur von Gefällen nicht aber von Stiftungen selbst und andern körperlichen Dingen sagen läßt, bei denen vielmehr in allen andern Stellen durchgehends schlechtweg des Besitzes gedacht wird; so entsteht aus der Verbindung und Fassung dieser Stelle, und aus der Natur des Prädicats eine einleuchtende Ueberzeugung, es werde hierdurch nothwendig der besondere Besitz des Gefälls erfordert, nicht bloß der Besitz der Hauptstiftung überhaupt gemeint. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die meisten Ausleger diesen Satz als richtig anerkennen, 2) sondern das ist zu verwundern, daß jemals (wie doch geschah, und zumal bald nach geschlos-

schlossenem Frieden geschah, auf öffentlichem Reichstag geschah, 3) dieses als zweifelhaft hat angegeben werden können. Eine Sache, die sich aus nichts als der Abweichung dieser Stelle von der Sanction für den umgekehrten Fall, wo den Katholischen nicht gleicher Beweiß aufgebürdet ist, aus der wiewol ungegründeten Besorgniß der Protestanten, hierdurch wesentlich gegen den Katholischen zurückgesetzt zu seyn, endlich aus der Neigung, aller Orten die durchgehende Gleichheit beobachtet zu finden, erklären läßt. 4)

1) Wenn z. B. jemand erzählte: der Pabst, der zum Kaiser nach Wien gekommen ist und welcher dort den Seegen ausgetheilt hat: so versteht jedermann, daß das leztere nicht auf den Kaiser, der im Prädicat des ersten Satzes genannt ist, sondern auf den Pabst, der das Subjekt der Rede ausmacht, gehe.
2) Hennigers a. a. O. §. 46. lit. k. Gundling Discurs über den W. Fr. §. 46. *F. E. Bœhmer* de jure occupandi &c. §. 36.
3) *Schilter* de Pace religiosa C. 8. §. 14. und C. 9.
4) S. oben 3 Stück §. 103. Die Vergleichung beeder Stellen zeigt, man glaubte, die beede entgegengesetzte Dispositionen müßten in der genauesten Gleichheit stehen. Dazu waren nur zwei Wege: entweder man mußte den Katholischen auch den Beweiß des Besitzes der Renten im Entscheidjahr aufbürden, oder man mußte die Evangelische auch davon freysprechen. Einige wählten dieses; mehrere wählten wegen der minderen Schwürigkeit jenes; beede wichen von den Erklärungsregeln ab.

§. 122.

Dieser zu beweisende Besitz wird Quasibesitz genannt.

Von dem Entscheidziel überhaupt ist bekannt, es setzt einen wirklichen factischen Besitz voraus 1) possessionem realem seu facti.) Dieses muß also auch hier gelten, so lang nicht ein anderes ausdrücklich bedungen worden ist. Eine solche Aenderung oder Ausnahme haben manche in dem hier gebrauchten Ausdruck Quasibesitz finden wollen. 2) Merkwürdig ist es allemal, daß dieses Wort hier, und in der Verordnung wegen der geistlichen Gerichtbarkeit, 3) und sonst in keiner andern Stelle, wo des Entscheidjahrs gedacht wird, vorkommt. Ein Umstand, der mit Recht auf eine für beede Fälle in Bezug auf die übrige vorausgesetzte Differenz-Ursache schliessen läßt. Aber merkwürdig ist es auch, daß bei keiner beeder Stellen, wo es vorkommt, weder in dem Friedensinstrument noch in den vorausgegangenen Traktaten, jemals die Absicht geäussert wurde, von der allgemeinen Art der Anwendung des Entscheidjahrs abzuweichen, und eine andre aufzustellen, vielmehr jeweils dabei das Gegentheil nicht undeutlich geäusert wurde, woher man im voraus billig vermuthen muß, daß der Grund dieser Verschiedenheit nicht in einer vorgehabten Abänderung der allgemeinen Anwendungsart bestehen könne.

1) Majer geistl. Staatsrecht Th 1. §. 93. Henniges a. a O. §. 25. lit. dd. §. 26. l. e.
2) Stehe: Henniges a. a. O. §. 47. lit. q.
3) *I. P. Osn. Art. V.* §. 48.

§. 123.

Weil hier von unkörperlichen Dingen die Rede ist, deren Besitz also genannt zu werden pflegt.

In diesem scheinbaren Gedränge ist das natürlichste, dem Sprachgebrauch nachzuforschen. Obiger Ausdruck ist aus dem bürgerlichen Recht, wo er unter die Kunstwörter gehört, entlehnt, also aus diesem zu erklären. 1) Dort wird derselbe dem eigentlichen Besitz entgegengesetzt, und der Unterscheidungscharakter von dem besessenen Gegenstand entlehnt, je nachdem nemlich dieser ein unkörperlicher Gegenstand, oder ein unkörperliches Ding (ein Recht) ist. Quasibesitz heißt dort so viel, als der Besitz eines Rechts einer körperlichen Sache. 2) Ganz in andern Rücksichten theilet eben dieses gemeine Recht den Besitz in den natürlichen und gesetzlichen, sodann in den mittelbaren oder unmittelbaren. Natürlich, oder wirklich, nennt es den Besitz, der zugleich mit Besitzhandlungen verknüpft ist; bloß gesetzlich aber den, der dieß nicht ist, also bloß auf dem fortgesetzten Vorsatz zu besitzen beruht. Unmittelbar nennt es den, wo der Besitzende die

Be-

Besitzhandlungen selbst ausübt, mittelbar, wo ein andrer sie in seinem Namen verrichtet. Beedes sind Eintheilungen, die sowol auf den Quasibesitz als auf den eigentlichen Besitz passen. Ein Quasibesitz kann eben so gut wirklich, als blos gesetzlich, kann im ersteren Fall so gut mittelbar als unmittelbar seyn. Da nun das Entscheidziel überhaupt einen wirklichen Besitz (ob mittelbar oder unmittelbar? ist einerley) erfordert, und der Ausdruck Quasibesitz dieses nicht ausschließt, sondern bloß durch die Beschaffenheit des Gegenstandes, worauf er sich bezieht, bestimmt wird; so ist hier allemal ein wirklicher oder natürlicher Besitz erforderlich, es ist hier eben so wenig als anderwärts ein blosser gesetzlicher Besitz, ein blosser fortgesetzter Vorsatz zu besitzen, wobei indessen ein anderer im natürlichen Besitz steht, hinlänglich. 3)

1) Meine Abhandlung. 1 Band Einl. §. 3
2) *Lud. Schmid* instit. jur. civ. §. 322. *Dieterici* de genuina quasi notione.
3) *Henniges* a. a. O. §. 46. lit. i.

§. 124.

Und keinesweges in der Absicht, einen andern als wirklichen Besitz (realem) zuzulassen.

Der Zusammenhang des Ganzen zeigt dieses klar. In allen Stellen, wo von einem Besitz schlechtweg, also einem eigentlichen die Rede ist, sind körperliche Sachen der alleinige oder haupt-

sächs-

sächlichste und nächste Gegenstand des Besitzes, von dem disponirt wird. In obigen beeden Stellen, die eines Quasibesitzes gedenken, ist die Rede allein von Gerechtsamen, also von unkörperlichen Dingen. Was könnte wohl deutlicher hieraus folgen, als dieß: der Bestimmungsgrund zu Gebrauchung dieses Ausdrucks lag in der Natur des Gegenstands, es ward also derselbe dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gemäß genommen, und hebt vermög dessen die Nothwendigkeit eines wirklichen Besitzes nicht auf. Noch mehr. So wie hier und da, wo vom Besitz körperlicher Dinge die Rede ist, zuweilen zur Abwechslung andere gleichviel geltende, aber eben deswegen allemal solche Ausdrücke, gebraucht werden, welche eine Innehabung, einen natürlichen Besitz bezeichnen, so hat auch hie und da, wo vom Besitz unkörperlicher Dinge oder Rechte die Rede ist, das Friedensinstrument statt Quasibesitz andere Ausdrücke, aber allemal wieder nur solche unterstellt, die eine wirkliche Ausübung, mithin einen natürlichen Besitz, charakterisiren, 1) zum unläugbaren Zeichen, daß durch das Wort: Quasibesitz, die Nothwendigkeit eines natürlichen Besitzes nicht ausgeschlossen, sondern mit einbegriffen werde, daß bei Anwendung des Entscheidens auf diese unkörperliche Dinge eben so wie bei andern das blosse Faktum des Besitzes in Rücksicht zu nehmen sey. Deswegen hieß es auch in dem Executionsedict, es solle nach dem blossen Faktum des Besitzes, Gebrauchs, Observanz und

Ausübung alles abgethan werden, 2) Ausdrücke, wovon die leztere offenbar auf Renten und Rechte, also auf Dinge, deren Besitz der Friedensschluß mit der gesetzlichen Sprache Quasibesitz nennt, sich beziehen. So wie daher die Friedensvollziehung Beispiele genug liefert, wo auf bescheinigten wirklichen Besitz im Entscheidjahr Restitution erkannt wurde, so wird niemand eines aufweisen können, wo solches auf den Beweiß eines blos bürgerlichen Besitzes verlangt oder geschehen wäre.

1) *I. P. Osn. Art V. §. 26. ibi:* Cæsarea Majestas *exercuit, exerceat: &c. § 31. ibi: exercuerunt* aut *exercita* fuisse §. 48. *ibi: agnoverunt* — quiete in eos *exercuerunt. &c.* §. 49. *Observantia* dicti anni.

2) Rec. Execut. de 1649. §. 3.

§. 125.

Diese Stelle wirkt vollständigen Schutz bei dem Bezug solcher Renten.

Die Verordnung, welche über die bisher entwikelte Fälle auswärtiger Renten hier gemacht ward, ist die: **sie sollen ohne alle Einrede entrichtet werden.** Dieses begreift vorerst alles dasjenige in sich, was im umgekehrten Fall von verbottener mittelbarer oder unmittelbarer, offener oder verdeckter, gänzlicher oder theilweiser Entziehung gesagt worden ist. Diese ausdrücke

liche Entfernung aller Einreden, verbunden mit der vorhin erwähnten Zurückführung dieser Stelle auf das Entscheidjahr, zeigt auch erner unwiderleglich, daß alle jene Einreden die vorher bei Bestimmung der Wirksamkeit des Entscheidjahrs überhaupt 1) und in der Folge bei Bestimmung der Verbindlichkeit des westphälischen Friedens 2) namentlich ausgedruckt und verbotten wurden, eben so wenig, um sich der Entrichtung dieser Renten loszumachen, vorgebracht werden dürfen. 3) Welcher evangelische Reichsstand dergleichen Gefälle als Zugehörden einer Kirchenstiftung im Entscheidziel genossen hat, der muß auf eben jenen summarischen und privilegirten Wegen dabei geschützt oder darein restituirt werden, welche der Vollziehung und Handhabung dieses Religionsvertrags überhaupt vorgezeichnet sind.

1) *I P. Osn.* Art. V. §. 2.
2) *Ibid.* Art 17. §.
3) *Henniges* l. c. lit. k.

§. 126.

Und zwar nicht blos auf die Form, unter deren im Entscheidziel besessen ward.

In manchen andern Stellen findet man auch den Umfang des Schutzes, welcher jedem bei Kirchenrechten, die er im Entscheidjahr besaß, und die vor sich betrachtet in grösserer oder geringe-

rer

rer Ausdehnung existiren können, zustehet, ausgedruckt, wenn es heißt: er solle dabei geschützt werden, **soweit** (quatenu) er sie im Entscheidjahr besessen hat. 1) Hier findet sich eben dieser Ausdruck nicht; es heißt bloß: die Gefälle sollen entrichtet werden, **welche** (quæ) Zugehörden von Kirchenstiftungen sind, **und wobei** jemand den 1ten Jenner 1624. im Besitz der Erhebung sich befunden habe. 2) Offenbar ist beedes seinem inneren Gehalt nach sehr verschieden. In dem Besitz der Erhebung eines Gefälls ist derjenige schon, wer auch nur einen Theil desselben, wer ihn auch nur durch Pächter oder aus der dritten Hand empfing, da solche Rente, als ein Recht betrachtet, ein unzertheiltes Ganze ist, wobei die Quantität und die Art der Erhebung etwas zufälliges bleibt. Ist jemand nur überhaupt jenen Besitz zu erweisen schuldig; so ist ihm der Beweiß irgend eines Genusses desselben im Entscheidziel genug, um alsdann alles dasjenige fordern zu können, was solchem Gefäll seiner Natur nach von Rechtswegen anhängig ist. Hiesse es aber: sie sollten künftig erhoben werden, **so weit** sie jemand im Entscheidjahr bezogen habe, so könnten sie in keiner grösseren Ausdehnung und auf keine andere Art eingefordert werden, als in der Art und Ausdehnung, die das Faktum des Entscheidjahrs bezeichnet. 3)

1) *I. P. Osn.* Art. V. §. 31. ibi: quatenus §. 48. ibi: quatenus.

2) *Ibid.* §. 46. ibi: quæ, quorumque.
3) *Henniges* l. c. Art. V. §. 31. lit. L.

§. 127.

Sondern auf alles, was dem besessenen Gefäll von Rechtswegen anhängig ist.

Aus obigen Worten fließt also schon, daß jeder, wer den entscheidenden Besitz der Erhebung eines Gefälls vor sich hat, daher alles dasjenige fordern dürfe, was nach der besondern Beschaffenheit des Gefälls dazu gehört, ohne daß auch dargethan seyn müßte, daß es eben so im Entscheidjahr erhoben worden sey, ja wenn gleich erhellet, daß es damals auf andere Art, oder nur unvollständig erhoben wurde. Eben dieses beweiset der Zusammenhang. Wozu wäre sonst nöthig gewesen, die Bestimmung: **was sich wegen solcher Stiftungen gebühret**, hinzuzusetzen? Sollte die Art der Erhebung, so gut wie das Recht selbst, bloß in dem Zustand des Entscheidjahrs gründen, so käme es gar nicht mehr darauf an, wie weit diese Gefälle wegen eingezogener Kirchenstiftungen gebühren, weil alles, was ehemals mehr sich desfalls gebühret hätte, durch den Nichtbesitz im Entscheidjahr dennoch abgeschnitten wäre, alles was nach der Natur solches Gefälls weniger sich gebührt hätte, durch solchen Besitz nun doch rechtsverbindlich wäre. Dahin stimmen nicht minder die Traktaten, die vorher gegangen sind,

bei

bei denen von beeden Seiten es vor rechtswidrig ausgelegt ward, wenn vorhin ein Stand den andern in freier Erhebung und Einbringung seiner Gefälle gehindert hatte, (§. 73.) wobei es folglich beederseits als ein ausgemachter Grundsatz angenommen ward, daß die aus dem Religionsfrieden fliessende Schuldigkeit, dem andern seine Renten zu lassen, auch das in sich enthalte, sie ungehindert nach Eigenthumsrecht benutzen zu dürfen. Dadurch endlich kommen die Evangelische auch hier in Gleichheit mit den Katholischen, deren Art und Maasstab der Erhebung auch nirgend an ein Normaljahr gebunden, sondern lediglich denen aus der Natur jedes Gefälls fliessenden Regeln überlassen ist. (§. 105)

§. 128.

Wie solches durch Beispiele erläutert wird.

Wer also zum Beispiel von einem Gefäll, das seinem Titel nach 40 fl. beträgt, und in zwei Terminen zahlbar ist, im Jahr 1624 ein Ziel erhoben hat, kann auch, ohne die Erhebung des andern Ziels zeigen zu dürfen, den vollen Betrag von 40. Gulden fordern. Ihm ist es genug, daß er 1624. im Besitz einer Erhebung dieses Gefälls gewesen, und daß eben dieses Gefäll seiner vorigen Beschaffenheit zufolge in soviel bestehe. Eben so wer den entscheidenden Bezug eines Zehendens von allen üblichen Gattungen Früchten, die

in dieser oder jener Markung oder Distrikt gebaut wurden, beweißt und zeigt, daß er ihn einer Kirchenstiftung wegen gehoben habe, begründet dadurch sein Universalzehendrecht hinlänglich, ohne daß er dazu auch noch des Beweises bedürfte, von welchen Aekern solcher im Entscheidjahr bezogen worden sey. Ferner wer von gewissen Gattungen Früchten damals keinen Zehenden bezogen hat, weil sie noch nicht gepflanzt wurden, der kann, wenn er sonst Universalzehendherr ist, wegen jenes Nichtbesitzes im Entscheidjahr von dieser neuen Gattung nicht ausgeschlossen werden. 1) Wer endlich im Entscheidjahr seine Gefälle verpachtet hatte, kann, wo nicht sonst Landesgesetze ein solches jedem Auswärtigen ohne Unterschied der Religion zur Pflicht machen, aus dem blossen Grund des Zustandes im Entscheidjahr nicht gehindert werden, sie selbst einzuheimsen. — 2) Zweierlei darf jedoch hierbei nicht vergessen werden. Einmal: der Satz, durch den Besitz eines Rechts im Entscheidjahr sey man zu allen solcher Berechtigung von Rechtswegen anhängigen Qualitäten befugt, wenn gleich nicht eben mit allen diesen Eigenschaften der Zustand des Entscheidjahrs umwunden war, versteht sich nur so weit, als nicht der andere einen entscheidenden Freiheitsbesitz vor sich hat. Qualitäten, die zwar einem Gefäll von Rechtswegen anhiengen, auch daher im Entscheidjahr zur Ausübung gebracht werden wollten, aber wegen einer Weigerung des andern dazu nicht gebracht werden konnten, sind

aller-

allerdings verloren, weil die Freiheit davon unter die dem andern aus dem Normaljahr erlangte Rechte gehört. 3) Zum andern: eine oder die andre Qualität kann nachher durch Verjährung verloren gegangen seyn; denn man mag nun von dem bestrittenen Satz: ob gegen das Entscheidjahr eine Verjährung statt finde, annehmen, welche Meinung man will, so schlägt dieses hier nicht an, weil, wie gesagt, wohl das Bezugsrecht, nicht aber die Qualitäten der Renten, in dem Entscheidjahr gründen, gegen diese also, da sie durch das gemeine Recht bestimmt werden, auch die in diesem aufgestellte Verjährungslehre anwendbar ist.

1) Kramers Wezl. Nebenst Th. 109. Cap. 5. §. 13 und 39-41.

2) Wenn also die Stadt Speier behauptete, wo im Jahr 1624 ein Zehenden verpachtet gewesen, da könne ihn ein Stift nachher nicht in Natur erheben, (Fabers Staatskanzl. Th. 42. S. 71.) so läßt sich dieses, beschränkt auf Stifter, die in Evangelischen Reichsstädten liegen, wegen der besondern Verordnung über diese (*I. P. Osn.* Art. V, §. 29. ibi: inque eo statu--tam active quam passive relinquendis) noch einigermassen hören, wiewol auch da mir es, wenn nicht ein jenem Zustand des Entscheidjahrs vorausgegangenes Verbot der Selbsterhebung gezeigt wird, zu weitgegangen scheint; aber als eine allgemeine Wahrheit kann der Satz gar nicht gelten.

3) *I. P. Osn. Art. V.* §. 25. ibi: juraque quocumque nomine ea appellata fuerint. —

§. 129.

Bei Protestanten unter sich sprechen einige dem Herrn der Stiftung das Recht auf auswärtige Renten zu.

Zum Schluß dieses Abschnitts gehört nun noch die Frage, ob und wie diese Sanction auch zwischen den Protestanten unter sich, wenn der Fall je existirt hätte, Anwendung finde. Bis zum Friedensschluß war sie zwar nur in Bezug auf verfallene Stiftungen, wovon im folgenden die Rede ist, strittig gewesen. (§. 84) Nach demselben wurde aber der Streit allgemeiner von allen auswärtigen Renten verhandelt. Für das Recht des Landesherrn, unter dem die Hauptstiftung liegt, auch die auswärtige Renten derselben unangesehen des Zustandes im Entscheidjahr zu beziehen, wird angeführt: a) das gemeine Recht, nach welchem die Gefälle der Stiftung, deren sie einmal zu Eigenthum gewidmet gewesen, verbleiben müßten, auf welches gemeine Recht die Entscheidung der Strittigkeiten zwischen den Protestanten unter sich verwiesen sey; welchem b) die Verordnung des fünften Artikels im westphälischen Frieden überhaupt, und besonders c) das Entscheidjahr nicht im Wege stehe, weil beedes nur auf Fälle geordnet sey, die zwischen den Evangelischen einer- und den Katholischen anderseits strittig seyen; wenigstens d) wenn auf letzteres gesehen werden müsse, davon nur in Ansehung der Hauptstiftung die

Frage

Frage sey, so daß, wer deren entscheidenden Besitz vor sich habe, auch daher die auswärtige obwol damals nicht mitbesessene Renten, fordern könne. Auf diese Gründe antworten aber die Gegner: zu a) das gemeine Recht bestimme wohl das Privateigenthum der geistlichen Gesellschaften, so lang sie stehen; die erst durch den Religionszwiespalt in Ausübung gekommene Staatsbefugniß, solche einzuziehen, sey aber darin nicht bestimmt. Habe diese dem ohnerachtet statt gefunden, so könne auch die davon abhangende Frage, ob die zu einer Stiftung gehörige auswärtige Renten von dem Herrn der Stiftung, oder dem Herrn des Orts wo sie fallen, eingezogen werden könnten, aus dem gemeinen Recht nicht bestimmt werden, sondern da der Grund des Einziehungsrechts in der Territorialgewalt von Anfang an gesetzt worden sey, die niemand ausserhalb seines Landes ausüben dürfe, so folge aus der Staatsverfassung, daß der Herr, unter dem die Renten fallen, allein befugt gewesen sey, sie einzuziehen: zu b) es seye daneben der fünfte Artikel, obwol hauptsächlich nicht, dennoch auch zu Zeiten zu Bestimmung der Rechte der Protestanten unter sich geordnet, z. B. wegen des Diöcesenrechts: nicht minder seye zu c) selbst das Entscheidjahr ebenwol zu Zeiten denen Protestanten unter sich vorgeschrieben, wie aus dem Verhältniß der Evangelisch-Lutherischen gegen die Reformirte in der Pfalz erhelle, endlich zu d) sobald man einmal das Entscheidjahr und folglich obige Stelle dieses

Friedensschlusses anwendbar finde, so seye auch der Gedanke, als ob der blosse Besitz der Hauptstiftung ohne den besondern Besitz der dazu gehörig gewesenen Renten hinlänglich sey, durch den deutlichen Buchstaben jener Stelle schon widerlegt.

§. 130.

Andere legen dem Herrn, unter dem die Gefälle liegen, das Besitzrecht darauf zu.

Für das Recht des Landesherrn unter welchem solche auswärtige Renten fallen, sie abgetrennt von der Hauptstiftung für sich zu beziehen, zumal wenn er im Normaltermin schon in deren Besitz gewesen, wird angeführt: a) Das Territorialrecht in welchem das Einziehungsrecht sich gründe, und welches jeder Landesherr nur in seinem Lande auszuüben habe. b) Die Kraft des Entscheidjahrs, welches da es das vorher strittig gewesene Recht auf eine solche Kirchenrente gegen die katholische Geistlichkeit begründe, eben solches auch gegen die durch die Einziehung der Hauptstiftung an deren Stelle getrettene protestantische Obrigkeit begründen müsse, indem es auf eine Ungereimtheit hinauslaufen würde, zu behaupten, der Evangelische Stand, der die Renten aus dem Besitz im Entscheidjahr gegen die Katholische auf ewig erlangt habe, müsse sie an einen andern Protestantischen Stand abtretten, der sie wegen ermangelnden Besitzes im Entscheidjahr gegen die Katholi-

tholische nicht behaupten könne. Die Vertheidiger der ersten Meinung aber antworten hierauf: zu a) Das Reformationsrecht äussere sich unmittelbar nur auf die Personen und Gesellschaften, deren Unzweckmäsigkeit eine Einziehung der Gesellschaft, und also eine andere Anordnuug über die dadurch erledigte Stiftung veranlassen könne, leztere seye nur eine Folge von jener Einziehung der Gesellschaft, könne nur dem Landesherrn der Stiftung zustehen, ihm falle also auch nur die Disposition über alle Zugehörden der Stiftung zu. Ferner, zu b) wo das Entscheidjahr zwischen Evangelischen untereinander gelten solle, da müsse es ausdrücklich geordnet seyn, dieses seye hier der Fall nicht; also sey man, eine solche von der Billigkeit abweichende, die Gesetzlichkeit eines Zustandes nach dem Ohngefähr eines kurzen flüchtigen Zeitraums bestimmende Norm sich aufdringen zu lassen nicht schuldig, und gegen die Forderung jedes Katholischen bleibe dennoch auch jeder andre evangelische Stand, der nicht im Entscheidjahr den Besitz gehabt habe, sicher, da jener wenn er Wiedereinräumung, Abtrettung, verlangen wölle, kein anderes Fundament als Besitz im Entscheidjahr dazu wählen dürfe, und bei dessen Ermanglung also allemal eine vergebliche Forderung mache.

§. 131.

Es kommt aber auch hier alles auf den Besitz im Entscheidjahr an.

Siehet man die Sache unbefangen an, so hat jede dieser Meinungen in ihrem Umfang und in ihren Gründen einen Theil Wahrheit und einen Theil Irrthum. Das aus dem gemeinen Herkommen des heil. Röm. Reichs entspringende Reformationsrecht 1) hat nach eben diesem Gebrauch, wie aus dem letzten Stück erhellen wird, jeweils sich nicht auf einzelne Zugehörden von Stiftungen, sondern auf die Gesellschaften der Stiftungen selbst, und dadurch mittelbar auf alle deren auch auswärtige Renten erstreckt, und ist darauf gesetzlich für die Zukunft begründet. In diesem Betracht hätte also allemal zwischen Evangelischen unter sich, wenn von einem **künftigen** Fall und von der Reformation **schon vorhin erworbener** Stiftungen die Rede wäre, der Stand, unter dem die Stiftung läge, das gesetzliche Recht vor sich, auch deren auswärtige Renten vor die Zukunft an sich zuziehen. Was **aber vergangene** Reformen betrift, solche die vor dem westphälischen Frieden zu Stand kamen: so ist dabei allerdings noch mehr zu betrachten. Es war nemlich vorher noch gar nicht entschieden, ob die reformirende Landesherrn überhaupt hierzu, mithin zu denen dadurch erworbenen geistlichen Gütern ein Recht hätten, oder ob die ehemalige Besitzer wieder darauf zurück-

rückgreifen dürften; eben so wenig war entschieden, ob in solchem Fall der Reforme allein der Oberherr der Stiftung, oder jeder Landesherr, unter dem die Gefälle liegen, zu solchen Reformen, und damit zum Erwerb der geistlichen Güter berechtigt sey, indem, wenn gleich das ältere Herkommen hierbei maasgebend gewesen wäre, dennoch die durch die Religionstrennung entstandene Entfernung der Gemüther dergleichen Argumente, wenn sie nicht von neuconvenirten Normen unterstützt waren, allzu unwirksam machte. Eine solche neuconvenirte deutliche Norm war nicht da, weil jene des Speierischen Reichsabschiedes ihrer Verbindlichkeit nach zwischen den Katholischen und Protestanten bestritten war; selbst bei dem westphälischen Frieden konnte man daher für das verflossene einer solchen sich nicht allgemein vergleichen, und wählte eben deswegen das Entscheidjahr, welches ohne Rücksicht auf Recht oder Unrecht der ehemaligen Ansprüche mittelst eines Durchschnitts das Recht oder Unrecht der vorigen Fälle entschied. Ob folglich vorhin der Landesherr, und solchen falls der Landesherr der Stiftung im Ganzen, oder jeder Reichsstand wegen der unter ihm fallenden Renten insbesondere, zu reformiren befugt gewesen sey, blieb zwischen dem katholischen und evangelischen Rechstheil unausgemacht; und es hies nun statt dessen: wer im Entscheidjahr reformirt hatte, und wie er damals reformirt hatte, so bleibt er dabei, wird als einer, der mit Recht reformirt habe, behandelt. Wenn nun z. B. ein

Lutze-

lutherischer Reichsstand vor 1625 ein Stift, ein Reformirter aber eben zu der Zeit dessen in seinem Land fallende Renten, die katholische Geistliche während dem schwedischen Krieg beedes wieder innbekommen hätten, und bei der Friedensvollziehung gegen diese Restitution gesucht worden wäre, so hätte (welches gewiß niemand läugnet) den katholischen Geistlichen Restitution, aber gewiß nicht Restitution an den ersten besten, der sie anzusprechen Lust sich hätte anwandeln lassen, sondern Restitution an die, welche den Besitz im Entscheidziel erprobt hätten, auferlegt werden müssen, und wenn diese solche nicht verlangt, sondern sie den Katholischen überlassen hätten, so hätte deswegen der Herr der Stiftung wegen ermangelnden Besitzes im Entscheidjahr gegen sie nicht Restitution verlangen können. Hieraus folgt also soviel: In Bezug auf Katholische ist der, und nur der, rechtmäsiger und friedensschlußmäsiger Besitzer, welcher im Entscheidjahr besas; also wegen der auswärtigen Renten ist es an einem Ort der Landesherr, an einem andern der Herr der Stiftung, je nachdem dieser oder jener damals besaß. Will nun ein evangelischer Stand dem andern dieses dadurch von den Katholischen (als deren Besitzungen es zur Zeit der Reformation waren) erworbene Eigenthum abfordern; so muß er nothwendig zeigen, daß es ihm vorzüglich vor dem andern gehöre, da nun aber hier von Privattiteln nicht, sondern von Gütern die Rede ist, deren Besitz aus dem Reformationsrecht ge-

rechtfertigt werden soll, dieses Recht aber für das verflossene keinem einen Titel des Erwerbs der vorhin den Katholischen zugehörigen Güter gab, als dem der im Entscheidjahr besas; so ists natürlich, daß wegen Mangel eines andern entschiedenen Berechtigungstitels jeder, wer im Entscheidjahr besas, nicht blos von den Katholischen, sondern auch von andern Evangelischen unangefochten bleiben müsse. Es käme sonst die Ungereimtheit heraus, daß der Evangelische Rentenbesitzer sie zwar nicht selbst fortbehalten, doch aber durch Einräumung an Katholische dem Herrn der Stiftung sein Forderungsrecht hätte vereiteln können. 2) Kurz. so gut als im Privatrecht ein Erwerber bei einer durch gesetzlichen Titel erworbenen Sache, auf die vorher niemand als der veräussernde Besitzer gegründete Ansprüche hatte, durch seinen Erwerbtitel gegen jeden Dritten auch sicher steht, 3) ohnerachtet jener Kontrakt zwischen ihm und dem veräussernden vorigen Innhaber, dem Dritten an und vor sich nicht schaden kann, 4) deswegen sicher steht, weil kein anderer ein besseres Erwerbsrecht darauf haben kann: so muß auf eben diese Art der Besitz im Entscheidjahr jeden evangelischen Innhaber von Kirchenrenten, wenn es je einen gibt, der von **stehenden** bloß reformirten Stiftungen seines evangelischen Mitstandes Renten abgetrennt besessen hat, (woran doch sehr zu zweiflen ist) auch gegen jeden andern evangelischen Mitstand und dessen vorzüglichere Reformationsansprüche, als die für das vers-

flos-

flossene kein unbestrittenes Gesetz vor sich haben, sichere, 5) nur daß solcher zwischen Protestanten unter sich nicht eben so, wie zwischen diesen und den Katholischen die Kraft hat, ältere hierüber eingegangene Verträge aufzuheben. 6) Eben so versteht sich dann auch, daß so wie schon zwischen Protestanten und Katholicken die obrigkeitliche Rechte ohne Begrenzung auf das Entscheidjahr jedem offen bleiben, also noch vielmehr ein gleiches zwischen Protestanten unter sich in Anwendung komme.

1) *I. P. Osn.* Art. V. §. 30.

2) Jede Auslegung muß so geschehen, ut quod alicui una via non liceat, ad id nec alia debeat admitti. *Cap.* 84 *de Reg. Jur. in* 6to.

3) *Leiser* Spec. 275. Med 4. *Gail* L. 2. Obs. 13. N. 10.

4) *Leiser* Spec. 274 Med. 1.

5) Es schlägt also diese Stelle nicht direkt (denn sie redet ausdrücklich nur von Renten aus Provinzen der Katholischen) wohl aber folgweise, nemlich durch eine nothwendige Folge, auch auf Evangelische unter sich an. *Pütter instit. jur. publ.* §. 110 N. 2. Warum man aber doch hier nur bestimmt von Renten aus katholischen Provinzen redete, das hat seinen Grund darinn, weil kein Fall bekannt war, wo von stehenden bloß reformirten Stiftungen einem evangelischen Landesherrn von seinem Mitstand gleicher Religion Renten wären weggenommen worden, das nur bei zerfallenen Stiftungen versucht worden war, (§ 84.) mithin man auf jenen Fall die Disposition ausdrücklich auszudehnen keinen Anlaß hatte, wohl aber bei diesem ein solcher Anlaß da war, und daher die Ausdehnung sich findet. Siehe das 7te und 8te Stück.

6) *I. P. Osn. Art.* 7. §. 1. V. Salvis tamen - - provisum est.

Fünf-

Fünftes Stück.

Von dem Verhältniß der auswärtigen Kirchengüter und Renten gegen die weltliche Obrigkeit (ad I. P. Osn. Art. 5. §. 45. & 46.)

§. 132.

Der Anlaß zu diesem weiteren Theil der Sanction war Streit über die Staats- und Kirchenlasten solcher Renten.

So waren nun den Katholischen ihre Kirchenrenten in evangelischen Landen, und umgekehrt denen Augsburgischen Confessionsverwandten die ihrige in Landen der alten Religion von neuem sichergestellt. Solche Renten hatten indes theils in Beziehung auf den Staat, theils in Beziehung auf die Kirchenverfassung des Orts und Landes, in dem sie zu heben waren, von Alters her manche Lasten und Verbindlichkeiten auf sich. Dieser sich zu entschütten, konnte der in so allgemeinen und energischen Ausdrücken versprochene Schutz leicht mißbraucht werden. Vorsorge für die Fortdauer des Territorial- und Subjections-Verbandes, so wie für die Forttragung der Kirchenlasten, war daher eine zur Vollstän-

digkeit der Sanction schickliche, und bei den wechselseitigen Klagen, daß oft dieses Verband gewaltsam getrennt worden sey, (§. 66 und 73) unumgänglich nothwendige Verordnung. Beeder der Staats- und Kirchen- Lasten gedenket daher der Religionsfriede, und zeichnet ihnen ihre Grenzen vor. Wegen beeden bestättigt der westphälische Friede seine Verordnungen namentlich, und erklärt sie durch einige weiter beigerückte Bestimmungen. (§. 76-81) Hier sey einstweilen von ersteren oder den Staatslasten die Rede.

§. 133.

In Bezug auf erstere ward den Landesherren ihre weltliche Obrigkeit vorbehalten.

Die in dem westphälichen Frieden namentlich bestättigte Disposition des Religionsfriedens sagt von den Renten, Zinß, Gülten, und Zehenden, die den Ständen der alten Religion folgen, daß jedem Stand unter dem sie gelegen (also der evangelischen Landesherrschaft §. 92 und 95) an denselben seine weltliche Obrigkeit, Rent, und Gerechtigkeit, so er vor Anfang des Streits in der Religion daran gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch demselben nichts benommen seyn soll. 1) Was hier den Ständen vorbehalten wird, ist ihre weltliche Staatsgewalt nach allen ihren Ausflüssen. Diese hatte aber eine ganz andere Gestalt in der

evan-

evangelischen Stände Landen, als in der Katholischen ihren. In letzteren war die geistliche und weltliche Kirchen- und Staatsgewalt völlig und so getrennt, daß, was weltliche Reichslande betrift, sie sogar auf verschiedenen Personen beruhte. Von den Evangelischen hingegen ward diese durch die Geistlichkeit an sich gerissene Gewalt nach ihren mehrsten Theilen bestritten, sie vereinten deswegen in ihren Landen die Kirchengewalt mit der Territorialhoheit **der Ausübung nach.** Diese Vereinigung, die mehrere Rechte, welche daher ein protestantischer Reichsstand in seinem Lande übte, wollten die Katholische nicht für rechtmäsig erkennen. Endlich gaben sie zwar deren Gebrauch in Sachen, die der Evangelischen Glauben, Religion, Kirchengebräuche, und Bestellung der Ministerien betreffen, nach 2) und sagten des Endes zu, in diesen Stücken ihre geistliche Gerichtbarkeit gegen die Evangelische einzustellen, behielten sich aber solche in andern obige Stücke nicht berührenden Sachen bevor. 3) Unter solche vorbehaltene Gegenstände sollten vorzüglich auch die obrigkeitliche und richterliche Disposition über jene Kirchengefälle in evangelischen Landen, die ihrer Kirche vermög des Religionsfriedens noch gewidmet blieben, ihrer Absicht nach gehören. Deswegen bedungen sie nicht allein, daß die Einstellung ihrer Kirchengewalt den Geistlichen Ständen, Kollegien, Klöstern, und Ordensleuten an ihren Renten, Zinsen, und Zehenden unnachtheilig seyn solle: 4) sondern um

jene Disposition desto gewisser offen zu behalten, so ward hier denen Ständen, unter welchen die auswärtige Renten gelegen, also den evangelischen Landesherrn nur die **weltliche** Obrigkeit namentlich vorbehalten, damit die von den Augsburgischen Confeßionsverwandten ihrer Territorialhoheit ebenfalls beigelegte geistliche Oberherrschaft nicht mit unter diesen Vorbehalt gezogen werden könne.

1) Religfr. §. 21.
2) Allda §. 15.
3) Ebendaselbst §. 20.
4) Ebendas. a. a. O.

§. 134.

So vorbehalten, daß der Evangelischen Kirchengerichtsbarkeit nicht mit unter den Vorbehalt gezogen werden konnte.

Noch liesse sich eine Ausflucht denken, um jene Disposition unter die vorbehaltene weltliche Obrigkeit zu ziehen. Dieser, wäre sie im Grund gleich nur Cavillation gewesen, 1) suchten dennoch die Katholische ausdrücklich vorzubeugen. Sie, die Katholische, rechneten nemlich damals zu Ausübung der geistlichen Obrigkeit nothwendig den geistlichen Stand. Jede von einem weltlichen Regenten obwol in Form einer geistlichen Gerichtbarkeit ausgeübte Gewalt, verdiente in ihren

Augen

Augen nicht den Namen eines Kirchenregiments, sondern war ihnen eine — und zwar nach ihrem System widerrechtliche — Ausübung der weltlichen Obrigkeit. 2) Sie konnten also besorgen, daß man ihren Sprachgebrauch, nach welchem sie die von den Evangelischen an sich gezogene Kirchenrechte, so lang dieser vermeintliche Kirchenraub dauerte, für nichts anders als weltliche Rechte, die gleich andern Staatsrechten nun unter die Staatsobrigkeit verfallen seyen, ausgaben, gegen sie benutzen, dadurch aber in der vorbehaltenen weltlichen Obrigkeit auf ihren auswärtigen Kirchenrenten einen Titel finden werde, auch der zur Kirchengewalt gehörigen Rechte darüber sich dennoch anzumassen. Diesem vorzubeugen charakterisirten sie die vorbehaltene weltliche Obrigkeit, durch den Zusatz: so derselbe (neml. Stand) **vor Anfang dieses Streits in der Religion darinn gehabt und im Brauch gewesen.** Hierdurch ward der Satz unverkennbar: Dem evangelischen Landesherrn ist über solche Renten auswärtiger katholischen Stifte nicht die geistliche Gerichtbarkeit, nicht die Kirchengewalt, sondern nur jene Oberherrschaft, die der Territorialhoheit nach dem katholischen Staatssystem übrig bleibt, **durch diese Stelle** bestättigt.

1) Ea enim est natura cavillationis, ut ab evidenter veris per brevissimas mutationes disputatio ad ea quæ evidenter falsa sunt, perducatur. L. 65. ff. *de Reg. Jur.*

2) Siehe Schmidts Beweis der Kaiserlichen Rechte über den unter die Weltlichkeit eingerückten protestantischen Kirchenstaat.

§. 135.

Weil nach dem Sinn des Religionsfriedens diese Gerichtbarkeit über solche Renten der katholischen Geistlichkeit bleiben sollte.

Ich sagte: durch diese Stelle. Denn obiger Beweis schließt noch nicht aus, daß nicht in andern Stellen des Religionsfriedens eine solche Bestättigung zu finden sey. Unwahrscheinlich wird man solches indessen schon daraus allein halten, weil die Auswahl des charakteristischen Ausdrucks so sorgfältig und bestimmt geschehen ist, wovon sich niemand wird überreden mögen, daß das ohne allen Grund durch blinden Zufall geschehen sey, und jeder weit mehr zu glauben geneigt seyn wird, daß die Benennung des einen, (nemlich der althergebrachten weltlichen Obrigkeit,) eine Versagung des andern (nemlich der geistlichen Gerichtbarkeit) vorausgesetzt habe. Hält man nun den übrigen Zusammenhang des Religionsfriedens dagegen: so findet man diese Vermuthung als Wahrheit bestättigt. Die Verordnung, woraus die Augsburgische Confessionsverwandte ihre geistliche Gerichtbarkeit gegen die Katholische vertheidigen konnten und wirklich vertheidigten, 1) war keine andere als die,

welche

welche verbietet sie von der Augsburgischen Confeßions Religion, Glauben, Kirchen- Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien in ihren Fürstenthümern und Landen zu dringen, oder sie darin zu beschweren, verbunden mit jener andern, welche die geistliche Gerichtbarkeit wider ihre Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder aufrichten möchten, einstellt. 2) Niemand nun kann sagen, daß jene Renten, die nach diesem Friedensschluß den katholischen Stiftungen verbleiben sollten, zu der evangelischen Religion Glauben, oder Kirchengebräuchen gehörten, worüber ihnen das Recht Ordnungen zu machen zugestanden war; jeder wird sie vielmehr für solche Gegenstände erkennen, die kraft jenes Vertrags der evangelischen Kirche nicht zustanden, worüber also (den Fall ausgenommen, wo von ihrer Schuldigkeit zu Bestellung der Ministerien als einer Verhältniß gegen die evangelische Kirche, die Rede ist) den Bischöven die geistliche Gerichtsbarkeit, wie sie jeden Orts hergebracht, unverhindert gelassen werden sollte. Der Vorbehalt der weltlichen Obrigkeit für die evangelische Landesherrschaft gab ihr also keine Ansprache auf die kirchliche Oberherrschaftsrechte über solche Renten, 3) sondern diese sollte vielmehr nach dem Sinn des Religionsfriedens bei den betreffenden Vorstehern der römischen Hierarchie verbleiben.

1) von Meiern westph. Fr. Handl. B. 16. §. 1. Nro. 9

2) Relig. Fr. §. 15 und 20.
3) von Buckisch ad Pac. Westph. Obs. 132.

§. 136.

Die jedoch nunmehr kraft anderer Stellen des westph. Fr. den Evangelischen auch zukommt.

Durch den westphälischen Frieden, als mit dem in Verbindung nun die Sanction erklärt werden muß, bekommt aber freilich dieser Satz ein verändertes Aussehen. Zwar bleibt es immer wahr, daß diese Stelle, die in dem westphälischen Frieden ohne alle Aenderung, ohne Erweiterung oder Beschränkung, bestättigt ward, noch immer den vorigen Sinn haben müsse, noch immer nicht mehr sagen könne als ihr Ausdruck, der ganz unumwunden ist, mitbringt, 1) noch immer also dem evangelischen Reichsstand mehr nicht als die nach katholischem Staatsrecht zur weltlichen Gewalt gehörige Rechte beilege. Allein eben so wahr bleibt es auch, daß um zu bestimmen, ob nicht neben dieser ihm auch die kirchliche Oberherrschaft zustehe, man nun sich nicht blos in den übrigen Stellen des Religionsfriedens, sondern vornemlich und zuerst in dem Westphälischen umzusehen habe, wiefern andere Verordnungen ihm zu diesem mehreren durch jene Sanction nicht zugebilligten aber auch nicht genommenen Rechte eine Ansprache geben. In diesem

ist

ist nun die Einstellung der katholischen Kirchengewalt für evangelische Reichsstände und deren Lande und Unterthanen allgemein bewilligt, und geordnet, daß sich die geistliche Gewalt innerhalb den Territorialgrenzen eines jeden enthalten solle. 2) Hierdurch ist die Ausnahme der Sachen, die die evangelische Religion nicht betreffen, welche der Religionsfriede mit sich führte, weggeräumt, und eben damit ist die Hinderniß gehoben, die dem Landesherrn vorhin im Wege stand, seine Obrigkeit in der Ausdehnung, die er ihr nach seinen Religionsgrundsätzen beilegte, auf solche Renten auswärtiger Klöster auszuüben, er hat nun jenen Theil der Obrigkeit, der bei weltlichen Ständen vor der Trennung in der Religion nicht im Brauch gewesen, erlangt. Nun ist er befugt alle jene Rechte darüber zu üben, die in katholischen Landen ein Bischof innerhalb seiner Diöces über Renten, die zu Stiftungen anderer Diöcesen gehören, kraft seiner Kirchengewalt genießt; immer freilich unabbrüchig der Hauptsanktion, daß sie der Stiftung dadurch nicht entzogen, erschwert, oder mit neuen Lasten belegt werden. So wenig diese weitere Befugniß aus obiger Stelle des Religionsfriedens folgt, so wenig kan letztere ihre anderwärtige Fundamente wankend machen. 3)

1) S. meine Abhandl. 1. Th. Einl. §.
2) *I. P. Osn.* Art. V. §. 48.
3) Buckisch a. a. O. hat also nicht Recht, wenn er die Ausschliessung der Evangelischen von der

kirchlichen Oberherrſchaft bei ſolchen Gefällen wie es der Lage nach ſcheint, noch nach dem weſtphäliſchen Frieden behaupten will.

§. 137.

Jene weltliche Obrigkeit iſt aber an keinen Beweiß ehemaliger Ausübung gebunden

Man würde jedoch weit vom rechten Weg verirren, wenn man jenen der Beſtättigung der weltlichen Obrigkeit angehängten Beiſatz, ſo er (der Stand) vor Anfang des Streits in der Religion gehabt, und im Brauch geweſen, ſich auf den Gedanken verleiten ließ, von jedem einzelnen weltlichen Territorial- oder Obrigkeits-Recht, welches auf ſolche Renten ausgeübt werden dürfe, müſſe die wirklich vor der Religionsſpaltung geſchehene Ausübung namentlich erwieſen werden, ſo wie etwa derjenige, wer aus dem Beſitz im Entſcheidjahr einen Titel zu Rechten herleitet, den Beſitzſtand ſolchen Jahres erweiſen, und in dem ſich pünktlich enthalten muß. Niemals war es die Abſicht der Paciſcenten, iene Rechte der evangeliſchen Stände zu ſchmälern, die von beeden Religionsparthien einſtimmig für Theile der Territorialgewalt geachtet wurden, ſondern die Katholiſche geſtanden den Evangeliſchen je und allezeit gerne zu, daß ſie ſie deſſen in ihren Landen fähig hielten, was ihre katholiſche Reichsſtände in den ihrigen vermöchten, und die Religion

gion kein Weg sey, einmal gehabtes Eigenthum zu verlieren. (§. 39-44) Wohl aber war das ein Wunsch der Katholischen, daß die evangelischen Stände über die Katholische mittelbare Kirchengüter jene Rechte nicht ausüben möchten, welche die evangelische Stände neuerlich ihrer Landeshoheit beilegten, die Katholische aber als damit unvereinbarlich ansahen. Die Erhebung dieses Wunsches zur Kraft eines Gesetzes war die Absicht dieser Sanktion. (§. 56-59.) Mehr, und eine wirkliche Beschränkung der weltlichen Hoheit auf einen entscheidenden Zustand, daraus folgern, hiesse gegen die Absicht eben so als gegen den Wortverstand anstossen. Denn es ist hier nicht von dem **Erwerb** gewisser Rechte aus dem Besitz zu einer gewissen Zeit die Rede, wie bei dem Entscheidjahr, sondern das Gesetz spricht hier von **Fortübung** älterer Rechte, deren **Qualität** nur durch die Benennung einer gewissen Zeit deutlich gemacht wird. Um diesem Wortverstand ein Genüge zu thun, braucht man also nicht die wirklich geschehene Ausübung dieses oder jenes Rechts, sondern nur das zu erweisen, daß solches Recht schon vor der Spaltung in der Religion als ein Ausfluß jener Obrigkeit betrachtet und jeweils von den Regenten ausgeübt worden, ihr nicht erst nach dieser durch die Verschiedenheit der Religionsbegriffe zugewachsen sey. Eben deswegen heißt es auch nicht, daß jeder Stand die Obrigkeit, die er vorher daran **besessen** und im Brauch ge-

habt

habt, behalten solle, in welcher Wortfügung eine Beschränkung auf den älteren Besitzstand jedes Landes sich eher behaupten ließ, sondern es heißt: die Obrigkeit soll ihm bleiben, die er vorher daran gehabt (ein Ausdruck, der keinen wirklichen Besitz und Ausübung erfordert, sondern sich an dem Daseyn des Rechts zu einer Sache begnügt) und im Brauch gewesen (ein Ausdruck, der sich nicht auf die Ausübungsart des Rechts in diesem Lande insbesondere, sondern eben, weil er unbestimmt gesetzt ist, auf die allen Ständen vorhin gemeine Ausübungsart bezieht.) Ueber die obengedachte Kircheneinkünfte stehen also dem Regenten alle jene Fechte kraft dieses Vorbehalts zu, die nach katholischen Staatsgrundsätzen (denn das sind diejenige allein, die vor der Religionsspaltung das Haben und den Gebrauch der weltlichen Obrigkeit auf Kirchengüter bestimmten) in dem Inbegrif der weltlichen oder Staatsgewalt lagen, ohne daß deswegen deren vor der Religionstrennung von **diesem** Stand oder auf **dieses** Kirchengut gemachte Anwendung namentlich erwiesen werden darf. *)

*) Wie weit also jeder Stand dieses oder jenes einzelne Obrigkeitsrecht auf solche Gefälle habe, ist mehr eine faktische als Rechtsfrage, und eine solche, die bei einer Obrigkeit anderer Religion eben so wie bei jener der nemlichen Religion, aus den gemeinen Staats- und Rechtsgrundsätzen entschieden werden muß, ohne durch die Religionsverschiedenheit eine Modification zu leiden.

§. 138.

Eben so sind den Obrigkeiten die Renten und Privatgerechtigkeiten, die sie an solchem Kirchenvermögen gehabt, vorbehalten.

Ausser der Obrigkeit werden den Ständen auf solchen Kircheneinkünften auch ihre Renten und Gerechtigkeiten vorbehalten. Was eben von der vorbehaltenen Obrigkeit gesagt ward, (§. 137) gilt auch hier, da die Worte: so er er vor Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt, und im Brauch gewesen, auch auf diese Stücke sich beziehen. Es dürfen also Renten und Gerechtigkeiten, deren sich ein Landesherr auf Kirchengüter andrer Religion bedienen will, nicht erst aus den durch die Religionsverschiedenheit entstandenen evangelischen Begriffen von Staatsgewalt über die Kirche begründet werden, sondern sie müssen aus solchen Titeln fliessen, woraus diese Rechte auch nach dem Staatsrecht katholischer weltlicher Fürsten dem Landesherrn zukommen können. Alle Gerechtigkeiten, die von dieser Art sind, können nach wie vor ruhig fortgeübt, und in jedem Störungsfall durch die gemeine Rechtswege vertheidigt werden, sind gegen alle aus der Religionsverschiedenheit zu entlehnende Gegenrede durch diese Stelle geschützt. Alle Rechte und Renten aber, die nur aus dem verschiedenen Gesichtspunkt entspringen, in welchem die Evangelische abweichend von den Katholischen die Befugnisse der Kirchen-

chengüter und ihre Schuldigkeiten ansahen, finden in dieser Verordnung keinen Schutz, und tretten also nicht weiter ein, als so fern sie schon vor und in dem Entscheidjahr von den Evangelischen ausgeübt worden sind, mithin aus diesem ein eigenes neueres Fundament der Verbindlichkeit erlangen.

§. 139.

Die weitere ähnliche Sanction des westph. Fr. ist in ihrem Gegenstand und in ihrer Ausdehnung von der vorigen verschieden.

Ausser der Bestättigung dieser Sanction des Religionsfriedens von obrigkeitlichen Rechten fügt nun der westphälische Friede in dem 46sten Paragraphen eine ähnliche hinzu, da er sagt: „wenn „ auch irgendwo der Augsburgischen Confeßion „ Stände einige Schutz- Kastenvogtey- Oef- „ nungs- Azungs- Dienst- und andere Gerechtigkeiten auf den Gebieten und Gütern der katholischen Geistlichen, sie mögen in oder ausser „ Lands gelegen seyn, durch rechtmäsiges Herbringen oder Bewilligung gehabt haben, gleichwie „ auch die Katholische, wo etwas dergleichen ihnen auf geistlichen Gütern, welche die Evangelische erlangt haben. zusteht, sollen alle ihre „ vorige Rechte gleichlich behalten" (§. 81.) Beede Sanctionen haben gleichen Gegenstand,

nem-

nemlich weltliche Obrigkeitsrechte auf Kirchengütern. Wenn aber erstere nur zunächst von den Rechten evangelischer Obrigkeiten auf die unter ihnen liegende Kirchengüter der Katholischen redete, (obwol deswegen mit Grund nicht geläugnet werden konnte, und schon aus andern Stellen des Religionsfriedens 1) so wie aus dem Speierischen Reichsabschied, (§. 66) woraus diese Verordnung entlehnt war (§. 76.) folgte, daß ein gleiches auch von evangelischen Kirchengütern unter katholischen Obrigkeiten Rechtens sey:) so redet diese Sanction ausdrücklich auch mit von diesem umgekehrten Fall. — Wenn jene der Staatsgewalt im Ganzen Erwähnung that; so bezeichnet diese solche durch Benennung einzelner Theile derselben, als Kastenvogtey u. s. w. — Wenn endlich dort der Vorbehalt der Obrigkeit zu Gunsten derer Stände gemacht wurde, unter welchen die in Frage stehende Kirchengüter lagen, so geschieht er hier zunächst und hauptsächlich zum Vortheil jener Stände, unter welchen sie nicht lagen, die mithin dergleichen Rechte, als Staatsdienstbarkeiten, in anderer Herrn Landen hergebracht hatten, obwol immer jener Fall, vermög der Worte **inn oder ausser Lands gelegen**, mit darunter wieder begriffen ist. Es ist daher leztere Stelle keine blosse Widerhohlung dessen, was vorhin schon geordnet war, auch kein Gegensatz desselben; sondern eine Ausdehnung dessen, was vorhin von einem bestimmten Fall geordnet war, auf andere wörtlich darunter nicht begriffe-

ne,

ne, und doch zu gleicher Anordnung geeignete Fälle.

1) Relig. Fried. §. 16.

§. 140.

Und ist daher keinesweges überflüßig.

Ueberflüßig wäre es, wenn hier noch einmal von den Territorialrechten jeder Obrigkeit, unter deren solche Gefälle liegen, ohne irgend eine weitere Bestimmung, hätte geredet werden sollen. Siehet man aber in der Geschichte, wie öfters einzelne Reichsstände auf unmittelbaren oder in anderer Stände Territorien gelegenen Kirchengütern einzelne Regalien hergebracht hatten, und wie aus jener Stelle, die von Rechten derer redet, unter denen solche Güter gelegen, nurgedachte besonders hergebrachte Rechte auf auswärtigen Gütern, keinen oder doch nur einen sehr zweifelhaften Schutz finden konnten; so siehet man gleich die Nützlichkeit dieser weiteren Disposition. Denn hätte gleich die Nichterwähnung jener besondern Rechte einen Verlust derselben nicht wirken mögen; so hätte doch hie und da aus dem Stillschweigen über diesen Fall eine solche Absicht gefolgert, und eben damit der Stof zu Strittigkeiten zurückgelassen werden können. Hätte dabei der Umstand, daß jene Stelle nur zunächst von dem Recht der evangelischen Obrigkeit

rede-

redete, verbunden mit dem weiteren, wie sonst meistens in dem westphälischen Frieden die Beobachtung des gleichen für den umgekehrten Fall ausgedruckt worden, wenn dieses hier unterblieben, wenn nicht durch diesen Zusatz jene Verordnung des Religionsfriedens auch dahin bezogen worden wäre, allenfalls zu den Gedanken führen können, als seye die Absicht der Pacisцenten gewesen, für solchen entgegengesetzten Fall das gleiche nicht gelten zu lassen; waren endlich die vorhergegangene Klagen von Misbrauch der auf solchen Kirchengütern haftenden Lasten und Schuldigkeiten zu ihrer gänzlichen Entkräftung (§. 73) ein Stof, woraus, wenn sie keine Entscheidungs-Norm erhalten hätten, die sie nun in dieser Stelle bekamen, leicht viel neue Strittigkeiten hätten hervorquellen können; so kann wohl die Zweckmäsigkeit dieser weiteren Disposition von niemand miskennt werden.

§. 141.

Einige Bemerkungen von den hier einzeln vorbehaltenen Rechten.

Die einzelne Regalien, die hier genannt werden, nemlich **Schirms-, Kastenvogtey-, Oefnungs-, Atzungs-, Dienst-** oder **andere Gerechtigkeiten**, erhalten in diesem Friedensschluß keine eigne von ihrer ehemaligen Bedeutung abweichende Bestimmung. Deren Erklärung, die

aus andern Quellen der Staatsrechtslehre erlernt werden muß, gehört daher auch nicht in meinen Plan. Hier sey es mir genug die drey Wahrheiten daraus hier als Heischsätze anzuführen: **einmal**, daß diese benannte Rechte auch unter dem System der römischen Hierarchie niemals Ausflüsse der geistlichen Obrigkeit, sondern der Staatsgewalt waren; **zum andern**, daß von eben diesen einzelnen Rechten bald mehrere bald wenigere aus besonderen Erwerbetiteln oft auch auf Kirchengütern statt fanden, wo der, dem jene Rechte zustanden, nicht Landesherr war, oder wo wenigstens die Landeshoheit, und mit ihr die Frage, ob jene Rechte allorten Ausflüsse der Staatsgewalt, oder Folgen besonderer Verträge oder Observanzen seyen, im Streit lag; **endlich zum dritten**, daß in dem Innbegrif der Kirchengewalt nach damalig hierachischen Grundsätzen Rechte lagen, die mit manchen der obengenannten, wo nicht von gleichem Namen, doch von gleicher Wirkung waren, daher auch wohl zuweilen ein evangelischer Reichsstand aus der Kirchengewalt, (die in Ansehung seiner evangelischen Unterthanen durch den Religionsfrieden unstrittig auf ihn devolvirt war, in Ansehung der unter ihm liegenden katholischen Kirchengüter und Gefälle zwar vor den Zeiten des westphälischen Friedens nicht eben so für devolvirt geachtet werden kann, (§. 135.) doch aber häufig von ihm angesprochen und ausgeübt ward) sich jene obbenannte Rechte alle oder zum Theil auf Kirchengütern anmaßte, wo er vorhin,

als

als weltlicher Staatsbeherrscher, dergleichen nicht gehabt hatte.

§. 142.

Die allgemein in der Benennung angehängte Rechte müssen also auch lauter Dinge seyn, die weltliche Katholische auf Kirchengütern besitzen konnten.

Hieraus läßt sich nun leicht bestimmen, was unter denen **andern Gerechtigkeiten**, die zugleich vorbehalten werden, zu verstehen sey. Es müssen nemlich solche seyn, die eben so gut, wie die vorhergehende, Theile weltlicher Staats- oder Privatrechte an Kirchengütern sind, und gehören solche, die als Ausflüsse der Kirchengewalt verlangt und gerechtfertigt werden, nicht hieher. Denn wenn vorher die einzeln genannte Rechte lauter solche sind, die unter die Klasse weltlicher Regalien gehören; (§. 141.) so bringt schon der Sprachgebrauch mit sich, daß das damit zu gleicher Wirkung verbundene Wort, **oder andere**, auf weitere unter die vorher bestimmte Hauptgattung weltlicher Regalien oder Privatrechte gehörige Abarten sich beziehe. Wenn nachher von diesen Rechten gesagt wird, daß sie, wie sie rechtmäsig erlangt oder hergebracht sind, jedem bleiben sollen, ohne auf das Entscheidjahr beschränkt zu seyn (§. 147.) und dann alle Rech-

te, die jemand von wegen an sich gezogenen Kirchen-eigenthums oder Kirchengewalt, also als Kirchensachen, oder als Rechte die in Ansehung der Religion neuerlich zum Staat gezogen, also im politischen geändert worden sind, fordert, anderwärts lediglich auf den Zustand des Entscheidjahrs verwiesen, 1) dagegen umgekehrt alle weltliche landesfürstliche Rechte, Freiheiten, und Privilegien auch auf Kirchengüter den Ständen allen und jeden, wie sie von Alters hergebracht sind, gegen alle Kränkungen auf immer bestätigt werden: 2) so siehet man aus diesem Zusammenhang noch weiter, daß unter jenen andern Rechten wohl alle weltliche rechtmäsig hergebrachte Befugnisse auf Kirchengüter, aber keine, die aus angemaßter oder erlangter Kirchengewalt verlangt werden, gehören. Weltliche Kirchenlehen (jura patronatus laici) Aufsicht und Genehmigung der Wahlen von Klostervorstehern, Genehmigung der geistlichen Befehle (jus placiti regii) Besteuerung der geistlichen Güter, Einweisung der Geistlichen in den Besitz der Temporalien, Verwaltung der Heiligen und Kirchengefälle, und dergleichen mehr, so weit sie eine Katholische weltliche Obrigkeit auf Kirchengütern hergebracht hatte, so weit sie also Ausflüsse der Staatsgewalt waren, gehören unter diese Stelle, müssen ihrer Anordnung gemäß auch der evangelischen Obrigkeit bleiben. Geistliche Kirchenlehen (jura patronatus clericalis) hingegen, kirchliche Bestättigung der Vorstehers-Wahlen, Erlassung

eigentlicher Kirchenverordnungen, Einforderung der der Kirchenobrigkeit gehörig gewesenen Taxen und Charitativ-Subsidien, und dergleichen, sind keine Dinge, die unter jenen andern Gerechtigkeiten verstanden werden können, sondern müssen, wo sie behauptet werden sollen, aus anvern Stellen Schutz haben.

1) *I. P. Osn.* Art. V. §. 2.
2) *Ibid.* Art. 8. §. 1.

§. 143.

Von jenen Rechten ist nur so weit die Rede, als sie auf Kirchengütern hasten.

Die Anwendbarkeit dieser Sanction ist durch keinen Ort beschränkt, sondern es heißt: wenn irgendwo die Evangelische oder Katholische dergleichen Rechte gehabt haben, sollen sie solche behalten. In ihrem Gegenstand ist sie aber allerdings begränzt. So wie nemlich der ganze Religionsvertrag nur von dem redet, worauf die strittige Religion einen Einfluß hatte, so ist auch hier nicht von jenen Rechten die Rede, so weit sie ein Stand auf bloß weltlichen Gütern hergebracht hat, (als bei denen es nie war bestritten worden, daß jeder Stand ohne Unterschied der Religion seine hergebrachte Rechte behalte) sondern nur so weit sie auf Kirchengütern oder Landen hergebracht sind, machen sie einen Vorwurf die-

serStelle aus, deswegen heißt es von den Evangelischen: wenn sie irgendwo dergleichen Rechte auf den **Landen und Gütern der katholischen Geistlichen** haben. Eins ist hierbei zu bemerken; es heißt nicht, **auf den geistlichen Gütern der Katholischen**, sondern es heißt, **auf den Gütern der katholischen Geistlichen**, da doch in der Folge bei Bezeichnung des umgekehrten Falls, nemlich den vorbehaltenen Rechten katholischer Reichsstände, die Rede **von den Evangelischen erlangten geistlichen Gütern** ist.

§. 144.

Ohnerachtet der charakteristische Ausdruck anders wegen der katholischen Stiftungen;

Was ist die Ursache dieser Verschiedenheit des Ausdrucks? Wirkt er eine Verschiedenheit in der Sache selbst? Dies sind Fragen die man billig hierbei thut. Ich verneine eine Verschiedenheit in der Wirkung, und finde eben deswegen die im Ausdruck weislich gewählt. Der Ausdruck: **geistlich Gut**, war nemlich in Bezug auf die Katholische zweideutig. Er bezeichnet bei ihnen einmal all dasjenige, dessen Eigenthum und Disposition der Kirche gehört. In diesem Gesichtspunkt sind alle mittelbare und unmittelbare Stiftslande und Gebiete Kirchengut, und alle weltliche Lande und Ortschaften sind es nicht.

Er

Er bedeutet aber auch zum andern dasjenige Eigenthum der Kirche, das zunächst zum Dienst der Religion gewidmet, und deswegen der Gesetzgebung und Gerichtbarkeit der geistlichen Hierarchie unterworfen war. Nach dieser Rücksicht sind die weltliche Territorien und Güter mittelbarer und unmittelbarer Stifter, kurz alles was unter den Temporalien der Geistlichkeit begriffen wird, kein geistlich Gut, sondern nur diejenige Stücke in geistlicher oder weltlicher Stände Landen gehören dahin, welche unmittelbar zum Religionsgebrauch oder Gottesdienst gewidmet sind. Wollte man nun hier von den Rechten der Evangelischen auf beedes, sowol Temporalien der Geistlichkeit als eigentlich Kirchengut, reden, so konnte man ohne zweideutig zu seyn den Ausdruck: **geistlich Gut**, nicht brauchen, wohl aber erschöpfte der beedes unter sich fassende Ausdruck: **Gut der Geistlichen**, diesen Zweck. Daher ist die Sorgfalt zu erklären, warum die Evangelische bei den Traktaten statt jenes anfänglich in den Projekten gestandenen Ausdrucks diesen einrückten. (§. 79)

§. 145.

Und anders wegen der Evangelischen gefaßt ist.

Umgekehrt aber konnte gleicher Endzweck durch gleichen Ausdruck in Bezug auf das Eigenthum der Evangelischen nicht erreicht werden. Viele

der katholischen Geistlichkeit vorhin gehörige Güter da sie in Hände der Evangelischen kamen, wurden secularisirt; blieben auch die Einkünfte davon noch zu kirchlichen Verwendungen bestimmt, so blieb doch das Gut selbst nicht in seiner vorigen kirchlichen Form. Hätte man hier von Gütern der evangelischen Geistlichen gesprochen, so wären alle jene weltlich gewordene Güter nicht darunter begriffen gewesen. Ja selbst der Augsburgischen Konfeßionsverwandten eigentliches Kirchenvermögen wäre nicht füglich unter diesen Ausdruck zu bringen gewesen, weil bei ihnen die Kirche und deren Direction nicht bloß bei der Geistlichkeit, sondern zugleich mit auf den weltlichen, auf der ganzen Societät beruht, die Geistlichkeit allein also nicht Eigenthümerin oder Verwalterin des Kirchenvermögens ist. Eben so wenig konnte man jedoch unbestimmt den Ausdruck wählen: **der Evangelischen Kirchengüter**: denn alsdann wäre nur dem dieser Ausdruck angemessen gewesen, was bei den Evangelischen noch die Bestimmung zum Religionsgebrauch beibehielt, die zur Weltlichkeit gezogene Stiftslande wären davon weggefallen, und damit der Vorbehalt der Rechte der katholischen Stände auf diese sehr schwankend worden. Die Benennung der **den Evangelischen erworbenen Kirchengüter** begrif wieder alles jenes unter sich, was ehemals unter den katholischen Besitzern Kircheneigenthum gewesen war, ohne Unterschied, ob es bei den Protestanten noch Kirchenvermögen

blieb

blieb oder nicht. Das ist wohl unstrittig die Ursache, warum die Katholische, aus deren Antrag diese Bestimmung des umgekehrten Falles in den Frieden einfloß, (§. 80.) diese von dem Ausdruck, den die Protestirende in ihrem Satz gebraucht hatten, abweichende Bezeichnung, ohnerachtet der offenbar bezielten durchgängigen Gleichheit, erkohren.

§. 146.

Uebrigens ist es einerlei, ob von mittelbaren oder unmittelbaren Kirchengütern dabei die Frage sey.

Wenn übrigens der Vorbehalt bei den Katholischen in Bezug auf der Evangelischen erlangte geistliche Güter, ohne Bestimmung, ob mittelbare oder unmittelbare? und bei den Evangelischen in Bezug auf Güter der katholischen Geistlichen, ohne Beisatz, ob Reichsstände oder Landstände? festgestellt wird; so giebt diese Unbestimmtheit oder Allgemeinheit hinlänglich zu erkennen, daß beedes mittelbare und unmittelbare Kirchengüter darunter begriffen seyen. Zu dessen gewisserer Anzeige ward noch hinzugesezt, sie mögen in oder ausser Lands gelegen seyn. Denn war gleich hier eigentlich zunächst von solchen, die ausser Lands gelegen, die Rede, weil die im Land gelegene schon vorher ihre Entscheidung erhalten hatten: (§. 140.) so konnte doch zu Zeiten wegen

jener Rechte bei einem Gut die Frage entstehen, von dem noch unausgemacht war, ob es in oder auſſer Landes gelegen sey. Wäre diese Disposition eben so bestimmt nur auf auſſer Lands gelegene Güter gerichtet worden, als bestimmt die vorige von innerhalb Landes gelegenen sprach; so würde keine derselben auf solche der Lage nach strittige Kirchengüter eine sichere Anwendung gefunden haben. Der Landesherr, der die Landsäßigkeit des Guts behauptete, hätte, um dieser Behauptung nichts zu vergeben, seine obrigkeitliche Rechte aus der von auswärtigen Kirchengütern handelnden Sanction nicht vertheidigen dürfen, und der Besitzer des Kirchenguts, der die Landsäßigkeit widersprach, hätte hierinn einen zureichenden Grund gehabt, auch die Anwendung der andern von innländischen Kirchengütern redenden Stelle zu bestreiten. Durch jenen Zusatz aber, nach welchem es in Anwendung jener Sanction nicht darauf ankommen sollte, ob die Güter in oder auſſer Lands gelegen, ward die Behauptung aller einzelnen hergebrachten Regalien auch auf solchen strittigen Kirchengütern ausführbar.

§. 147.

Dabei kommt es auf den Zustand im Entscheidjahr nicht an;

Von diesen Rechten, so weit davon hier gehandelt werden soll, wird vorausgesezt, daß sie

durch

durch rechtmäsiges Herkommen oder Bewilligung erlangt worden, und hierauf verordnet: daß alle, nemlich Evangelische und Katholische, gleichlich (ex aequo) das ist einer wie der andere, ihre vorige Rechte behalten sollen. Offenbar sind also diese Gerechtigkeiten nicht auf den Zustand eines Entscheidjahrs zurückgeführt. Denn anstatt daß bey Rechten, die ihr Fundament im entscheidenden Besitz haben, es auf gar keinen ältern Titel ankommt; so soll hier darauf gesehen werden, was für Rechte durch rechtmäßige ausdrückliche oder stillschweigende Verträge erlangt worden: anstatt daß dort auf das blosse Faktum des Besitzes gesehen wird; so soll es hier auf das gehabt haben, auf Zuständigkeit (habuerunt, competit) ankommen: anstatt daß dort nicht jeder seine vorige Rechte, sondern das mehrere oder mindere, was ihm der Besitz des Entscheidziels zuweiset, behält; so sollen hier alle gleichlich ihre vorige Rechte behalten. Beweises genug, daß eine in dem Text ohnehin nicht stehende, und daher ohne anderwärtigen Beweis des Willens der Paciscenten nicht erlaubte Zurückführung dieser Rechte auf den Zustand des Entscheidjahrs geradezu mit dem Innhalt dieser Verordnung im Widerspruch stehen würde, mithin sie so wenig als die vorhergehende aus dem Religionsfrieden entnommene bey ihrer Anwendung des Beweises bedürfe, wie es mit der Ausübung solcher Rechte im Entscheidjahr gestanden sey. 1) Jene Rechte sind vielmehr, wenn

Streit

Streit darüber entstehet, gleich jedem andern weltlichen Rechtshandel auszuführen, und diese Verordnung wirkt nur so viel, daß die Verschiedenheit der Religion der streitenden Theile oder der Bezug, den sie auf ein Kirchengut haben, kein Beweggrund werden dürfe, einem oder dem andern das zu versagen, was in Zusammenhaltung der Thatumstände mit den gemeinen Reichsrechten ihm hierunter gebührt.

1) Die verschiedenen Meinungen hierüber und deren Verfechter siehe oben im zweiten Stück §. 85: wo auch sich günstige Erkenntnisse vor obige Behauptung finden.

§. 148.

Welches auch der Natur und Bestimmung des Entscheidjahrs gantz gemäß ist.

Eben diese Erklärung harmonirt auch auf das vollkommenste mit dem ganzen Plan und Zusammenhang des Friedensschlusses; diesem zufolge sollte jeder Stand ohne Unterschied der Religion bei seinen althergebrachten Territorialrechten oder Privilegien und Freiheiten, nicht bloß im weltlichen, sondern auch im kirchlichen, und bei deren freyem Gebrauch bestättigt seyn, 1) niemand an dem gehindert werden, was ihm kraft landesfürstlicher Obrigkeit in Religions- und Kirchensachen zusteht, 2) Das Entscheidziel aber sollte

Norm

Norm seyn für Kirchensachen, und was derenthalben im Staat eine Aenderung erlitten hat. 3) Daraus entsteht die richtige Folge: So oft sich zwischen verschiedenen Religionsverwandten jemand gegen den andern Sachen oder Rechte anmaßt, die vorhin der Kirche gehörten, oder wozu doch der Regent die Staatsbefugniß nur aus den veränderten Religionsgrundsätzen herleitet; so oft gehört der Fall unter die Regel des Entscheidjahrs, nur der Besitz in solchem kann Titel dazu seyn, (einzelne anders verabredete Fälle, wie sich von selbst versteht, ausgenommen.) So oft hingegen von Sachen oder Rechten die Rede ist, die schon vor der Religionstrennung in weltlichen Händen zu seyn pflegten; so oft ist, wenn sie gleich Kirchengüter zum Gegenstand ihres Wirkungskreises haben, der Titel dazu nicht im entscheidenden Besitz, sondern in dem Herkommen und der vorigen rechtmäßigen Erlangung zu setzen, (obwol, wie sich von selbst versteht, das Entscheidjahr in so weit beschränkende Norm ihres Wirkungskreises bleibt, daß sie nicht zum Nachtheil derer von andern Personen auf solche Kirchengüter erlangten kirchlichen Rechte ausgeübt werden dürfen.) Unter diese leztere Classe gehöret die weltliche Obrigkeit samt allen einzeln hier genannten Regalien. Sie waren nie Kircheneigenthum, weil sie der weltliche Landesherr auf Kirchengüter schon vor der Religionsspaltung hatte, dem hingegen das Kircheneigenthum damals nicht zugehörte; sie waren eben deswegen

auch

auch' keine in Ansehung der Religion neu hervorgesuchte Rechte, sie gehörten also nie in die Classe der Dinge, von denen es heißt, daß das einzige Fundament der Restitution und zukünftigen Beobachtung der im Entscheidziel gehabte Besitz seyn solle. Es ist also nicht, wie manche glauben, Ausnahme, sondern es ist Folge und Wirkung selbst, der vom Entscheidziel vorliegenden Verordnung, daß hier die genannte Regalien nicht auf einen solchen entscheidenden Besitz, sondern lediglich gleich jedem andern Reichsständischen Hoheitsrecht auf rechtmäßiges Erlangen und Herkommen gebaut werden.

1) *I. P. Osn.* Art. 8. §. 1.
2) *Ibid.* Art. 5. §. 30.
3) *Ibid.* §. 2. & 25.

§. 149.

Zwar scheint es einer Parallel-Stelle des westph. Fr. zu widersprechen.

Aber steht dieser Auslegung nicht jene andere Stelle im Wege, wo das westphälische Friedensinstrument von denen in der Katholischen Händen bleibenden mittelbaren geistlichen Gütern sagt:

„ wenn die Augsburgischen Confeßionsverwandte
„ auf solchen in ernanntem Jahr und Tag
„ (1. Jan. 1624) von den Katholischen, wirk-
„ lich ganz oder zum Theil besessenen mittelbaren

„ Kir-

„ Kirchengütern, Präsentations, Visitations,
„ Oberaufsichts, Bestättigungs, Corrections,
„ Schutz, Defnungs, Atzungs - Dienst-
„ Frohnd - Gerechtigkeiten gehabt, desgleichen
„ Pfarrer oder Pröbste da unterhalten haben;
„ so sollen diese Rechte ihnen ungeschmälert blei-
„ ben." 1) Hier werden nebst mehreren andern auch namentlich alle die Rechte wieder genannt, die oben in jener Stelle gemeldet sind. Auch die weiter genannte sind solche, die entweder überhaupt, als z. B. das Präsentationsrecht (oder weltliche Kirchenlehnschaft,) das Oberaufsichtsrecht, das Visitationsrecht in Bezug auf die Temporalien, zu der weltlichen Obrigkeit gehören, oder doch an manchen Orten durch besonderes vorzügliches Herkommen damit verbunden waren, als z. B. Bestättigungen, oder Correctionen der Sitten; 2) sind also solche, die unter die in jener Stelle genannte andere Rechte (§. 142.) claßificirt werden können. Ist nun in dieser (Art. V. §. 46.) der Besitz im Entscheidjahr durchaus der nothwendige und alleinige Titel zu deren Behauptung (und dies nehmen doch selbst Rechtslehrer an, die in jener Stelle (Art. V. §. 25.) eine Zurückführung auf das Entscheidjahr nicht finden wollen: 3) so folgt daraus ein unauflößlicher Widerspruch, indem nach jener es auf ältere Berechtigungen und gar nicht auf das Entscheidjahr, nach dieser aber auf das Entscheidjahr, mithin gar nicht auf ältere Rechtstitel, ankommen würde. 4) Was ist

hier

hier zu thun? Soll man etwa in dieſer die Zurückführung auf das Entſcheidjahr auch wegwerfen? Die Worte möchtens wohl leiden, die deſſen in Beziehung auf dieſe Stelle gar nicht gedenken; 5) aber wie hernachmals über die Traktaten wegzukommen; bei denen die Evangeliſchen, welche die Einrükung dieſer Stelle gefodert und erlangt haben, mehrmalen erklärt hatten, wo ſie dieſe Rechte im Jahr 1624 gehabt hätten, müßten ſie ſolche behalten? 6) Wie die doppelte Sanction des nemlichen rechtfertigen? Soll man die Zurückführung in jene Stelle auch einſchieben? Wie alsdann die oben bemerkte Gründe, die ſolches unmöglich machen, (§. 148.) heben? Wie es vernünftig finden, daß die friedſchlieſſende Theile, die ſonſt ſo oft des Entſcheidjahrs wiederholt gedenken, und dann immer Ausdrücke gebrauchen, die ein Faktum des Beſitzes ohne Rückſicht auf Erwerbstitel fordern, hier in beeden Stellen des Entſcheidziels nicht gedenken, und ſich ſolcher Worte bedienen, die nicht auf Beſitzfaktum, ſondern auf Erwerbtitel hinweiſen? Wie eine ſolche Zurückführung mit dem ganzen Plan des Friedens vereinigen?

1) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 26. v. Quodſi quoque.

2) So hat z. B. Batern mehrere ſolche vorzügliche Rechte beigebracht. ſ. v. Kraitmayr, Grundriß des deutſchen Staatsrechts §. 167. Ebenderſelbe ad Cod. Bav. P. 5. C. 19. Crameers Wezl. Nebenſtund. Th. 47. S. 73.

3) *Henniges* l. c. Art. 5. §. 26. lit. ee. *Buckisch* l. c. Art. 5. Obſ. 52.

4)

4) Man darf um diesen Widerspruch einzusehen nur gegen einander halten, was Henniges a. a. O. und §. 46. *lit. l m. & p.* sagt

5) Ich sage: in Beziehung auf diese Stelle; denn die Worte: in ersagtem Tag und Jahr besessenen (dicto anno dieque possessis) die auf die Kirchengüter und deren Besitz von den Katholischen gehen, mit Bukisch a. a. O. auf die benannte Rechte und deren Besitz von den Evangelischen zu ziehen, ist, wie Henniges a. a. O. wohl bemerkt, eine unverzeihliche Verdrehung. Desto mehr ist es aber zu verwundern, daß eben dieser doch gleich darauf, wo er jene Worte auch in Ansehung der Rechte, als stillschweigend wiederhohlt, angesehen wissen will, in gleichen Fehler verfällt.

6) Von Metern Westph. Fr. Handl. B. 15. §. 5. B. 21. §. 15. B. 25. §. 9. Nro. 1.

§. 150.

Es kann aber solche von ähnlichen Kirchenobrigkeitlichen Rechten vornemlich, und so erklärt werden, daß nur wo diese gemeint sind das Entscheidjahr anschlage.

Vergleicht man beede Stellen näher, so zeigt sich aber gleich, die oben erklärte enthält und leidet keine Zurückführung auf das Entscheidjahr, (§. 148) die lezterwähnte aber enthält zwar auch keine solche Zurückweisung, leidet aber doch eine, ohne daß den Worten braucht Zwang angethan zu werden; indem darinn nichts von Concession und

Herkommen stehet, sondern es blos heißt: welche die Evangelische gehabt haben, (habuerunt) (ein Ausdruck, worunter man eben sowol verstehen kann, im Entscheidjahr gehabt, als durch ältere Erwerbstitel gehabt haben, weil die Art zu haben unbestimmt gelassen worden ist) die sollen ihnen ungeschmälert bleiben (sarta tecta maneant) (d. h. so wie sie sie gehabt haben, also entweder wie sie im Entscheidjahr oder wie sie vor Alters geübt worden, je nachdem man vorher eines oder das andere unterstellt.) Geht man in der Vergleichung weiter, so zeigt sich: jene Stelle macht **allein** solche Rechte namhaft, die ein Ausflus der Territorialgewalt sind, obwol in der Kirchengewalt Rechte, wo nicht von ähnlichen Namen, doch von ähnlicher Wirkung liegen, (§. 142) diese Stelle aber macht voran und hauptsächlich solche Rechte namhaft, die eigentlich ihrer vollen Bedeutung nach Ausflüsse der Kirchengewalt sind, z. B. Präsentations, Inspections, Confirmations, Visitations, Correktions-Rechte, obwol einige davon auch bei der katholischen Hierarchie zuweilen und in gewisser Maase, jedoch allemal ohne Abbruch des gleichen Rechts der Kirchenobrigkeit, mit der Territorialgewalt verbunden seyn konnten. Hält man diesen Erfund mit den allgemeinen Regeln des Friedensschlusses (§. 148) zusammen, so erkennet man leicht die Wahrheit nachstehender Sätze: solche Rechte, so oft sie als Theile der Kirchengewalt von einem evangelischen Reichsstand auf katholischen Kir-

chengütern ausgeübt werden sollen, wo er sie blos als Landesherr vor der Religionstrennung nicht hergebracht, noch verlangt hatte, so oft können sie in nichts anders als dem Entscheidjahr ihren Grund haben; so oft sie hingegen als althergebrachte, und wegen jener nach der Landesverfassung mit der Staatsgewalt verbunden gebliebenen Gerechtigkeiten angesprochen werden, so oft brauchen sie nichts als den Beweis eines rechtmäsigen Herbringens und nicht den Beweis der Erlangung durch Besitz im Entscheidjahr. Hieraus läßt sich im Voraus die Harmonie beeder Stellen vermuthen, wenn man nemlich jene, die keine Zurückführung auf das Entscheidjahr leidet, blos von den Territorialrechten, jene aber, die eine solche zwar nicht enthält doch aber leidet, vornemlich von den ähnlichen Kirchenrechten verstehet, und in solchem Fall die Zurückführung auf das Entscheidjahr vor nothwendig annimmt. Man lasse dieses vorerst nur als wahrscheinliche Hypothese gelten, (das ist der Satz wenigstens allemal) durch nähere Zergliederung wird er sich gleich als Wahrheit darstellen.

§. 151.

Und sollte auch nach dem Zusammenhang und den Tractaten keinen andern Sinn haben.

Einmal die Benennung der einzelnen Rechten, die vorzüglich solche darstellt, die Ausflüsse der Kirchengewalt sind, giebt schon einiges Recht,

die andere mit genannte, die zwar eigentliche Ausflüsse der weltlichen Gewalt sind, von denen als solchen aber schon anderwärts geredet ist, hier auch nur so weit für gemeint zu achten, als sie Ausflüsse der Kirchengewalt seyn sollen, das sie zu Zeiten auch seyn können; (§. 141) die Folge bewähret dieses noch mehr, indem es gleich darauf heißt: eben diesen Ständen solle, wenn die Wahlen zu rechten Zeiten nicht geschehen, die Vergebung und Austheilung der erledigten Pfründen kraft des Devolutions-Rechts frei stehen. 1) Denn da dieses Devolutions-Recht ein alleinigesRecht der geistlichen Obrigkeit nach damaliger Verfassung der römischen Hierarchie war, so zeigt dieser Zusammenhang zur Genüge, daß hier hauptsächlich von Bestimmung der von den Evangelischen verlangten geistlichen Obrigkeit und ihren einzelnen Theilen die Rede sey. Die Friedenshandlungen, wobei hier auch noch die Evangelische die namentliche Beirückung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit über solche geistliche Güterbesitzer, als unzweifelhafte Theile der geistlichen Gerichtbarkeit, verlangten, und besonders die desfalsige Conferentialgespräche zwischen den Kaiserlichen, Schwedischen, auch vornehmsten Katholischen und Protestantischen Gesandten, welche deutlich zeigen, daß diese Rechte nur, so weit die Evangelische sie aus angemaßter Kirchengewalt und mit Ausschliessung der Vorsteher der Hierarchie, denen solche Rechte vorher zugestanden hatten, verlangten, von den Katholischen widersprochen,

und

und von den Evangelischen endlich, daß es dem Besitz im Entscheidjahr nachgehen solle, bewilligt worden; 2) diese Friedenshandlungen, sage ich, setzen obige Aeusserung ausser Zweifel. Mit dieser Auslegung aber wird zugleich der anscheinende Widerspruch zwischen beeden Stellen, die solchemnach von zuweilen gleichnamigen, aber im Grund ganz verschiedenen Rechten reden, gehoben. Warum ist aber denn in lezterer Stelle, die nach der eben gegebenen Erklärung auf das Entscheidjahr gründet, dessen nicht gedacht, sondern die Sache in so allgemeine Ausdrücke gekleidet? Ich denke, gerade deswegen, damit jener Widerspruch gehoben bleibe. Denn da wegen der Gleichnamigkeit der Benennungen jene Territorialrechte in dieser Sanction mitgenannt waren, so mußte, wenn der Widerspruch vermieden bleiben sollte, hier der Vorbehalt dieser Rechte so allgemein gesetzt werden, daß man daraus sehen konnte, bei beederlei Gattungen sollte nach der Intention der Paciscenten ein Vorbehalt eintreten, ohne daraus entscheiden zu können, **von welcher Art** dieser Vorbehalt seyn sollte. Dadurch wurde man genöthigt, **diese Art** aus andern Stellen zu erlernen, und da nun von allen Kirchenrechten deutlich, daß sie nach dem Entscheidjahr gerichtet werden sollen, von allen weltlichen Rechten, ob sie gleich Kirchengüter zum Gegenstand haben, eben so deutlich, daß sie allein nach dem Herbringen und älteren Berechtigungen beurtheilt werden sollen, geordnet war: so sieht man daraus unwi-

derleglich, daß die in jener Stelle unbestimmte Art jenes Vorbehalts nach diesem Unterschied bestimmt werden müsse, so aber auch in jedem Fall eine mit dem Plan des Ganzen, mit andern ausdrüklichen Verordnungen, und dennoch allemal auch mit den Ausdrücken jener Stelle harmonische Bestimmung erhalte.

1) *I. Osn.* Art. 5 §. 26. V Et si electiones.
2) Von Meiern in den oben §. 149. N. 6. angeführten Stellen.

§. 152.

Die angehängte Modification betrift die Kirchenlasten sowol als die Staatslasten, denen solche Gefälle unterworfen sind.

Ich kehre nun wieder zu jener Sanction über die vorbehaltene Staatsrechte auf Kirchengütern zurück, von der noch die Einschränkung zu betrachten ist, die ihr beigefügt wurde, daß nemlich durch den Gebrauch derartiger Rechte die Einkünfte der Kirchengüter nicht allzusehr überlastet oder erschöpft werden dürfen. Drei Bemerkungen sind hierbei zu machen. a) Dieser Anhang ward veranlaßt durch die Klagen der Katholischen, daß man den Renten, durch Ausübung der obrigkeitlichen Rechte sowol, als durch Auflagung überflüßiger Bestellung der Ministerien so zusetze, daß den Eigenthümern, zu deren

ren Nutzen sie doch eigentlich gewidmet seyen, nichts übrig bleibe. Eine Klage, die so gut auf innländische Kirchengüter, worauf jene Rechte kraft landesfürstlicher Obrigkeit geübt werden, und von welchen eigentlich die aus dem Religionsfrieden eingerückte Stelle handelt, als auf ausländische, worauf solche Rechte als eine Staatsdienstbarkeit durch besonderes Herbringen gegründet waren, und von denen eigentlich in dieser Stelle zunächst die Rede ist, (§. 140) paßt. Daraus läßt sich erklären, warum in dieser auf Verlangen der Katholischen beigesetzten Einschränkung es nicht heißt: **jene** Rechte sollten so und so geübt werden, wodurch der Satz einen restrictiven Bezug auf die in dieser Stelle vorhergenannte Rechte bekommen hätte; sondern vielmehr gesagt wird, **dergleichen** Rechte sollten so geübt werden, wodurch also der Anhang nicht blos auf die vorhergenannte, sondern auf alle die Rechte in Beziehung kommt, die mit den vorigen die gleiche Qualität haben, daß sie auf Kirchengütern einer Religion dem Stand andrer Religion ferner wie vor Alters ungeschmälert bleiben sollen, mithin sowol auf die obrigkeitliche Rechte bei innländischen Kirchengütern, als auf die ihnen obliegende Bestellung der Ministerien. Für alle diese Verbindlichkeiten und Lasten solcher Kirchengüter gilt also die hier ausgesteckte Grenze.

§. 153.

Und will, daß ihrenthalben kein mehrerer Kostenaufwand gemacht werde, als zu Erreichung des Zwecks solcher Lasten nothwendig ist.

Wenn ferner b) die Renten nicht allzusehr beschwert oder gar erschöpft werden sollen, so ist α) offenbar, daß hier kein bestimmter Maasstab der Belastung gegeben sey, 1) und weil eine gleiche Last in einem Fall eine angemessene, im andern Fall eine übermäßige Bürde seyn kann, ein durchgängig gleicher Maasstab gar nicht möglich sey. Es ist daher der Sache ganz nicht anpassend, wenn einige 2) einen solchen aus dem canonischen Recht herholen, und vermög dessen eine Beladung über die Hälfte vor unerlaubt angeben wollen, dabei aber vergessen, einmal, daß ein solcher Maasstab in diesem selbst nirgendwo vorgeschrieben ist, 3) zum andern, daß überhaupt in deraleichen nach den verschiedenen Religionsgrundsätzen eine verschiedene Beurtheilung leidenden Fällen zwischen verschiedenen Religionsverwandten nicht die gemeine und canonische Rechte (§. 40) sondern lediglich die Beobachtung einer billigen Gleichheit (§ 45) Maasstab der Entscheidung werden sollte. Dieser unbestimmte Maasstab ist aber deswegen nicht, wie andere meinen, 4) für gar keinen zu achten. Denn da es

die

die Vernunft lehrt, daß alles zu viel sey, was zu dem bestimmten Endzweck weswegen es geschehen soll unnöthig ist, so liegt in jenen Worten deutlich genug der Satz: es darf β) kein Kostenaufwand gemacht werden, der zu der Ausübung dieser Rechte unnöthig ist, ohne den ihr Endzweck dennoch erreicht werden kann; es darf γ) keine Anwendung dieser Rechte gemacht werden, ohne daß ein zweckmäsiger Nutzen daraus entstehe, also eine vernünftige Ursache dazu da sey. Und da ferner das erschöpft genannt werden muß, woraus kein Nutzen mehr gezogen werden kann; so muß auch δ) die Ausübung dieser Rechte sowol in dem Umfang als in der Wiederhohlung ihrer Anwendung, wobei immer ein Mehr und Minder Platz greift, so modificirt werden, daß nicht die nothwendige Kosten dennoch den Ertrag der Einkünfte **auf immer** wegfreßen, und so ein Mittel werden, dem andern unvermerkt die Rente aus der Hand zu winden. (§. 100) Ich sage **auf immer**, denn das kann freilich oft z. B. bei einem Kirchenbau, die Nothwendigkeit erfordern, und das also kann alsdann geschehen, ohne daß es eine übermäsige Last oder gar eine Erschöpfung genannt werden dürfte, daß solche Gefälle auf eine oder mehrere Jahre dadurch aufgezehrt werden.

1) *Henniges* l. c. Art. 5. §. 46. lit. n.
2) *Buckisch* l. c. §. 46. Obs. 134.
3) *Henniges* l. c.
4) Gundlings Discours über den westph. Fr. Art. 5. §. 46.

§. 154.

Dieser nothwendige Aufwand aber kann nicht verweigert werden, wenn schon die Fundationsregeln dadurch leiden.

(Auf der andern Seite aber c) dürfen auch die Fundationsgesetze solcher Stiftungen, welche oft einen sehr ausgedehnten Aufwand erfordern, sich aber auch nach Bedürfnis einschränken lassen, nicht dagegen angezogen werden, um zu behaupten, daß die Ausübung solcher Rechte nicht statt finden könne, so lang nicht jene erfüllt, und nach Abzug der desfallsigen Ausgaben noch überflüßige Einkünfte da seyen. Denn es heißt nicht, daß sie gar nicht, sondern nur daß sie nicht zu sehr, nicht ohne Noth, beschwert werden sollen. Ja da Anfangs die Katholische auch die ungehinderte Beobachtung der Fundationsgesetze mit in diese Norm einschieben wollten, aber auf den standhaften Widerspruch der Evangelischen, die solches der Ausübung jener ihrer Rechte hinderlich fanden, dieß Begehren wieder fallen lassen musten, (§. 80) so ist offenbar, daß diese Fundationsregeln Maasstab in Bestimmung, ob eine Belastung zu stark sey, nicht werden können. Es bleibt daher richtig, so lang von diesen Rechten keine zweckwidrige Anwendung, und bei rechtmäßiger Anwendung kein unnöthiger Kostenaufwand gemacht wird, so lang ist dieser Verordnung ein Genüge geschehen.

§. 155.

§. 155.

Noch darf der Gebrauch solcher Rechte dem Regenten für eine widrige Absicht angerechnet werden.

Landesherkommen oder Verträge können freilich an einem Ort bestimmtere Schranken aufstellen, oder Nachgiebigkeit des Regenten deren Stelle ersetzen. Wo aber das nicht ist, so kann dieß, daß etwa nicht jeder die Nothwendigkeit der Ausübung dieses oder jenes Rechts einsieht, z. B. warum in diesem oder jenem Fall der Regent sich des Atzungs, des Oefnungs, oder Dienstrechts bediene, wenn sonst jene Schranken nicht überschritten werden, solchen Gebrauch nicht tadelswürdig darstellen, noch darf man durch Unterstellung der Absicht, als bediene sich der Regent ihrer um den Besitzer zu drucken, sie verhaßt machen. Denn jedem ist der gesetzmäßige Gebrauch seiner Rechte erlaubt, gereicht keinem andern zur gegründeten Beschwerde. 1) Er ist die Beweggründe, warum er sich ihrer bedient oder deren Gebrauch unterläßt, keinem anzugeben schuldig; da es jedem Grunds genug seyn muß, 2) daß jener die Befugnis zu Ausübung des Rechts habe, zumal bei solchen, die er seines Nutzens wegen hat; (bei solchen, die er zugleich des andern wegen hat, als Schirmsgerechtigkeit, würde freilich der Fall einer nicht mit zu dessen Nutzen, also zweckwidrig geschehenen An-

wen-

wendung schon durch obige Einschränkung (§. 153) als unerlaubt sich darstellen.) Am allerwenigsten darf man ihm also im Fall einer solchen erlaubten Anwendung widrige Beweggründe andichten. Das ist's, weswegen die Katholischen, welche meinten, daß die Evangelische diese Rechte nicht schäzten, als in so weit sie ihnen Mittel seyen, die katholische Besitzer zu drucken, 3) und deswegen gesezt hatten, es sollten **unter dem Vorwand** solcher Rechte die Kirchenrenten nicht allzusehr beschwert werden, sich auf Verlangen der Evangelischen gefallen lassen musten, daß solche Ausdrücke in jene andere, es sollten **durch den Gebrauch** solcher Rechte u. s. w. abgeändert wurden. (§. 80)

1) Nemo damnum, vim, aut injuriam facit, qui suo jure utitur *L.* 151 *&* 155 *ff. de Reg. Jur.*

2) Quilibet rei suæ liberrimus est moderator & arbiter. *L.* 21. *C. Mandati.*

3) v. Meiern a. a. O. B. 25. §. 9. Nro. 1.

Sechs-

Sechstes Stück.

Von dem Verhältnis der Renten auswärtiger Kirchen gegen die Kirche des Landes, worin die Renten fallen. (Ad I. P. Osn. Art. V. §. 45.)

§. 156.

Die Kirchenlasten geistlicher Renten sind von sehr verschiedener Gattung.

Bisher zeigte ich die Bestimmungen, welche in diesen Reichsgesetzen den Staatslasten solcher Kirchengüter vorgemessen sind. Eben diese Gesetze bestimmen aber auch in der vorangezogenen durch den westphälischen Frieden namentlich bestättigten Sanction des Religionsfriedens das Verhältniß der Kirchenlasten, (§. 132) wovon hier noch zu reden übrig ist. Nach dem vorigen gemeinen geistlichen Recht und dem darauf gegründeten deutschen Herkommen, gehörten die geistliche Gefälle, besonders Zehenden jedes Orts, der Pfarrey, von welcher die Seelsorge versehen ward. Wie in der Folge die Stiftungen der Ordensgeistlichen sich vermehrten, so wurden ihnen häufig dergleichen Kirchengefälle angewiesen, und das nicht selten an Orten, wo sie nicht ge-

gen

genwärtig waren, oder sonst die Seelsorge nicht überkamen. Durfte aber ein solcher Uebertrag die Wirkung nicht haben, die Ortskirche eingehen zu lassen, wozu die Entziehung der nöthigen Subsistenz der nächste Weg gewesen wäre; so konnte er nicht anders als mit der ausdrücklich bemerkten oder stillschweigend mitverstandenen Last geschehen, die kirchliche Nothwendigkeiten des Orts, so weit als nicht noch andere näher dazu verbundene Gefälle übrig waren, zu bestreiten, welche meist weit geringer waren, als die Einkünfte, so daß auch nach deren Abzug der erwerbenden Stiftung noch hinlänglicher Nutzen von solchen Gefällen übrig blieb. 1) Je nachdem nun auf diese Art der Kirche eines Orts mehr oder weniger von ihren Einkünften entzogen ward; je nachdem sie also aus den veräuserten mehr oder weniger Zuschuß zu ihren Bedürfnissen nöthig hatte; je nachdem konnten mehr oder weniger Lasten auf die also getrennte Renten fallen. Kirchenbau, Pfarrhausbau, Schulbau, Unterhaltung des Pfarrers, des Schuldieners, Versorgung der Armen, der Kranken oder Gebrechlichen, sind die allgemeine Rubriken, unter welche diese Lasten untergeordnet werden können. Aber nicht allemal, ja sehr selten, liegen alle zugleich auf dieser oder jener Kirchenrente, sondern gewöhnlich nur ein und andere, je nach dem ehemaligen Verhältniß des Ertrags solcher Einkünfte zu den übrigen Kirchengefällen. Besonders sind Kirchen- und Pfarrhausbau, auch Besoldung

des

Pfarrers die gewöhnlichere; Unterhaltung der Schulhäuser und Schuldiener, was Landschulen betrift, welche häufig mehr für weltliche als für kirchliche Institute geachtet, und daher nicht aus dem Kirchen- sondern Gemeindsvermögen erhalten wurden, die mindergewöhnliche, endlich Versorgung der Armen und Kranken die seltenste Lasten, die gemeiniglich nur da eintreten, wo die Gefälle vorher zu Armen- oder Siechenhäusern oder Allmosen gehört hatten. Auf der andern Seite lagen aber auch nicht auf allen Gefällen der milden Stiftungen Verbindlichkeiten gegen die Ortskirche, da oft solche vor dem Erwerb solcher Stiftung weltliche Güter gewesen waren, und daher nie in einem Verband mit der Ortskirche gestanden hatten.

1) Siehe z. B. die Fundation des Stifs Baden an dem oben §. 15. Nro. 1. angeführten Ort.

§. 157.

Verschiedene aus Anlas der Reformation entstandene Kollisionen machten hierüber ein Gesetz nothwendig.

So lang die Katholische den sich trennenden evangelischen Religionstheil als Abtrünnige und Ketzer aller Kirchenrechte, ja aller Gemeinschaft bürgerlicher Rechte verlustig achteten, und hiernach ihre Handlungen formten; so war nichts na-

türlicher, als daß sie sich der Forttragung solcher Lasten zu entziehen suchten, sobald ein Ort zur evangelischen Religion übertrat, und nun zum Vortheil dieses Gottesdiensts jene Forttragung verlangt ward. Ja man findet wohl Beispiele, daß sie sich deren auch bei noch katholisch gebliebenen Kirchen unter Landesherrn der Augsburgischen Confession in der beständigen Erwartung entschütteten, daß es doch nicht lang zum Nutzen des katholischen Gottesdiensts angewandt bleiben, die Reformation auch in diese bald eindringen würde, da der protestantische Regent ihr Vorschub that, und der Damm, den in katholischer Herren Landen die von dem weltlichen Arm unterstützte geistliche Gewalt ihr entgegen setzen konnte, unter jenem, entblößt von weltlicher Stütze, ja aufgehalten durch den weltlichen Arm, von minderer Wirkung war. Eben das veranlaßte den evangelischen Theil, der sein Glaubensbekenntniß als ein Mittel, in seinen Rechten verkürzt zu werden, nicht behandeln lassen wollte, bald durch Retorsion gleiches mit gleichem dem andern Religionstheil zu vergelten, bald und öfters, durch Anwendung seiner obrigkeitlichen Gewalt auf solche unter ihm liegende Gefälle, die Forttragung zu bewirken. Bei dieser Entfernung der Gemüther, die oft in der Welt Ursache ist, daß mehr geschieht als geschehen sollte, und da, wenn der Besitzer nichts beitragen wollte, der einjährige Ertrag solcher Renten oft, z. B. bei einem vorfallenden Kirchenbau, zu Bestreitung

lung der Kosten nicht hinreichte, der Besitzer aber noch andere in einem solchen Verband mit der Ortskirche nicht stehende Güter und Gefälle hatte, hielt man es sich bei der Widersetzlichkeit des andern für erlaubt, auch auf andere dessen Güter zu greifen, um daraus die Kosten mit zu heben, das dann in der Folge, wo dieser Anlaß vergessen ward, die Gelegenheit gab, solche Gefälle ebenfalls als zu Tragung der kirchlichen Lasten verbunden zu behandeln. Hierdurch entstunden Klagen und Gegenklagen und mit ihnen die Nothwendigkeit der vorliegenden Verordnung, auch, da nach dem Religionsfrieden häufige Klagen über wechselseitige Nichtbeobachtung derselben vorkamen, Nothwendigkeit ihrer Erneuerung in dem westphälischen Frieden. 1)

1) *Ulr. Obrecht* Exposit. Pac. Art. 5. §. 45.

§. 158.

Alle dergleichen Kirchenlasten werden hier durch das Wort: Ministerium, verstanden.

Wenn diese Sanction sagt: **daß von solchen obgenannten Gütern die nothdürftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Allmosen und Hospitalia bestellt werden sollen**: so muß man voraussetzen, daß hier **Ministerium** nicht, wie es etwa im theologischen Sinn genommen wird, eine geistli-

che Kirchenbedienung anzeige, sondern nach seinem buchstäblichen Verstande alles das unter sich begreife, was zum Dienst einer Sache gereicht, mithin darunter eben sowol die Unterhaltung des Bauwesens, Anschaffung der nötigen Geräthschaften vor Kirche, Pfarrey und Schule, als die Besoldung der erforderlichen Kirchen- und Schuldiener gemeint sey. Es ergiebt sich dieses daraus, weil, wenn jenes Wort in der ersten Bedeutung genommen würde, von Ministerien der Kirchen **und Pfarren** keine Rede hätte seyn können, da die Pfarrer in jenem Sinn zum Ministerium der Kirche gehören, dessen vorzüglichster und wesentlicher Theil sind, noch weniger die Benennung von Ministerien der Schule schicklich wäre. Es leget sich auch ferner daher zu Tage, weil in der Folge ausdrücklich von der Unterhaltung obgemeldeter **Ministerien und Stücke** geredet wird, zum Zeichen, daß die Unterhaltung der Stücke selbst, nemlich der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, unter der Disposition mitbegriffen seyn sollte. Kurz! es ist dieses Wort hier gleichvielgeltend mit dem im bürgerlichen Recht üblichen Wort: **Amt**, (Munus) welches nicht blos eine Bedienung, sondern auch alle Lasten, die zum Dienst einer Sache getragen werden müssen, anzeigt. 1) Es war daher auch schon vor dem westphälischen Frieden dieses ausser Zweifel; indem die Katholische nicht darüber, daß von den Evangelischen diese Stelle auf die Baulichkeiten bezogen ward, sondern

dern blos darüber, daß aus Anlaß dieser Stelle sie zu unnöthigen und allzukostbaren Gebäuden angestrengt würden, klagten, (§. 7.) eben damit also zugaben, daß zu nöthigem und nicht allzu kostbarem Bauwesen die Verbindlichkeit in dieser Verordnung liege.

1) Munus est omne id, qnod necessar'o cbimus, lege, more, imperiove ejus, qui jubendi habet pot-statem. *L.* 214. *ff. de Verb. Sign.* idque in commodum aliorum *L.* 239. §. 3. *ibid.*

§. 159.

Und finden hier Schutz, so weit sie vormals schon darauf gelegen hatten.

Es sollen aber nach dieser Sanction nicht alle mögliche dergleichen Lasten von jenen Gefällen bestritten werden, sondern solche, die sie vormals bestellt und zu bestellen schuldig gewesen. Wer also hieraus jenen Renten eine kirchliche Last zubürden will, der muß zeigen, daß sie vormals darauf gelegen. Das Wort: **vormals**, ist unbestimmt, die vorher in dem Speierischen Reichsabschied zugesezte nähere Beschränkung (**vormals, und in Zeit des Regensburgischen Abschieds**) (§. 66) ist hier weggeblieben. Es kommt also auch nicht darauf an, ob eine solche Bestellung vorhin einmal oder mehrmal, wie kurz oder wie lang zuvor, geschehe;

sey: sondern so bald gezeigt wird, daß diese oder jene Last vormals einmal davon getragen worden, so ist diesem Theil der Verordnung ein Genüge geschehen. Damit allein ist jedoch noch nicht alles so gestellt, daß nun diese Verordnung angewendet werden kann. Durch das Verbindungswort: **und**, wird ein weiterer Satz, nemlich: **zu bestellen schuldig gewesen**, damit als eine zugleich erfoderliche Eigenschaft verknüpft. Zwar hat das Wort: **und**, zuweilen eine Disjunctivbedeutung, und wird statt des Worts: **oder**, gebraucht. Es darf aber dieser Sinn als der mindergewöhnliche nicht vermuthet, also nicht angenommen werden, wo nicht der übrige Zusammenhang es nothwendig macht. 1) Dieses ist hier nicht, vielmehr zeigt der Nachsatz: die Bestellung solle verrichtet werden, **wie sie vormals geschehen**, das Gegentheil: denn dieser würde nicht anwendbar seyn, wo von einer Bestellung die Rede wäre, wovon nicht gezeigt würde, daß sie vormals schon geschehen, sondern nur daß die Gefälle dazu verbunden seyen. Beede Eigenschaften müssen also nebeneinander existiren, 2) es muß gezeigt werden nicht blos, daß vormals schon einmal solche Last von ihnen getragen worden, sondern zugleich daß solche Last nach Gesetzen oder einzelnen Verträgen dieser Art von Gefällen anklebe. So z. B. klebt den Kirchenzehenden, nach dem gemeinen Recht und Herkommen, die Schuldigkeit des Kirchenbaues im Fall, wo keine hinlängliche Kirchenfabrik da ist,

an; wenn also von einem solchen Zehenden eines Stifts dargethan werden kann, daß davon vormals einmal die Kirche gebaut worden, so muß dieses auch nachmals geschehen; da das gemeine Recht hier zugleich den Beweis der Schuldigkeit vertritt. Einzelnen Zinsgefällen, die eine Stiftung aus einem andern Ort zieht, ist jene Schuldigkeit durch allgemeine Gesetze und Herkommen nicht eben so aufgeladen; hier ist es also nicht genug zu zeigen, sie seyen einmal zu einer Baulast zugezogen worden, sondern es muß noch weiter ein gesetzlicher oder aus Verträgen entspringender Titel, der solcher Zuziehung zum Grund lag, dargethan werden.

1) *Besold* thes. pract. V. Und. *Everhard a Middelburg* Loc. Arg. Leg. loc. 109. *Wehner* Obs. pract. V. Und. L. 28 & 29. ff. *de Verb. Sign.*
2) *Everhard.* loc. cit. Loc. 22.

§. 160.

Wobei es nicht mehr darauf ankommt, wie rechtsverbindlich die vormalige Aufbürdung der Last gewesen.

Wenn übrigens bei dergleichen Gefällen eine allgemeine Schuldigkeit dargethan wird, so ist dieses genug; man muß dieses nicht dahin misdeuten, als ob nun auch specifisch untersuchet werden müßte, wiefern dieses Individuum auch diese

Schuldigkeit habe, und als ob also nun alle Einwendungen gehört werden müßten, welche der Besitzer vorbringen möchte, um zu behaupten, daß er von der Regel der allgemeinen Schuldigkeit ausgenommen sey. Eben so, wenn Gefälle der Regel nach solchen Lasten nicht unterworfen sind, aber gezeigt wird, daß dennoch diese oder jene Rente einmal aus diesem oder jenem Specialtitel (also nicht wegen blosser aus den verschiedenen Religionsgrundsätzen entnommenen Ursachen) zu Tragung solcher Lasten angehalten worden; so ist dies genug, und muß man nun nicht glauben, daß deswegen alle Einwendungen, die der andere gegen die Gültigkeit oder Fortdauer jenes Specialtitels vorbringen könnte, erörtert werden müßten. Diese einzelne Einwendungen **konnten** mit Billigkeit abgeschnitten werden, da es schon in bürgerlichen Händeln ein ausgemachter Satz ist, daß eine Privatperson, die von gewissen Verbindlichkeiten eine besondere Befreiung hat, und dennoch deren entgegen solchen Verbindlichkeiten sich ohne Vorbehalt unterwirft, dadurch der Befreyung sich begebe. 1) Sie **mußten** abgeschnitten werden, weil zwischen zweierlei Religionsverwandten ein so individualisirter Streit am Ende immer auf die Verschiedenheit des kirchlichen Systems und der Religionsmeinungen hinausgelaufen, eben deswegen unauflöslich gewesen seyn, es also an einem allgemeinen und sichern Erkenntnisgrund gemangelt haben würde, wenn Renten Lasten

zu tragen hätten; welche nicht; der doch hier zu Abschneidung der vorigen Zänkereyen gegeben werden sollte, mithin in dieser Stelle gerade nichts vertragen seyn würde. Sie sind endlich würklich abgeschnitten. Dies zeigen theils die Ausdrücke, theils der Anlaß dieser Sanction. Die Worte: weil neben dem Beweis der Schuldigkeit auch der Beweis einer vormals geschehenen Bestellung erfodert war, welche nicht hätte erfodert werden können, wenn die Gerechtigkeit der verlangten Anwendung der Schuldigkeit in jedem einzelnen Fall gegen alle Einreden hätte durchgefochten werden sollen. Denn wo einmal individuelle Schuldigkeit erprobt ist, da brauchts keiner Untersuchung, ob sie vorhin schon einmal erfüllt worden, oder nicht, weil in einem, wie in dem andern Fall, sie jezt erfüllt werden müßte. Die Worte zeigen es ferner, weil die Norm der künftigen Erfüllung darinn gesezt worden, wie solche vormals geschehen, welches wieder nicht hätte geschehen können, wenn von Durchführung eines individuellen Beweises der Schuldigkeit die Rede gewesen wäre; indem nachmals nicht vorige Ausübung, sondern innerer Gehalt des erfochtenen Titels die künftige Ausdehnung des Rechts selbst hätte bestimmen können. Der Anlaß dieser Sanction endlich zeigt's; denn da der kein andrer war, als vorzubeugen, daß nicht ferner die Religionsdifferenz ein Mittel würde, auf Gefälle, von denen vorher niemand sie beizuziehen dachte, neuerlich solche Lasten zu legen; so entspricht de-

ren keine andere Sanction als die obige; eben diese entspricht ihr aber auch vollkommen. Sollte vorhin geschehene Bestellung und Schuldigkeit dazu im allgemeinen erwiesen werden, so hob sich damit jede künftige Neuerung, jede vorhin ohne alle vorgegebene Schuldigkeit blos aus angesprochener kirchlichen Oberdirection neu aufgebürdete Last, also das was die Klage war; sollte neben dem allgemeinen Beweis der Schuldigkeit der Beweis einer vormaligen Ausübung eines Besitzstandes geführt werden, so war damit zugleich der Stein des Anstosses, der die vorherige Strittigkeiten verewigte, weil nemlich die einzelne Einwendungen über die Anwendbarkeit der erwiesenen Schuldigkeit immer mit der Verschiedenheit der Religionssisteme verflochten, und deswegen unauflöslich waren, gehoben, und auf eine den übrigen Normen des Religions- und westphälischen Friedens gemässe Art gehoben, welche beede durch den Durchschnitt nach dem Besitzstand einer bestimmten oder unbestimmten Zeit, der Untersuchung des Rechts und Unrechts in einzelnen Fällen, und ihren Schwürigkeiten ausweichen.

1) Gail Obs. pract. L. 2 Obs. 60. N. 10.

---

§. 161.

Auch setzt dieser Schuß voraus, daß sie ferner nothwendig sind.

Es heißt ferner in dieser Sanction: die nothdürftige Ministerien sollen bestellt werden. Das Beiwort **nothdürftig** bezieht sich dieser Stellung nach unläugbar auf die Ministerien selbst, nicht auf die Art ihrer Bestellung. Sollte es auf leztere sich beziehen, so müßte es heissen: die Ministerien sollten nothdürftig bestellt werden. Bei der katholischen gottesdienstlichen Verfassung waren bei einer Kirche oft vielerlei Kapellen, zu diesen Kapellen mancherlei Geistliche erforderlich, wo hernach, als die Augsburgische Confeßion eingeführt ward, die Nebencapellen, die viele Geistliche nicht nöthig waren, die Bedürfnisse sich mehr einschränkten. Umgekehrt konnte aber auch an manchen Orten in katholischen Zeiten eine Kapelle zum Bethauß hinlänglich seyn, konnten viele Filiale von einer Mutterkirche versehen werden, wo nach eingeführter Reformation die Errichtung mehrerer Pfarreyen, und deswegen ein grösserer Kirchenaufwand erfodert ward. Da konnte also die Frage entstehen: wo jezt weniger Bedürfnisse sind, soll doch eben so viel als vorher von den Gefällen gehoben, und der Ueberfluß, der zu Bestellung der Ministerien nicht aufgeht, anderswohin verwendet werden können? Oder wo jezt mehr Bedürf-

dürfnisse sind, soll da auch verhältnismäßig mehr den Gefällen zugemuthet werden dürfen, oder nicht? Soll also die Last lediglich nach der vorigen Bestellung, oder zugleich nach der Nothdurft des Orts, dem zu gut die Bestellung geschieht, abgewogen werden? Diese wird hier dahin entschieden, daß die Bestellung der **nothdürftigen** Ministerien geschehen solle. Bedürfnis des Orts soll also Maasstab der Bestellung seyn. Wo demnach zu einer Zeit die öffentlich angeordnete Bestellung der Ministerien weniger Aufwand erfodert, als vorhin, da muß solches dem Besitzer solcher Renten zu Gut kommen, ihm darf an diesen deswegen nichts abgekürzt werden; wo sie aber zu einer andern Zeit und an einem andern Ort mehr erfordert, da muß er sich auch diesen Mehraufwand gefallen lassen.

§. 162.

Und kommt es mithin wohl auf die Qualität, nicht aber die Quantität der vorigen Bestellung an.

Stehet aber mit dieser Auslegung nicht der gleichfolgende Satz im Widerspruch, kraft dessen die Bestellung nachmals geschehen soll, **wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt worden?** Das ist gewis, wenn dies heissen soll, die Bestellung müsse nach dem

dem nemlichen Maas des Aufwands wie vorhin geschehen; so kann nicht auf die Nothdurft, das ist, auf die jeweilige Vermehrung des zu Erreichung des Endzwecks hinlänglichen Aufwands gesehen werden. Jenes ist aber auch die Meinung solcher Worte nicht; dies zeigt das weitere Gesetz, daß in Fällen, wo Streit entsteht, Schiedsleute ermessen sollen, wieviel zu Unterhaltung obgemeldeter Stücke gegeben werden müsse, und daß unterdessen das vorige von Alters hergebrachte Quantum fortgereicht werden soll. Denn müßte der Aufwand **immer** das Maas behalten, das er vormals füllte; so bedürfte es keines Schätzens und Ermessens, wie viel gegeben werden müsse, sondern blos des Beweises, wieviel vormals gegeben worden; so könnte auch die einstweilige Fortbestellung nach der vorigen Form nicht blos als Provisionalmittel bis zu rechtlichem Austrag geordnet, sondern müßte immerwährende Norm seyn. Die Worte: **wie vormals**, sollen also hier nicht die Quantität, sondern die Qualität der Bestellung charakterisiren; sollen so viel anzeigen, daß obwol vorher alle Gattungen Ministerien genannt worden, dennoch nicht jedem Gefäll alle, sondern nur die vormals üblich gewesene Gattungen derselben aufgebürdet werden sollten. Wer z. B. vormals nur allein die Kirche zu bauen hatte, soll nachmals nicht statt dessen oder daneben zu Erbauung des Pfarrhauses, Besoldung des Pfarrers, angehalten werden. Wer vorhin zwei, drei, dieser Gattungen auf sich

hatte,

hatte, dem können nicht statt deren oder daneben zwei, drei, andere zugemutet werden. Die Grösse des Aufwands selbst bleibt also unbestimmt, und mußte es bleiben, weil die Natur des Gegenstandes, auch Zeit und Umstände hier so viele Veränderungen machen, daß eine allgemeine Norm unmöglich ist, sondern aus allen zusammentreffenden Umständen jedes einzelnen Falls sich nur angeben läßt, welcher Aufwand nöthig oder überflüßig sey.

§. 163.

Diese Sanction geht auf alle Fälle, wo Katholische und Evangelische in ihrem Interesse collidiren.

Es soll endlich diese Bestellung geschehen, ohnerachtet wes Religion die (nemlich Kirchen, Pfarren, und Schulen) seyen. Von Renten, die katholische Stiftungen in evangelischen Landen, oder umgekehrt evangelische in katholischen Landen heben, müssen folglich so gut Kirchen, die der Landesreligion, also einer andern als der Stiftungsbesitzer zugethan, als jene, welche mit letzterem einerlei Glaubensbekänntnis haben, ihre nothdürftige und vormals gehabte Versorgung empfangen. Der Landesherr hat Recht und Pflicht, nicht blos zum Besten seiner eignen Glaubensverwandten, sondern auch zum Vortheil der

ihm

ihm untergebenen Kirchen anderer Religion die Rentenbesitzer zu jener Ministerienbestellung kraft dieser Stelle anzuhalten. Immer aber redet diese Stelle wie der ganze Religionsfrieden von Fällen, wo zwischen Katholischen und Protestanten die Frage entsteht, nur daß jetzt nach dem westphälischen Frieden unter letzteren die Reformirte unstrittig mit begriffen sind; 1) redet also keineswegs unmittelbar von dem Verhältnis der Katholischen oder Evangelischen unter sich, oder beeder protestantischen Religionstheile gegen einander. Sie hat auch dadurch, daß sie ein ergänzender Theil des westphälischen Friedens war, keine andere Ausdehnung erhalten, weil der 5te Artikel in diesem eben wohl nur das Verhältnis jener beeden Religionstheile gegeneinander zum Hauptgegenstand hat.

1) *Decker* de Pac. civ. rel. L. 1. C. 12. §. 2.

§. 164.

Auch die Sanction des Religionsfriedens von der Art der Ausführung ist vor bestättigt zu halten.

Auf vorige Sanction folgt im Religionsfrieden unmittelbar die weitere Verordnung, wie es gehalten werden soll, wenn Streit über solche Bestellung sich erhebt. Sie hängt ihrem Innhalt nach genau mit der vorigen zusammen, ist

nur

nur durch einen Absatz und Anfang einer neuen Zeile als ein anfangender Periode bezeichnet. Da indessen in neueren Zeiten diese Absätze ihrer Folge nach mit Ziffern bezeichnet wurden, und so nun diese Stelle einen eignen Paragraphen im Religionsfrieden ausmacht, auch vorher schon die Allegation desselben nach den Anfangsworten der Absätze geschah, in der vorliegenden Stelle des westphälischen Friedens aber zwar die Anfangsworte des bisher erklärten Absatzes (Als auch den Ständen u. s. w.) nicht aber jene dieses darauf folgenden (Und ob solcher Bestellung halb u. s. w.) gefunden wird; so kann man hiervon den Anlas nehmen, zu fragen, ob bei dieser namentlichen Bestättigung auch jener weitere Paragraph mit gemeint seye. Eine Frage, die desto wichtiger scheint, da die darin festgesezte Art des schiedsrichterlichen Austrags ein Weg ist, der vielleicht seit dem westphälischen Frieden noch nie, und schon vorher äusserst selten betretten ward. 1) Allein kann lezteres nicht beweisen, daß sie eine unverbindliche Sanction im Religionsfrieden sey, (das jedermann zugeben wird) so kann ersteres auch kein Argument werden, ihre wiederholte Bestättigung zu läugnen; sondern es muß in einem, wie in dem andern Fall, der Grund von jenem in etwas anders gesucht werden. (§. 171) Da nun die Katholische in ihren Klagen über Bedruckungen bei Bestellung der Ministerien auch namentlich das mit einfliessen liessen, daß dem verordneten Austrag

nicht

nicht statt gegeben werde, die Evangelische aber nie eine Unstatthaftigkeit dieses Austrags behaupteten, sondern nur läugneten, daß man ihrer Seits je sich dessen in Fällen, die dazu geeignet gewesen, geweigert habe, auch sie daher niemals in ihren Anträgen oder Privatberathschlagung auf eine mit dieser Sanction vorzunehmende Aenderung ein Augenmerk richteten; 2) so folgt so ziemlich, daß jene auf Verlangen der Katholischen, also zu Erledigung ihrer Beschwerden, eingerückte Bestättigung auch diesen mit dem vorigen genau zusammenhängenden Absatz mit zum Ziel gehabt habe. Im ganzen kommt ohnehin wenig darauf an, was man hier vor eine Meinung annehme. Denn auf allen Fall bleibt derselbe immer eine von denen mit gemeinschaftlicher Bewilligung der Stände entstandenen Verordnungen des Religionsfriedens, gehört also unter die in dem westphälischen Frieden im Eingang des Religionsvertrags allgemein bestättigte Theile desselben, 3) und ist daher um nichts minder verbindlich.

1) *Decker* de Pac. Civ. Rel. Cap. 13. Nro. 1.
2) S. oben das zweite Stück.
3) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 1.

§. 165.

Sie bestehet in der Entscheidung durch schiedsrichterlichen Austrag.

Was hier von jenem Fall, da solcher Bestellung halb Zwiespalt und Misverstand fürfiele, geordnet wird, bestehet darin: a) Es sollen die Partheien etlicher schiedlicher Personen (oder Schiedsrichter) sich vergleichen; b) es hat deren jeder Theil eine oder zwei zu ernennen; c) und auf den Fall, da sich diese nicht vergleichen können, einen unpartheiischen Obmann zu erwählen; d) der hat nochmals mit ihnen zu sitzen (d. i. die Prüfung des Streits in gemeinschaftliche Ueberlegung zu nehmen) die Sache zu entscheiden. Was die Art dieses compromissarischen Prozesses betrift, so sollen die Schiedsrichter e) nach summarischer Verhörung beeder Theile, die ihnen also vor allen Dingen zu bewirken obliegt, und zwar f) binnen sechs Monaten erkennen, wobei denn der Gegenstand ihres Spruchs seyn soll, g) was und wieviel zu Unterhalt obgemeldeter Ministerien und Stücke gegeben werden soll. Diese Disposition an sich ist zu deutlich, um ausser dieser Zergliederung einer weiteren Erklärung zu bedürfen. Nur einige einzelne Anmerkungen werden hier billig einen Platz finden.

§. 166.

§. 166.

Dieser Austrag ist nothwendig, wenn ein Theil darauf sich beruft: doch beede gemeinschaftlich können ihm entsagen.

Es heißt: a) die Parthien **sollen** sich des Austraags vergleichen. Diese schiedsrichterliche Entscheidung ist also nicht, wie sonst die Ergreifung des Compromißweges, eine von der Uebereinkunft beeder Theile abhangende Sache, sondern wenn ein Theil darauf sich zu berufen gutfindet, und der andre wollte sich ihr entziehen, so steht jenem ein Klagerecht auf Ernennung der Schiedsrichter zu. Es sind jedoch b) die Schiedsrichter durch das Gesetz nicht erkohren, ob also im Fall entstandenen Streits die Parthien sich dieses Austraags bedienen wollen oder nicht, dabei kann kein dritter ein Interesse haben, wie es etwa sonst nach völlig zu Stand gekommenen compromissarischen Verträgen der erkohrne Schiedsrichter hat: sie können sich also durch gemeinschaftliche ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinstimmung dessen begeben, und anstatt seiner nicht blos durch Verträge, die schon der Speierische Reichsabschied hierinn vor zuläßig erklärt, (§. 67,) sondern auch durch die gewöhnliche gerichtliche Wege sich auseinander setzen. Die Wahl eines Obmanns, wenn es dessen bedarf, ist c) ein Akt, der den streitenden Parthien, nicht den dissentirenden Schiedsrichtern zukommt. Denn

der Satz, einen Obmann zu erwählen, ist mit dem vorhergehenden, ein oder zwei Schiedsrichter zu ernennen, der unstreitig ein von den strittigen Parthien als Subjekt geäusertes Prädicat ist, durch das Verbindungswort: und, zusammengehängt, mithin als eine fortgesetzte Prädicirung von eben dem Subjekt bezeichnet. 1)

1) *Besold* a. a. O. (§. 121 in Not.)

§. 167.

Nach Betretung dieses Wegs kann kein Theil einseitig einen Absprung an den Richter nehmen.

Hierbei ist auch aus der Geschichte zu erinnern, daß, nachdem auf den Fall des Dissenses der Schiedsrichter in dem Speierischen Reichsabschied die Verordnung von kaiserlichen Commissarien geordnet war, hier theils auf Verlangen des Kaisers selbst, theils auf Begehren der Protestanten, die Wahl eines Obmanns eingeführt worden. (§. 72.) Die Folge davon ist, daß d) nach einmal ergriffenem schiedsrichterlichen Weg ohne Einstimmung beeder Theile kein Absprung davon zu einer richterlichen Entscheidung genommen werden kann. Wenn daher eine Partie in Fortsetzung der Verhandlungen oder die Schiedsrichter in Ertheilung eines Entscheids säumig wären; so ist alles was die andre Partie

ein-

einseitig und ohne Bewilligung von jener bei dem Richter ausbringen kann, daß sie Strafgebote und Einlegung des richterlichen Ansehens zu uneingestellter Fortsetzung des compromissarischen Weges auswürke, nicht aber daß der Richter die Sache zur eignen Entscheidung an sich ziehe: dies bestärkt sich aus den dem Religionsfrieden vorgehenden Traktaten, wo die Evangelische ihre Meinung bei dieser Stelle dahin erklärten, daß im Fall unterbleibender Vereinigung ein Obmann von kaiserlicher Majestät erbeten werden solle. 1) Eben deswegen ist auch die bestimmte Zeit von sechs Monaten zu Entscheidung der Sache nicht als ein Endtermin der Verbindlichkeit dieses schiedrichterlichen Austrags, nach Verfluß welcher Zeit mit Verlassung jenes Weges die Sache an den Richter gebracht werden könne, sondern als ein solcher anzusehen, der die Schuldigkeit der Schiedsrichter, also die Zeit, wie lang die Partien ohne Klage den Schiedsspruch abzuwarten schuldig sind, nach deren Verlauf aber sie die Schiedsrichter durch eine Klage aus diesem Grundgesetz zum Spruch zwingen können, bestimmt.

1) *Cortreji* Observ. ad Pac. rel. in Prooem. §. 37.

§. 168.

Er sezt die Frage, ob solchen Gefällen einige Last obliege, als unbestritten voraus.

Endlich der Gegenstand des Schiedspruchs ist f) nicht die Frage, ob von solchen Gefällen einige Ministerien bestellt werden müssen, sondern den Worten zufolge blos, **was und wieviel** zu deren Unterhaltung gegeben werden solle, also welche von den mehreren Lasten der kirchlichen Gefälle sie zu tragen schuldig seyen, und wieviel zu deren Bestreitung Aufwand erfodert werde. Eine Wahrheit, die dadurch ganz ausser Zweifel kommt, daß es gleich im folgenden von allen solchen zum schiedsrichterlichen Austrag erwachsenen Fällen heißt, es sollte unterdessen bis zu der Sachen Erörterung, was diese Gefälle von Alters her zu solchen Ministerien gegeben haben, fortgereicht werden; ein Satz, der nicht bei allen jenen Fällen in Anwendung kommen könnte, wenn auch Fälle dahin gehörten, wo noch Streit ist, ob überhaupt die Gefälle etwas an Lasten zu tragen schuldig seyen, der also, da er doch den Worten nach von allgemeiner Anwendbarkeit seyn soll, beweiset, daß unter die diesem schiedsrichterlichen Austrag unterworfene Fälle nur jene gehören, wo die Frage: **Ob?** ausser Streit ist; und nur die Frage, **Was und Wieviel?** zu erörtern kommt. Niemand wird übrigens diesen Satz dahin ausdehnen, daß den Parthien die Freiheit

benommen sey, auch die Frage, Ob? gemeinschaftlich auf einen solchen Schiedspruch auszusetzen; eine Freiheit, die das gemeine Recht jedem giebt in Sachen, die sein Privatinteresse betreffen. Nein! nur ein nothwendiger Austrag findet hier nicht statt, wohl aber ein freiwillig erkiester.

§. 169.

Wer diesen Austrag abzuwarten bereit ist, darf nicht mit Arresten beschwert werden.

Nun folgen noch zwei Bestimmungen des Verhaltens während dem Austrag, welche eine mehrere Ausführbarkeit dieses Entscheidungsplans zum Zweck haben und verhindern sollen, daß er nicht Schutzwehr offenbar widerrechtlicher Usurpationen werde. Eine will, daß diejenige, so der Unterhaltung halber der Ministerien angefochten werden, ehe und dann dieser gütliche Austrag oder Bescheid der Schiedspersonen, und auf den Fall, (da es nöthig wäre) des Obmanns, erfolgt, des Ihren, so sie im Besitz sind, nicht entsezt, oder auch solches arrestirt und aufgehalten werden sollen. Ist also diese Freiheit nur bis auf die Zeit des erfolgten Spruchs geordnet, und sezt sie die Bereitwilligkeit dem sich zu unterwerfen, fort das Begehren voraus, daß dieser Weg betreten werden möge: so folgt daraus: a) wer sich der Er-

nennung der Schiedsrichter weigert, und also dieser seiner Obliegenheit sich entzieht, dem kommt dieses Verbot der Verkümmerungen nicht zu Gut. Ist ferner dieses Verbot bis auf den Austrag der Sache geordnet, und sezt dieß also voraus, daß es hernach authöre, so erkennet man hieraus, a) daß der auf dieß Verbot der Arreste sich nicht berufen könne, wer nach Austrag der Sache sich der ihm zugesprochenen Schuldigkeit noch ferner entschütten will. Ist endlich demjenigen, der also angefochten wird, ebenwol eine während des compromissarischen Prozesses zu beobachtende Pflicht vorgeschrieben (wie gleich wird gezeigt werden) und ist diese mit dem Verbindungswort: **Destoweniger nicht**, jener verliehenen Freiheit so angehängt, daß eben daraus erhellet, wie jene Freiheit nicht hindern soll, den anderen zu ebenmäsiger Erfüllung dieser interimistischen Pflicht anzuhalten; so kommt c) jenes Verbot der Verkümmerung dem nicht zu statten, der durch eine solche Nichterfüllung selbst gegen dieß Gesetz sündigt. Nur der, wem keine dieser Gebrechen zur Last fallen, hat hier einen Schutz zu gewarten, wie er der Generalregel, daß alle faktische Vorschritte unerbleiben sollen, gemäs ist. Wer in einem dieser Stücke sich selbst schuldhaft finden läßt, gegen den bleibt der Obrigkeit die Verkümmerung, als der bei dergleichen Weigerungen billige und übliche Weg, 1) offen, und er hat es seiner eignen Nichtbefolgung der Gesetze zuzuschreiben, daß sie ihn nicht schirmen. 2)

1)

1) *Barthel* de Decimis Sect. 9. §. 2. assert. 4. (in Opusc. T. 2. Op. 7.) *Mevius* de arrestis Cap. 6.
2) Ex eo non debet quis fructum consequi, quod nisus extitit impugnare. *cap.* 38. *de Reg. Jur. in* 6*to.* Illi demum permittitur poenam petere qui in ipsam non incidit. *L.* 154. §. 1. *ff. ibidem.*

§. 170.

Er soll sich aber auch unterdessen der liquiden Schuldigkeit nicht entziehen.

Die andere der beigerückten Bestimmungen will, daß deßwegen nicht diejenigen, so wie obgemeldt, denen die Rent, Gült, Zins, Zehenden und Güter zustehen, davon von Alters her die Ministerien der Kirch versehen worden, und die solche Last auf ihnen gehabt, bis zu Austrag der Sache, was sie von Alters her solchen Ministerien gegeben haben, auch fürter entrichten sollen. Es kann diese Verbindlichkeit nur jene treffen, welche von Alters her schon etwas gegeben haben, wo der Streit folglich nur über dessen Umfang und Ausdehnung ist, und sie zielt eben so wie die vorige dahin, daß faktische Vorschritte, mit ihnen der Anlaß zu größerer Verbitterung vermieden werde. Aus ihr bestätigen sich folgende Wahrheiten. a) Die Bestellung der Ministerien muß nicht nach einem jeweilig festen Tarif, sondern der jedesmaligen Bedürfniß geschehen, (§. 161) weil nur ihrenthalben das Erkenntniß,

wieviel gegeben werden solle, nötig und zweckmäßig ist. b) Wenn gesagt wird: es solle fortgegeben werden, **was** (nicht **wieviel**) von Alters her gegeben worden, wobei jenes ein Beiwort ist, das nicht wie lezteres blos auf die Quantität, sondern zugleich auch auf die Qualität Bezug hat, so wird damit angezeigt: es sollten dadurch die Gattungen der Kirchenlasten, die vorhin getragen worden, (in quali & quanto idem) unterdessen fortgereicht werden. c) Es ist nicht der Zustand einer gewissen Zeit zum Maasstab der unterdessen fortzutragenden Lasten vorgeschrieben, wie in dem Speierischen Reichsabschied geschehen war, wo es hies: sie sollten die unterdessen forttragen, die sie in Zeit des Regenspurgischen Abschieds bestellt hätten; es heißt auch nicht, sie sollten solche tragen, die **vor Alters** d. i. in alten Zeiten, ihnen obgelegen, (eine Verordnung die ohnehin ungereimt seyn würde, weil sie unbestimmt lies, auf welche der älteren Zeiten, ob Jahrhunderte oder Jahrtausende, man zurückgehen solle, also immer eludirt werden könnte:) sondern es heißt unbestimmt, was sie **von Alters her** (ab antiquo) gegeben, ein Ausdruck, der in dieser Stellung keine andre Lasten bedeuten kann, als solche, die durch einen Zeitraum von langen Jahren gereicht worden, deren Tragung sich auf einen langwürigen Besitz gründet, vorher nicht im Streit war. — Beede Bestimmungen zusammen wollen also so viel sagen: Wer Gefälle richtig erworben und im Besitz hat, und wer den ruhig

ruhigen Besitz hat, unterdessen davon gewisse Lasten zu heben, deren soll einer wie der andre bis zu Austrag der Sache bei seinem Besitz ungestört bleiben.

§. 171.

Dieser Entscheidungsweg hat seine Unbequemlichkeiten, weswegen er selten betreten ward.

Ueberlegt man das im Zusammenhang, was bisher von diesem Entscheidungsweg gesagt worden ist: so wird man es ganz begreiflich finden, warum er nach dem westphälischen Frieden eben so selten als vorher gewandelt ward. Dieser Austrag war ein Recht, dessen beede Interessenten durch ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständniß sich begeben konnten. (§. 166) Der Reichsstand, welcher die Bestellung der Ministerien verlangte, wünschte natürlicherweise allemal lieber, sie durch Anwendung seiner Gerichtsbarkeit und Obrigkeit als auf einem Weg, der minder Anstössen, Bedenklichkeiten und Aufenthalt ausgesezt war, auszuführen; der Theil, an welchen sie gefodert wurden, fürchtete sich auch vor dem alten Sprichwort: wer verlieren will sein Sach gewiß, der mache nur ein Compromiß, und hielte es für vortheilhafter den gerichtlichen Weg zu wandeln, der ihm durch mehr Rechtsmittel und Ausflüchte die Thür öfnete, nachtheiligen Erkenntnissen auszuweichen, und der Sache

eine vortheilhafte Wendung zu geben. So berief sich selten ein Theil auf diese gesetzliche Wohlthat, und eben dadurch begaben sich beede ihrer stillschweigend. Mochte dennoch etwa je derselbe zur Sprache kommen, so ist in den meisten Fällen die Frage, ob etwas gegeben werden müsse, mit der Frage, was und wieviel gegeben werden solle, so eng verknüpft, daß weil auf jene die Nothwendigkeit des schiedsrichterlichen Austrags nicht geordnet ist, (§. 168) dadurch ein weites Feld, ihr auszuweichen, offen blieb. Sezt man nun die Gefahr spänniger Meinungen zwischen Schiedsrichtern verschiedener Religion, die Beschwerlichkeit, sich eines Obmanns zu vergleichen, den jeder aus seinen Religionsgenossen zu haben wünscht, mithin den Verzug und die Weitläuftigkeiten, die dabei fast unvermeidlich sind, hinzu; so müste man sich mehr wundern, wenn dieser Weg häufig gebraucht worden wäre, als darüber, daß er fast ganz ausser Uebung ist. 1)

1) *Decker* de Pac. Civ. Rel. L. 1. C. 13.

§. 172.

Dadurch aber hat er seine Verbindlichkeit nicht verlohren.

Indessen wird man keine Fälle aufweisen können, die zu diesem Austrag geeignet gewesen, auf Begehren einer Partie aber, blos wegen

der

der Weigerung der andern, nicht in diesen Weg eingeleitet worden wären, am allerwenigsten solche, wo all dieß offentlich im Angesicht des ganzen Reichs geschehen und von diesem eine ausdrückliche oder stillschweigende Billigung erhalten hätte; sondern immer wird sich der Nichtgebrauch auf stillschweigende Entsagung oder Mangel der nötigen Qualifikation obgedachtermasen gründen. Da nun aus freier Willkühr bestimmte Handlungen eben so wenig, 1) als solche, die ohne Kenntnißnahme der sämtlichen Reichsstände geschehen sind, 2) eine Observanz, zumal eine solche gründen können, wodurch vorliegende Gesetze ihre Kraft verlieren sollen; so hebt auch solcher Nichtgebrauch die geordnete Verbindlichkeit des schiedsrichterlichen Austrags nicht auf. Es bleibt daher noch jezt bei entstehenden Strittigkeiten über Lasten, die einem zu Kirchenministerien wirklich verbundenen Gefäll zugemuthet werden, einem oder dem andern der Interessenten frey, sich auf diesen Entscheidungsweg zu berufen, und der andre kann alsdann sich nicht entziehen, ihn zu wandeln. So schlüpfrig auch derselbe in manchem Betracht ist, so können dennoch hie und da Umstände eintreten, die es für einen und andern wirklich räthlich machen, seiner sich zu bedienen.

1) *Wernhe* Sel. Obs. P. 9. Obs. 21. *Lud. Schmidt* inst. jur. civ. §. 152. Nro. 7. *Reinhardt* de jure consuetud. §. 9.

2) *Kemmerich* de probat. consuetud. & observantiae C. 3. *de Selchow* elementa jur. publ. S. 2, T. 2. *Pütter* instit. jur. publ. L. 1. C. 7.

§. 173.

Ein erwiesener Besitz im Entscheidjahr gründet auch Schuldigkeit oder Freiheit von solchen Kirchenlasten.

Soviel zur Erklärung dieser Stelle des Religionsfriedens. — Leidet aber diese Verordnung durch den als Erklärung jenes Gesetzes stets mit zu erwägenden westphälischen Frieden keine Modificationen? Zu Beantwortung dieser Frage hat man aus diesem eine Erweiterung und eine Einschränkung jener Verordnung von Bestellung der Ministerien zu bemerken. Erweiterung ist's, daß nunmehr nicht blos der, wer zeigen kann, wie vor Alters gewissen Gefällen jene Bestellung obgelegen hat, sie nicht erst aus Gelegenheit der Religionsspaltungen ihnen aufgewälzt worden, sie ferner fodern könne; sondern auch der sie zu fordern berechtigt sey, wer darthun kann, daß im Entscheidziel würklich solche Last darauf geruhet habe, wer also das Faktum dieses Besitzes vor sich hat, wenn hundertmal alsdann diese Last erst aus Gelegenheit der Religionsspaltungen ihnen aufgebürdet worden. — Einschränkung aber ist's, daß nun der zu dergleichen Ministerienbestellung nicht angehalten werden kann, wer im Entscheidziel sich im Besitz der Freiheit von solchen Lasten befand, wenn hundertmal gleich diese Last vorher solchem Gefäll obgelegen hatte. — Beedes ist eine Folge der Generalverordnung vom Entscheid-

ziel, kraft deren es Maasstab für alle Kirchensachen und was ihrenthalben im Politischen geändert worden, seyn, alle diese in den Stand solchen Jahres gesetzt und erhalten werden, 1) dieser allein Norm der Restitution und künftigen Observanz werden soll. 2) Denn offenbar gehören dergleichen Lasten entweder zu den Kirchenlasten, oder, wenn sie den Gefällen neuerlich aufgebürdet wurden, wenigstens zu dem, was ihrenthalben im Politischen geändert worden ist. — Beedes ist eine Folge der Sanction von den mittelbaren Kirchengütern, kraft deren die Evangelische Stände, und so auch umgekehrt die Katholische, 3) nicht blos geistliche Güter, und unter diesen namentlich Kirchen und Schulen, sondern auch deren Renten und Rechte, wie die immer Namen haben mögen, die sie am 1ten Jenner des Jahrs 1624 besessen haben, bis zu endlicher Religionsvergleichung ferner besitzen sollen. 4) Denn unter diese der Kirchen und Schulen Renten und Rechte gehört wohl unstrittig auch das Recht, Besoldungen und Baukosten von diesem oder jenem auswärtigen Gefäll zu erheben, eben so aber auch das Recht, ein solches Gefäll mit der Freiheit von dergleichen Lasten 5) zu beziehen, je nachdem der Besitzstand des Entscheidtags einem oder dem andern das Wort redet. 6)

1) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 2.
2) Ibidem §. 25.
3) *Henniges* l. c. §. 26. lit. b.
4) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 25.

5)

5) Wte indessen Freiheit von gewissen Verbindlichkeiten voraussetzt, daß Gelegenheit deren sich zu bedienen da gewesen, deren Erfüllung gefodert, aber von dem andern Theil verweigert worden, und darauf wirklich unterblieben sey; *Wernher* P. 1. Obs. 87. & P. 6. Obs. 464. N. 1. *Leiser* Spec. 462. Med. 5. *Stryk* Usus mod. pandect. L. 41. T. 2. §. 3. *Berger* Oecon. Jur. L. 4. T. 30. §. 5. N. 11. so kann auch der Besitz der Freiheit einer Ministerienbestellung nicht gedacht werden, wenn nicht erwiesen ist, daß der Fall dazu in solcher Zeit existirt habe, die Anfoderung geschehen, und der Weigerung wegen unverfolgt geblieben, mithin die Ministerienbestellung, wovon die Frage ist, gar unterlassen, oder die Kosten dazu anderswoher genommen worden seyen. Nur dann und sonst nicht ist ein Faktum des Freiheitsbesitzes denkbar. Conf. *Henniges* l. c. §. 26. lit. y.

6) Der Satz, daß die Tragung solcher Lasten heutiges Tages allein auf das Entscheidjahr ankomme (S. oben 2tes Stück §. 85) ist also so weit wahr, daß desfalls nichts gegen den Besitz eines andern im Entscheidjahr gefodert werden dürfe, nicht aber so, daß von dem fodernden dieser Besitz nothwendig zum Grund seiner Klage gemacht und erwiesen werden müsse.

Sie

Siebentes Stück.

Von den auswärtigen Renten derer Kirchen-stiftungen, die vor dem Jahr 1624 zer-fallen waren. (Ad I. P. Osn. Art. V. §. 47.)

§. 147.

Bis zum westphälischen Frieden war es sancirter Staatsgrundsatz, daß geistliche Renten dem Schicksal ihrer Hauptstiftung folgten.

Die oben vorausgeschickte Geschichte zeigt, daß bis auf die Zeiten des westphälischen Friedens der Evangelischen ganze Sorge dahin gegangen sey, ihr Reformationsrecht so zu gründen, daß zugleich der alte Grundsatz von Untrennbarkeit der Renten und Zugehörden aus andern Landen dabei aufrecht bleibe, und in der Anwendung durch die aus der Religionsverschiedenheit entlehnte Ausflüchte nicht ferner vereitelt werde. (§. 56-62) Sie erlangten dieses zuerst durch die kaiserliche Declaration des Abschieds von 1541, welche festsetzte, daß das in jenem enthaltene Verbot, die Klöster uud Kirchen nicht abzuthun, keine Obrigkeit hindere, dieselbe zu christlicher Reformation

anzuhalten, nicht minder die Abführung der geistlichen Gefälle aus andern Gebieten und Obrigkeiten auch an der Augsburgischen Confeßionsverwandten Geistliche, Stifter, Klöster und Häuser geschehen solle. (§. 63) Solches ward durch den Reichsabschied zu Speier von 1544. noch förmlicher und verbindlicher sancirt, (§. 64-69) ist durch den Religionsfrieden nicht aufgehoben, sondern bestätigt, daher auch nach diesem jener Reichsabschied in obigen Punkten von beeden Theilen als verbindlich in diesem Betref angezogen worden. (§. 72-76) Wer daher nicht behaupten will, daß wechselseitige Klagen wegen Uebertretungen die Kraft eines Gesetzes selbst aufheben, der muß zugeben, es sey bis auf die Zeiten des westphälischen Friedens ein rechtmäßig sancirter Staatsgrundsatz geblieben, daß jede Obrigkeit jede nach ihrem Religionssystem recht und erlaubt findende Reformation mit ihren Stiftungen vornehmen könne, ohne daß dadurch oder durch andere zufällige Veränderungen der Hauptstiftung ein anderer Reichsstand ein Recht bekomme, die Zugehörden von dem kirchlichen Hauptgut zu trennen. 1)

1) Roth Vertheidigung der Staatsbetrachtungen §. 8-20.

§. 175.

Diesen für die Zukunft beizubehalten, seine Anwendung für das verflossene aufs Entscheidjahr auszusetzen, mußte die Absicht der Paciscenten bei dem westph. Congreß seyn.

Nachdem aber auch in diesem Punkt wechselseitige Klagen auf dem westphälischen Friedenscongreß erschienen, mithin Anlaß zu einer neuen Entscheidung über diese Materie da war; so fragt sich's jetzt in solchen Fällen vor allen Dingen: was disponirt dieses neueste Gesetz hierüber? Was es nach politischer Wahrscheinlichkeit disponiren werde, läßt sich, wenn man den Gang dieser Gesetzgebung übersieht, leicht bestimmen. Die Evangelische wollten für die Zukunft die Rechte, die sie aus den vorhergehenden Gesetzen hatten, nicht fallen lassen, sondern solche erweitert haben, doch wollten sie auch dem andern Theil Rechte, die sie verlangten, nicht strittig machen, sondern nur gleichen Rechtens leben. 1) Die Katholische wollten das, was der Religionsfriede mit sich bringe, nicht erschweren, aber auch nicht gern nachgeben, was ihnen eine Erweiterung desselben zu seyn schien, am allerwenigsten den Evangelischen wirkliche Vorzüge gestatten. Für das Verflossene wollte kein Theil unrecht gehandelt haben, beede daher das Recht und Unrecht der vergangenen Zeit lieber durch den Machtspruch eines decretorischen Termins bestimmen. 2) Beede wollten

ten übrigens, wenigstens ihrer äusserlichen Erklärung nach, allen Saamen zu künftigen neuen Uneinigkeiten gründlich und gäntzlich ausreuten. 3) Wenn nun in Bezug auf den vorliegenden Fall nie strittig war, ob eine rechtmäßige Veränderung, die über Kirchenstiftungen verhängt werde, auch auf deren Zugehörden wirke, sondern nur, wiefern der Staatsgewalt ein Reformationsrecht zustehe, und ob die von den Evangelischen mit den vorhin vom Katholischen Klerus besessenen Stiftungen vorgenommene Aenderungen eine solche rechtmäsige auch auf die Zugehörden wirkende Reformation sey: (§. 57.) so ist es politisch wahrscheinlich, 4) die Paciscenten werden die Abrede über diesen Fall so gemacht haben, daß a) festgesetzt werde für die Zukunft, wiefern das Reformationsrecht der Staatsgewalt anhängig sey, und b) in welchen Schranken es auf anderer Religion Kirchengüter und Religionsübung eintrete, endlich c) was, wo es rechtmäsig eintritt, (sey es nun bei einer stehenden oder erloschenen Gesellschaft,) dessen Folgen auf auswärtige Zugehörden seyen? Da aber wegen letzteren beede Theile in dem Hauptsatz einig waren, daß die Zugehörden jedem nicht reichsverfassungswidrig verhängten Schicksal der Hauptstiftung folgen: so werden sie α) diesen Satz auch hier nicht abgeändert, sondern für die Zukunft bestättigt, dagegen β) für das verflossene, wiefern die Zugehörden der Hauptstiftung folgen, dem Ausschlag des Entscheidjahrs unterworfen haben.

1) S. oben das zweite Stück durchaus, und im ersten Stück §. 40, 44.
2) Meine Abhandlung 1 Band 1 Stück §. 20.
3) Ebendas. §. 19.
4) Ebendas. Einleit. §. 12.

§. 176.

Sie setzten dabei die Anwendbarkeit des Reformationsrechts auf Kirchenstiftungen fest, seiner Schädlichkeit aber auch einen Damm entgegen.

Die Verordnung ad a) ob das Reformationsrecht der Staatsgewalt zustehe, und wie ad b) es auf andrer Religionsverwandten Rechte und Besitzungen auszuüben sey, liegen nicht in dem bisher betrachteten Abschnitt des Friedensschlusses, und gehören also nicht in meinen jetzigen Erklärungsplan. Es sey also genug, allgemein anzumerken, daß ad a) das Reformationsrecht α) der Staatsgewalt aus vorherigem Reichsherkommen für anhängig erklärt ward, also daß kein Stand von irgend jemand in dem Gebrauch jener Rechte, die ihm in Religionssachen vermög seiner Territorialgewalt zustehen, gehindert werden soll; ι) daß dabei β) solches nicht blos auf weltliche Unterthanen und deren Religionsübung, sondern auch auf Kirchengesellschaften und milde Stiftungen für in Hinkunft anwendbar erklärt, jedoch γ) nicht gesagt worden, daß solches auch auf ein-

zelne Kirchengüter, welche nicht Stiftung, also nicht selbstständiges Kirchengut, sondern nur Zugehörden einer Hauptstiftung sind, Platz greife, folglich die vorige hergebrachte Natur dieses politischen Reformationsrechts (§. 23 & 64) keine Aenderung hier erlitten habe: dem allen ohngeachtet aber ward diesem Reformationsrecht ad b) in seiner Anwendung auf andere Religionsverwandte die unabänderliche Regel vorgeschrieben, daß solchen Personen diejenige Religionsrechte und Kirchengüter, die sie im Entscheidjahr besessen hatten, nicht entzogen, noch hierinn der Zustand solches Termins im mindesten zum Nachtheil ihrer besessenen Religionsrechte und Kirchengüter verändert werden solle. 3)

1) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 30.
2) *Ibid.* V. Fundationes, monasteria, commendas. *Henniges* ad h. loc. lit. b.
3) *Ibid.* §. 31 & 33.

§. 177.

Und machten zugleich über die Zugehörden stehender, schon eingegangener und künftig eingehender Stiftungen Dispositionen.

Die Disposition ad c) von den Renten und Zugehörden der Kirchenstiftungen, von deren in dieser Abhandlung die Rede ist, theilet sich wirklich nach den vorausbemerkten Rücksichten, daß

sie nemlich ad α) von Zugehörden der künftig zerfallenden Stiftungen, so dann ad β) von den Zugehörden 1) der schon vor 1624 eingegangenen, 2) derer, so von den Evangelischen schon reformirt worden, und 3) derer, so noch im alten Stand den Katholischen verblieben, redet. Die zwei leztere Klassen sind schon in dem vorhergehenden dritten und vierten Stück dieser Abhandlung erläutert, und dabei gezeigt worden, wie die Abrede dahin abgezielt habe, daß über solche Zugehörden, die einem und andern Religionstheil hiernach verbleiben, sich der Stand, worunter sie gelegen, einiges Reformationsrechts nicht anmassen solle. Die beeden ersteren, welche in dem 47sten Vers unsers Friedensinstruments ihre Norm erhalten, sind zum Gegenstand dieses und des folgenden Stücks noch übrig, nach dessen Anleitung nun zuerst von der lezten dieser beeden Klassen zu reden ist, wovon es heißt:

„ auch die Einkünfte, nicht weniger Zehenden,
„ Gülten und Zinsen, welche den Ständen der
„ Augsburgischen Confeßion nach zerstörten und
„ eingegangenen Stiftungen aus fremden Terri-
„ torien gebühren, sollen denen ausbezahlt wer-
„ den, die im Jahr 1624 den 1ten Jenner im
„ Quasibesitz der Erhebung gewesen sind. “

§. 178.

Bei dem ersten Theil des §. 47 sind Subjekt, Objekt und Wirkung die nemliche, wie bei dem §. 46.

Diese Stelle redet von **Einkünften, Zehenden, Gülten und Zinsen**, hat also gleichen Gegenstand, wie die beede schon erklärte Stellen, nemlich alle Arten von Gefällen und nutzbaren Rechten. (§. 96) Sie redet von ihnen in gleicher Rücksicht, nemlich in so fern sie in andern Territorien fallen, (§. 95) und Zugehörden einer besessenen Hauptstiftung sind; (§. 114) denn ob zwar nicht, wie in der vorigen Stelle es ausdrücklich heißt: **der Hauptstiftung wegen**, dieses hier wieder dabei stehet: so zeigt doch der Beisatz; **nach eingegangenen Stiftungen**, deutlich genug, daß hier von solchen Renten die Rede sey, die wegen innegehabter Stiftungen gefodert werden, indem sonst solcher Beisatz gar vergeblich, ja widersinnig gewesen wäre; und das Beiwort: **auch**, wodurch diese Stelle mit der vorigen zusammengehängt wird, zeigt, daß sie von dem nemlichen Hauptsubjekt fortrede, wovon die vorige Sanction sprach, also von Einkünften, die als Zugehörden besessener Hauptstiftung in Betracht kommen. Sie umfaßt, wie die vorige, Stiftungen, die von den evangelischen Ständen oder ihren Landsassen und Unterthanen vorher besessen wurden. (§. 116) 1)

Sie

Sie sagt wieder wie die vorige: **Renten, ... welche ... gebühren**, nicht als ob sie ausser dem Beweis des Besitzes im Entscheidjahr auch noch den weitern erforderte, daß schon aus voriger Verordnung des Religionsfriedens dergleichen Renten den Evangelischen gebührt hätten, sondern wieder erklärungsweise anzudeuten, daß dergleichen Renten auch nach zerfallenen Stiftungen als solche anzusehen sind, die den Evangelischen zu Folge der vorherigen Gesetzgebung gebühren. (§. 118 und 119) 2) Sie stellt endlich über diese Renten gleiche Grundsätze auf, daß sie nemlich **denjenigen** Evangelischen fortgezahlt werden sollen, die am Entscheidtag im Besitz waren, daß mithin ihr Bezug alle Eigenschaften eines durch dieses Entscheidziel festgestellten Rechts habe. (§. 120)

1) Es hat also *F. E. Böhmer* de jure occupandi &c. §. 36. Recht, wenn er diese Stelle auf die Besitzungen der Unterthanen zieht: und wird von Koch a. a. Ort, S. 156. desfalls mit Unrecht getadelt: aber darin hat er nicht Recht, daß er hierin einen Unterschied zwischen dem I. P. Osn. Art. 5. §. 46. und §. 47. sezt.

2) Es ist ein offenbarer Misverstand dieser Stelle, wenn Henniges a. a. Ort *Art.* 5. §. 47. *lit. e.* es für eine zu beweisende Erfoderniß erklärt, ut pensiones debitæ fuerint, und doch meint: quibus fuerint debitæ, Catholicis an Protestantibus, nihil interesse.

§. 179.

Wer unter den Katholischen die von Evangelischen im Entscheidziel nicht besessene auswärtige Zugehörden haben solle, läßt sie unentschieden.

Daß hierbei aber das oberwähnte Wort: **denjenigen**, blos auf die evangelische Stände sich beziehe, 1) und nicht, wie andre meinen, 2) auf jeden Besitzer unbestimmt, mithin auf Katholische, wie auf Evangelische gehe, erhellet aus mehrerem. Einmal würde jener Ausdruck, wenn er einen unbestimmten Bezug haben (impersonaliter gemeint seyn) sollte, dem Sprachgebrauch nach schicklicher im Singulari (*ei*, **demjenigen**) stehen: da er aber im Plurali gesezt ist, und das vorausgehende Subjekt der Rede gleiche Zahl hat: (*A. C. Statibus*) so wird er dem Redegebrauch gemäs weit schicklicher darauf gedeutet. Nun stand jenes Beziehungswort zwar schon in dieser Fassung, ehe die erst später eingerückte Subjektsbezeichnung (*Evangelicis*, oder wie es jezt heißt: *A. C. Statibus*) eingerückt worden ist, konnte also damals keinen bestimmten Bezug auf die evangelische Stände haben: allein deswegen war es noch nicht unbestimmt, sondern so wie damals das Wort: Stiftungen (fundationibus) das Hauptsubjekt der Rede war, so bezog sich jener Ausdruck bestimmt auf diese, hat also nach

eingerückter Benennung der Evangelischen in seinem Gehalt nicht, sondern nur in seinem Bezug, den es dadurch auf einen andern Theil der Rede bekam, eine Aenderung erlitten. Es kann also dieses Gesetz nicht zur Bestimmung gebraucht werden, wer das Recht habe, jene Renten zerfallener evangelischer Stiftungen aus katholischen Landen zu beziehen, welche in dem Entscheidziel nicht mehr in Handen der Evangelischen waren, ob der katholische Landesherr, oder der Orden, der vorhin Besitzer der Hauptstiftung gewesen war, oder der Bischov? Es lag auch eine solche Bestimmung ganz auser dem Plan des Friedens, denn über den Bezug solcher Renten war wohl zwischen Katholischen und Evangelischen, auch zwischen lezteren unter sich, nie aber zwischen ersteren unter sich, ein wirklicher Streit. Eben weil hier so, wie in dem vorhergehenden von den Renten der stehenden evangelischen Stiftungen redenden Absatz, für solchen Fall gar keine Verordnung geschah, ist es aber auch rechtswidrig zu behaupten: solche abgetrennte Einkünfte seyen stillschweigend dem Diöcesanbischov zugedacht, 3) das überhin eben sowol gegen den Plan des Friedens gewesen wäre. Denn entweder denkt man sich (wie das bei solchen abgetrennten Renten meistens der Fall war) den Orden, der vorher die Hauptstiftung innegehabt hatte, noch im Besitz solcher Renten, und dann war wohl die stillschweigende Absicht damals keine andre, als sie diesem nach wie vor ferner im Besitz zu lassen, um

derentwillen eben der ganze Grundsatz von Trennung solcher Renten von den Katholischen war auf die Bahn gebracht worden. Oder man denkt sich diesen ausser Besitz, so darf man zwar wohl zugeben, daß katholische Landesherrn damals nicht leicht Kirchengut zu ihrem Eigenthum zogen; daß sie sich aber, wenn es erledigt worden, auch alles Besitzes und aller Mitwirkung bei weiterer Disposition entschlagen hätten, ist ganz unerweislich, 4) obwol sie sich keines privativen Rechts hierin anzumassen noch getraueten, sondern ihre Anordnungen meist als Vorschläge durch die geistliche Gewalt zur Wesenheit bringen liessen: mithin läßt sich wohl so viel sagen, daß sich die Katholische in Dispsition über solche den Evangelischen nicht zugekommene Renten freie Hände vorbehalten, nicht aber daß sie solche dem Diöcesanvorsteher zugedacht haben.

1) Henrigks a. a. O. lit. f. Koch a. a. O. S. 149.
2) Koch a. a. O. S. 157.
3) Koch a. a. O. S. 138.
4) So besas z. B. der katholische Marggrav Wilhelm von Badenbaden das von seinen evangelischen Regierungsvorfahren eingezogene Kloster Frauenalb von 1622 an, wo er zur Regierung kam, bis 1630, wo er es neu stiftete, ohne daß er dem Bischov an dessen Administration oder Renten Theil gegeben hätte, und so werden noch viel mehr hie und da Landesherren einzelne Renten eingezogener Klöster besessen und vergeben haben.

§. 180.

Ihre Absicht ist nur, zu erklären, daß ein vor 1624. geschehener Zerfall die Anwendbarkeit der im 46sten Absatz aufgestellten Sätze nicht aufhebe.

Diese Stelle setzt also wegen der auswärtigen Renten zerfallener Stiftungen kein andres Verhältnis fest, als jenes, welches wegen solcher Stiftungen überhaupt die vorhergehende angeordnet hatte. Ihr Endzweck ist daher nur, zu erklären, daß der Zerfall der Stiftungen an der Anwendbarkeit der vorigen Disposition nichts hindere, dessen ohnerachtet die auswärtige Renten als den Evangelischen vermög Religionsfrieden gehörig anzusehen, doch aber nur dann, wenn sie im Entscheidziel in deren Besitz gewesen, ihnen ferner zu entrichten seyen. — Dabei ist zwar hier allgemein von schon zerfallenen Stiftungen die Rede, und könnte der Ausdruck: schon, jeden vor dem Friedensschlus zu Stand gekommenen Verfall andeuten. Allein der darauf folgende Nachsatz, der durch das Verbindungswort: aber, als ein Gegensatz bezeichnet wird, und diejenige Stiftungen zum Vorwurf hat, welche seit dem Jahr 1624 zerfallen sind oder künftig verfallen, auch ihrentwegen eine ganz andre Anordnung macht, zeigt unwidersprechlich, daß jener erstere Satz dieser Stelle nur auf solche Kirchenstiftungen gemeint

meint sey, die vor 1624 zerfallen sind. 1) Diese also sinds, auf welche alles das anzuwenden ist, was oben von den auswärtigen Renten evangelischer Kirchenstiftungen überhaupt gesagt worden. Da übrigens jener Ausdruck: schon zerfallen, allgemein ohne Benennung eines Anfangstermins des Zerfalls da stehen, und überhaupt bei solchen den Evangelischen durch das Entscheidziel zugewiesenen Kirchengütern es niemals darauf ankommt, ob sie vor oder nach dem Religionsfrieden die Aenderung erlitten haben, um welcher willen sie den Evangelischen zugesprochen sind; 2) so beantwortet sich die von einigen 3) aufgeworfene Frage: ob dahin auch Stiftungen, die vor dem Religionsfrieden zerfallen sind, gehören, von selbst dahin, daß solche allerdings mit einbegriffen seyen. Die weitere Frage, ob auch solche hieher zu rechnen sind, die schon vor allem Streit der Religion verfallen waren, 4) ist ganz unschicklich: denn entweder waren deren Renten weltlich Gut geworden, so gehörten sie bei den Religionsspaltungen nicht mehr zu dem Kirchenvermögen, auf welches allein der Streit und die desfalsige Verträge hinsahen, oder sie waren geistlich Gut geblieben, so mußten sie, da die vorige Stiftung bis zur Religionstrennung im Verfall geblieben war, entweder Zugehörden einer andern existirenden Stiftung oder selbst Hauptgut geworden seyn, kamen also in keinem Fall mehr als Zugehörden einer verfallenen Stiftung in Betracht. 5)

1) *Decker* de Pac. civ. rel. C. 16. §. 1. *Henniges* a. a. O. lit. a.
2) *I. P. Osn.* Art. 5. §. 25. & 46. S. oben 4 Stück §. 114.
3) Decker a. a. O. C. 16. §. 2.
4) Ebendas. C. 16. §. 3. & C. 14. §. 7.
5) Mit diesem Unterschied nur kann also die Antwort, die Henniges a. a. O. lit. g. giebt, angenommen werden.

§. 181.

Die Katholische bedurften für sich gleiche Dispositon.

Einige Bemerkungen über diese Stelle verdienen jedoch noch erwogen zu werden, ehe man weiter geht. Einmal a) redet diese Stelle von Renten, welche die Evangelische wegen zerfallener Stiftungen zu fodern haben; von dem umgekehrten Fall, wo Katholische dergleichen aus protestantischen Ländern zu begehren hätten, sagt sie nichts. Es fragt sich daher, ob diese Bestimmung des Rechts der Evangelischen für eine Ausschliessung desselben im umgekehrten Fall zu achten sey? Es scheint zwar manchen diese Frage unnöthig, 1) weil bei den Katholischen nach ihren damaligen Staats- und Kirchengrundsätzen, wo sie zerstörte Stiftungen gleich wieder errichtet hätten, der Fall nicht habe eintreten können. Allein dieses streitet ganz mit der Geschichte. Der dreissigjährige Krieg hatte viele Klöster in

ka-

katholischen Landen verheert; und hatte gleich weder der Landesherr noch der Orden die Absicht, sie verödet zu lassen, so konnte doch in diesen trübseligen Zeiten die Wiedererrichtung nicht immer gleich geschehen. Andere Umstände hatten auch oft eine Verödung veranlaßt, und geraume Zeit fordauernd gemacht. 2) Ueberhaupt sobald man annimmt, es sey damals Streit gewesen, ob nicht durch einen physischen Zerfall der Hauptstiftung die Zugehörden vacante Güter würden, die dem Evangelischen oder Katholischen geist- oder weltlichen Oberen, unter dem sie lagen, hätten heimfallen können, (und dies muß man annehmen, sobald man diese Verordnung von Wirkungen des physischen Verfalls versteht, weil sie sonst ohne Ursache da stünde): so war sie so nöthig bei Stiftungen, die gleich wieder errichtet wurden, als bei solchen, die lang verödet blieben. Denn wenn man in solchem Streit die Meinung annahm, daß der physische Zerfall eine Ursache seyn könnte, die auswärtige Renten von dem Hauptgut zu trennen; so mußte dieses Recht als die Wirkung in dem Augenblick, wo der Zerfall als die Ursache existirte, wirklich eintreten; und war es einmal eingetreten, so war nichts natürlicher, als daß durch die von dem Herrn der Stiftung unternommene Wiedererrichtung dem andern, der einmal durch die Trennung ein wohl erworbenes Recht hatte, solches einseitig nicht wieder entzogen werden konnte. Hatten also die Evangelische Anlaß, die Besorgnis zu fassen, daß der physische

Ver-

Verfall ihrer in die Reform gezogenen Stiftungen als ein Vorwand gebraucht werden möchte, ihnen deren Renten zu entziehen; so existirte der Fall, der einer solchen Besorgnis Platz machte, nicht minder umgekehrt bei den Katholischen, wenn sie gleich zerfallene Klöster herzustellen mehr bedacht waren als Evangelische, 3) mithin bedurften sie einer gleichen Vorsicht eben so gut.

1) Koch a. a. O. S. 106.
2) So traf Markgrav Wilhelm im Jahr 1622. das Kloster Frauenalb in seinen Landen verfallen an, und bis 1730 blieb es so: ja seine nachmalige Wiederaufiebung war nicht blos neue Erbauung, sie war wirklich neue Stiftung: weil nicht blos das Gebäude, sondern die ganze dasige Klosterverfassung zerfallen, niemand von der vorigen Gesellschaft mehr übrig war.
3) Henniges a. a. O. lit. b.

§. 182.

Ausdruck der Sanction und Zusammenhang des Ganzen schliessen sie auch nicht davon aus.

Was die Worte dieser Stelle selbst betrift: so haben diese, da sie von den Evangelischen reden, nach dem bekannten Vernunftssatz: wer einen Satz sagt, schließt damit einen andern, der neben ihm bestehen kann, nicht aus, keine ausschliessende Kraft: denn daß es nebeneinander bestehende Dinge seyen, wenn die Evangelische bei

ihrer

ihren damals besessenen Stiftungen die im Entscheidjahr noch nicht abgetrennte auswärtige Renten fortbeziehen, und den Katholischen ein gleiches zugelassen wird, bedarf keines Beweises. Aus dem Zusammenhang bewährt sich auch eine solche vorgehabte Ausschliessung nicht, vielmehr das Gegentheil. Denn da in dem vorhergehenden geordnet war, daß die Katholische geist- und weltliche Reichsstände alle ihre Renten künftig ungekränkt fortbeziehen sollten, (§. 106) so weit nemlich die Evangelische nicht einige davon durch das Entscheidjahr erlangt hatten, (§. 100) und da unter diese ihre Renten nicht blos das gezählt war, was sie unmittelbar, sondern auch das, worauf sie vermög ihrer Obrigkeit über die Kirchenstiftungen ihrer Lande mittelbar durch diese, und diesen zu gut das Forderungsrecht hatten: (§. 113) so war es schon davon allein eine nothwendige Folge, daß, weil das Forderungsrecht ihr (der Stände) war, also durch die Verödung der Stiftung der Fall nicht eintrat, wo niemand da gewesen wäre, der auf die Renten ein Forderungsrecht gehabt hätte, auch eine Trennung unter dem Vorwand des Zerfalls nicht ohne Einbruch in diese Verordnung gefordert werden konnte. Und da nun bei den Evangelischen ausdrücklich bestimmt war, daß der vor 1624 geschehene Zerfall keine solche Ereigniß seyn solle, die ihnen an dem Recht, das auf die Zugehörden erlangter Stiftungen ihnen vorher zugelegt worden war, etwas schmälere; (§. 130) da zugleich

zur

zur allgemeinen Norm für unentschiedene Fälle. die Gleichheit, vermög deren, was einem Theil recht ist, auch dem andern recht seyn solle, aufgestellt war: (§. 45-50) so folgt offenbar, daß eben diese Verordnung auch im umgekehrten Fall den Katholischen so weit zu gut kommen müsse, als weit nicht vorher wegen der Zugehörden überhaupt eine Rechtsdisparität eingeführt war, das heißt so, daß, anstatt die Evangelische bestimmt den Bezug im Entscheidjahr beweisen müssen, es den Katholischen hier, wie oben, (§. 105) genug ist, den Titel, der das Gefäll zu einer rechtmäsigen Zugehörde der verfallenen Stiftung gemacht hat, darzuthun, so lang nicht dagegen die Evangelische deren neueren Erwerb durch Besitz im Entscheidjahr zeigen.

§. 183.

Auch die Traktaten und nachgefolgte Beispiele widerlegen die Behauptung eines ausschliessenden Sinns.

Die vorhergegangene Traktaten, die am meisten dagegen angezogen werden, erfordern auch keinesweges eine andere Auslegung. Anfangs, als die Projekte der Evangelischen noch allgemein lauteten, daß der abgegangenen Stiftungen auswärtige Renten dem folgen sollten, der im Entscheidziel im Besitz gewesen sey, (§. 75)

war die Fassung offenbar so, daß sie auf katholische und evangelische Stiftungen paßte, und obwol man gern zugeben kann, daß die Evangelische, die deren Einrückung verlangten, sich dazu in Rücksicht auf die ihrige bewogen sahen; so heißt doch das zuviel gefolgert, wenn man deswegen behaupten will, sie hätten ein gleiches den Katholischen nicht gönnen wollen, das ganz gegen die jederzeit in ihren Verhandlungen vor Augen gehabte Gleichheit (§. 41) und gegen jene Treu und Glauben laufen werde, wornach Auslegungen geschehen müssen, wo nemlich jeder Satz so zu nehmen ist, wie ihn der andre vernünftigerweise verstehen mußte, 1) und was war das bei jener allgemeinen Fassung anders, als daß sie allgemein auf beede Theile anwendbar seyn solle, wie solches die Evangelische selbst gelegenheitlich erklärten, und deswegen diesen Antrag für gleichvielgeltend mit dem Sinn des Religionsfriedens hielten, das nicht hätte geschehen können, wenn sie ihn ausschliessend für sich allein verstanden hätten. (§. 77 u. f.) Nachher rückten sie freilich das Wort: **den Evangelischen**, hinein, wofür die Katholische den Ausdruck: **den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen**, einschoben, und wenn davon kein anderer Grund möglich wäre, als eine gesuchte Restriktion auf diese, somit ein für **ihre** verfallene Stiftungen gesuchter Vorzug; so würde man vielleicht daraus auf eine solche den Schluß machen können, wiewol auch dann dem noch im-

mer

mer im Weg stehen würde, daß, wenn die Evangelische einen solchen Vorzug verlangt hätten, sie sich deutlicher hätten ausdrücken können und sollen. Hier aber ist ein andrer Grund davon nicht allein möglich, sondern auch dem Geist der Traktaten viel angemessener. Es hatten nemlich vorher die Katholische den Evangelischen die auswärtige Renten ihrer reformirten Stiftungen deswegen versagt, weil sie nicht für das Haus oder Land, worin vorher der Stiftungskörper residirte, sondern für den Orden der ihn besas, gestiftet sey. Freilich war diese Behauptung den älteren Staatsgrundsätzen nicht gemäs: (§. 23) indessen war sie doch einmal da, gab Anlaß zu Strittigkeiten, und durch sie zu einer besonderen Verordnung über auswärtige Renten. Wäre die Stelle geblieben, wie sie Anfangs lautete, (nemlich: „denen zerfallenen Stiftungen sollten „die auswärtige Renten, so weit sie im Entscheidziel im Besitz gewesen, fortgeliefert werden;") so wäre der vorigen obwol unbilligen Zänkerei Raum gelassen worden; die Katholische hätten sagen können, es sey hier nicht den evangelischen Landesherren der zerfallenen Stiftung, sondern dem Orden, der dieselbe ehemal besessen hatte, und dem solche Renten gewidmet gewesen seyen, fürgesehen, und das wäre das gerade Gegentheil von dem gewesen, was nach der Absicht der Protestanten daraus folgen sollte. Einer solchen Cavillation vorzubeugen, war das kürzeste und sicherste, daß hier, wie in der vorigen

Stelle, nicht die Stiftung selbst, sondern der evangelische Stand, dem sie zugehörte, als das Subjekt, dem sie der Stiftung wegen gebühren, und das also solche, wenn ihm der Zustand des Entscheidjahrs zur Seite stand, fortziehen sollte, genannt ward. Aus dieser der Sache ganz angemessenen Ursache konnte dieses Wort hineinkommen, ohne daß die Evangelische dabei einen Gedanken hatten, dadurch die Stelle mit Ausschluß des umgekehrten Falls auf sich selbst zu begrenzen: zu Unterstellung dieser Ursache liegen die hinlängliche Gründe in den vorhergegangenen Strittigkeiten; zu Unterstellung einer gesuchten Restriktion aber sind keine da, vielmehr zeigen die wechselseitige Aeusserungen bei den Traktaten das Gegentheil: es bleibt also gewiß, daß die Friedenshandlungen eine Auslegung nicht begünstigen, welche dieser Stelle eine den Evangelischen **ausschliessend** zukommende Wohlthat zum Zweck giebt. Eine kleine Musterung der Staats- und Kirchengeschichte damaliger Zeit würde auch hie und da in katholischen Landen solche damals zerfallene Stiftungen zeigen, die nach dem Friedensschluß wie vorher in benachbarten evangelischen Landen Renten fortbezogen haben, wovon im Entscheidjahr jene evangelische Stände nicht im Besitz waren. 1)

1) So zieht noch das Kloster Frauenalb, das vor 1624 zerfallen war, im Fürstlich Würtembergischen und Durlachischen Landestheil, viele Renten, die der Herr Marggrav von Badenbaden, als Innhaber desselben im Entscheidjahr, besessen

sen und nach dessen neuer Stiftung ihm wieder zugewendet hat Beede fürstliche Häuser waren den Klosterfrauen diese Renten nach dem geschlossenen Frieden zu lassen, ihrenthalben nicht schuldig, weil die ganze Fundation im Entscheidjahr nicht existirte. Der Bischov hätte sie ohnehin nie fordern können, weil er nie in dem Besitz der Erhebung gewesen. Hätte man damals nicht der Natur der Sache gemäs eingesehen, daß das katholische fürstliche Haus Badenbaden das im Entscheidjahr wegen des innehabenden Hauptguts zugleich im Besitz der Erhebung der Zug hörden stand, kraft dieser Stelle ebenwol ein Recht auf diese so lang hätte, als es in dem (freilich von dem Graven von Ebersstein mit Recht bei der Friedensexecution angefochtenen) Besitz des Hauptguts blieb; und daß mithin, dieses vorausgesezt, es jenen evangeltschen fürstlichen Häusern vor sich nichts helfen würde, wenn man sie den Nonnen, denen sie erst nach 1624 wieder eingeräumt worden, verweigert hätte: sie würden wohl nicht bei dem Hauptgut damals gelassen worden seyn. Man muste also da wohl die Wirkung dieser Verordnung, daß bei zerfallenen Klöstern die Renten dem Herrn der Stiftung bleiben, wenn er im Entscheidjahr sie besessen hatte, nicht vor einen ausschliessenden Vortheil der Stiftungen in evangelischen Landen gehalten haben.

§. 184.

Diese Sanction äusert ihre Wirkung auch bei Evangelischen unter sich.

Eine andere Frage ist, ob der Ausdruck: **denjenigen**, (nemlich: Evangelischen) die

die im Besitz gewesen, sich nur auf den Stand, der die zerfallene Hauptstiftung besitzt, oder auf jeden evangelischen Stand, der dergleichen Renten etwa abgetrennt von der Hauptstiftung besaß, gehe, und ob deswegen diese Stelle auch zwischen Evangelischen unter sich anwendbar sey, und mithin eine von solchen gegen andre evangelische Besitzer des Hauptguts zu Stand gekommene Trennung rechtfertige? Eine Disposition über letzteren Fall war wenigstens nicht unnöthig, (§. 84.) wie neuerlich ausgegeben wird, 1) da vorher darüber schon Streit war; sie war der Absicht der Paciscenten, alle aus der Religionsverschiedenheit entspringende Strittigkeiten hinzulegen, gemäß; sie konnte, obwol der fünfte Artikel nur zu Hinlegung der Beschwerden mit den Katholischen vornemlich bestimmt ist, ganz füglich hier erörtert werden, weil sie mit dem Satz, ob die Katholische ehemalige Stiftungsbesitzer nicht solche auswärtige Renten sollten fodern können, oder wer sie davon ausschliesse, in dem engsten Verband stand. Sie hat endlich sonst nirgend eine maasgebende Vorschrift erhalten. Wenn man alles dies erwägt, und dann sieht, wie das Friedensinstrument, dessen Ausdrücke hier von den Protestanten, also von denen, welche an Beilegung dieses Streits gelegen war, erstmals verfaßt worden sind, (§. 79.) nicht des Stiftungsbesitzers, so fern er im Entscheidjahr besaß, erwähnt, sondern überhaupt denjenigen Evangelischen, die in solchem Jahr Renten solcher eingegangenen Stiftungen besassen,

das

das Bezugsrecht beilegt, mithin seine Verordnung so macht, daß daraus jeder evangelische Landesherr, auch der, wer abgetrennt von der in einem andern protestantischen Land liegenden Hauptstiftung Gefälle innehatte, deren Bezug (wenigstens gegen den katholischen Clerum) behaupten konnte; wer darneben erwägt, wie sorgfältig das Friedensinstrument, statt daß es in der vorigen Stelle, die von stehenden Stiftungen handelt, bei welchen die Evangelische gegeneinander ein Abtrennungsrecht vorhin nicht behauptet hatten, mithin gleiche Nothwendigkeit einer Disposition unter ihnen nicht da war, blos von den Renten **aus den Provinzen der Katholischen** redete, hier sich des auch die Evangelische unter sich einzubegreifen geeigneten allgemeineren Ausdrucks: **aus fremden Territorien**, bedient; wer dabei sich erinnert, daß bei der Disposition über **schon zerfallene** Stiftungen die Restriction auf den Zustand des entscheidenden Termins in dieser Allgemeinheit schon gleich Anfangs zu einer Zeit, wo wegen **stehender** Stiftungen die Evangelische noch ohne Begrenzung auf ein Entscheidjahr die Zugehörden zu erhalten hofften, gesetzt worden, das dann, weil man nicht annehmen kann, es sey von den Evangelischen aus eignem Antrieb, und doch blos den Katholischen zu Gunsten, die vorher eine Abtrennung versucht hatten, verlangt worden, nicht wohl eine andere Ursache haben kann, als weil bei abgangenen Stiftungen die Evangelische unter sich

selbst Streit hatten, ob dem Herrn der Stiftung oder dem Herrn des Gefälls die auswärtige Renten gehörten, mithin sie selbst Bedenken nahmen, ersteren Satz für das Verflossene allgemein unter sich gelten zu lassen, und, um darüber hinauszukommen, selber dienlich finden mußten, es auf einen entscheidenden Besitz auszusetzen: wer alles dies zusammendenkt, dem wird es wohl nicht zweifelhaft mehr seyn können, daß auch auf Evangelische unter sich diese Stelle Anwendung leide, und zwar nicht blos (wie die vorhergehende Strophe des Friedensschlusses) folgweise, (§. 131,) sondern nach den Worten und der Absicht der Paciscenten, direkte, Anwendung leide. 1)

1) Die Einwürfe, daß das Entscheidjahr nicht bei Evangelischen unter sich gelte, (welches in Bezug auf Religionsübung wahr, aber in Bezug auf den Besitz der den Katholischen abgenommenen Kirchengüter nicht eben so richtig ist) sind oben schon beantwortet. (§. 131)

§. 185.

Es ist gleichgültig, ob diese Stelle auf physische oder moralische Destruction der Stiftungen bezogen werde.

Eine dritte Frage, die hier gemacht werden kann, ist die: ob, wenn hier von zerstörten und eingegangenen Stiftungen die Rede ist, dieses blos von einer physischen Destruction, wo die Residenz des Stiftungs-

tungskörpers untergeht, oder blos von einer moralischen, wo die Wohnung bleibt, aber die Gesellschaft, die sie besessen hatte, zertrennt und aufgehoben worden, oder von beeden zugleich zu verstehen sey? Da aber diese Frage in der Folge, wo von künftig eingehenden Stiftungen die Rede ist, wieder vorkommt, und dort vorzüglich von Belang ist, so mag deren Beantwortung bis dahin ausgesetzt bleiben. Hier sey es genug anzumerken, daß in gegenwärtiger Stelle, die von dem Vergangenen redet, diese Frage von keiner besondern Wichtigkeit ist; denn, da in der vorhergehenden Strophe von allen reformirten, vorzüglich stehenden Stiftungen, in der gegenwärtigen aber von den zerfallenen die Rede ist, und zwischen beeden es kein Mittel oder Drittes giebt, so muß man die Stiftungen, die man nicht zu lezteren rechnen will, zu ersteren zählen, und da in beeden Strophen gleiche Verbindlichkeit festgesetzt ward, (§. 178) so ist es sehr gleichgültig, ob in einem einzelnen Fall man diese Verbindlichkeit aus dieser oder der vorhergehenden Strophe herleite.

Achtes Stück.

Von den Renten der Kirchenstiftungen, die nach dem Entscheidjahr eingegangen sind, oder künftig eingehen. (ad I. P. Osn. Art. 5. §. 47.)

§. 186.

Diese Verordnung geht auf katholische und evangelische Stiftungen in katholischen und evangelischen Landen.

In dem bisher erwogenen ersten Theil des 47sten Paragraphen dieses Friedensschlusses lag eine Verordnung über die Renten, welche den Evangelischen wegen vorhin zerstörten oder eingegangenen Stiftungen gebühren. Nun fährt derselbe im andern Theil fort und sagt: „ welche „ aber seit dem Jahr 1624 zerstört worden „ sind oder in Zukunft verfallen werden, „ deren Renten, auch in fremden Territorien, „ sollen dem Herrn des zerstörten Klosters, „ oder des Orts, worinnen es gelegen war, „ errichtet werden.“ Um den hier im Auge gehabten Gegenstand kennen zu lernen, muß die erste Untersuchung die seyn: was sind das für Stiftungen, auf die sich das Wort: welche,

bezieht? Einige behaupten, es seyen blos evangelische Stiftungen evangelischer Lande, und führen als Gründe an: a) weil in der vorhergehenden Strophe das Subjekt der Rede, auf welches das Verbindungswort: welche, sich beziehe, nur von solchen verstanden worden sey, und b) weil von noch katholischen Stiftungen evangelischer Lande der Fall, daß sie rechtmäsig zerfallen könnten, nicht denkbar, und von katholischen Stiftungen katholischer Lande wirklich nicht gedacht worden sey. Von lezterem Grund das Gegentheil zu zeigen, kommt unten noch weitere Gelegenheit. (§. 188) Hier sey es einstweilen genug, von ersterem zu reden. In der vorhergehenden Stelle, wenn man sie logisch betrachtet, war das Subjekt **durch sich selbst** nicht auf evangelische Stiftungen beschränkt. Es hies: **nach** zerfallenen Stiftungen, ohne Beisatz, ob katholische oder in die Reformation gefallene Stiftungen gemeint seyen. Von diesen wurde zweierlei gesagt, einmal enunciativ, daß den Evangelischen davon die Renten gehörten, und dann dispositiv, daß solche gebührende Renten nach dem Zustand des Entscheidjahrs bezahlt werden sollten. (§. 178) Vermög der Regel, daß jedes Subjekt so verstanden werden muß, wie es durch das Prädikat angedeutet wird, wirkte solcher Zusatz also freilich, daß jene Stelle direkte nur von Stiftungen in evangelischen Landen, die in die Reformation gefallen waren, verstanden werden konnte, obwol auch sie schon deswegen

keinen ausschliessenden Sinn hat. (§. 183) Gleichwie aber diese Restriktion nicht in der Bezeichnung des Subjekts selbst, sondern ausser ihr in dem beigelegten Prädikat lag; so kann ein Beziehungswort auf jenes Subjekt, das Subjekt unter der vorigen Restriktion nur alsdann darstellen, wenn es zugleich mit auf das die Restriktion enthaltende Prädikat geht; wohingegen wenn das nicht ist, wenn es sich blos auf die das Subjekt ohne solche Restriktion darstellende Ausdrücke bezieht, und diese zum Subjekt einer weiteren Proposition macht, so muß auch dem Subjekt in dieser weiteren Proposition die Allgemeinheit zugeschrieben werden, die dem Ausdruck gemäs ist, so lang nicht in dieser wieder ein Prädikat erscheint, das ihm gleiche Beschränkung giebt. Denn es würde gegen allen Sprachgebrauch laufen, wenn man behaupten wollte: in einer Rede, wo von einem Hauptsubjekt durchgängig die Rede ist, (wie hier von Stiftungen, die eingehen,) und wo im ersten Theil Dinge davon gesagt werden, die ihm nur in gewisser Verhältniß zukommen, (wie hier, daß die Renten den Evangelischen gebühren) müsse im lezten Theil, obgleich dort Dinge ihm zugeschrieben werden, die ihm in jeder Verhältniß zukommen können, (wie hier, daß die Renten dem Herrn des Klosters bezahlt werden sollen) dieses auch nur in voriger Verhältniß verstanden werden. 1) Nach dieser Regel ist also das Subjekt hier eine Kirchenstiftung überhaupt, und nicht blos unter dem vori-

gen

gen Verhältniß, so weit sie durch Reformation von einem protestantischen Landesherrn vorhin erworben, oder doch in seinem Land gelegen ist. Es gehet also diese Stelle auf katholische und evangelische Kirchenstiftungen, seyen sie in evangelischen oder katholischen Landen 2) gelegen, kurz, auf alle irgendwo verfallene Stiftungen.

1) So ist in P. Osn. Art. 5. §. 30=35. von Unterthanen überhaupt die Rede, in §. 31=33. aber nur von solchen, die Anno 1624 eine Religionsübung hatten, in §. 34. von solchen, die keine hatten, in §. 35. aber wieder allgemein von Unterthanen; deswegen ist es aber noch keinem eingefallen, leztere Stelle nur von denen, die keine Religionsübung hatten, zu verstehen, weil in dem nächstvorhergehenden Theil der Rede das allgemeine Subjekt, nemlich Unterthanen, nur unter dieser Verhältniß betrachtet worden sey.

2) *F. E. Böhmer* l. cit. §. 41.

§. 187.

Dessen zum Beweis stimmt der Zusammenhang mit den Ausdrücken überein.

Der Zusammenhang giebt solches auch ganz deutlich. Denn wäre es nur von schon in die Reformation gefallenen Stiftungen gemeint gewesen; so ware die ganze Disposition unnöthig: man hätte die vorige nur auf künftig zerfallende so gut, als auf die vorhin zerfallene, richten können: denn da die künftig zerfallende, damals stehen-

hende seyn mußten, und bei diesen eben wie bei den zerfallenden die Evangelische nur die Renten bekamen, die sie im Entscheidziel besassen, so wäre es wirklich lächerlich gewesen, diese Stelle, wenn auf solche Art sie nur das nemliche wie die vorige Strophen bezielt hätte, in so ganz andere und verschiedene Ausdrücke zu kleiden, und anstatt der vorhin immer gebrauchten deutlichen Redensart: den evangelischen Ständen sollten die Renten fortgezahlt werden, hier den viel ein anders unter sich begreifenden: **dem Herrn des Klosters oder Orts**, zu gebrauchen, ja dabei diese mit den vorigen immer solchenfalls gleichvielwirkende Disposition durch das Verbindungswort: **Aber**, als einen Gegensatz des vorigen darzustellen. Wenn hingegen die Absicht war, bei den jezt geschehenen Reformationen oder Zerstörungen der Kirchengüter die auswärtige Renten bei Katholischen und Evangelischen demjenigen zu lassen, der im Entscheidjahr abgetrennt von der Hauptstiftung besessen habe, (§. 100, 120, 183) für die Zukunft hingegen eben so allgemein den Satz festzustellen, daß eine mit dem Hauptgut in katholischen oder evangelischen Landen vorgehende Veränderung keine Trennung der Zugehörden solle wirken können: dann war es zweckmäsig, daß hier nicht wie vorher von reformirten und occupirten, sondern ganz allgemein von Stiftungen überhaupt; nicht von Renten, die den Evangelischen der Stiftungen wegen gebühren, sondern nur allgemein von Stiftungsrenten, also

auch

auch von solchen, die bisher unmittelbar von den geistlichen oder weltlichen Landsassen genossen wurden; 1) nicht von Renten aus der katholischen Provinzen allein, sondern von Renten aus fremden Territorien überhaupt geredet; nicht dem evangelischen Reichsstand insbesondere, sondern allgemein dem Territorialherrn, das Recht des Bezugs zugeschrieben, und alles dieß durch das Wort: **Aber**, als ein Gegensatz der vorhergehenden Dispositionen bezeichnet worden. Auch nach dem Zusammenhang kann also die Stelle nicht anders als allgemein von allen Stiftungen katholischer und evangelischer Lande verstanden werden.

1) *F. E. Böhmer* de jure occupandi &c. C. 3. §. 36.

§. 188.

Und die Tractaten liefern weiteren Stof zu dessen Unterstützung.

Die Tractaten geben dazu ein weiteres Argument an die Hand. Schon als die vorhergehende Strophe noch allgemein lautete: (Von eingegangenen Stiftungen sollten die Renten **demjenigen** bezahlt werden, der im Entscheidziel im Besitz gewesen) stand diese Stelle mit eben dem Bezugswort eben so in den Projekten: (diejenige aber, die künftig eingehen werden, deren Renten sollen nachmals

in

in das Territorium gereicht werden, wohin sie vormals gegeben worden.) Da, wo also jenes Hauptwort noch unbeschränkt war, hatte und konnte dieses Bezugswort noch vielweniger einen bestimmten Bezug allein auf evangelische Stiftungen haben. Wenn in der Folge in jener Strophe das Hauptsubjekt in seinem Prädikat eine nur von Evangelischen redende Bestimmung erhielt, geschah selbst dort dies nicht, um die Disposition auf Evangelische zu beschränken, (§. 182) sondern vielmehr solche, da vorher die Katholische sie wie andere nur vor sich hatten wollen gelten lassen, auch auf sich auszudehnen; wie vielweniger mag also hier, wo von dem Hauptsubjekt ohne Wiederhohlung jenes bestimmten Prädikats fortgeredet wird, aus diesem eine Beschränkung hergehohlt werden. Wie hätten, fragt man, die Evangelische dazu kommen sollen, eine solche allgemeine Disposition zu machen, die nur dem Gegentheil zu Gut kommen kann, weil der allein in dem Fall ist, daß seine Stiftungen zerfallen können, bei denen Evangelischen die in die Reformation gezogene es meist schon waren, die noch Katholische aber es nie werden konnten? 1) Allein noch sehr viele evangelischen Stiftungen standen in einer gewissen gesellschaftlichen Form, wo also künftig noch die Frage vom Verfall entstehen konnte. 2) Und dann wer mag es auch von den katholischen Stiftungen behaupten, daß diese nie verfallen können? Nimmt man diese Stelle mit einigen Auslegern blos von phy-

sischer

fischer Destruction, was hinderte, daß katholische Klöster nicht in evangelischen Landen eben so gut als in katholischen durch Wassersnoth, Feuersbrunst, Kriegsgewalt oder dergleichen Unfälle zerstört werden können? was steht also im Wege, daß nicht einem evangelischen Landesherrn eine Disposition, die ihm von solchen abgehenden Stiftungen die Renten zuspreche, vortheilhaft und wünschenswerth vorkommen konnte? Nimmt man es aber von moralischer Destruction; so sind zwar freilich so viel Fälle bei ihm nicht möglich, wie bei einem katholischen Landesherrn, weil über solche katholische Stiftungen er sich seines Reformationsrechts begeben, auch sogar auf den Fall der Ordenserlöschung sich die Substituirung eines andern hat gefallen lassen. Aber alles dies beweißt nur, daß er aus landesherrlicher Macht und ohne ausdrückliches oder stillschweigendes Belieben der katholischen Interessenten kein katholisch gebliebenes geistliches Gut an sich reissen dürfe. Wie aber? wenn bei Aufhebung eines Ordens kein katholischer Oberer da ist, der substituiren kann, (z. B. weil kein Bischov auf dem befragten Kirchengut eine Diöcesangewalt hergebracht hat, wie deren in den Kurbrandenburgischen Staaten sind) oder er begiebt sich dem Landesherrn zu gefallen des Substitutionsrechts, (denn es heißt nicht, er müsse substituiren; sondern nur, es stehe ihm frei; 3) oder (wie es im sechszehenden Jahrhundert in protestantischen Landen nicht selten geschah) die Mönche lassen

sich's wohl seyn, ohne sich um Ersetzung ihrer Stellen zu bekümmern, und es geht so endlich der Stiftungskörper ab. Alles dieses sind mögliche Fälle, wie eine katholische Stiftung noch heutiges Tags auch in evangelischen Landen eine bleibende moralische Destruction leiden kann, wegen deren den Evangelischen vortheilhaft scheinen konnte, eine ihnen auf solchen Fall die Renten sichernde Disposition zu haben, und wegen deren sie bei dem ganzen Gang der Tractaten nothwendig vor sich nichts ausschliessendes fodern konnten, die Disposition so allgemein machen mußten, daß sie auch dem andern in gleicher Maase zu Gut kam, auch damals mit desto minderem Bedenken sie so allgemein bewilligen konnten, je weniger sie damals vermuthen konnten, daß in katholischen Landen dergleichen Zerfall, der zwar nicht ganz fremd war, so allgemein werden würde, daß dadurch diesen mehr zuwüchse, als sie an den zerfallenden katholischen Stiftungen ihrer Landen gewinnen könnten.

1) Koch a. a. O. S. 176.
2) Z. B. die Würtembergische und Braunschweigische Klöster, mehrere Brandenburgische Stifter, das Stift zu Lich, u. s. w.
3) I. P. Osn. *Art.* 5. §. 26. *Leiser* Spec. 23. Med. 9.

§. 189.

Auch mit der Regel der Gleichheit und politischen Wahrscheinlichkeit harmonirt diese Deutung.

So, wenn man diese Stelle allgemein von allen katholischen und evangelischen Stiftungen in katholischen und evangelischen Landen nimmt, bleibt diese Stelle in der vollkommensten Harmonie mit dem Religionsfrieden, und vorigen sancirten Staatsgrundsätzen, (§. 23 und 72) sie lautet so, wie sie der politischen Wahrscheinlichkeit nach lauten sollte. (§. 175) Sie ist auch dem Gesetz der Gleichheit auf das vollkommenste gemäs. Zwar wird eingewendet, die katholische Staaten würden dadurch mehr Renten erlangen, als die Protestantische durch Anwendung dieser Stelle zu erlangen je hoffen dürfen, sie würden übermächtig werden. 1) Aber seit wenn bestand die Gleichheit in einem gleichen Verhältniß und Macht der einzelnen deutschen Stände, und der beeden Religionstheile? Und wie wäre solche ohne Umschaffung der ganzen deutschen Verfassung möglich? Haben nicht durch eben diese Mittel die jetzige protestantische Stände bei der Reformation ihre Macht verstärkt? Wann fiel es aber je ihnen ein, daß dieses mit der von ihnen jederzeit behaupteten Gleichheit streite, oder wann dachten die Katholische daran, aus diesem Grundsatz die von den Protestanten unternommene Reformationen als unrecht darzustellen?

Kurz! die Evangelische haben solchen Misdeutungen in ihren Erklärungen schon selbst vorgebogen, wenn sie sagten, die Gleichheit verstehe sich auf das Quale, nicht auf das Quantum, also auf die Identität der Rechte, nicht aber des aus ihrer Anwendung entstehenden Nutzens. (§. 40-44) Lezterer kann Konvenienzen, aber nicht Recht und Unrecht bestimmen, wo nicht ein Staat auf den Grundsatz gebaut ist, daß sein Gesetz im Krieg aller gegen alle besteht.

1) Koch a. a. O. im Postscript S. 48.

§. 190.

Die Verordnung begreift alle seit dem 1ten Jan. 1624 eingegangene Stiftungen unter sich.

Wenn also nun nach allen Auslegungsregeln diese Stelle von allen Stiftungen, sie seyen welcher Religion sie wollen, und seyen gelegen in welchem Lande sie wollen, wenn sie, um einen Ausdruck Kaiser Ferdinands zu gebrauchen, nicht anders, als wie sie im Buchstaben lautet, verstanden werden muß und sie nun von diesen Stiftungen, die, so weit sie stehen oder zerfallen sind, schon vorher ihre gesetzliche Bestimmung erhalten hatten, hier nur in der Rücksicht spricht, so weit sie seit 1624 zerstört worden sind oder künftig zerfallen, so fragt sich weiter: was heißt hier, seit 1624? Sind darunter solche,

die

die seit dem ersten Jenner des Jahres eingegangen sind, oder solche, die nach seinem Schluß verfallen, zu verstehen? Die Worte an sich und nach der Etimologie leiden beederlei Auslegung; nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch aber braucht man den Ausdruck mehr in ersterem Sinn, man schließt den damit ausgedruckten Anfangstermin, wenn er nicht in einem blossen Punkt, sondern in einem Zeitraum besteht, dadurch in das folgende mit ein. 1) Dieser Redegebrauch ist also auch hier zum Grund zu legen, weiset hieher alle Stiftungen, die vom 1ten Jenner an verfallen sind. 2) Die Verbindung mit dem vorhergehenden bestärkt dieß; denn wenn die Sanction von vorhin verfallenen Stiftungen so spricht, daß dabei auf den Besitz am ersten Tag Jenners gesehen werden soll, so sezt sie nothwendig solche voraus, die damals schon verfallen gewesen, wo also der Fall des Streits, ob der Verfall zu Trennung der Zugehörden ein Recht gebe, der hier mittelst des Durchschnitts jenes Termins entschieden werden soll, schon vorher eingetreten war. Jener Tag ist also der Endepunkt der vorigen Disposition; alles was von da an eingegangen ist, muß unter die gegenwärtige gehören, die alles spätere nach ihrer deutlichen Fassung in sich schliessen soll.

1) So z. B. heißt: seit Kaiser Karl des Fünften Regierung, je und alle wege so viel, als seit dem Anfang, nicht seit dem Schluß.

2) Hennigers a. a. O. §. 47. lit. h.

§. 191.

Ohne Unterschied, ob sie gewaltsam zerstört worden oder nach und nach verfallen sind.

Die gebrauchte Beiwörter heissen: seit 1624 **zerstört worden, oder künftig verfallen.** Beede Ausdrücke in sich sind verschieden. **Zerstörung** zeigt einen gewaltsamen, **Verfall** einen durch unterlassene Erhaltung nach und nach bewirkten Untergang an. Man muß aber deswegen nicht meinen, als ob von denen, die zur Zeit des Friedensschlusses untergegangen waren, nur die eigentlich zerstörte, und von den künftig untergehenden nur die eigentlich verfallende gemeint seyen. Nein! bei lezteren sind eben so gut eigentlich zerstörte, bei ersteren eigentlich verfallene, also in beederlei Fällen beede Gattungen des Ruins mitverstanden, die Ausdrücke, wie auch im gemeinen Leben es nicht ungewöhnlich ist, synonimisch gebraucht worden. 1) Dieses zeigt wieder der vorhergehende Gegensatz; denn da heißt es Stiftungen welche zerstört worden und verfallen sind; zum klaren Beweis, daß eines mit dem andern in Hinsicht auf damals abgehandelte Rechtsverbindlichkeiten gleich viel wirkend sey, und daß eine wie die andre Art des Untergangs Gegenstand dieser Sanction sey.

1) Hennniges a. a. O. lit. i.

§. 192.

Aber moralisch muß ihre Destruktion dem Wortgehalt der Sanction zufolge seyn.

Ist aber nun der hier bezeichnete Untergang von dem physischen Ruin der Gebäude, die vorhin dem Stiftungs örper gewidmet waren, oder von dem moralischen Tod des Stiftungskörpers selbst, oder von beeden vereint zu verstehen? Da bei dieser Frage die Ausleger neuerlich in so verschiedene Meinungen fallen: 1) (§. 86) so verdienet sie eine genaue Prüfung nach allen Auslegungsregeln. Vorerst die Worte selbst bezeichnen einen moralischen Untergang oder Hauptveränderung des Stiftungskörpers, der entweder den gleichbaldigen oder künftigen Untergang des Gebäudes selbst oder wenigstens die gänzliche Auflösung seiner bisherigen Bestimmung zur Folge hat. Wenn es hiesse, wo ein Kloster zerstört wird oder verfällt, so liesse sich der Satz noch hören, daß ein solches blos von dem physischen Untergang des Gebäudes gemeint sey, 2) wiewol auch da es nicht ausschließlich den physischen Untergang anzeigen müßte. 3) Hier aber, wo das Prädikat, verfallen, auf das Wort: Stiftungen, als Subjekt bezogen wird, ist der Sprachgebrauch sehr mishandelt, wenn man jenes allein und ausschließlich von einem physischen Untergang verstehen will. So lang der Stiftungskörper, z. B. die Klosterkongregation, an

dem Ort noch in ihrer Existenz bleibt; so bestehe die Stiftung noch immer, wenn sie gleich wegen untergegangenen Gebäudes sich einen andern Interimsaufenthalt wählt. Selbst, wenn sie aus Anlaß eines solchen Untergangs des Gebäudes ihren Wohnsitz auf beständig wo anders aufschägt, 4) wird niemand sagen, die Stiftung sey zerstört, sondern nur, sie sey verlegt. Dagegen so bald der Stiftungskörper seine vorige Existenz an dem Ort ganz verliert, nicht etwa solche blos in eine andre Form umgegossen wird, wird jedermann sagen, die Stiftung selbst sey destruirt worden oder zerfallen, wenn gleich das leere Gebäude noch unversehrt dasteht, nur seine vorige Widmung verlohren hat, und nun zu keinem, oder einem andern Gebrauch dient. Aus allem diesem folgt so viel: bloßer Untergang des Gebäudes, bloße Verlegung des Stiftungskörpers von einem Ort an einen andern, bloße Umbildung desselben von einer Form in eine andere, z. B. von einem Mönchskloster in ein Chorherrenstift, von einem Kloster in ein Lehrinstitut, ist keine Aufhebung oder Zerstörung der Stiftung. 5) Nur das kann nach dem Sprachgebrauch mit diesem Namen belegt werden, wodurch eine solche Anstalt entweder die gemeinschaftliche Verbindung zu einem Endzweck, also ihr ganzes Daseyn verliert, oder einem andern Institut einverleibt und damit seiner Selbstständigkeit beraubt wird. 6)

1) Unter die Zahl jener, die blos evangelische physisch zerfallende Stiftungen hieher rechnen, (§. 86) gehört noch Fresenius: Meditationen für Rechtsgelehrte 2. B. im Anhang.

2) Koch a. a. O. S. 165.

3) Jede solche Aufhebung des vorigen Zwecks, wodurch das Gebäude unnötig wird, und also zu fremdem Gebrauch angewendet, oder als ganz unnötig zerfallen muß, heißt eine Destruktion nach dem Sinn L. 10. C. *de hæreticis.*

4) Was zu einer solchen Residenzverlegung, wenn sie erlaubt seyn soll, erfodert werde, davon ist hier die Frage nicht.

5) Zerstörung und Zerfall sind Ausdrücke, die eine durch Auflösung bewirkte Nichtexistenz eines Wesens bezeichnen, und sowol von physischen als moralischen Wesen (entibus physicis vel moralibus) gebraucht werden. Man sagt: ein Staat, eine Räuberbande ist zerstört worden; so wie man sagt: ein Haus, ein Schlos ist zerstört worden. Ob die Ausdrücke also eine physische oder moralische Zerstörung andeuten, kommt auf die Natur des Wesens an, worauf sie bezogen werden. Eine Stiftung ist ein moralisches Wesen, das zu Zeiten und meistens ein physisches zu seiner Existenz erfordert, (so hat eine Mönchskongregation ein Kloster zur Wohnung nötig) zu Zeiten aber auch nicht, (so bedarf eine Stiftung zu Unterhaltung der Armen kein eignes Haus.) Aber auch in ersterem Fall ist das Haus nur ein Theil der Stiftung, ist Theil derselben nicht vermög seiner physischen Existenz, sondern vermög seiner Widmung, und niemals ist es die Stiftung selbst. Zerstörung, wenn sie auf eine Stiftung bezogen wird, bezieht sich also immer, wo nicht allein, doch hauptsächlich auf ein moralisches Wesen.

6) *Böhmer* de jure occupandi &c. (s. §. 86.) C. 3. §. 37. **Roth in den rechtlichen Staatsbetrachtungen S. 136.**

§. 193.

Sie mußte moralisch nach der von den Paciscenten bei den Tractaten erklärten Absicht seyn.

Eben dies — aus den Tractaten erhellt es deutlich — war die Absicht der Paciscenten. Gleich im ersten Entwurf der Evangelischen hies es an einem Ort, **destruirt und abgegangen**, an einem andern, **desolat worden seyn**, oder **künftig in Abgang kommen.** (§. 75.) Alle diese Ausdrücke wurden also offenbar für gleichvielbedeutend (aequipollent) angesehen. Letztere Ausdrücke passen auf einen blos moralischen Untergang, sie passen auch auf einen physischen und moralischen zugleich; sie passen aber nie auf einen blos physischen. Erstere konnten also auch auf einen blos physischen nicht gemeint seyn. Noch klärer wird dieses, wann man die in dem Schriftwechsel desfalls geäuserte Gründe damit zusammenhält, wo die Evangelische behaupteten, eingegangene Klöster fielen ihnen als ihrer Lande Territorialherrn und Bischöven als vacant Güter zu (§. 76.) In dem Schwedischen lateinischen Projekt, das der Grundstof der jetzigen Fassung ist, ward auch namentlich von Stiftungen,

die

die durch Zufall oder diese elenden Zeiten, oder vorsätzlich zerstört worden, geredet, zum Kennzeichen, daß man moralische Destruction oder Aufhebung mit im Auge gehabt habe. Blieben nun gleich jene Beisätze weg, so kann doch nimmermehr gezeigt werden, daß dieses in der Absicht geschehen sey, um dem Ausdruck: zerstört, eine engere Deutung zu geben. Die viel natürlichere Ursache hierzu liegt darin, weil die Evangelische besorgen mußten, man möchte sich andrer Seits an dem Ausdruck einer vorsätzlichen Zerstörung stossen, und glauben, die Protestanten wollten sich das anderwärts verzichtete Recht zu Klosteraufhebungen wieder beilegen, dieses allein aber wegzulassen mit ihrem Plan auch nicht harmonirt hätte, weil alsdann der Ausdruck das gleiche Recht auf vorsätzliche Zerstörung nicht mit bezogen, sondern nur auf zufällige beschränkt hätte; welchem beedem auszuweichen der sicherste Weg war, wenn man der Zerstörung allgemein, ohne Benennung einer Zerstörungsart, gedachte, wodurch die Stelle auf jede passend blieb, ohne deswegen eine derselben vor erlaubt oder unerlaubt zu erklären, mithin ohne dem Schein eines Widerspruchs mit andern Stellen, wodurch die Evangelische sich gewisser Zerstörungsarten beaeben hatten, ausgesetzt zu seyn.

---

§. 194.

Moralisch muß sie auch vermög des Zusammenhangs seyn.

Aus dem Zusammenhang läßt sich eben das abnehmen. Man wendet zwar ein, da die Protestanten aller Einziehung der katholischen Klöster selbst in dem Fall, wenn ein ganzer Orden ausstürbe, sich begeben hätten, so seye kein Fall eines moralischen Untergangs eines katholischen Klosters in evangelischen Landen möglich, mithin könnten die Protestanten, welche die Einrückung dieser Stelle verlangt, also damit ihren Vortheil bezielt hätten, es nicht von einem solchen verstanden haben. 1) Allein man sehe jene Stelle an, und vergleiche sie mit den Tractaten; so wird sich ein gar anders weisen. Die Katholische, auf deren Betrieb jene Anordnung über den Fall eines erlöschenden Ordens eingerückt ward, suchten sich gegen Entziehungen, die wider ihren Willen geschehen, zu sichern; daß keine mit ihrem guten Willen geschehen, dazu hatten jene, die dabei interessirt waren, durch Versagung ihres guten Willens selbst die Mittel in Händen. Deswegen verlangten sie, daß die evangelische Stände dem Gebrauch ihres Reformationsrechtes entsagen sollten, nicht allein wenn die Stiftung stehe, sondern selbst dann, wenn ein ganzer Orden untergehe, mithin eine solche Stiftung erledigt werde, ohne daß dabei die Absicht, sie den Evangelischen zu

übers-

überlassen, vorgewaltet hätte. Dadurch waren dem evangelischen Landesherrn Schranken gesetzt, daß er nicht eigenmächtig zufahren konnte, nicht aber dem katholischen Besitzer und dessen Oberen, daß die nicht freiwillig sich der Stiftung entweder ganz, oder, welcher Fall noch eher denkbar ist, zum Behuf irgend einer anderen der katholischen Religion in den Landen evangelischer Regenten vortheilhaften Verwendung hätten begeben können, nur daß freilich ein solcher Vertrag nicht mit dem besitzenden Orden allein, sondern auch dem geistlichen Oberen, dessen Rechte, besonders auch durch Festsetzung des zu Verhütung eines Verfalls bedungenen Devolutionsrechts 2) jene Stelle hierbei eintreten läßt, geschehen kann. Hierdurch und noch auf manche andere Art (§. 181.) bleibt bis auf den heutigen Tag der Fall eines moralischen Untergangs katholischer Stiftungen in evangelischen Landen möglich. Noch ein grösseres Feld der Möglichkeit war hierzu damals offen, als die Evangelische zuerst auf diese Stelle antrugen, (denn aus diesem ersten Antrag und der damaligen Lage der Sache muß sich doch ihre Absicht dabei am besten erklären lassen); Damals nemlich hatten die evangelische wegen der katholischen Stiftungen in ihren Landen mehr nicht nachgegeben, als daß sie jene, die im Entscheidziel existirt hätten, nicht einziehen oder reformiren, sondern die Geistliche im Besitz lassen wollten, doch daß a) solche nie auf andere, als denen sie ursprünglich gewidmet, gewendet werden, auch b)

durch

durch den grösseren Theil des Convents solche der Landesobrigkeit resignirt werden dürften. 3) Wenn sie nun zugleich so sorgfältig waren, sich die Renten der eingehenden Klöster zu bedingen, wer wird zweifeln, daß dieses auf die viele nach ihrem Antrag übrig bleibende Arten des moralischen Untergangs gemeint gewesen, um sich vorzusehen, daß in einem solchen Fall die alte Strittigkeiten wegen der auswärtigen Renten nicht wieder erwachen möchten, gegen die sie durch das Entscheidjahr, wegen in diesem nicht gehabten Besitzes, nicht gedeckt gewesen wären? Wer wird nicht einsehen, daß eben deswegen sie hier nicht, wie in den übrigen Fällen, den Bezug auf das Entscheidziel setzten, durch das allein sie schon gesichert gewesen wären, wenn blos vom physischen Zerfall schon vorher reformirter Stifter die Rede gewesen wäre? (§. 187.) Hatten aber jene Worte einmal einen Bezug auf moralischen Untergang, und ward an ihnen selbst nichts geändert, so müssen sie auch den einmal gehabten Sinn behalten, wenn gleich jetzt wegen geänderter Konvention in jener andern Stelle wenigere Fälle übrig bleiben, wo sie Anwendung finden können, 4) zumalen da diese doch noch bei weitem nicht ganz cessiren.

1) Koch a. a. O.
2) Henniges a. a. O. §. 26. lit.
3) Von Meiern westph. Fr. Handl. B. 15. §. 5.
4) So begreift das Reformationsrecht der Evangelischen z. B. noch heutiges Tages das ehemals darunter verstandene Recht auf Klöster und Religions-

ligionsübung der Unterthanen in sich, (§ 176) und geht auch auf ihre Landsassen andrer Religion, *I. P. Osn. Art.* 5. §. 30. ohnerachtet sie weder katholische Klöster, noch eine katholische Religionsübung, die im Entscheidjahr existirte, damit einziehen können. *Ibid.* §. 26 & 32. mithin weit weniger Fälle übrig sind, wo es eintreten kann.

§. 195.

So verstanden harmonirt diese Stelle mit dem Religionsfrieden, der Rechtsgleichheit nnd der politischen Wahrscheinlichkeit.

So bleibt wiederum diese Stelle harmonisch mit dem Religionsfrieden und dem dadurch in diesem Stück bestätigten und von den Evangelischen als Fundament des Rentenbezugs bei den Traktaten angeführten Speierischen Reichsabschied. (§. 64 & 76.) So ist's der politischen Wahrscheinlichkeit (§. 175.) und dem Gesetz der Rechtsgleichheit gemäß, sobald man nemlich dieses nicht auf das Quantum sondern, wie es verstanden ist, auf das Quale bezieht. (§. 44.) Die Evangelische sollten die zu ihrer Religion reformirte Stifter mit den Renten die sie auswärts am Entscheidungstag, und welche also nicht etwa abgetrennt die Katholische besessen hatten, so wie die Katholische die Ihrige mit den vorigen Renten, so weit sie nicht von den Evangelischen waren eingezogen worden, behalten! die Evangelische sollten über alle Stiftungen

ihrer Lande ein von dem andern Theil nicht zu störendes, über ihrer Religion Stiftungen nirgend beschränktes, über andrer Religion Kirchengüter aber an den Zustand des Entscheidjahrs gebundenes Reformationsrecht haben, die Katholische auch! die Evangelische endlich sollten bei künftig eingehenden **ihren** (das heißt: schon in die Reformation gezogenen) Stiftungen wenigstens (denn von diesen müssen doch alle es zugeben) die auswärtige Renten behalten, also die Katholische auch! Entweder dieß ist Rechtsparität, oder es giebt keine! Und entweder hier, wo selbst die Worte so allgemein sind, daß sie auf beede Religionstheile gehen können, mithin die Restriktion auf die Evangelische, wo nicht offenbar unrichtig doch zweifelhaft ist, muß die Rechtsgleichheit in Anwendung kommen, oder nirgends. (§. 40)

§. 196.

Sie disponirt über alle Arten von Gefällen, die Zugehörden solcher destruirten Stiftungen sind.

Was von dergleichen eingehenden Stiftungen gesagt wird, ist, daß **deren Gefälle** dem Herrn derselben bezahlt werden sollen. Es sind zwar hier nicht namentlich alle jene einzelne Benennungen von Gefällen wiederholt, das ohne gesuchte Aengstlichkeit nicht hätte geschehen können,

nen,

nen, da schon oft genug gesagt war, daß von allen Gattungen von Renten in gleichem Fall die gleiche Disposition eintreten solle. Da also alle Arten von Einkünften Subjekt der ganzen Disposition vorher waren, hier bei der Wahl einer Benennung nichts die übrige ausschliessendes gesezt ist, und dazu weder in den Traktaten eine Ursache angezeigt ist, noch eine sich denken liese: so kann kein Vernünftiger zweiflen, daß wieder alle bisher in Betracht gekommene Gattungen von Gütern und Renten mit gemeint seyen. (§. 95 und 96) So wie aber in den vorigen Dispositionen nur immer von dem Schicksal solcher Renten die Rede war, welche Zugehörden von Stiftungen sind, wobei es aber freilich einerlei ist, ob das, wovon die Rede jezt ist, ehe es dieser Stiftung zugekommen, selbst Hauptgut gewesen oder nicht, 1) und auch hier wieder es heißt: welche Stiftungen verfallen, deren Renten sollen bezahlt werden, mithin ganz deutlich wieder von solchen Kirchenrenten, die Zugehörden eines eingegangenen Hauptguts sind, geredet wird; 2) so ist es schwer zu begreifen, wie jemand behaupten will, diese Stelle rede von Renten, die der Landesherr auf solchen auswärtigen Gütern schon bei stehender Stiftung gehabt habe, und habe zur Absicht zu erklären, daß die auch nach eingegangener Stiftung dem Landesherrn fortbezahlet werden müßten. 3) Solche Renten waren Einkünfte des Landesherrn, nicht Einkünfte der Stiftung, sondern Lasten derselben.

So lang die Stiftung ein eignes Kirchengut, die Renten Kirchenrenten blieben, sie mochten Veränderung leiden, welche sie wollten; so hatten dergleichen herrschaftliche Abgaben aus einer andern Stelle ohnehin ihren Schutz. 4) Sobald sie aber so eingiengen, daß die Renten vermög dieser Stelle dem Herrn des Kosters heimfielen, so brauchten sie keinen weiter, da der hier zugesicherte Bezug des Ganzen jene Abgabe verschlang. 5)

1) *F. E. Bœhmer* de jure occupandi &c. &c. C. 3. §. 38.
2) Hennigers a. a. O. §. 47. lit k.
3) F G. Dietrich primæ lineæ jur. publ. eccles. pag. 431.
4) Nemlich in §. 46. dieses Artikels (§. 141. u. f.) Stehe Koch a. a. O. S. 170. *F. F. E. Bœhmer* de jure occupandi &c. &c. §. 36. N. a.
5) Res propria nemini servit. L. 26. ff. *de Serv. Prad. Urb.*

§. 197.

Bezieht sich nicht blos auf auswärtige, sondern auch inländische solche Renten.

Es wird ferner voriger Satz so bezeichnet: die Renten **auch** in fremden Territorien sollen entrichtet weeden. Das Wort: **auch**, ist nicht zufällig in diese Disposition eingeflossen, sondern nachdem es anfänglich in den evangelischen Projekten nicht stand, von diesen selbst eingerückt wor-

den,

den. (§. 78-80) Es muß also sein e Ursache, das ist, eine rechtliche Wirkung haben; und da eine eigne Bedeutung jenes Worts nicht besonders angegeben ist, so muß es die haben, die der eigenthümliche Gehalt desselben mit sich bringt. Dieser Gehalt ist, daß es ein Prädikat einer Sache erweiterungsweise beilegt, 1) also voraussezt, daß es ausser solchen Umständen, worunter die Sache jezo betrachtet wird, ihr ebenwol zukomme, daß nur des Falls besonders erwähnt werde, um anzuzeigen, wie, ohnerachtet hier einige Ursache der Verschiedenheit etwa gefunden werden möchte, dennoch gleiches Prädikat als ausser solchen Umständen eintrete. 2.) Aus diesem Wort wird daher mit Recht geschlossen, daß die Disposition dieser Stelle noch vielmehr von Renten in jenem Territorium, worin die Stiftung selbst liegt, gelte. 3) Sollte dieses Wort gegen allen Sprachgebrauch so verstanden werden, daß diese Stelle dennoch **nur** von fremden Territorien rede: 4) so war dessen Einschiebung nicht allein überflüßig, sondern gar zweckwidrig, welches sich mit richtigen Auslegungsregeln nicht vereinbaren läßt. 5) Man wendet zwar ein: in evangelischen Landen habe kein fremder Reichsstand den Landesherrn an deren Ergreifung hindern können, auch kein Bischof (deren Diöcesanrecht auf die evangelische Reichsstände und deren evangelische Kirchengüter ganz suspendirt worden) habe dazu mehr Gelegenheit gehabt, es wäre also eine Disposition darüber ganz überflüßig gewesen,

Das hätte auch seine gute Richtigkeit, wenn hier blos von evangelischen Stiftungen evangelischer Landesherrn (wie bei dem Einwand vorausgesezt wird) die Rede wäre. Wenn aber dies nicht ist, sondern sie auch auf katholische Stiftungen sowol in protestantischen als katholischen Landen gehet, so erkläret sich daraus ganz ordentlich, warum eine solche ampliative Fassung dieser Verordnung, wodurch die innländische Pertinenzen mit einbegriffen wurden, nöthig war, weil nemlich bei jenen katholischen Stiftungen in evangelischen Landen, die im Entscheidjahr einem bischöflichen Diöcesanregiment unterlagen, eine Hindernis von dessen Seite möglich geblieben wäre, wenn die Stelle nur bestimmt von auswärtigen Gefällen geredet hätte. Eben hieraus ergiebt sich also ein weiterer Beweis für die Richtigkeit des Satzes, daß diese Stelle auch von katholischen Fundationen rede, weil dadurch allein diese Stelle eine vernünftige Deutung erhält. 6)

1) *Wehner* Obs. pract. V. Auch. *Besold* Thes. pract. V. Auch.
2) *Everhard a Middelburg* Loci arg. leg. Loc. 110.
3) Hennigers a. a. O. §. 47. lit. l.
4) Koch a. a. O. S. 160.
5) Meine Abhandl. Th. 1. §. 3. und 4.
6) Auch §. 5.

§. 198.

Ohne jedoch die verschiedene Art ihrer Entrichtung zu ändern.

In den obgedachten Ausdrücken: die Renten in fremden Territorien sollten gezahlt werden, stund ehemals, statt: in, aus fremden Territorien: gegen Ende aber der Traktaten veränderten die Kaiserliche lezteres Beiwort in ersteres, das jezo da steht. (§. 80.) Dadurch wurden die Worte: fremde Territorien, die vorher mehr auf den Ort, woher die Zahlung geschehen solle, ihren Bezug hatten, mehr relativ auf die Lage der Renten selbst, sie waren nun mehr eine Qualification des Subjekts, anstatt daß sie vorher mehr eine Qualification des Prädikats gewesen waren; denn wenn es vorher hies: die Renten sollen aus fremden Territorien gezahlt werden; so heißt es nun: die Renten in fremden Territorien, sollen gezahlt werden. Die Ursache dieser Aenderung ist in den bisher bekannten Friedenshandlungen nicht angegeben. Wahrscheinlich aber besteht sie in folgenden. Manche Renten sind von der Art und Natur, daß sie von dem, der sie schuldig ist, an das Ort abgeliefert werden müssen, wo die Stiftung ist, deren sie zugehören; Die meiste aber haben diese Eigenschaft nicht, sondern die Stiftung, welche Eigenthümer in derselben ist, muß solche in dem Ort, wo sie fallen, selbst erheben. Wie die Worte anfangs lauteten, daß die Ren-

ten aus fremden Territorien gezahlt werden sollen, hätte man sagen können: weil sich dieses auf die Zahlung beziehe, so sey dadurch die Art der Zahlung geändert, daß künftig bei allen die Lieferung von den Zinspflichtigen an den Ort der Stiftung geschehen müsse. Da nun die Absicht der Paciscenten nicht war, die Natur solcher Gefälle selbst, mithin die daher bestimmte Art ihrer Lieferung zu ändern, dieses aber dadurch vermieden werden konnte, wenn gesetzt wird: die Renten in fremden Territorien sollten gezahlt werden, wodurch jene Worte ihren Bezug auf die Art der Zahlung verloren, und dann eine durch den ganzen Gang der Traktaten erprobte Maxime der Paciscenten war, allen Cavillationen möglichst vorzubeugen: so ist hierin billig die Absicht jener Wortveränderung zu suchen.

§. 199.

Die Sanction gilt bei Stiftungen und deren Renten, ihre Existenz oder ihr Rentenerwerb mag älter oder jünger als das Entscheidjahr seyn.

Es wird ferner hier von den Renten künftig eingehender Stiftungen, ohne Bestimmung einer Zeit, wenn die Stiftungen, von denen die Rede ist, existirt haben, wenn ihnen solche Renten zu Theil worden seyn müsten, gesprochen. Renten, welche von eingehenden

Stif-

Stiftungen zwar ehemals besessen wurden, aber vor der Zeit, ehe sie eingehen, von ihnen rechtmäßig veräußert worden sind, können zu der Zeit, wo sie eingehen, nicht mehr als deren Eigenthum, nicht mehr als ihre Renten betrachtet, können deswegen unter diese Disposition nicht gezogen werden. Niemand wird leicht hiervon das Gegentheil behaupten. Eben so aber müssen die künftig in Abgang kommende Stiftungen zerfallend genannt werden, wenn sie gleich im Jahr 1624 noch nicht existirten, und die Renten, welche ältere oder jüngere Stiftungen zur Zeit ihres Zerfalls besitzen, müssen in gleichermaasse ihr Eigenthum genannt werden, wenn sie solche gleich erst nach 1624 rechtmäsig erworben haben. Alle diese sind also dem Wortbegrif nach unter der von allen Stiftungen allgemein, und von allen ihren Renten ohne Unterschied redenden Sanction dieser Stelle begriffen; um so mehr darunter begriffen, als auch von stehenden Stiftungen die Evangelische Anfangs eben so allgemein ohne Rücksicht auf das Entscheidjahr die Renten gefodert hatten, in der Folge aber dort, und hier nicht die Erwähnung des Entscheidziels eingeschoben ward. Es wird zwar eingewendet: Der Friedensschluß habe nirgends von Stiftungen disponirt, die erst nach 1624 entstehen, und man habe sich den Fall gar nicht als möglich gedacht, daß nach dieser Zeit in einem Lande einer Religion neue Stiftungen anderer Religion entstehen, oder in einem Lande andrer Religion

neue Renten erwerben würden. 1) Sicher ist auch, daß eine evangelische Stiftung in einem schon katholischen Land zu entstehen, oder aus einem schon katholischen Land neue Renten zu erwerben, wenig Hofnung hatte, und eben das galt umgekehrt von katholischen Stiftungen. Allein wäre auch blos der Fall hier in Rücksicht zu nehmen, so ists doch genug, daß auf der einen Seite ein solcher Fall nicht ganz unmöglich war, und auf der andern eben wegen seiner Seltenheit, wo also vor jeden Theil von einer Disposition, man mochte sie so oder anders machen, wenig Nutzen oder Schaden vorauszusehen war, die Sache eine eigne und von jenem verschiedne Disposition nicht verdiente; eben dieß sind Gründe, anzunehmen, daß desfalls die Paciscenten destoweniger gesonnen gewesen, eine Aenderung zu machen, und sich zu überzeugen, daß sie, um doch ihrer Absicht nach allen möglichen Strittigkeiten vorzubeugen, auch diesen Fall unter jener allgemeinen Sanction einzufassen, desto weniger Bedenken getragen haben, zumal die Sanction dem gemäs ist, was das gemeine Staatsrecht mit sich bringt. (§. 23) Will man aber den Fall vor so selten halten, daß man glaubt, die Paciscenten könnten dessen Möglichkeit nicht gedacht haben; so erwäge man nur, daß eine katholische Stiftung in Landen eines katholischen Herrn nach 1624 leicht entstehen, oder Renten erwerben konnte, wo erst in der Folge durch Erbfolge oder Religionsänderung der Landesherr evangelisch

ward;

ward, oder umgekehrt; mithin dadurch allemal der Fall sehr möglich blieb, daß eine Stiftung, die erst nach 1624 entstanden, oder eine Stiftungsrente, die erst nach solcher Zeit erworben worden war, künftig unter einem Landesherrn andrer Religion existiren und eingehen könne; man vergleiche damit, was Anfangs die Evangelische in ihren Privatdeliberationen von dem Fall, wenn ein Landesherr durch Erbfolge oder Religionsänderung andrer Religion würde, als sein Land, hin und her überlegt haben, 2) und was selbst in dieser Materie wegen Kirchenrenten sie Anfangs von solchem Fall einer Religionsänderung angetragen hatten: (§. 175) und man wird eben daraus die hinlängliche Ueberzeugung erhalten, wie die Paciscenten den Fall denken konnten und wirklich gedacht haben, daß eine erst nach 1624 entstandene katholische Stiftung unter einem Evangelischen Landesherrn zur Zeit ihres Zerfalls gelegen seyn, oder eine ältere unter Katholischen Renten besitzen könne, die sie erst nach 1624 erworben hat, und so umgekehrt. Billig wird also dem buchstäblichen Sinn nachgegangen, und diese Stelle von allen vor oder nach 1624 entstandenen Stiftungen, und allen ihren vor oder nach dieser Zeit erworbenen Renten ausgelegt.

1) Koch a. a. O. S. 153. F. L. Böhmer a. a. O. C. 3. §. 39.

2) Von Meyern westph. Fr. Handl. B. 16. §. 1. Nro. 11.

§. 200.

Sie äussert ihre Kraft auch zwischen protestantischen Landesherren unter sich.

Wenn hiernächst dieser zweite Theil der Sanction, so wie der erste, von Renten aus fremden, und nicht allein von solchen aus katholischen Territorien spricht, und daraus dort geschlossen ward, daß sie auch auf Protestanten unter sich Anwendung leide; so gilt der nemliche Satz auch hier, 1) da alle vorige Gründe wieder anschlagen. (§. 84) Zwar wird gegen die Anwendung irgend einer Entscheidung des fünften Artikels auf Protestanten unter sich ferner noch eingewendet, es würde daraus eine Rechtsdisparität entstehen, weil keine derselben zwischen Katholischen unter sich allein gelten. Allein es sey dieses wahr, das es doch nicht ganz ist, (§. 213) obwol bei ihnen der Fall, wo unter ihnen allein eine solche Disposition gelte, seltner vorkommt, 2) das es hierinsbesondere nicht ist, weil, wenn gleich nicht diese Disposition, dennoch gleiche Staatsgrundsätze unter ihnen gelten, (§. 22) was schader's? Die Rechtsgleichheit ist nur für das Verhältniß beeder Religionstheile gegen einander, nicht eines jeden unter sich geordnet. (§. 48) Die Evangelische würden sich bedanken, wenn sie nicht mehr Rechte über ihre Evangelische Unterthanen haben sollten, als katholische Landesherren über ihre katholische Unterthanen haben.

Ueberhin liegt hier die Ursache einer Disparität vor Augen. Nemlich zwischen den Evangelischen unter sich war vorhin über diesen Fall des Rentenbezugs von eingehenden Stiftungen Streit entstanden, zwischen den Katholischen allein niemals. (§. 84) Ihre desfallsige Strittigkeiten mit den Katholischen, als den vorigen Besitzern, brachten die Frage, wem sie künftig gehören sollten, und dadurch die Festsetzung eines auch mittelbar seine Folgen gegen andere Protestanten äussernden Erwerbstitels mit; (§. 131) welches sich bei den Katholischen nicht so verhielt. Die Augsburgische Confeßionsverwandte konnten und mußten also hier eine auch unter ihnen selbst wirksame Fassung der Entscheidung nothwendig finden, wozu die Katholische für sich nicht gleiche Ursache hatten.

1) Andrer Meinung ist Koch a. a. O. S. 161. Böhmer a. a. O. §. 40.

2) So ist z. B. die Verordnung, daß das Reformationsrecht der Territorialgewalt nach deutscher Staatsverfassung anhängig sey, eine auch auf Katholische unter sich anwendbare Disposition, obwol sie solche so wenig berechtigt, es ihrer Kirchenverfassung entgegen auszuüben, als wenig ein evangelischer Regent dadurch befugt wird, es gegen seine evangelische Unterthanen Landesverfassungswidrig anzuwenden. So ist auch z. B. die Verordnung *I. P. Osn. Art.* 5. §. 20. wegen Insinuation der Päbstlichen Provisionen eine solche, die das Interesse der Katholischen unter sich betrift. —

§. 201.

Diese Verordnung ist dem Territorialherrn, unter dem das Kloster lag, zu Gut geschrieben.

Die Person, deren zu Gut die Rentenzahlung verordnet wird, ist der **Herr des zerstörten Klosters oder des Orts, worin es gelegen hatte.** Unter dem Wort **Kloster**, dem in den Entwürfen der Beisatz &c. (et cætera) angehängt war, der in der Folge aus Versehen, oder weil man mit Recht dachte, daß er sich von selbst verstehe, wegblieb, 1) ist wieder jede Stiftung, als deren sämtliche Gattungen hier Subjekt der Rede waren, gemeint. Das Wort: **Herr**, 2) zumal nach dem im Lateinischen gebrauchten Ausdruck (Dominus), bezeichnet sowol einen Eigenthümer, als einen Oberherrn. Damit ihm hier kein anderer als lezterer Sinn beigemessen werden könne, ward noch hinzugesezt, **oder des Orts, worin es gelegen hatte.** Hätte jener Ausdruck einen Eigenthümer bezeichnet; so würden daraus die vorige Stiftungsbesitzer gegen die Absicht dieser Sanction 3) einen Anlaß haben schöpfen können, zu behaupten, es gebühre ihnen des Zerfalls der Stiftung ohnerachtet der fernere Bezug. Ich sage, einen Anlaß; denn einen vollwichtigen Grund hätte es nicht abgeben können, weil das Friedensinstrument die Besitzer geistlicher Stiftungen, Ordenspersonen oder andere, nirgend mit dem Namen

men: Eigenthümer, karakterisiret, noch ihnen solchen beilegen konnte, indem beede Religionstheile und besonders die Katholische behaupteten, daß solche nicht sich, sondern der ganzen Kirche besässen, nicht Eigenthümer, sondern bloße Nutznieser und Verwalter seyen. Diese Behauptung war ein Hauptgrund, woher die Katholische die Einziehung solcher Stiftungen, wenn sie, wie häufig geschah, mit der Bewilligung der besitzenden Geistlichen von den Augsburgischen Confessionsverwandten gerechtfertigt ward, widerlegten: sie war umgekehrt auch ein Hauptgrund, womit evangelische Stände die Beschuldigung eines durch dergleichen Einziehung begehenden Spoliums von sich ablehnten, und solche als eine Folge der Kirchendirektion ihrer Lande darstellten. — Auch diesem Anlaß also ward hierdurch vorgebogen. Denn da von einem Kloster nicht gesagt werden kann, es sey in einem Ort gelegen, wenn es Herr und Eigenthümer desselben ist, und der Ort folglich nur eine Zugehörde des Klosters als Hauptgut ist, mithin, so oft dieses gesagt wird, vorausgesezt werden muß, der Ort oder das Land sey nicht des Klosters, sondern eines andern Eigenthum, und dennoch hier Herr des Klosters oder des Landes, darin es gelegen, einerlei seyn soll: so ward damit der Satz unverkennbar, daß hier nicht von dem Privateigenthümer des Klosters, sondern von dem Oberherrn des Landes und des darin gelegenen Klosters die Rede sey.

1) Koch a. a. O. S. 133.
2) *Besold* Thes. pract. V. Herr. *Wehner* Obs. pract. V. Herr.
3) Henniges a. a. O. §. 47. lit. m.

§. 202.

Nicht dem geistlichen Orden, der etwa vorher Besitzer der abgegangenen Stiftung war.

Für die Wahrheit obigen Satzes leisten die Traktaten weitere Bürgschaft. Denn die Evangelische, aus deren Entwürfen die ganze Stelle, und auch deren lateinische Fassung geflossen ist, hatten das nemliche in ihren deutschen Projekten so gesetzt: die Renten, so dahin (zu den abgegangenen Stiftungen) gewidmet, sollten aus andern Territorien nachmals in das Territorium folgen, worin das abgegangene Kloster gelegen; woraus sich klar zu Tage legt, daß hier nicht von einer Abfolgung an den da abgegangenen etwa anderwärts noch existirenden Orden, der vorhin das Kloster inne gehabt hatte, sondern von einer, die an den geschehen solle, der den Ort innehaben würde, worin es gelegen war, die Rede sey. Warum aber dennoch nicht blos Herr des Territoriums gesezt, sondern erklärungsweise Herr des Klosters beigefügt worden, anzudeuten, daß von einer Person die Rede sey, welche Herr des Klosters so wie des Orts in gleichermaase genannt werden könne, davon ist die Ursache in der

dama-

damaligen Staatsverfassung zu suchen. Manche Klöster hatten nemlich einen Bezirk von mehreren Ortschaften um sich herum, worüber sie Leibherrschaft, niedere Gerichtbarkeit, auch wohl noch manche andere vorzüglichere Herrschaftsrechte hergebracht hatten, ohne deswegen unmittelbar zu seyn. Von solchen konnte in gewissem Sinn gesagt werden, daß sie ein Gebiet hätten, Herrn des Gebiets seyen. Aber widersinnig wäre es zu sagen, daß sie auch Oberherrn des Klosters, also Oberherrn von sich selbst seyen, sondern unter solchen Umständen konnte nur der Reichsstand unter dem Ausdruck: Herr des Klosters und zugleich des Bezirks, worin es gelegen, bezeichnet werden, dem die Obrigkeit und Schutzherrschaft über das Kloster, mithin nach seiner Erledigung das Recht auf Ergreifung seiner Temporalien und anderweite Anordnung darüber zustand. Durch diese Verbindung beeder Ausdrücke war also der sicherste Weg erwählt, der Misdeutung auszuweichen, als wäre diese Verordnung dem Orden, der des abgegangenen Klosters voriger Besitzer war, zu Gut geschrieben.

§. 203.

Auch nicht dem Diöcesanvorsteher solcher Stiftung.

Eben jene aus den Traktaten geschöpfte Bemerkung lehret aber auch ferner, daß unter diesem Ober-

Oberherrn des Klosters, von dem hier die Rede ist, nicht dessen Diöcesanobrigkeit, sondern die Staatsobrigkeit verstanden sey, von deren allein in einem **Staatsgesetz** gesagt werden kann: sie sey **Herr des Orts**, worin die Stiftung gelegen, auf die allein der ehemalige Ausdruck, (in das **Territorium** folgen lassen, worin die Stiftung gelegen) passet, als der aller Orten in diesem Religionsvertrag, wo er vorkommt, nicht den eben derselben Diöcesangewalt unterworfenen, sondern den einer und derselben Staatsobrigkeit gehorchenden Theil des deutschen Reichs andeutet. 1) Ohnehin wird die geistliche Obrigkeit in dem Friedensschluß nie mit dem Wort: **Herr der Stiftung**, noch weniger mit dem Ausdruck: **Herr des Orts**, worin eine Stiftung gelegen, bezeichnet. Wo lezterer nicht selten in dem Friedensinstrument gebrauchter Ausdruck vorkommt, bedeutet er jedesmal den weltlichen Regenten, 2) an statt daß, wo von einem geistlichen Oberherrn die Rede ist, solcher, wenn er nicht mit seinem Amtsnamen benennt ist, (als Bischov u. s. w.) 3) jedesmal durch den Ausdruck: **Obrigkeit** oder **geistliche Obrigkeit**, kenntlich gemacht wird, 4) obgleich jener bloße Ausdruck: **Obrigkeit**, nicht umgekehrt immer eine geistliche Obrigkeit andeutet, sondern auch von der weltlichen gebraucht wird. 5) Diese Betrachtungen, verbunden mit dem, daß schon der Religionsfriede dem Staatsregenten vermög seines ständischen Besitzes an den Stiftungen sei-

ter Lande, und der ihm darüber zustehenden Kastenvogtei und Schutzgerechtigkeit, das Recht der Einfoderung der auswärtigen Renten, selbst bei stehenden Stiftungen, freilich nur zum Vortheil dieser Stiftungen, beigelegt hatte, (§. 113) und daß in dem Speierischen Reichsabschied von 1544 verordnet war, wie auch keine mit einer solchen Stiftung vorgehende kirchliche Aenderung jene Rentenzahlung ändern solle; daß endlich selbst unter Katholischen, so hoch auch damalen noch die Verehrung der Kirchengewalt war, dennoch dem weltlichen Regenten niemand die Oberadministration und Eintreibung der Renten strittig machte, und niemand dem geistlichen Diöcesanvorsteher das Recht beilegte, solche Stiftungen ausserhalb dem Reichsland, wozu sie gehörten, zu verwenden, mithin wohl ohne Abbruch der damals üblichen geistlichen Gewalt dem katholischen weltlichen Regenten, nicht aber ohne deren merkliche Erweiterung dem Diöcesanvorsteher in einem katholischen Land das Einforderungsrecht beigelegt werden konnte; alle diese Betrachtungen, sage ich, legen dar, daß hier nur von dem Territorialherrn die Rede sey. 6)

a) Man sehe *I. P. Osn. Art.* 5. §. 25. V. de vel in territoriis; §. 26. V. territoriis vel ditionibus; §. 28. V. respectu territorii; §. 29. V. in territoriis suis; §. 30. V. ratione territorii; §. 36. V. a territorii Domino; §. 43. V. territorii jure; §. 46. V. extra territorium; §. 47. V. in alienis territoriis; §. 48. V. intra terminos territorii.

2) Man sehe *Ibidem Art.* 5. §. 27. V. reluentem Dominum; §. 30. V. Domini territorii; §. 34. & 36. V. a territorii Domino; §. 37. V. territoriorum Dominis; §. 42, V. Dominus feudi; *Art.* 7. §. 1. V. territorii Dominus; *Art.* 7. §. 2. V. Domini sui.

3) S. B. I. P. Osn. *Art.* 5. §. 48. & §. 49. sodann *Art.* 13. §. 8. V. Episcopus, Metropolitanus.

4) Siehe *Ibid. Art.* 5. §. 26. V. Magistratui Catholicorum, Magistratui ecclesiastico.

5) Vergleiche *Ibid. Art.* 5. §. 48. V. Augustanæ Confessionis Magistratuum; §. 50. V. utriusque religionis magistratus.

6) Hennicges a. a. O. lit. m. Koch a. a. O. im Postscript S. 21.

§. 204.

Sie bestimmt das Erhebungsrecht, nicht aber die Art und Form der Verwendung.

Das endlich, was diese Stelle verordnet, besteht darinn, daß solche Renten dem Herrn der Stiftung **ausgezahlt werden** sollen. Einige Anmerkungen seyen zu dessen vollständigen Aufschluß hinlänglich. Die Zahlung wird a) nicht nach dem Maasstab eines gewissen Besitzes verordnet, es kommt mithin, wenn über die Rechtmäsigkeit einer solchen Rente Streit entstehet, noch immer auf die bürgerliche Gültigkeit der Erwerbtitel an, rechtmäsige Enreden gegen diese bleiben zulässig, (§. 108) nur jene, die aus der Religionsverschiedenheit oder dem Zerfall der Stiftungen hätten entlehnt werden mögen, sind

hier

hier abgeschnitten. b) Die Art der Zahlung ist hier nicht bestimmt. Die bleibt also nach wie vor, so wie sie die Natur jedes Gefälls mitbringt. So bleiben denn auch alle vorige Lasten, die ihm in Verhältnis gegen die Staatsgewalt oder die Kirche des Landes, worinn es liegt, oblagen, ihm auch nach der Stiftungserledigung anhängig. Das Bemächtigungsrecht, das hier dem Herrn der ledig werdenden Stiftung auf die Renten gegeben ist, kann andere nicht von ihren darauf habenden Rechten verdringen, kann dem neuen Besitzer in dem fremden Staat kein grösseres Recht geben, als dieser dem alten Besitzer, an dessen Stelle jener tritt, vergönnt hatte. Urtheile, die gegen diesen vorhin solcher Renten wegen rechtskräftig ergangen waren, Verträge, die solcher darüber gültig abgeschlossen hatte, muß auch er gegen sich gelten lassen. Leztlich c) ist nicht gesagt, wozu die gezahlte Rente verwendet werden soll. Natürlicherweise ist also dieses hier dem Ermessen des Herrn, der sie empfangen soll, überlassen. Eben deswegen aber, weil hier nichts besonders verordnet ist, so versteht es sich dabei von selbst, daß dieses Ermessen Landesverfassungsmäsig geschehen müsse. Ist also in einem evangelischen Land, worinn eine solche Stiftung eingeht, eine gewisse Norm oder Form vorgeschrieben, wornach über das Kirchenvermögen disponirt werden soll, so wird der evangelische Staatsregent durch diese Sanction solcher Verbindlichkeit nicht entladen: hat aber ausser dem keine Schul-

bigkeit, sie den vorigen Religionsgenossen zuzuwenden, sondern ihm steht freie Disposition darüber zu. 1) Eben so wird dann aber auch der katholische Staatsregent durch sie nicht frei von den mehreren oder minderen Beschränkungen, welche wegen Art der Verwendung und Form der Disposition in jedem katholischen Territorium durch die hierarchische Verfassung dieser Religion hergebracht sind. Diese Verordnung, die nur das Erhebungsrecht gegen Ansprüche auswärtiger Landesherrn sichert, nimmt und giebt dem weltlichen und dem geistlichen Arm nichts von denen Rechten, die ihm wegen der im Land zu machenden Verwendung solcher in katholischen Landen eingehender Güter verfassungsmäsig zustehen. 2)

1) Wer voll von der Idee einer allgemeinen Theilung des Kircheneigenthums zwischen beeden Religionen nach dem Maasstab des Entscheidjahrs ist, dem muß es freilich eine auffallende Lücke im System machen, hier eines katholischen Klosters Rente gegen diesen Zustand in die Hände eines evangelischen Landesherrn oder umgekehrt kommen zu sehen. Daran ist aber alsdann nicht der Friedensschluß, sondern das ihm untergeschobene System schuld. Der erste Plan der Evangelischen war, sich alle Klöster und Kirchengüter in ihren Landen, auch die, so noch in katholischen Händen waren, zuzueignen. von Meiern a. a. O. Jene, die im Entscheidjahr noch katholisch waren für jene einzelne Gesellschaften, die sie damals besassen, liessen sie bald zurück. Ebendas. länger hielt es schon, bis sie solche auch für andere, die in gewissen Fällen an deren Stelle surrogirt wer-

den

den dürfen, zurückllessen Allda. Allgemein für den ganzen Religionskörper sie zurückzulassen, das ward nie verlangt, nie bewilligt. Wo also jezt noch Fälle sind, darinn nach dem Friedensschluß jenes Zueignungsrecht eintritt, da muß es auch im Mangel bedungener besonderer Normen mit eben jenen Folgen eintreten, womit es vor dem westph. Frieden kraft Religionsfriedens geübt ward. — Künftig ad I. P. Osn. Art. 5. §. 26. hiervon ein mehreres!

e) Unerheblich ist daher der Einwurf, es könne diese Stelle von katholischen Stiftungen katholischer Lande nicht gemeint gewesen seyn, weil zur Zeit des Friedensschlusses kein Katholischer den Gedanken hätte haben können, solche eingehende Kirchengüter dem landesfürstlichen Fiscus zuzueignen, (Koch a. a. O. S. 176. 179. & 189) indem diese Stelle das so wenig erlaubt, als verbietet.

§. 205.

Nicht Restriction, sondern Sicherheit der Anwendung der älteren desfalsigen Staatsgrundsätze war also Plan dieser Sanction.

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich folgendes, als der Plan dieser Verordnung. Obwol die meiste Stiftungen auswärtige Renten haben, die für die Zukunft fortgezahlt werden sollen, so machte doch die in solchen Stiftern eingeführte Reformation einen Zweifel, ob alsdann die Fortzahlung geschehen solle, und nachdem auch dieser durch den Speierischen Reichsabschied

von 1544 gehoben war, da vermöz deſſen die Renten in das Territorium wo das Stift gelegen fort gereicht werden ſollten, welcher Religion auch die Stiftung ſeyn mogte, ſo blieb doch nun vor den weiteren Zweifel Raum, ob ſich dieſes auch auf den Fall erſtreke, wenn eine Stiftung gar eingezogen oder abgängig würde. Dieſer wird in der gegenwärtigen Stelle gehoben; jene Verordnung des Reichsabſchiedes wird auch für dieſen Fall ſancirt; ſie wird ſo ſancirt, daß ſie wie jene eine wechſelſeitig gleiche Verbindlichkeit aufſtellt, und eben damit in dem Punkt ſolches auswärtigen Rentenbezugs allen Saamen zu künftigen Strittigkeiten gänzlich ausrottet. — So erſcheint die Sache nach den Thatumſtänden, die ein Privatmann bei dergleichen Auslegungen zu Hülfe nehmen kann. Wie weit in dem geheimen Schatz der Archive andere verborgen ſeyn können, oder zuſammenſtimmende Staatsverhältniſſe im Stand ſind, dennoch eine abweichende Verfahrungsart Deutſcher Landesherrn zu gründen, das läßt ein Privatſchriftſteller billig dahin geſtellt ſeyn. So viel iſt wenigſtens gewiß, daß bei Aufhebung des Jeſuiterordens mehrere katholiſche Reichsfürſten den gegenſeitigen Grundſatz, nemlich eine bei ſolchem Abgang der Stiftung eintretende Trennung der Renten, geltend zu machen geſucht, alſo vor recht gehalten haben, 1) und daß eben deswegen nun im umgekehrten Fall, wo nicht allen evangeliſchen Ständen, doch denen, die vorhin unter jenem

Grund-

Grundsatz katholischer Stände gelitten haben, eben dadurch vermög der Rechtsgleichheit das wohlerworbene Recht zugewachsen sey, sich gleichen Grundsatzes zu bedienen, (§. 55.) und daß selbst, wenn diese Stände mittelst Auslieferung der vorher entzogenen Renten von ihren vorigen Grundsätzen abweichen wollten, auch dadurch jenen die einmal erworbene Befugnis, sich gleichen Rechts zu bedienen, nicht aus den Händen gewunden werden könne. (§. 55.)

1) Z. B. das Kürhauß Baiern gegen die Stadt Augsburg; der Herr Bischov von Speier gegen des Herrn Marggraven von Baden Durchlaucht.

Neuntes Stück.

Von dem Neubruchzehendrecht, so weit die Religionsgesetze darauf Einfluß haben. (Ad I. P. Osn. Art. V. §. 47.)

§. 206.

Das Zehendrecht überhaupt wird so wie anderwärts im Staatsrecht, also auch in diesem Friedensschluß für ein Kirchenrecht angesehen.

Ehe die Christliche Kirche in Deutschland Fuß faßte, hatte sie schon jener Art von Gefälle, die unter dem aus der jüdischen Kirchenverfassung entlehnten, und mit vorgebildeter Fortdauer des für jene gegebenen Göttlichen Befehls ehrwürdig gemachten Namen der Zehenden von allem Erwachs gehoben wurden, sich als eines vermög ihrer Einsetzung selbst ihr zukommenden Eigenthums bemächtiget. 1) Mit ihrer damaligen Kirchenverfassung gieng auch dies ausschließliche Zehenrecht nach Deutschland über. 2.) Anfangs fand es freilich in der Abneigung der neubekehrten Völker gegen diese neue Auflage, und in der dadurch aus Politik nöthig gewordenen Nachsicht grossen Widerstand. 3) Doch nach und nach,

wie

wie die Ehrfurcht gegen die Geistlichkeit tiefer wurzelte; und die Regentengewalt ausgebildeter ward, bekam auch die Ausübung dieses der Kirch: von den Regenten stillschweigend überlassenen Zehendrechts mehr Allgemeinheit, und Sachsen, Brandenburg, nebst dem nördlichsten Theil von Westphalen, die bei der Rauhigkeit und dem kriegerischen Geist der Nation später ihren Nacken dem hierarchischen oder politischen Joch beugten, waren vielleicht die einzigen Gegenden, wo dieses ausschließliche Zehendrecht nie zu einem allgemeinen Landesgebrauch erwuchs. 4) Wenigstens ist so viel gewiß, daß, wenn anderwärts in dem mittleren Zeitalter des deutschen Staats wieder ein grosser Theil der Zehenden in weltlichen Händen war, dieses nicht sowol daher rühre, als hätte die Kirche ursprünglich zu deren angesprochenen Besitz nicht gelangen können, als vielmehr daher, weil bei dem damals herrschenden Faustrecht die Kirchen, um hinlänglichen Schutzes sich zu versichern, durch eigenthümliche oder lehensweise Begebung ihrer Güter sich Freunde zu machen ihrem Interesse gemäß fanden. 5) Hiervon zeuget das dritte Concilium im Lateran, welches nicht gegen der Laien unterlassende Zehendreichung, sondern gegen der Geistlichen Zehendveräusserungen an Laien eifert, zum Zeichen, daß keinesweges Nichterwerb, sondern nur Nichterhaltung die damalige Klage der Kirche in Bezug auf das Zehendrecht war. 6) Es ist daher jederzeit ausserhalb Sachsen für einen ausgemachten

Satz angenommen worden, daß Zehenden Kircheneigenthum, und auch in Händen der Laien im Zweifel, wenigstens sobald einige Spur eines ehemaligen Verbands mit der Kirche sich zeigte, dafür zu halten, und nur, wo ganz keine Spur eines solchen Verbands erhellet, solche vor weltlich anzunehmen seyen, 7) und eben deswegen führet sie auch unser Friedensschluß unter der Zahl der Kirchenrenten auf. (§. 95 & 114.)

1) *Hieronimus* in Comment: ad Cap. 3. Malachiae, (Anno 408.) *Augustinus* in Sermone 219. de tempore (Anno 420.) VIDE: *can.* 65. & 66. C. 1 *Q.* 16.

2) Concil. Moguntinum de A. 813. Cap. 38 & 41. (in *Rieger* Corp. jur. eccl germ. T. 2. pag. 62.) Pütter Handbuch der Reichsgeschichte §. 51. N. 94. *Schottelius* de antiq. in Germ. Jur. C. 8.

3) S. f. B. *de Beulwiz* de Decimarum Thuringic. a Moguntinis Archiepiscopis olim exactarum justitia. *Fleury* hist- eccles. T. 12. L. 58. §. 45.

4) *Schilter* de libert. Eccles. germ. L. 5. C. 6. §. 5. *Brückner* de emendata occasione reformationis doctrina de decimis Sect. 1. §. 6.

5) *Brükner* l. c. §. 7. *Itter* de feudis imp. C. 8. §. 10. *Cranz* in Metropoli L. 1. C. 2. *Gryphiander* in Weichb. Sax. C. 30.

6) *Cap.* 17 & 19. X *de decimis.* *Syring* vom Zehendrecht C. 3. §. 6.

7) Lehnrecht Cap. 11. Gloss. col. 15 vergl. mit Landrecht Glosse ad Art. 49. L. 25.

§. 207.

Wegen des Neubruchzehenden blieb aber immer einiger Streit zwischen dem Staat und der Kirche.

In seiner Ausübung konnte dieses Recht aber, eben weil es eine Rente von dem Erwachs war, sich jedesmal nur auf angebautes oder nutzbares Land verbreiten. Wenn nun Land neu angebaut wurde, so entstund ein Erwachs, bei dem die Kirche noch nicht im Besitz der Zehendhebung war, und wurde dadurch die Frage möglich, ob auch auf solches das Zehendrecht der Kirche ausgedehnt werden dürfe? Diese entschieden die päbstliche Decretalen freilich sehr kräftig zum Vortheil der Kirche. 1) Es wurden aber in Deutschland die unangebauten Orte meistens für Staatseigenthum, oder wenigstens als etwas, das der Staatsherrschaft vorzüglich unterworfen ist, geachtet; 2) deren Occupation und Anbau hieng daher von der Bewilligung des Regenten ab. Dieser suchte bei Ertheilung einer solchen Erlaubniß, wie billig, davon einen mehreren Nutzen als von anderem Land, das ursprünglich ein Eigenthum der Unterthanen gewesen war, für den Staat zu ziehen. Der sicherste Weg, der zugleich dem Anbauenden, als eine gewohnte Art der Abgift, am mindesten drückend scheinen mußte, war die Zehendreichung. Dieses war daher diejenige Staatslast, die dem Unterthanen bei solchen

chen Gütern weiter aufgebürdet ward. 3) Eine doppelte Verzehendung war dem Anbauenden so wenig als dem Herrn gelegen, da sie jenen zu sehr drückte, mithin die Staatslasten zu tragen unvermögend machte. Dadurch entstand also eine Collision mit jener kirchlichen Zehendansprache, wobei leztere, da der Staatsregent das seinige abzutreten nicht immer geneigt war, oft unwirksam blieb. Nachdem indessen es dennoch hie und da in Gang kam, zumal da es Regenten aus frommen Absichten häufig den Kirchenstiftungen abtraten, und davon der Pabst Anlaß nahm, desto stärker auf dessen allgemeine Einführung zu dringen, so ward solches von sämtlichen Reichsständen unter die Beschwerden der deutschen Nation gegen den Römischen Hof eingerechnet, 4) und die in mehreren katholischen Landen schon ehemals von der Landesherrschaft bezogene Novalzehenden, 5) so wie die darüber gemachte Dispositionen und Verleihungen beweisen, daß die Kirche dazu in Deutschland ursprünglich nicht berechtigt gewesen sey. 6) Hatte dieses Zehendrecht also schon bei den Katholischen, zumal weltlichen Landesherren, keinen Eingang finden wollen, so war es natürlich, daß nach der Reformation die evangelische Landesherren sich noch weit stärker dagegen sezten. Vor dem westphälischen Frieden war kein Gesetz darüber da; desto mehr mußte also bei dessen Behandlung die Nothwendigkeit eines solchen einleuchten.

1) *Cap.* 2. §. *ult. de Decimis in VIto. van Espen* Jus Eccles. P. 2. T. 33. C. 6. Nro 15.
2) Struben rechtl. Bedenken Th. 4. St. 109. von Kreitmayr ad Cod. Bav Th. 2. Kap. 1. § 7. Nro. 5. *Titius* spec. jur. publ. Germ. L. 3. C. 7. §. 16.
3) Struben a. a. O. *Klock* de Aerario Nro. 34. *Linker* Decis. 1168. *Hert* de sup. territor. §. 50.
4) Grav. Nat. Germ. Nro. 23. §. 61. fol. 99. *Myler ab Ehrenbach* de statibus imp. P. 2. C. 70. §. 6.
5) So waren sie z. B. von uralten Zeiten im Badenbadischen üblich. In Brabant legten sich die Regenten solche auch bei. S. *Zypæum* in Notit. Jur. Belgici L. 1. T. 13. §. de Decimis Nro. 6.
6) S. davon Beispiele bei Syring vom Zehendrecht Cap. 7. §. 9.

§. 208.

Der, da er durch die Religionstrennung heftiger ward, eine Entscheidung nothwendig machte.

Dieses ward denn endlich dahin verglichen, wie es in dem lezten Abschnitt der bisher erwogenen Sanction befindlich ist. „ Desgleichen (heißt „ es) sollen diejenige Stiftungen, welche den 1ten „ Jenner 1624 im Quasibesitz des Zehendrechts „ aus Neubruchgütern in fremdem Territorium „ gewesen sind, solches auch in Zukunft bleiben, „ aber kein neues Recht gesucht werden. Unter „ den übrigen Reichsständen und Unterthanen „ soll das Rechtens seyn, was das gemeine

„ Recht,

„ Recht, oder jedes Orts Gewohnheit und Ob„ servanz vom Neubruchzehenden festsetzen, oder „ durch freiwillige Verträge bedungen ist. “ Die Verordnung an sich bedarf wenig Erläuterung, zumal wenn man das bisher gesagte damit zusammen hält; es sey daher genug, nur einige Bemerkungen hier anzufügen.

§. 209.

Deren erster Theil betrift den Neubruchzehenden katholischer so gut als evangelischer Stiftungen.

* Diese Stelle sagt allgemein, diejenige Stiftungen, welche u. s. w. Alle sind daher einverstanden, daß sie eben so gut das Recht katholischer Stiftungen in auswärtigen evangelischen Landen, als evangelischer in andern katholischen Landen bestimme. i) Und man kann dieß auch nicht miskennen. Denn die Stelle ist offenbar nicht sowol zu **Festsetzung**, als vornemlich zu **Beschränkung** dieses Neubruchzehendrechts eingerichtet; und doch ist sie von den Evangelischen in Antrag gebracht. Diesen konnte nun an Einschränkung des Zehendrechts ihrer Stiftungen in auswärtigen katholischen Landen nicht weiter gelegen seyn, als in so weit sie solche, um eine gleiche bei den Zehenden, die in ihren Landen auswärtige katholische Stiftungen hatten, zu erhal-

halten, nachzugeben nötig fanden. Leztere mußte also natürlich ihr Hauptzweck, die Bewegursache seyn, weswegen sie auf diese Sanction antrugen. Ist aber dieß, und geht diese Stelle zugleich auf katholische und evangelische Stiftungen, so erwächst daraus ein weiterer Grund, warum die unmittelbar vorhergehende Sanction, die sich gleich allgemeiner Ausdrücke bedient, die mit dieser eine Strophe ausmacht, und deren diese durch das eine Gleichheit beeder Subjekte anzeigende Wort: desgleichen (itidem) angehängt ist, ebenwol von beederlei diesen Stiftungen ausgelegt werden muß. Wenn man, um lezteres läugnen und doch ersteres behaupten zu können, angiebt, es hienge diese Stelle mit der vorhergehenden nicht eben so unzertrennlich, wie solche mit dem Anfang dieses Paragraphen zusammen, 1) wo doch alle eine Strophe ausmachen, und leztere offenbar ein vergleichendes Verbindungswort zum Anfang hat, so ist solcher Unterschied allzuwillkührlich. 2) Dadurch, daß hier bei dem Beziehungswort: diejenige, das Hauptwort: Stiftungen, ausdrücklich wiederholt ist, läßt sich ein soich intendirter Unterschied nicht erweisen. Denn einmal ist es etwas ganz gewöhnliches, daß wenn Beziehungswörter auf das nemliche Subjekt wiederholter vorkommen, man, um eine geschwindere Uebersicht des Subjekts, auf welches gezielt wird, zu geben, dessen Benennung wiederhole, ob gleich die Rede in der nemlichen Verbindung fortwährt. Zum an-

dern

dern war hier die Wiederholung deſſelben nothwendig, um vorzubeugen, daß nicht der Satz blos auf verfallene Stiftungen, von denen der Eingang dieſer Stelle redete, gemeint ſey, in welcher Abſicht es bei dem vorhergehenden zweiten Theil dieſer Stelle nicht nöthig war, da ſie von künftig verfallenden Stiftungen redet, alſo ohnedas kein Menſch auf den Einfall kommen konnte, zu behaupten, es ſey darinn das Subjekt unter der nemlichen Qualität, worunter es im Eingang erſchien, nemlich als ſchon verfallen gemeint.

1) S. Koch a. a. O. S. 202.
2) Um dies zu verſtehen, merke man die drei Abſchnitte des 47ſten Paragraphen. Der erſte redet von ſchon verfallenen Stiftungen und ihren Renten. Das Subjekt iſt ausgedruckt durch die Worte: Fundationibus jam deſtructis. Der zweite handelt von künftig verfallenden: Das Subjekt und deſſen Verbindung mit dem Eingang iſt durch die Worte: quæ VERO, ſo bezeichnet, daß man ſieht, es iſt von dem nemlichen Subjekt die Rede, nemlich von Kirchenſtiftungen, aber unter dem entgegengeſezten Verhältniß, ſo weit ſie erſt künftig verfallen. Der letzte und gegenwärtige ſpricht von ihnen wieder ohne Beziehung auf vergangenen oder künftigen Zerfall, und deswegen iſt das Subjekt wieder ausgedruckt: quæ Fundationes, und wieder mit dem vorhergehenden durch ITIDEM zuſammengehängt.

§. 210.

Jedoch nur in auswärtigen Territorien, und so weit es Protestanten und Katholische oder erstere unter sich mit einander zu thun haben.

Das Neubruchzehendrecht solcher Stiftungen wird hier in Bezug auf **fremde Territorien** entschieden, welches denn aus oben erwähnten Gründen wieder zwischen Protestanten unter sich so gut als zwischen Katholischen und Evangelischen gilt. 1) Daß es nach der Allgemeinheit der Worte auch zwischen Katholischen unter sich gelten **könne** ist wohl eben so gewiß; daß es aber auch vermög dieser Stelle gelten **müsse**, 2) das möchte schwer zu beweisen seyn. Anlaß, eine solche Verordnung zu machen, wäre in dem vorhergehenden Streit zwischen den Landesherrn und der Geistlichkeit wohl da gewesen. (§. 207) Da aber dieser die Evangelische nicht interessirte, die doch diese Stelle in Antrag gebracht haben, mithin nicht gesagt werden kann, sie hätten die Absicht gehabt, auch diesen Streit der Katholischen unter sich damit zu schlichten, und da eben so wenig erhellet, daß die Katholische es zugleich mit in dieser Absicht bewilligt hätten; so ermangelt es an **dem**, was Seele eines Gesetzes oder Vertrags ist, an Wahrscheinlichkeit, daß die Absicht gewesen sey, von einem Fall, wohin die Worte gezogen werden können, zu disponiren.

1) Andrer Meinung ist: Koch a. a. O. S. 203.
2) Das glaubt Buckisch Obs. 135.

§. 211.

Dabei soll auf keine Berechtigungstitel, sondern blos auf den wirklichen Besitz im Entschidziel gesehen werden.

Es wird hier von solchen geredet, die den 1ten Jenner 1624 im Quasibesitz des Zehendrechts von Neubrüchen gewesen sind. Was wegen des gleichen Ausdrucks oben gesagt worden (§. 124.) gilt auch hier, es schließt nemlich dieser Ausdruck die Nothwendigkeit eines wirklichen reellen Besitzes nicht aus. Das, daß hier des Zehendrechts erwähnt werde, ändert hieran nichts. 1) Denn weil von einem Recht hier, wie oben, die Rede war, so mußte freilich hier von dem Besitz eines Rechts gesprochen werden; da aber bei solchem so gut wie bei andern der Besitz wirklich oder bürgerlich (vel facti vel juris) seyn kann; so folgt gar nicht, daß hier deswegen nur letzterer gemeint seyn könne. Der weitere Einwand, es könnte ja in solchem Jahr an Gelegenheit ermangelt haben, Neubruchzehenden zu ziehen, ist gar nicht überdacht: denn zu geschweigen, daß er sich auch bei andern Renten und Rechten machen läßt, die doch unstrittig auf den blossen faktischen Besitz im Entscheidziel ausgesetzt sind, so gehört ja zum faktischen Besitz des Neubruchzehendens nicht das, daß in solchem

Jahr

Jahr Zehenden von einem damals zum erstenmal bearbeiteten Neubruch gezogen worden sey, sondern es ist genug, (vorausgesetzt, daß damals nicht ein anderer im Bezug von Neubruchzehenden sich befunden habe) wenn unter dem von der Stiftung damals gezogenen Zehenden auch einiger von solchen Gütern gewesen, die vorhin in der Qualität als Neubrüche zu seinem Zehenden gezogen worden, indem die Verzehendung solcher an einem Ort, wo schon das Zehendrecht eingeführt ist, neu aufgerissenen Güter nicht blos im ersten Jahr, sondern immerfort eine Ausübung des Neubruchzehndrechts, also ein faktischer Besitz desselben, bleibt. Wird also ein blosser faktischer Besitz hier erfodert, um vor die Zukunft ein rechtsgültiger Titel zu dem Gebrauch dieses Rechts zu seyn; so ist es allerdings genug, wenn auch damals soches zum erstenmal und ohne vorherige Berechtigung geschah, da auch eine einmalige Verzehndung immer ein **wirklicher** Besitz ist, auf den allein im Friedensschluß gesehen wird, wenn er gleich **widerrechtlich** gewesen seyn kann, als worauf es in Fällen, wo der decretorische Termin entscheidet, nicht weiter ankommt.

1) Henniges a. a. O. lit. q.

§. 212.

Eine Stiftung, die solchen Besitz in einer Gemarkung vor sich hat, darf auch von künftig entstehenden Neubrüchen den Zehenden heben.

Was verordnet wird, ist, sie sollen bei solchem Besitz auch in Zukunft bleiben. Hätte es vorher geheißen: wer damals von Neubrüchen Zehenden **gehoben** hat, der soll dabei bleiben; so würde man haben sagen können, es sey das Bleiben nur für die damals schon existirende Neubrüche zugesagt, deswegen aber, auf künftig weiter erscheinende es auszudehnen, nicht erlaubt worden. So heißt es aber: wer im Besitz des **Rechts** gewesen sey, der solle dabei bleiben. Niemand wird läugnen, daß derjenige aus dem Besitz des Neubruchzehendrechts geworfen werde, wenn zwar die ehemals entstandene ihm nicht wieder entzogen, aber die Ausübung des jeden neugebauten Acker, so wie er gebaut wird, seiner Natur nach umfassenden Rechts auf weiter gebaute, nicht gestattet wird. Soll man also solche Stifter bei **dem Recht** bleiben lassen, die im Jahr 1624. im Besitz waren, so muß man ihnen auch die Verzehendung jedes weiter in der Gemarkung, worauf solches Recht haftet, entstehenden Neubruchs zulassen. Die Traktaten erklären diese Absicht näher. Denn bei diesen ward anfangs der

Schluß dieser Stelle so gesezt, daß der Fall, wo die Stifter auf die Norm des Entscheidjahrs verwiesen wurden, nur auf die damals schon existirende Neubrüche hätte können bezogen werden, indem wegen aller künftig sich etwa hervorthuenden die andere am Schluß dieser Stelle convenirte Norm gelten solle. Dieses ward aber hernach geändert, und leztere Norm nur auf die zwischen andern Ständen des Reichs strittige Fälle anwendbar erklärt, mithin dadurch die vorige Ausgrenzung des Falls von künftig entstehenden Neubrüchen aufgehoben. (§. 78 ꝛc.) Deswegen heißt auch der weitere Beisatz: **dagegen soll keine neue Berechtigung gesucht werden.** Wäre gesagt worden: **sie sollen keine suchen**; wäre also der Satz in einen bestimmten Bezug auf die Stiftungen, wovon die Rede zuvor war, nemlich die den 1ten Jenner 1624 im Besitz des Neubruchzehendrechts waren, gestellt worden, so hätte er keinen andern Sinn haben können, als den, anzudeuten, daß auf keine neuerlich entstehende Novalien das Novalzehendrecht solcher Stiftungen ausgedehnt werden solle. Nachdem aber jezt der Satz ohne bestimmten Bezug (impersonaliter) da steht, und durch das Wort: **dahingegen** (autem) als ein Gegensatz des vorhergehenden bezeichnet ist: so fällt eine solche Misdeutung weg, und der Sinn dieses Nachsatzes ist nunmehr unzweifelhaft der, daß, wo ein Stift dieses Recht zu jener Zeit nicht in Uebung gehabt, wenn es gleich etwa den ordent-

lichen Zehenden an einem solchen Ort haben, und aus dem canonischen Recht, päbstlichen Privilegien (deren mehrere Orden hierüber haben) oder anderen Gründen eine Ansprache auf den Neubruchzehenden herleiten könnte, dennoch dieses nicht statt haben, keinem ein Novalzehendrecht, wo es solches im decretorischen Termin nicht hatte, vergönnt seyn solle. 1)

1) Das, nicht aber ein Beweis, daß hier nicht auf faktischen, sondern rechtsgültigen Besitz im Entscheidjahr zu sehen sey, folgt aus obigen Worten: obwol Henniges a. a. O. lit. q. auch lezteres daraus schliessen will.

§. 213.

Die andere Hälfte dieser Sanction geht auf alle andere Fälle, wo über die Zehendberechtigung auf Neubrüchen Streit ist.

Hiermit war nun das Zehendrecht geistlicher Stiftungen auf Neubrüche, und zwar nur auf Neubrüche in fremden Territorien, in seine Schranken gewiesen. Wie soll es aber nun in Collision solcher Stiftungen mit ihrem eigenen Landesherrn, in der Collision zwischen Gemeinden oder dem landsäßigen Adel, der häufig auch ein Zehendrecht hergebracht hat, und dann mit seinem Landesherrn wegen der Neubrüche in Irrungen gerathen kann, in Collision zwischen verschiedenen

Reichs-

Reichsständen untereinander, deren einer oft in dem Gebiet des andern Zehenden besizt, und dann sein Recht auf Novalland ausdehnen will, gehalten werden? Auf diese Fragen enthält der letzte Satz dieser Strophe die Antwort; denn der macht zum Gegenstand seiner Disposition, die übrige Stände des Reichs und Unterthanen. Jeder Fall also, der nicht Stifter gegen einen auswärtigen Landesherrn, deren Verhältnis vorher bestimmt war, in Collision bringt, betreffe er Reichsstände unter sich, oder in Verhalt gegen Landsäßige, mithin mittelbare, geistliche oder weltliche Reichsglieder, betreffe er Protestanten und Katholische gegen einander, oder eine und andre unter sich, (das Gesetz macht keinen Unterschied) gehört unter die nachfolgende Anordnung. Dabei ist auch so schwer nicht einzusehen, wie wohl vorgegeben wird, 1) warum das Gesetz sich hier des Ausdrucks: unter den übrigen Ständen, bedient habe, obwol es in der vorhergehenden einiger Stände nicht ausdrücklich erwähnt habe. Denn die Frage von dem Novalzehenden der Stifter in andern Landen mußte in deren Gesichtspunkt, unter dem sie hier in Betrachtung kam, immer zwischen der Stiftung und dem solches Recht als ein Regal ansprechenden Herrn des Landes obschweben. War die Stiftung Reichsunmittelbar, so war also der Streit zwischen zwei Reichsständen; war sie es nicht, so war der Streit zwischen einer Reichsunmittelbaren und mittelbaren Person; allemal war also bei jener

Entscheidung ein Reichsstand interessirt. Durch sie war also das Recht von Reichsständen und von Unterthanen in einem gewissen Fall, nemlich wenn von Neubrüchen in einem Land, wovon eine auswärtige Stiftung das Zehendrecht ansprach, die Frage war, entschieden. Bei der auf alle andere Fälle zielenden nachfolgenden Disposition konnte also mit Recht gesagt werden: **zwischen den übrigen Reichsständen und Unterthanen**, die nemlich nicht in jenem Verhältniß gegen einander zu betrachten kommen.

1) Henniges a. a. O. lit. r.

§. 214.

Und verordnet, daß zuerst a) auf Verträge; dann b) auf Ortsherkommen; ferner c) auf Verhalten in vorigen Fällen, endlich d) auf das gemeine Reichsstaatsrecht gesehen werden soll.

Die Norm, die vor diese übrige Fälle vorgeschrieben wird, sind das gemeine Recht, jedes Orts Gewohnheit und Observanz, und freiwillige Verträge. Wo also Verträge vorhanden sind, da muß ihnen nachgegangen werden, aber freiwillig müssen sie seyn. Jene folglich, die etwa während dem dreisigjährigen Krieg abgedrungen, oder durch die Geistlichkeit mittelst des zu Zeiten

ihren

ihren Ansprüchen zu Hülf gerufenen Bannstrahls veranlaßt worden, gehören nicht hieher. Wo diese nicht da sind, kommt es auf jedes Orts Gewohnheit und Observanz an. Das Wort Observanz stand Anfangs nicht in den Projekten, ward aber von den Evangelischen in der Folge einzurücken begehrt, mithin ihm ein besonderer Nachdruck beigemessen. (§. 79-81) Nimmt man es im rechtlichen Sinn, so ist es mit dem Wort Gewohnheit gleich viel geltend. Denn der Unterschied, den man in Rechtsschriften sonst wohl macht, wo Observanz das Correlatum von einem Collegialstatut, Gewohnheit aber der Gegensatz von einem Gesetz ist, 1) kann nach der Natur der Sache hier nicht anschlagen, weil bei dem Novalzehenden nicht von Collegialhandlungen, sondern von Handlungen der Unterthanen, die einem Gesetz unterliegen, die Rede ist. Sonst aber wird dieses Wort in diesem Friedensinstrument nach der etimologischen Bedeutung des Ausdrucks blos für die Form eines Faktums, ohne Rücksicht auf vorgängige Berechtigung dazu, genommen. 2) Erwägt man nun, daß Gewohnheit mancherlei rechtliche Erfordernisse von Verjährungszeit und dergleichen vorausseзt, die an manchen Orten unerweislich seyn können, wenn gleich bewiesen werden kann, daß der Fall schon einmal vorgekommen, und es dabei ohne Widerspruch auf diese oder jene Art gehalten worden; bedenkt man ferner, daß bei den alten Strittigkeiten über den Novalzehenden, und wem desfalls in Deutsch-

land das Recht zustehe, nicht wohl anders als durch ein Zurücksehen auf einen Besitzstand wegzukommen war, mithin man es für vortheilhaft ansehen mußte, ihn zum Maasstab der Entscheidung zu nehmen, wenn er gleich die Eigenschaften nicht hatte, die sonst erfodert werden, wo ein Besitz zu einem Recht erwachsen soll: so wird man aus obigen Worten mit Grund schliessen können, daß in Fällen, wo keine Verträge vorliegen, aber doch erhellet, wie es vorhin allda schon einmal mit solchem Fall gehalten worden, dem nachzugehen seye, wenn solche Beobachtung an sich schon die Eigenschaft nicht habe, ein verjährtes Recht festsetzen zu können. Wäre aber auch auf diesem Weg zu einer Auskunft nicht zu gelangen, so soll endlich dem gemeinen Recht nachgegangen werden. Die bürgerliche oder canonische Rechte, die sonst unter dem Ausdruck verstanden werden, müssen jedem hierbei am ersten einfallen. 3) Dennoch aber können sie nicht wohl gemeint seyn. Die römische Rechte wissen von der Materie nichts, und die Canonische wurden von den Katholischen, selbst zum Theil geistlichen Reichsständen, (die lieber ihr Kameralintereſſe vermehrt, als ihre ohnehin reiche Geistlichkeit auf ihre Unkosten bereichert sahen) in diesem Stück nicht angenommen, sondern solcher Zehenden theils selbst behauptet, 4) theils anderen nach Gutfinden zugeschieden; noch weniger konnte den Evangelischen, aus deren Antrag auch dieser Theil der Verordnung geflossen war, je einfallen, neuerlich

zu

zu ihrem grossen Nachtheil solche anzuerkennen. Das natürlichste also ist, hier, wo von Entscheidung einer eigentlichen Staatsfrage die Rede war, wie weit nemlich der Neubruchzehenden ein Regal sey, auf das gemeine Reichs-Staatsrecht zurückzugehen. Nach diesem hatten jeweils die Stände dieses Recht als ein Regal behauptet, dessen von der Kirche unternommene Anmassung für eine gemeine Beschwerde aller Stände anerkannt: nach diesem mußte also solches als eine Folge der Landeshoheit, so lang nicht ein andrer einen speciellen Erwerbstitel oder ein abweichendes Landesherkommen darthut, dem Landesfürsten zuerkannt werden. Dieses auf die alte deutsche Landesverfassung gründende gemeine Staatsrecht ist wohl das einzige, das die Evangelische bei diesen Worten im Auge haben konnten, das einzige, das die Katholische (da sie nicht die geringste Einwendung machten, die sie gegen Aufdringung des canonischen Rechts in dem Punkt eben wohl zu machen Ursache gehabt hätten) darunter verstanden haben, was also der wahre Sinn derselben ist.

1) *de Selchow* Elem. jur. publ. T. 1. C. 1. S. 2. Tit 2.
2) *Buder* repertor. jur. publ. V. Observanz.
3) Henniges a. a. O. lit. s.
4) Schotts jur. Critik B. 3. S. 18.

Ende.

Staatliche Bibliothek
Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brauer, Johann Nikolaus Friedrich, 1754-1813

Johann Niklas Friedrich Brauers Abhandlungen zu Erläuterung des Westphä lischen Friedens

Bd.: 2. Abhandlung von den Normen zu Entscheidung der Strittigkeiten zwisch en verschiedenen Religionsverw

Offenbach am Mayn 1784

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1884
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100989-7
VD18 80396402-001